

Praxis der Rechtspsychologie

Organ der Section Rechtspsychologie
im Bundesverband Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.

Themenschwergpunkt

Familienrecht

Heft 1/2017

124 S.

Juni 1/2017

ISSN 1611-5652



**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)**

Dipl.-Psych. Uwe Wetter (*Vorsitzender*)
Eichendorffstraße 5, 53879 Euskirchen, Tel.: (02251) 58885, Fax: (02251) 74398

Dr. Rainer Balloff (*stellvertretender Vorsitzender, Fort- und Weiterbildung*)
Mommensenstraße 27, 10629 Berlin, Tel.: (030) 3242875 oder 8385715

Prof. Dr. Frank Baumgärtel (*Kassenwart*)
Höpen 53, 22415 Hamburg, Tel./Fax: (040) 5317411

Prof. Dr. Harry Dettenborn (*Schriftführer*)
Ziegelstraße 40 c, 13129 Berlin, Tel.: (030) 47472020 oder 2093-3633
Fax: (030) 2093-3663, Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Impressum _____ ISSN 0939-9062

Herausgeber: Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Schriftleitung: Prof. Dr. Thomas Fabian
Kantstraße 8, 04275 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773 oder 5804-346
Fax: (0341) 5804-402, Email: fabian@sozweh.htwk-leipzig.de

Dr. Rainer Balloff
Mommensenstraße 27, 10629 Berlin, Tel.: (030) 3242875 oder 8385715

Prof. Dr. Harry Dettenborn
Ziegelstraße 40 c, 13129 Berlin, Tel.: (030) 47472020 oder 2093-3633
Fax: (030) 2093-3663, Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Manuskripte dreifach mit Diskette an eine der drei Adressen der Schriftleitung. Hinweise für Autorinnen und Autoren beachten. Erklärung beifügen, daß Manuskript noch nicht veröffentlicht oder anderswo eingereicht ist. Abbildungen, Tabellen, Graphiken reproduktionsfähig beifügen. Keine Gewähr für eingesandte Manuskripte oder nicht angeforderte Besprechungsstücke.

Erscheinen: halbjährlich *Umschlaggestaltung:* Florian Gerdts, Hamburg
Auflage: 1600 *Layout:* Emanuel Rachl, Leipzig
Anzeigenpreise: auf Anfrage *Druck:* Conrad, Berlin

Bezug: Jahresabonnement 50 DM; Einzelheft 25 DM, Doppelheft 50 DM; jeweils zuzüglich 8 DM Versand. Kostenfrei für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie (BDP).

Verlag: Deutscher Psychologen Verlag (DPV)
Heilsbachstraße 22, 53123 Bonn,
Tel.: (0228) 98731-0, Fax: (0228) 98731-70

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial..... 5

Aufsätze

Themenschwerpunkt: Familienrecht

M. Schwabe-Höllein, H. Kindler & P. August-Frenzel

• Der Bindungsaspekt von Eltern-Kind Beziehungen: Forschungsstand und Anwendung in der familienpsychologischen Begutachtung 6

Rainer Balloff

• Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren 22

Josef A. Rohmann

• Systemisches (familienpsychologisches) Gutachten: Theoretische Überlegungen und praktische Vorschläge 30

Susanne Morawetz

• Eignungskriterien für die Mediation 48

Rainer Keßler

Die strafrechtliche Schweigepflicht des Berufspsychologen bei sexuellem Mißbrauch 67

Forum

Monika Gerstendörfer & Elisabeth Fehmers

Rechtswirklichkeiten für ledige Mütter:
Das Kindschaftsrechtsreformgesetz 76

Praxisberichte

Wie man es nicht machen soll (*Heinz Offe*) 79

Aus dem Gutachterleben (*mitgeteilt von Harry Dettenborn*) 82

Tagungsberichte

Hinweis: Familiengerichtstag 1997 (*Joseph Salzgeber*) 83

Kongreßbericht: 9. Bundeskongreß der Diplom-PsychologInnen im Justizvollzug (*Rainer Federlin*) 83

Rezensionen

LBS-Initiative Junge Familie (Hrsg.) (1996). Trennung, Scheidung und Wiederheirat. (*Harry Dettenborn*) 85

Oberlies, D. (1995). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. (*Irmgard Antonia Rode*) 86

Franzke, B. (1997). Was Polizisten über Polizistinnen denken. (*Jürgen Pfucha*) 87

Kreft, D. & Mielenz, I. (Hrsg.) (1996). Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit. (*Rainer Balloff*) 88

Zeitschriftenschau (zusammengestellt von Thomas Fabian).....	90
Themenspezifische Literaturliste (zusammengestellt von Rainer Balloff) Trennung, Scheidung, Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts	93
Rechtsprechung (ausgewählt von Rainer Balloff) Eine Auswahl der Entscheidungen der Familien- und Vormundschaftsgerichte aus den Jahren 1995-96	104
Auswahl von Entscheidungen zur Sachverständigentätigkeit	111
Sektionsmitteilungen und Dokumente Bericht des Sektionsvorsitzenden (Uwe Wetter).....	119
Bericht aus dem Bereich Finanzverwaltung (Frank Baumgärtel)	121
Bericht aus dem Bereich Mitgliederverwaltung (Frank Baumgärtel)	122
Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V. zum Umgang mit Sexualstraftätern - Präven- tion, Täterbehandlung und Opferschutz	123
Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie des Berufsver- bandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen zum Gesetzes- antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklen- burg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.....	124
Hinweise zur Manuskriptgestaltung und für Buchrezensionen	126
Adressen der Landesbeauftragten und Delegierten der Sektion	128

EDITORIAL

Die rechtspolitische Diskussion um die Reform des Kindschaftsrechts hat die Auswahl des Themenschwerpunktes «Familienrecht» nahegelegt. Die in dieses Heft aufgenommenen Aufsätze zu dem Schwerpunkt «Familienrecht» umspannen ein breites Themenspektrum von der Auseinandersetzung mit dem klassischen Bindungskonzept im Rahmen der psychologischen Begutachtung über die (mangelnde) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum systemischen Ansatz in der psychologischen Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren. Ergänzt werden diese Aufsätze durch einen Beitrag zur außergerichtlichen Konfliktlösung (Mediation). Eine umfangreiche Literaturliste zu den Themen «Trennung, Scheidung, Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts» sowie eine Auswahl aktueller Entscheidungen der Gerichte in Familien- und Vormundschaftssachen bieten weitere Anregungen für eine intensive Beschäftigung mit dem Themenschwerpunkt.

Nachdem seit einigen Jahren in der *Praxis der Rechtspsychologie* unter der Rubrik «Rechtsprechung» Hinweise auf auch für Psychologen relevante Entscheidungen der Gerichte gegeben werden, konnte für dieses Heft erstmals ein Rechtswissenschaftler als Autor gewonnen werden: Der Aufsatz zur Schweigepflicht stammt aus juristischer Feder.

Die Themenschwerpunkte der nächsten Hefte der *Praxis der Rechtspsychologie* lauten «Aussagepsychologie» (Heft 2/1997) und «Straftäterbehandlung» (Heft 1/1998).

Wir wünschen uns weiterhin Anregungen, kritische Rückmeldungen und viele Beiträge, die zum Gelingen der *Praxis der Rechtspsychologie* beitragen. Schicken Sie uns einen Aufsatz, einen Diskussionsbeitrag für die Rubrik «Forum», einen Bericht aus der Praxis, einen Bericht über eine interessante Tagung oder die Rezension eines Buches, das Sie besonders lesenswert finden.

Thomas Fabian, Harry Dettenborn & Rainer Balloff

Einladung zur Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie
am Donnerstag, dem 3. Oktober 1997, 17.00–19.00 Uhr, in Würzburg

Die Tagesordnung wird im Report Psychologie unter der
Rubrik Sektionen abgedruckt.

THEMENSCHWERPUNKT**Der Bindungsaspekt von Eltern-Kind Beziehungen:
Forschungsstand und Anwendung in der familien-
psychologischen Begutachtung**

Marianne Schwabe-Höllein, Heinz Kindler & Petra August-Frenzel

1. Einleitung

Bei der Trennung oder Scheidung eines Elternpaares muß das Familiengericht entweder auf Antrag für die Zeit des Getrenntlebens, zwingend aber zum Zeitpunkt der Ehescheidung im Hinblick auf die Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder tätig werden. Können Eltern keinen einvernehmlichen Vorschlag für den weiteren Lebensmittelpunkt ihres Kindes machen, muß das Gericht nach § 1671 Abs. 2 BGB eine dem Wohl des Kindes entsprechende Entscheidung treffen. Das Gericht berücksichtigt dabei »die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister«. Mit der Beachtung der kindlichen Bindungen wurde in der Scheidungsrechtsreform vom 1.1.1980 ein wesentlicher, wenngleich kein abschließender Schritt in Richtung auf eine kindzentrierte Betrachtungsweise erreicht. Daß Bedürfnisse und Interessen von Kindern im Scheidungsverfahren ihrer Eltern zunehmend neben den Erwachsenenforderungen in der Rechtsentscheidung ernst genommen wurden, zeigte sich seit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes im Jahre 1984 auch darin, daß dem Willen eines Kindes eine weitreichende Bedeutung eingeräumt wurde. Lempp (1993) hebt beide Aspekte als primäre Entscheidungskriterien hervor, während er andere Kriterien (Betreuungsmöglichkeiten, Kontinuität, Förderungsmöglichkeiten, sozioökonomisches Umfeld) als sekundär bezeichnet.

Nach der Einführung des Bindungsbegriffes durch den Gesetzgeber ergaben sich zunächst - wegen der Anfang der 80er Jahre in der Bundesrepublik noch wenig rezipierten Ergebnisse aus der anglo-amerikanischen Bindungsforschung - harte Diskussionen über die Verwendbar- und Anwendbarkeit des Bindungsbegriffes.

Im juristischen Sprachgebrauch wird von »Bindungen« in einem umfassenden Wortsinn gesprochen. Bei Kaltenborn (1987) meint der Begriff etwa das gesamte »personale Beziehungssystem« des Kindes. Wie Salzgeber (1989), Lempp (1993) und andere zu Recht festgestellt haben, unterscheidet sich dieser juristische Wortsinn vom psychologischen *Bindungsbegriff der Bindungstheorie*. Hier wird der Bindungsbegriff zum einen enger, nämlich als Vertrauensaspekt der Eltern-Kind-Beziehung, und zum anderen weiter, nämlich von der lebenslangen und unter Umständen generationenübergreifenden Dauer her gesehen.

Wie der Vertrauensaspekt in Eltern-Kind-Beziehungen ausgestaltet wird, hat eine erhebliche praktische Bedeutung für die kindliche Entwicklung und damit auch für das Kindeswohl. Mit der Herausbildung einer emotional positiven Bindung werden Grundlagen für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung gelegt. Sowohl aus einem statusdiagnostisch orientierten Verständnis (vgl. Sponkel, 1994) als auch aus einem modifikationsorientierten

Verständnis (vgl. Salzgeber & Höflig, 1991) heraus erscheint daher eine besondere Beachtung der konzeptuellen und empirischen Grundlagen des spezifischen Bindungsbegriffs der Bindungstheorie gerechtfertigt. Eine Fehleinschätzung der Ausprägungsmuster von Bindungsbeziehungen oder ein Ignorieren bestehender Bindungen kann zu Entscheidungen führen, die Probleme der Kinder bei der Gestaltung familialer Beziehungen in der Postscheidungsphase erheblich begünstigen.

Im folgenden werden zunächst einige Grundlagen der Bindungstheorie vorgestellt und anschließend in ihrer Bedeutung für die Sachverständigentätigkeit im Scheidungsverfahren erläutert. In einem dritten Abschnitt wird auf einige Punkte der rechtspsychologischen Diskussion über Bindungen eingegangen, bevor abschließend Vorschläge zur sachkundigen Erhebung und Beschreibung von Bindungsbeziehungen anhand von Verfahren, die der bald 30jährigen Bindungsforschung entstammen (vgl. Ainsworth et al., 1969) unterbreitet werden.

Aus der Sicht des renomierten Kinder- und Jugendpsychiaters Michael Rutter (1995) hat sich die Bindungstheorie seit den grundlegenden Schriften von Bowlby (1975, 1976, 1983) international zu einem in Forschung wie Praxis bedeutsamen, teilweise dominierenden Ansatz herausgebildet. Angesichts der Fülle an Befunden ist unsere Darstellung notwendig als eine nur grobe Skizze anzusehen, auf weiterführende Literatur wird daher a.a.O. verwiesen.

2. Bindungsforschung in Grundzügen

Kinder werden mit einer sich entwickelnden Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau von Bindungen geboren. Auf der Seite der Eltern entspricht dem in der Regel die Bereitschaft zur Fürsorge. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet ist es Aufgabe von Bindungsbeziehungen, den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Die Nähe zwischen Kind und Bindungspersonen fördert darüberhinaus die für ein Hineinwachsen in die menschliche Gemeinschaft nötigen Lernprozesse. Aus der Sicht des Kindes wird Bindung subjektiv als Gefühl von Sicherheit und emotionaler Geborgenheit erfahren bzw. bei emotionaler Beunruhigung als Bedürfnis nach Trost und Nähe zu einer Bindungsperson. Die Vorstellung des Kindes davon, wer seine Bindungspersonen sind, wo es sie finden kann und wie sie wahrscheinlich reagieren, stellt nach Bowlby (1976, S.247) ein Schlüsselmerkmal seiner Welt dar. Entsprechend können das Kind überfordernde Trennungen von einer Bindungsperson starke Gefühle auslösen:

»Keine Verhaltensweise wird von stärkeren Gefühlen begleitet als das Bindungsverhalten. (...) Die Gefahr eines Verlustes ruft Angst hervor, der tatsächliche Verlust Trauer, und beide pflügen außerdem Ärger auszulösen« (Bowlby, 1975, S.199).

Weiche Situationen beim Kind emotionale Beunruhigung auslösen und damit das Bindungsverhaltenssystem aktivieren, hängt stark vom Alter des Kindes ab. Ebenso verändern sich altersabhängig die Verhaltensweisen, die Kinder einsetzen, um ein Gefühl der Sicherheit wiederzuerlangen:

Der 1,5jährige Danny zeigte bei seinem ersten Besuch mit dem Vater in unserer Praxis Unsicherheit und Nachfolgeverhalten, als der Vater kurz das

Spielzimmer verließ, um einen Fragebogen aus dem Auto zu holen. Gegen Ende des Besuchs wurde das Kind müde und weinerlich. Es suchte vermehrt die Nähe des Vaters. Die 6jährige Elisa wollte vor einer Einzelexploration, während der die Mutter in einem Nachbarraum Fragebögen ausfüllte, sehen, in welchem Zimmer die Mutter saß. Anschließend ging sie beruhigt ins Spielzimmer. Am Ende des Termins erzählte sie der Mutter von den gemeinsamen Aktivitäten mit dem Sachverständigen.

Nachfolgen, Weinen, Nähe suchen, sich des Aufenthaltsortes der Bindungsperson versichern und von eigenen Erlebnissen erzählen stellen hierbei Bindungsverhaltensweisen verschieden alter Kinder dar. In der Bindungsforschung wurden daher an verschiedene Altersstufen angepaßte Methoden entwickelt. Bei ein- bis zweijährigen Kindern wird etwa häufig die »Fremde-Situation« eingesetzt, die zwei kurze Trennungen von einer Bindungsperson sowie Begegnungen mit einer fremden Erwachsenen beinhaltet, und in dieser Altersgruppe das Bindungsverhaltenssystem zuverlässig aktiviert. Ältere Kinder werden unter anderem nach etwas längeren Trennungen beobachtet. Auch wurden thematische Interviews, unvollendete thematische Geschichten und von den Kindern angefertigte Familienzeichnungen als Instrumente verwendet (vgl. Abschnitt 5).

Auch gleichaltrige Kinder unterscheiden sich mitunter bei emotionaler Beunruhigung in ihrem Verhalten gegenüber einer Bindungsperson deutlich:

In der »Fremde-Situation« beginnt der 1jährige Daniel während der Trennung von der Mutter zu weinen. Als diese den Raum wieder betritt, krabbelt er ihr entgegen und will auf den Arm genommen werden. Dort schmiegt er sich an sie und beruhigt sich rasch. Sein Interesse gilt nun wieder den Spielsachen im Raum, und er möchte abgesetzt werden. Die gleichaltrige Jenny zeigt sich hingegen während der Trennung vom Vater kaum beunruhigt. Jedoch gelingt ihr auch kein konzentriertes Spiel. Bei der Rückkehr des Vaters blickt sie kurz zur Tür, wendet sich jedoch rasch wieder ab. Der kleine Maximilian schließlich ist durch die Abwesenheit der Mutter stark beunruhigt. Als sie ihn bei ihrer Rückkehr auf den Arm nimmt, lehnt er sich von ihr weg und beruhigt sich längere Zeit nicht.

Das Verhalten dieser drei Kinder in der »Fremde-Situation« entspricht drei Bindungsmustern, die erstmals von Mary Ainsworth und ihren Mitarbeitern beschrieben wurden, und der sich die Mehrzahl aller Eltern-Kind Paare zuordnen lassen. Das Verhalten von Daniel entspricht hierbei einem sogenannten »sicheren« Bindungsmuster. Sicher gebundene Kinder wenden sich bei emotionaler Belastung offen an ihre Bindungsperson und erfahren von ihr Trost und Beruhigung. »Unsicher-vermeidend« gebundene Kinder, wie etwa Jenny, wenden sich hingegen nicht an ihre Bindungsperson. Sie versuchen, den Ausdruck emotionaler Belastung gegenüber der Bindungsperson zu vermeiden, wenngleich auf einer körperlich-physiologischen Ebene die Belastung durchaus nachweisbar ist (Spangler & Grossmann, 1993). Das Verhalten von Maximilian gegenüber der Mutter wird schließlich als »unsicher-ambivalentes« Bindungsmuster bezeichnet. Kennzeichnend ist ein Wechsel zwischen Kontaktwiderstand gegenüber der Bindungsperson (Wegdrehen, Wegspreizen u.a.) und einem anhänglichen Verhalten. Das Kind beruhigt

sich in Gegenwart der Bindungsperson nur schwer. Auf ein viertes, als »desorganisiert« bezeichnetes Verhaltensmuster werden wir im abschließenden Abschnitt des Artikels ausführlicher eingehen, da wir bei Scheidungskindern häufig Hinweise hierauf sehen. Einstweilen soll nur erwähnt werden, daß diese Kinder keine klare Verhaltenstrategie gegenüber der Bindungsperson bei emotionaler Belastung zu besitzen scheinen.

Ihre praktische Bedeutung erhält die Beschreibung verschiedener Bindungsmuster nun durch ein Zusammentreffen mit drei weiteren Forschungsbefunden:

1. Welches Bindungsmuster ein Kind gegenüber Mutter oder Vater entwickelt, hängt stark von den alltäglichen Erfahrungen des Kindes mit der jeweiligen Bindungsperson ab. Bislang wurde hierbei insbesondere auf die »Feinfühligkeit« der Bindungsperson geachtet, d.h. ihre Bereitschaft und Fähigkeit, Signale des Kindes wahrzunehmen und prompt, sowie angemessen zu beantworten. Bei einer hohen Feinfühligkeit der Bindungsperson entwickelten hierbei sogar physiologisch äußerst irritierbare Säuglinge eine sichere Bindungsbeziehung (van den Boom, 1994). Eine geringe oder stark schwankende Feinfühligkeit geht dagegen eher mit einer unsicher-vermeidenden oder unsicher-ambivalenten Bindungsbeziehung einher.
2. Einmal gebildete Bindungsmuster neigen zur *Stabilität*. In einer deutschen Untersuchung zeigte sich etwa vom ersten auf das sechste Lebensjahr eine Stabilität des Bindungsmusters gegenüber der Mutter von 87 Prozent (Wartner et al., 1994). Trotz dieser hohen Stabilität wäre es allerdings verfehlt anzunehmen, ein Bindungsmuster sei am Ende des ersten Lebensjahres festgelegt. Veränderte Lebensumstände, wie etwa auftretende Ehekonflikte, familiäre Belastungen, Arbeitslosigkeit, Armut o.ä., können über ihre Wirkung auf das Elternverhalten die Bindungsmuster des Kindes beeinflussen. Es handelt sich jedoch nicht um eine zwangsläufige Folge. In vielen Fällen gelingt es Eltern, die Wirkung negativer Lebensereignisse aufzufangen und eine hohe Feinfühligkeit zu bewahren (Belsky et al., 1995).
3. Verschiedene Bindungsmuster gehen mit unterschiedlichen Entwicklungsverläufen in Kernbereichen der *Persönlichkeitsentwicklung* einher. In einer Reihe von Studien zeigten Kinder mit einem sicheren Bindungshintergrund im Verhältnis zu Kindern mit unsicheren Bindungsmustern beispielsweise eher einen positiven Entwicklungsverlauf trotz ungünstiger Lebensereignisse, eine hohe Fähigkeit, tragfähige soziale Beziehungen aufzubauen und eine reife Balance zwischen Selbstständigkeit und Beziehungsorientierung (Übersichten bei Grossmann et al., im Druck; Carlson & Sroufe, 1995; Belsky & Cassidy, 1994). Da viele dieser Befunde in Abwesenheit der Bindungspersonen erhoben wurden, müssen gefundene Zusammenhänge über einen Prozeß der Verinnerlichung von Bindungserfahrungen vermittelt worden sein. In der Bindungsforschung wird hier von handlungsleitenden »internalen Arbeitsmodellen« der Bindungsbeziehung gesprochen. Insgesamt haben die Befunde bislang die Überzeugung von Bowlby (1976) bekräftigt, daß

»Vertrauen in die stete Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Bindungsfiguren das Fundament für die Entwicklung einer stabilen und selbstvertrauen-

enden Persönlichkeit ist« (S.379).

Als für die Praxis bedeutsam ergibt sich aus den vorgestellten Ergebnissen, daß beobachtbare Bindungsmuster sowohl mit der Beziehungsgeschichte als auch mit zukünftigen Entwicklungsverläufen verknüpft werden können. Diese Verknüpfung betrifft auch und insbesondere die Fähigkeit zur Bewältigung kritischer und belastender Situationen, wie sie eine Trennung der Eltern für das Kind wohl darstellt.

In der Bindungstheorie wurde vermutet, daß über die Generationen hinweg ein Prozeß der Weitergabe von Bindungsmustern stattfinden kann. Die Einstellung von Eltern gegenüber der Bedeutung von Bindungen (Bindungsrepräsentation) steht in Zusammenhang mit Eltern-Kind-Bindungsmustern. Mütter und Väter wurden hierbei in mehreren Studien noch während der Schwangerschaft zu bindungsrelevanten Erinnerungen aus der eigenen Kindheit befragt. Berichteten die angehenden Eltern beispielsweise offen, koherant und detailhaltig von unterstützenden Bindungspersonen und wurden diese Erfahrungen als bedeutsam eingeschätzt, so fand sich ein Jahr nach der Geburt des Kindes in 76 bzw. 69 Prozent der Fälle eine sichere Bindungsbeziehung des Kindes zum jeweiligen Elternteil (Radojevic & Russell, im Druck; Fonagy et al., 1991). Neuere Untersuchungen belegen auch Zusammenhänge zwischen der Bindungsrepräsentation eines Elternteils und seiner »Fürsorgestrategie« gegenüber dem Kind, die insbesondere dann von Bedeutung ist, wenn sich ein Elternteil im Konflikt zwischen verschiedenen Interessen und Motivationen befindet (George & Solomon, 1996). Gerade in Trennungssituationen stehen Eltern aber häufig vor der Situation, eigene Interessen, kindliche Interessen und Interessen eines evtl. neuen Partners abwägen zu müssen. Die Einstellung gegenüber der Bedeutung von Bindungen sowie Fürsorgestrategien sind daher für ein Verständnis elterlichen Handelns in dieser Situation von großer Bedeutung.

3. Die Bedeutung der Bindungsforschung für psychologische Sachverständige im Scheidungsverfahren

Die Bindungsforschung kann psychologische Sachverständige bei ihrem Auftrag unterstützen, dem Gericht bei den im Einzelfall zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen behilflich zu sein (§ 15 FGG, §§ 355 402-414 ZPO). Dabei stellt die Bindungsforschung systematisches und empirisch abgesichertes Wissen für die Beschreibung eines wesentlichen Ausschnittes von Eltern-Kind-Beziehungen zur Verfügung und bietet einen Rahmen für das Verständnis kindlicher Trennungsreaktionen und Trennungsfolgen. Vor dem Hintergrund eines umfassenden, vertikal integrierten Forschungsansatzes können aus den vorliegenden, langfristigen Bindungsstudien, die mit subklinischen, d.h. psychisch nicht gestörten Stichproben durchgeführt wurden, prognostische Hinweise gewonnen werden. In Anbetracht der konzeptuell wie praktisch häufig fragmentarischen Natur psychologischer Forschungsergebnisse, häufig fehlender Replikationen sowie einer nicht seltenen Generalisierung von Theorien, die anhand psychisch gestörter Patientengruppen gebildet wurden, stellt dies einen, wie wir meinen, nicht trivialen Vorteil dar.

Wurde zu Beginn der rechtspsychologischen Rezeption der Bindungsfor-

schung die Befürchtung geäußert, es handle sich um eine exklusive, d.h. Väter ausschließende, Form der Mutter-Kind-Psychologie (Fthenaktis, 1985), so läßt sich mittlerweile feststellen, daß dies nicht zutrifft. In der Regel bauen Kinder Bindungsbeziehungen zu Mutter und Vater auf (Kindler et al., in Vorb.). Die sich entwickelnden Bindungsmuster mit beiden Elternteilen sind beziehungspezifisch, d.h., sie spiegeln die jeweils besonderen Erfahrungen des Kindes mit Vater bzw. Mutter wider (Steele et al., 1996). Auch über einen langen Zeitraum von 14 Jahren hinweg lassen sich längsschnittlich Zusammenhänge zwischen bindungsrelevanten Erfahrungen des Kindes mit dem Vater und der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung nachweisen (Kindler et al., in Vorb.). Die zitierten Befunde schließen nicht aus, daß sich auf einer gesellschaftlichen Ebene Väter und Mütter in der Bereitschaft und Häufigkeit unterscheiden, mit der sie in bestimmten Situationen auf kindliche Bindungsbedürfnisse eingehen. Sie zeigen jedoch, daß Väter für ihre Kinder in der Regel ebenfalls Bindungspersonen darstellen. Im konkret zu betrachtenden Einzelfall ist dann von der/dem Sachverständigen zu beschreiben, in welcher Form es dem Vater und anderen für das Kind verfügbaren Bindungspersonen gelingt, diese Rolle auszufüllen.

Die Bindungstheorie steht im allgemeinen in Übereinstimmung mit dem »gesunden Menschenverstand«, insofern gezeigt werden könnte, daß ein angemessenes Bindungs- und Fürsorgeverhalten in vielen Kulturen Bestandteil der Wahrnehmung einer »guten« Eltern-Kind-Beziehung ist (Posada et al., 1995). Das Beharren von Lempp (1991) auf einen »natürlichen und von jedermann umgangssprachlich verständlichen« Bindungsbegriff verstehen und wertschätzen wir in diesem Sinne. Auf empirisch abgesicherter Basis kann eine wissenschaftliche Theorie freilich über den »gesunden Menschenverstand« hinausgehen und unser Verständnis erweitern bzw. unzutreffenden Schlußfolgerungen vorbeugen. Diesen Punkt wollen wir mittels zweier Fallbeispiele näher illustrieren:

Der fünfjährige Martin wurde kurz nach der Elterntrennung nach einem Besuchswochenende vom Vater nicht mehr zur Mutter in die vormals eheliche Wohnung zurückgebracht. Der Vater verweigerte in der Folge Kind-Mutter-Kontakte. Er erachtete die Mutter als flatterhaft, unzuverlässig und unfähig, den Sohn zu fördern. Das Jugendamt kam, 8 Wochen nach dem letzten Mutter-Kontakt zu dem Schluß, der Junge habe sich bereits von der Mutter abgelöst, da er über die Mutter nicht reden wolle und sich bei einem beobachteten Kind-Mutter-Kontakt in Anwesenheit des Vaters versteinert und ablehnend verhalten habe. Der Vater sah sich in seiner Annahme einer »schlechten« Mutter-Kind-Beziehung bestätigt. Auf der Basis der Bindungsliteratur zu kindlichen Trennungsreaktionen (z.B. Bowlby, 1976) wurde das Verhalten von Martin von uns als charakteristische Trennungsreaktion und unabhängig von einem zuvor bestehenden Kind-Mutter-Bindungsmuster beschrieben. Zur Aufklärung des Grades der Ablösung mußte eine einmalige kurze Beobachtungssituation als ungeeignet eingeschätzt werden. Fehlende Elemente eines typischen Ablösungsprozesses, z.B. geäußerte Sehnsucht nach dem verlorenen Elternteil, begründeten zudem die Besorgnis, Martin vermeide den Ausdruck von Trauer im Bemühen, sich die Verfügbarkeit des Vaters zu erhalten. Bei einer weiteren Beobachtung im Rahmen der Begutachtung wechselte Martin bei der Übergabe sehr schnell ohne Abschiedsgruß und ohne Begrüßung vom Vater zur Mutter. Allein mit der Mutter kam Martin schnell durch intensives Spiel mit dieser in Kontakt und wandte sich bei Problemen offen an sie. Die Mutter reagierte hierauf zuverlässig mit prompter und angemessener Zuwendung.

In diesem ersten Fallbeispiel wurden Ergebnisse der Bindungsforschung herangezogen, um Überinterpretationen hinsichtlich des Grades der stattgefundenen Ablösung bzw. hinsichtlich der Qualität der Mutter-Kind-Bindung vor der Trennung zu hinterfragen. In einem zweiten Fallbeispiel wird nun die Qualität einer umgangssprachlich als »eng« bezeichneten Kind-Vater-Bindungsbeziehung problematisiert.

Im Fall der siebenjährigen Jelena wurde in einem Parteigutachten von anderer Stelle ein halbes Jahr nach der Trennung der Eltern eine sehr enge Vater-Tochter-Bindung attestiert. Jelena suchte stark die Nähe des Vaters, bemühte sich um den Vater und spreche sich für einen Verbleib bei diesem aus. Im Rahmen unserer Begutachtung bestätigten sich die Einzelbeobachtungen des mit dem Parteigutachten befaßten Kollegen weitgehend. Aus der väterlichen wie kindlichen Beschreibung ergab sich aber, daß Jelena in der Vortrennungsphase zunehmend die Rolle der einzigen »Vertrauten« des Vaters in der Familie eingenommen hatte. Das Mädchen berichtete weiterhin von ehelichen Gewalttätigkeiten, die es geängstigt und verwirrt hätten. Im Unterschied zu vielen anderen Scheidungskindern äußerte Jelena keine Phantasien einer Wiedervereinigung der Familie. Einen ständigen Aufenthalt bei der Mutter verband das Mädchen mit der Befürchtung, dem Vater werde es sehr schlecht gehen, er werde böse sein und sie nicht mehr sehen wollen.

Das Verhältnis zwischen Jelena und ihrem Vater läßt sich als »enge Bindung« bezeichnen. In der Konzeption der Bindungsforschung ist dies aber nicht automatisch gleichbedeutend mit einer sicheren, für die Entwicklung des Kindes förderlichen Bindungsbeziehung. Im beschriebenen Fall bestehen Hinweise, daß Jelena vom Vater weniger eine Befriedigung eigener Bindungsbedürfnisse erwartet, sondern sich vielmehr für das Wohlergehen des Vaters verantwortlich fühlt. In der Bindungsliteratur wurde dieses unsichere Bindungsmuster als »zwanghaft fürsorglich« bezeichnet (z.B. Crittenden, 1992) und als Folge der Überschreitung der Generationengrenze zwischen Eltern und Kindern (»Rollenumkehr«) gedeutet (Sroufe et al., 1985). Häufig fanden sich in der Vorgeschichte der Kinder auch sehr beängstigende Erlebnisse mit ihren Bindungspersonen, wie etwa familiäre Gewalt. Diese zweite Fallgeschichte soll unsere Position illustrieren, daß eine auf längsschnittlicher Forschung beruhende Unterscheidung verschieden adaptiver Bindungsmuster gegenüber einer auf einzelne Verhaltensweisen (z.B. Nähe suchen) gestützten, eindimensionalen (enge vs. nicht enge Bindung) Betrachtungsweise bedeutsame Vorteile besitzt. Aufgrund von Fortbildungserfahrung vermuten wir, daß Laien, aber auch psychologisch ausgebildete Personen ohne spezielle Beobachtungsschulung im Bereich der Bindungsforschung tendenziell zu verschiedenartigen Fehlinterpretationen neigen. Während Laien Anzeichen eines unsicher-vermeidenden Bindungsverhaltens häufig als unbelastetes Kindverhalten deuten, interpretieren manchmal sogar psychologisch geschulte Personen das mit einer unsicher-ambivalenten Bindung einhergehende massive Bindungsverhalten als Anzeichen einer positiven, engen Bindung. Anzeichen einer Desorganisation des kindlichen Bindungsverhaltens scheinen generell eher leicht übersehen zu werden.

Wird der gerichtliche Beschluß zur Erstellung eines psychologischen Sachverständigenutachtens als Auftrag verstanden, mit den Eltern an der Herstellung einer kindeswohlförderlichen Situation zu arbeiten, so bietet die Bindungs-

forschung unter anderem folgende handlungsleitenden Orientierungen:

- a) Nicht alltägliche längere Trennungen von Bindungspersonen lösen bei Kindern in der Regel unabhängig von der Qualität der Bindungsbeziehung Angst, Trauer und Wut aus und stellen ein psychosoziales Entwicklungsrisiko dar. Ziel sachverständigen Handelns muß es daher sein, Unterbrechungen von Bindungsbeziehungen zu vermeiden und die psychologische Verfügbarkeit der Bindungspersonen für das Kind zu erhalten. Dies führt zum Versuch einer Konfliktminderung im familiären System, da ein hohes Konfliktniveau die Verfügbarkeit beider Elternteile für das Kind vermindert.
- b) Kinder erleben nicht nur die Trennungs- und Scheidungssituation als emotional verunsichernd, sie müssen sich in dieser Situation vielfach auch mit einer verminderten Feinfühligkeit ihrer Bindungspersonen auseinandersetzen, die selbst durch das Geschehen belastet sind. Angst, Schmerz oder eventuelle Feindseligkeit eines Elternteils gegenüber dem getrennten Partner können Kinder veranlassen, eigene Belastung oder Sehnsucht nach dem abwesenden Elternteil nicht zu zeigen. Im Bindungsverhältnis können sich Vermeidungs- oder Desorganisationstendenzen zeigen. Die Begutachtung bietet die Möglichkeit, mit den Eltern über die Bedeutung kindlicher Signale zu sprechen mit dem Ziel, unter Umständen eine angemessene kognitive Umdeutung anzubieten. Statt des Gedankens, das Kind frage nicht nach dem abwesenden Vater/der abwesenden Mutter, also vermisse es ihn/sie nicht, kann dies etwa heißen, das Kind fragt nicht nach dem abwesenden Vater/der abwesenden Mutter, weil es über die Trennung erschrocken ist und fürchtet, die Eltern zu verärgern.
- c) Kleinere Kinder reagieren auf Trennungserfahrungen häufig mit einem intensiviertem Bindungsverhalten (»Klammern«). Ein solches Verhalten kann für Eltern sehr belastend sein. Daher kann die Information ermutigend wirken, daß ein feinfühliges Eingehen auf das Kind die sicherste Gewähr für ein rasches Abklingen von intensiviertem Bindungsverhalten bietet.

4. Bindung in der aktuellen rechtspsychologischen Diskussion

Um ein angemessenes Verständnis von Bindungen werden immer noch rechtspsychologische Diskussionen geführt. Als Themen wären zu nennen:

- a) die Frage einer qualitativen Beschreibung von Bindungen vs. dem Versuch einer dimensional (quantitativen) Erhebung,
- b) die Auseinandersetzung um eine Radikalisierung der Forderung nach einem Erhalt der Bindungen eines Kindes bei Trennung und Scheidung und
- c) Fragen nach einem angemessenen praktischen Vorgehen.

Bei der Frage einer qualitativen vs. dimensional Erhebung wird einerseits davon gesprochen, »daß der Glaube an die Meßbarkeit kindlicher Bindungen eher dem Reich der Ideologie als dem der Wissenschaft entspringt und daß es insofern aus beziehungspsychologischer Sicht einzig und allein Sinn macht, von qualitativen Unterschieden in den Beziehungen eines Kindes zu seinen Eltern zu sprechen« (Jopt, 1992, 85). Andererseits wird der »Auffassung, Bindungen seien - weil sie individuell sind - nur qualitativ bestimmbar, nicht aber nach Ausprägung (...) nicht gefolgt (...) Bei Sorgerechtsentscheidungen

sind komparative Vergleiche der (...) Bindungen zu beiden Elternteilen oft unumgänglich« (Dettenborn, 1996, 80). Im Kern der Diskussion steht die Frage der vergleichenden Bewertung verschiedener Bindungsmuster. Unserer Ansicht nach handelt es sich hierbei in weiten Teilen um einen Scheinkonflikt, der sich auflösen läßt, wenn danach gefragt wird, im Hinblick auf welches Kriterium verschiedene Bindungsmuster miteinander verglichen werden sollen. Im Hinblick auf bestimmte Kriterien, z.B. Anpassung an kritische Situationen, erscheinen verschiedene Bindungsmuster verschieden adaptiv (vgl. Punkt 2), während uns im Hinblick auf andere Kriterien, z.B. Trauerreaktion bei Trennung, kein Unterschied zwischen sicheren, unsicher-vermeidenden und unsicher-ambivalenten Bindungsmustern bekannt ist.

Teilweise wird vorgeschlagen, neben oder anstelle der Bindungsqualität ein »Bindungsstärke« genanntes Merkmal von Eltern-Kind-Bindungsbeziehungen zu erheben (Dettenborn, 1996; Hommers et al., 1996). Durch eine fehlende Definition wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Begriff bislang erschwert. Denkbar wäre beispielsweise, »Bindungsstärke« verstehen zu wollen

- a) als relative Intensität der Gefühle, Gedanken und Handlungen eines Kindes gegenüber verschiedenen Bindungspersonen,
- b) im Sinne des Begriffs der »Bindungshierarchie« von Bowlby (1975), als relative Bevorzugung einer Bindungsperson gegenüber anderen in bestimmten Situationen und
- c) als relative Tragfähigkeit oder Belastbarkeit einer Bindungsbeziehung.

Eine Erfassung der relativen Intensität der Gefühle, Gedanken und Handlungen eines Kindes gegenüber verschiedenen Bindungspersonen ist praktisch ohne weiteres möglich. Die Interpretation der gewonnenen Ergebnisse stößt jedoch rasch auf Hindernisse. Intensives Bindungsverhalten kann nicht mit einer für die Entwicklung und psychische Gesundheit des Kindes förderlichen Bindungsbeziehung gleichgesetzt werden. Ebensowenig spricht ein schwach ausgeprägtes Bindungsverhalten eindeutig für eine wenig förderliche Bindungsbeziehung. Entscheidend ist vielmehr die situationsangemessene Flexibilität und Effektivität von Bindung und Exploration. Dies und nichts anderes meint aber der Begriff der Bindungsqualität. Verhalten sich Eltern aus der Sicht des Kindes etwa sehr unvorhersehbar, teilweise fürsorglich, teilweise ablehnend, so kann sich ein unsicher-ambivalentes Bindungsmuster entwickeln (Cassidy & Berlin, 1994). Dieses Bindungsmuster zeichnet sich durch ein »hyperaktiviertes Bindungsverhaltenssystem« (Kobak et al., 1993) des Kindes und ein sehr intensives kindliches Bindungsverhalten aus, keineswegs aber durch einen besonders adaptiven Entwicklungsverlauf. Ohne eine gründliche Validitätsprüfung sollte auch die Positivität der Darstellung von Elternfiguren nicht mit einer positiv verstandenen »Bindungsstärke« gleichgesetzt werden. Manche aufgrund von Beobachtungen als »desorganisiert« und gefährdet eingeschätzte Kinder zeichneten etwa betont positive Familienbilder (Bundscherer, 1988). Auch traten im Zusammenhang mit unsicher-vermeidenden Bindungsbeziehungen in Interviews immer wieder Idealisierungen auf (Cassidy, 1988; van Ijzendoorn, 1995). Eine Bindungshierarchie im Sinne von Bowlby läßt sich in der Gutachtensituation bei kleineren Kin-

dern manchmal an Hand übereinstimmender Elternangaben feststellen. Häufig gelingt dies jedoch nicht. Bei älteren Kindern ist zu bedenken, daß Mutter und Vater unter Umständen in verschiedenen Situationen als Bindungsperson bevorzugt werden. Hierauf könnten die längsschnittlich unterschiedlichen Auswirkungen mütterlicher und väterlicher Feinfühligkeit hindeuten (Kindler et al., in Vorb.). Mit einer Vorstellung von »Bindungsstärke« als Tragfähigkeit einer Bindungsbeziehung findet schließlich wieder eine Annäherung an das Konzept der Bindungsqualität statt, wobei von der Tragfähigkeit einer sicheren Bindungsbeziehung genau deshalb ausgegangen wird, da das Kind in verschiedenen Situationen jeweils genau soviel Unterstützung verlangt und bekommt wie es benötigt, um ein Gefühl der Sicherheit zu bewahren.

Mit zunehmender Einsicht in die Bedeutung kontinuierlicher Eltern-Kind-Beziehungen bzw. die schädliche Wirkung von Trennungen (Bowlby, 1951; Rutter, 1970) intensivierte sich auch in der Bundesrepublik die sinnvolle Suche nach Möglichkeiten bei Trennung und Scheidung, die Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen zu bewahren (Fthenakis, 1985). Insbesondere die gemeinsame elterliche Sorge wurde hierbei als geeigneter Weg beschrieben. Von einer »Radikalisierung« dieser Position sprechen wir, wenn eine gemeinsame elterliche Sorge zum Erhalt der Bindungen des Kindes unabhängig vom fallspezifischen Kontext als kindeswohlförderlich angesehen wird. Jopt (1992) spricht etwa davon, daß ein Elternteil, der das gemeinsame Sorgerecht ablehnt, damit »unmißverständlich dokumentiert hat, wie wenig ihm daran gelegen ist, zur seelischen Entlastung seines Kindes beizutragen« (S.132). Wenngleich uns bei der Gutachtenerstellung natürlich an einem möglichst weitgehenden Erhalt beider Eltern als Bindungspersonen für das Kind gelegen ist, erscheint uns eine solche Position im Widerspruch zu Befunden der Scheidungsforschung. Insbesondere ist hierbei an die Wirkung einer hohen Feindseligkeit beider Elternteile auf der Partnerebene zu denken. Bei anhaltender Feindseligkeit und Konflikten fühlte sich beispielsweise in einer kalifornischen Studie von Buchanan et al. (1991) die Mehrzahl der befragten Scheidungskinder zwischen den Eltern psychisch »gefangen«. Dies galt insbesondere, wenn die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge praktizierten. Aus bindungstheoretischer Sicht weisen Davies & Cummings (1994) darauf hin, daß in einer solchen Situation für das Kind das Gefühl emotionaler Sicherheit bei beiden Elternteilen auf Dauer Schaden nimmt.

Ein dritter Diskussionspunkt betrifft die Frage nach einem angemessenen praktisch-methodischen Vorgehen der Sachverständigen bei der Beschreibung von Bindungsbeziehungen im Einzelfall. Der von manchen Sachverständigen getroffenen naiven Bewertung steht bei Salzgeber (1992) eine, in den Worten von Hommers et al. (1996), als »schwierig durchführbar charakterisierte qualitative Bindungsdiagnostik« (S.41) gegenüber. Dem ist insofern beizupflichten, als die Voraussetzungen für eine sachkundige Anwendungen der Bindungsforschung in der Bundesrepublik bislang noch nicht günstig gestaltet wurden. So werden beispielsweise deutschsprachige Veröffentlichungen erst allmählich in größerer Zahl greifbar (z.B. Spangler & Zimmermann, 1995). In einem abschließenden Abschnitt ist es daher unser Anliegen, einige praktische Vorschläge zur sachkundigen Beschreibung von Bindungsbeziehungen bei familiengerichtlichen Fragestellungen zu unter-

breiten.

5. Erfassbarkeit und Beschreibbarkeit von Bindungsmustern

Wie bereits in Punkt 2 erwähnt, hat die langjährige Bindungsforschung zahlreiche Instrumente zur Erfassung und Bewertung unterschiedlicher Bindungsqualitäten für verschiedene Alterstufen hervorgebracht. Das bekannteste Verfahren ist wohl die »Fremde-Situation« (Ainsworth, 1969), in der Kinder von elf bis 20 Monaten in kurzen Sequenzen teils mit einem Elternteil, teils mit einer Fremden, teils alleine beobachtet werden und insbesondere ihr Verhalten nach einer Trennung im Zusammentreffen mit dem jeweiligen Elternteil (Wiedervereinigung) analysiert und kategorisiert wird. Dieses Beschreibungs- und Kategoriensystem wurde für den deutschsprachigen Raum von Grossmann et al. (1985) adaptiert. Eine valide Beschreibung und Klassifikation setzt aber ein intensives Training voraus, um den bereits genannten Fehleinschätzungen entgegenzuwirken. Auch ein/e praktisch tätige/r Sachverständige/r benötigt, um Aussagen machen zu können, zumindest ein gründliches theoretisches Wissen über die Befunde der Bindungsforschung sowie eine psychologische Schulung mit videographierten Beispielen, um praktische »Ankerpunkte« im Gedächtnis zu schaffen. Da die Praxis im Vergleich zur Forschung geringere Möglichkeit einer Standardisierung bietet, plädieren wir weiterhin dafür, Beobachtungsergebnisse nur als Hinweis für eine »sichere« versus »unsichere« Bindung zu werten und zu bezeichnen; dies ist bei der Begutachtung auch in der Regel ausreichend.

Dieselbe Achtsamkeit ist auch beim Einsatz weiterer Verfahren der Bindungsforschung, wie etwa Beobachtungsskalen zur Einschätzung qualitativer Aspekte von Eltern-Kind Interaktionen, anzuwenden. Als Beispiel sei hierbei die Skala »Feinfühligkeit« stellvertretend herausgehoben. Feinfühligkeit ist nach Ainsworth et al. (1978) definiert als Fähigkeit einer Bindungsperson, kindliche Signale wahrzunehmen, richtig zu interpretieren und angemessen sowie prompt zu beantworten. Feinfühligkeit kann anhand der Beobachtung unstrukturierter Eltern-Kind-Interaktionen mittels einer neunstufigen Einschätzungsskala (Ratingskala), die auf der Basis ausführlicher und langwieriger Hausbeobachtungen formuliert wurde, erhoben werden. Eine sehr geringe mütterliche Feinfühligkeit im Neugeborenen- oder Kleinkindalter ist auf dieser Skala in der deutschen Übersetzung von Grossmann (1977) folgendermaßen beschrieben:

»Die völlig uneinfindliche Mutter gehorcht nahezu ausschließlich ihren eigenen Bedürfnissen, Stimmungen und Aktivitäten. Ihre Eingriffe und Kontaktaufnahmen sind bestimmt oder beeinflusst von Signalen, die von ihr selbst kommen. (...) Das bedeutet nicht, daß (die) Mutter nie auf Babys Signale reagiert; manchmal tut sie das, wenn die Signale stark genug sind oder oft genug wiederholt werden. (...) Wenn (die) Mutter auf Babys Signale reagiert, dann sind ihre Verhaltensweisen in charakteristischer Weise unangemessen oder sie sind aufgesplittert und unvollständig« (S. 107).

Eine sehr hohe mütterliche Feinfühligkeit wird mit folgendem Skalenpunkt beschrieben:

»Diese Mutter ist ausnehmend gut auf die Signale des Kindes eingestellt und reagiert auf sie prompt und angemessen. Sie ist in der Lage, die Dinge

vom Standpunkt des Babys aus zu sehen. Die Wahrnehmungen seiner Signale und Kommunikationen sind durch ihre eigenen Bedürfnisse und Abwehrreaktionen nicht verzerrt. Sie erkennt die Signale des Babys und seine Kommunikationen mit großer Fertigkeit und kennt die Bedeutung selbst subtiler, minimaler und wenig offensichtlicher Merkmale. Sie gewährt nahezu immer dem Baby, was es an Bedürfnissen zeigt, vielleicht aber nicht unter allen Umständen. Wenn sie das Gefühl hat, daß es vielleicht besser ist, nicht auf sein Verlangen einzugehen - z.B. wenn es zu aufgeregt ist, stark fordernd oder etwas verlangt, was es nicht haben soll - ist sie feinfühlig genug, seine Kommunikation zu bestätigen und ihm eine akzeptable Alternative anzubieten. Sie hat gute, in sich abgeschlossene Interaktionen mit (dem) Baby, so daß die Transaktionen reibungslos abgeschlossen werden und beide, Mutter und Baby zufrieden sind. Schließlich sind ihre Verhaltensweisen zeitlich auf Babys Signale und Kommunikationen abgestimmt« (S.104).

Die Feinfühligkeitsskala wurde zwischenzeitlich für Beobachtungssituationen mit älteren Kindern (Schildbach, 1992) sowie mit Spiel- und Aufgabensituationen (Schicche, 1996) angepaßt. Auch wurde sie in der Arbeit mit Müttern und Vätern angewandt. Da das Merkmal der Feinfühligkeit nicht nur Zusammenhänge zur Bindungsqualität aufweist (Goldsmith & Alansky, 1987), sondern auch im Hinblick auf den Spielaspekt einer Eltern-Kind-Beziehung oder die Förderungsmöglichkeiten der Kinder durch die Eltern prognostisch wichtig ist, erscheint eine Erfassung bei Familienbegutachtungen durchaus angebracht. Langzeitstudien zeigen etwa, daß das klassifizierte elterliche Verhaltensmuster in einer von uns verwendeten intellektuell fordernden Spielsituation, einem Bauklötzspiel, bei dem Kinder Bauwerke nach einer nur verbal durch die Eltern vermittelten Vorlage erstellen sollen, über den kognitiven Entwicklungsstand des Kindes hinaus den schulischen Entwicklungsverlauf noch mehrere Jahre später beeinflusst (Pianta & Harbers, 1996).

Als dritten Baustein im praktischen diagnostischen Vorgehen stützen wir uns, nach der Beschreibung beobachtbarer Bindungsmuster und einer Einschätzung elterlicher Feinfühligkeit, auf die inneren Vorstellungen (kognitiven Repräsentationen) von Eltern und Kindern zu Bindungsbeziehungen. Für Eltern existieren hierbei prognostisch valide Interviewverfahren (van Ijzendoorn, 1995), bei Kindern können verschiedene Hilfsmittel zur Exploration herangezogen werden. Aus einer Analyse von Familienbildern sechsjähriger Kinder konnten beispielsweise Kriterien (Anordnungen, Gestaltungsmerkmale, Größenverhältnisse, Differenzierungen u.ä.) entwickelt werden, die Rückschlüsse auf die Bindungserfahrungen der Kinder erlaubten (Bundscherer, 1988). Dies galt ebenso für das »all over Verhalten« von sechsjährigen Kindern in einer Interviewsituation (Main, Kaplan & Cassidy, 1985; Wartner, 1987). Bei Vorschulkindern fanden unvollendete Geschichten mit Bindungsthematik Verwendung (Bretherton et al., 1990). Ab dem Vorschulalter liegen also für Kinder wie Eltern in Normalstichproben entwickelte, aber auch bei belasteten Kindern, wie etwa Scheidungskindern (Page & Bretherton, 1994; Schildbach et al., 1991), angewendete Verfahren vor. Bei der Beschreibung der inneren Repräsentationen vorhandener Bindungserfahrungen von Eltern und Kindern können diese Verfahren der/dem psychologischen Sachverständigen als Rüstzeug dienen.

Festzuhalten bleibt aber, daß keine der genannten diagnostischen Ebenen

bei der Beschreibung von Bindungsbeziehungen isoliert bewertet werden darf. Nur in der Zusammenschau der auf verschiedenen Ebenen erhobenen Indikatoren kann sich ein stimmiges Ganzes ergeben. Wir sprechen dann beispielsweise von übereinstimmenden Hinweisen für eine positive, sichere Bindungsbeziehung oder von widersprüchlichen Befunden hinsichtlich der Ausgestaltung einer Bindungsbeziehung.

Im Vergleich zu den uns bekannten Stichprobenbefunden sehen wir in der Gutachtensituation überdurchschnittlich häufig Anzeichen von Desorganisation im Bindungsverhalten der Kinder. Angesichts einer per se belasteten Situation für alle Beteiligten (persönliche Betroffenheit durch Trennung und Scheidung, Neuorganisation des Alltages u.ä.) ist dies vielleicht nicht allzu erstaunlich. Das folgende Fallbeispiel illustriert den Begriff der Desorganisation im kindlichen Bindungsverhalten anhand einiger seltener und bizarrer Verhaltensweisen in einer Mutter-Kind-Wiedervereinigung:

Bettina war zum Zeitpunkt der Elterntrennung 16 Monate alt; die Mutter nahm sie und die drei älteren Töchter mit sich, war jedoch mit ihrer Erziehungsaufgabe schnell überfordert; schließlich kamen die Kinder zum Vater. Die Mutter konnte die Kinder aus verschiedenen Gründen nur unregelmäßig besuchen. Nach einem drei Monate unterbrochenen Kontakt erstarbte Bettina in unserer Praxis beim Anblick der Mutter, blickte entweder lange die Mutter an oder ins Leere. Näherte sich die Mutter, hob das Kind die Hand langsam und mechanisch vor das Gesicht; nahm die Mutter das Kind hoch, machte sich Bettina steif, so daß die Mutter sie nicht halten konnte. Bettinas Verhalten wirkte über eine Stunde lang sonderbar und bizarr. Bei der folgenden Wiedervereinigung mit dem Vater strahlte Bettina diesen an, gab freudige Laute von sich und versuchte, in dessen Nähe zu kommen.

Bettina zeigt klassische Verhaltensweisen, wie sie von Main (1990) für Desorganisation beschrieben wurden. In Anwesenheit einer Bindungsperson rivalisieren verschiedene Verhaltenstendenzen und können vom Kind nicht organisiert werden. Es kommt zu seltsam wirkenden und ungewöhnlichen Übersprungshandlungen (ins Leere starren, sich mit der Hand über das Gesicht wischen). Ein solches Verhalten kann einen temporären Zustand widerspiegeln, der bei fortwährend mangelnder Unterstützung eines Kindes oder Jugendlichen aber eine Tendenz zur Verfestigung entwickeln kann (Zimmermann, 1994).

Neben einer hohen Bedeutung des Bindungsaspektes sollten bei der Beschreibung von Eltern-Kind-Beziehungen noch weitere Aspekte mit beachtet und erhoben werden. So gehen wir etwa regelmäßig noch auf den Spiel- und Autoritätsaspekt von Eltern-Kind-Beziehungen ein. Beide Aspekte weisen häufig Zusammenhänge zur Ausgestaltung der Bindungsbeziehung auf, jedoch ist dies nicht regelmäßig der Fall.

Als langfristig mit Forschung und Praxis befaßte Sachverständige im familienrechtlichen Bereich meinen wir aber, daß die vorgeschlagenen Konzepte der Bindungsforschung nicht nur eine grundlegende Entscheidungsrelevanz für Sachverständige und Familiengerichte darstellen können, sondern darüber hinaus auch betroffenen Eltern eine Hilfestellung für die Optimierung der Eltern-Kind-Beziehungen in einem kritischen Lebensabschnitt bieten können.

Literatur

- Ainsworth, M. D., Bell, S. M. & Stayton, D. J. (1969). Individual differences in strange situation behavior of one year olds. In H. R. Schaffer (Ed.), *The origins of human social relations*. London.
- Ainsworth, M. D., Blehar, M. C., Waters, E. & Wall, S. (1978). *Patterns of attachment. A psychological study of the strange situation*. New York.
- Baloff, R. (1994). Zur psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen bei Vormundschafts- und Familiengerichten - Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 218-224.
- Belsky, J. & Cassidy, J. (1994). Attachment: Theory and evidence. In M. Rutter & Hay, D. F. (Eds.), *Development through life. A handbook for clinicians* (pp. 373-402). Oxford: Blackwell.
- Belsky, J., Rosenberger, K. & Crnic, K. (1995). The origins of attachment security. »Classical« and contextual determinants. In S. Goldberg, R. Muir & J. Kerr (Eds.), *Attachment theory. Social, developmental, and clinical perspectives* (pp. 153-183). Hillsdale, NJ: The Analytic Press.
- Bowlby, J. (1951). *Maternal care and mental health*. Geneva: WHO.
- Bowlby, J. (1975). *Bindung*. München: Kindler.
- Bowlby, J. (1976). *Trennung*. München: Kindler.
- Bowlby, J. (1983). *Verlust, Trauer und Depression*. München: Kindler.
- Bretherton, L., Ridgeway, D. & Cassidy, J. (1990). The role of internal working models in attachment relations: Can it be assessed in 3-year-olds? In M. T. Greenberg, D. Cicchetti & Cummings, M. E. (Eds.), *Attachment in the preschool years*. Chicago: University of Chicago Press.
- Bundscherer, B. (1988). *Zusammenhänge zwischen Familienzeichnungen sechsjähriger Kinder und der Beziehungsqualität zu ihren Müttern*. Unveröff. Diplomarbeit, Universität Regensburg.
- Carlson, E. A. & Sroufe, L. A. (1995). Contribution of attachment theory to developmental psychopathology. In D. Cicchetti & D. J. Cohen (Eds.), *Developmental psychopathology. Vol. 1: Theory and methods* (pp. 581-617). New York: Wiley.
- Cassidy, J. (1988). Child-mother attachment and the self in six-year-olds. *Child Development*, 59, 121-134.
- Cassidy, J. & Berlin, L. J. (1994). The insecure/ambivalent pattern of attachment: Theory and research. *Child Development*, 65, 971-991.
- Crittenden, P. M. (1992). Quality of attachment in the preschool years. *Development and Psychopathology*, 4, 209-241.
- Dettenborn, H. (1996). Zwischen Bindung und Trennung - Die Kindesherausgabe aus psychologischer Sicht. *Familie Partnerschaft Recht*, 2, 76-87.
- Fonagy, P., Steele, H. & Steele, M. (1991). Maternal representations of attachment during pregnancy predict the organisation of infant mother-attachment at one year. *Child Development*, 62, 891-905.
- Fthenakis, E. E. (1985). Zum Stellenwert der Bindungen des Kindes als sorge-rechtsrelevantes Kriterium gemäß § 1671 BGB. *FamRZ*, 8, 662-672.
- George, C. & Solomon, J. (1996). Representational models of relationships: Links between caregiving and attachment. *Infant Mental Health Journal*, 17, 198-216.
- Goldsmith, H. H. & Aalansky J. A. (1987). Maternal and infant tempera-

- mental predictors of attachment: A meta-analytic review. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 55, 805-816.
- Grossmann, K. E., Becker-Stoll, F., Grossmann, K., Kindler, H., Schieche, M., Spangler, G., Wensauer, M. & Zimmermann, P. (in Druck). Die Bindungstheorie: Modell, entwicklungspsychologische Forschung und Ergebnisse. In H. Keller (Hrsg.), *Handbuch der Kleinkindforschung*.
- Kaltenborn, K.-F. (1987). Die personalen Beziehungen des Scheidungskindes und ihre Dynamik in der Phase der Familienauflösung und Sorgerechtsregelung. *FamRZ*, 10, 990-1000.
- Kindler, H., Grossmann, K. & Zimmermann, P. (in Vorb.) Kind-Vater-Bindungsbeziehungen und Väter als Bindungspersonen. In H. Walter (Hrsg.), *Männer als Väter. Sozialwissenschaftliche Theorie und Empirie*. Konstanz: UVK.
- Kobak, R. R., Cole, H. E., Ferenz-Gillies, R., Fleming, W. S. & Gamble, W. (1993). Attachment and emotion regulation during mother-teen problem solving: A control theory analysis. *Child Development*, 64, 231-245.
- Lempp, R. (1993). Was bedeutet Scheidung der Eltern für das Kind? In O. Kraus (Hrsg.), *Die Scheidungswaisen* (S. 65-84). Göttingen: Hubert.
- Lempp, R. (1991). Die psychischen Grundlagen der Sorgerechtsentscheidung. In W. Hommers (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie* (S. 147-160). Göttingen: Hogrefe.
- Main, M. & Solomon, J. (1990). Procedures for identifying infants as disorganized/disoriented during the Ainsworth strange situation. In M. T. Greenberg, D. Cicchetti & M. E. Cummings (Eds.) *Attachment in the preschool years* (pp. 121-160). Chicago: University of Chicago Press.
- Page, T. & Bretherton, I. (1994). *Preschoolers' coping with parental divorce as reflected in their family narratives*. Poster presented at the meetings of the international society for the study of behavioral development. Amsterdam, June 1994.
- Pianta, R. C. & Harbers, K. L. (1996). Observing mother and child behavior in a problem-solving situation at school entry: Relations with academic achievement. *Journal of School Psychology*, 34, 307-322.
- Popper, K. R. (1994) *Ausgangspunkte. Meine intellektuelle Entwicklung*. Hamburg: Hofmann und Campe.
- Posada, G., Gao, Y., Posada, R., Tascon, M., Schöelmerich, A., Sagi, A., Kondo-Ikemura, K., Haaland, W. & Synnevaag, B. (1995). The secure-base phenomenon across cultures: Children's behavior, mothers' preferences, and experts' concepts. In E. Waters, B. E. Vaughn, G. Posada & K. Kondo-Ikemura (Eds.), *Caregiving, Cultural, and Cognitive Perspectives on Secure-Base Behavior and Working Models. New Growing Points of Attachment Theory and Research. Monographs of the Society for Research in Child Development, Serial No. 244*, 60, 27-48.
- Radojevic, M. & Russell, G. (in press). Pre-natal paternal representations of attachment predict infant-father attachment at 15 months: An Australian study. *International Journal of Behavioral Development*.
- Rutter, M. (1978). *Bindung und Trennung in der frühen Kindheit*. Weinheim: Juventa.
- Salzgeber, J. (1989). *Familienpsychologische Begutachtung*. München: Profil.

- Schieche, M. (1996). *Exploration und physiologische Reaktion zweijähriger Kinder mit unterschiedlichen Bindungserfahrungen*. Unveröff. Dissertation, Universität Regensburg.
- Schildbach, B. (1992). *Einflüsse mütterlicher Unterstützung auf das Leistungsverhalten bei 3- bis 7-jährigen Kindern*. Unveröff. Dissertation, Universität Regensburg.
- Schildbach, B., August-Frenzel, P., Schwabe-Höllein, M., Zorzi, H. & Klarner, F. (1991). *So sehen Scheidungskinder ihre Familien: Eine Untersuchung von Familienzeichnungen*. Poster für 10. Tagung Entwicklungspsychologie in Köln.
- Spangler, G. & Grossmann, K. E. (1993). Biobehavioral organisation in securely and insecurely attached infants. *Child Development*, 64, 1439-1450.
- Spangler, G. & Zimmermann, P. (1995). *Die Bindungstheorie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Sponsel, R. (1994). Über Bindung, Beziehung und das Messen in der Psychologie. *Praxis der Rechtspsychologie*, 4, 121-129.
- Sroufe, L. A., Jacobvitz, D., Mangelsdorf, S., De Langelo E. & Ward, M. J. (1985). Generational boundary dissolution between mothers and their preschool children: A relationship systems approach. *Child Development*, 56, 317-325.
- Steele, H., Steele, M. & Fonagy, P. (1996). Associations among attachment classifications of mothers, fathers, and their infants. *Child Development*, 67, 541-555.
- van den Boom, D. C. (1994). The influence of temperament and mothering on attachment and exploration: An experimental manipulation of sensitive responsiveness among lower-class mothers with irritable infants. *Child Development*, 65, 1449-1469.
- van Ijzendoorn, M. H. (1995). Adult attachment representations, parental responsiveness, and infant attachment: A meta-analysis on the predictive validity of the adult attachment interview. *Psychological Bulletin*, 117, 387-403.
- Wartner, U. G., Grossmann, K., Fremmer-Bombik, E. & Suess, G. (1994). Attachment patterns at age six in south Germany: Predictability from infancy and implications for preschool behavior. *Child Development*, 65, 1014-1027.
- Zimmermann, P. (1994). *Bindung im Jugendalter: Entwicklung und Umgang mit aktuellen Anforderungen*. Unveröff. Dissertation, Universität Regensburg.

Anschrift der VerfasserInnen:

Dr. Marianne Schwabe-Höllein, Heinz Kindler & Dr. Petra August-Frenzel
Praxis für psychologische Gutachterstellung und Beratung
Hemauerstraße 6
93047 Regensburg

Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren

Rainer Balloff

Einleitung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kindschaftsrechts vom 13.6.1996 (1996), der bereits in einer ersten Fassung als Beschlußvorlage der Bundesregierung vom 22.3.1996 im Bundesrat behandelt wurde, hat sich, wie die anderen Entwürfe auch, u.a. zum Ziel gesetzt, die Rechte der Kinder zu verbessern und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise zu fördern.

Es sollen also nach den Vorstellungen der Verfasser des Entwurfs Regelungen getroffen werden, die ausdrücklich an der Perspektive des Kindes orientiert sind.

Ebenso sollen nach der Zielsetzung des Entwurfs die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern soweit wie möglich abgebaut werden. Darüber hinaus sollen auch die Rechtspositionen der Eltern - soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist - gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.

Die Kindschaftsrechtsreform ist seit langem überfällig: Zu denken ist nicht nur an die Neuordnung der im geltenden Recht geradezu skandalösen Ungleichstellung und Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder mit den ehelichen Kindern (vgl. etwa die Vorgabe in Art. 6 Abs. 5 GG, der seit Inkrafttreten des Grundgesetzes die gleichen Entwicklungsbedingungen für nichteheliche und eheliche Kinder fordert), sondern auch an die Angleichung des nationalen Rechts, beispielsweise an die Europäische Menschenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention.

Aber auch neuere entwicklungspsychologische (vgl. Beal & Hochmann 1992; Fassel 1994; Figdor 1994; Kardas & Langenmayr 1996; Napp-Peters 1995; Oerter & Montada 1995) und familienpsychologische (vgl. z.B. Schneewind 1991) Erkenntnisse und Grundannahmen, die beispielsweise die Notwendigkeit von Kontakten des Kindes mit beiden Elternteilen auch nach einer Trennung oder Scheidung thematisieren, belegen, daß aufgrund des seit längerem in der empirischen Sozialwissenschaft verdichteten und zum großen Teil mittlerweile auch belegten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes eine Reform des Kindschaftsrechts unumgänglich ist.

Ferner hat die Vereinigung beider deutscher Staaten den Druck auf die Bundesregierung erhöht, eine Verbesserung des Kindschaftsrechts herbeizuführen, da beispielsweise die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für nichteheliche Kinder in der damaligen DDR weitaus besser waren als in der alten und neuen BRD.

Wenn also eines der wesentlichen Ziele im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.6.1996 darin besteht, rechtliche Regelungen zu schaffen, die ausdrücklich an der Perspektive des Kindes orientiert sind, müssen damit Rechte des Kindes erfaßt und thematisiert werden, die sich beispielsweise in einer Mitbestimmung, Mitwirkung, Beteiligung, in einem Antragsrecht oder Widerspruchs- bzw. Einspruchsrecht zeigen.

Im Verlauf der letzten beiden Jahrzehnte hat sich in der Rechts- und Sozialwissenschaft die Sichtweise vom Kind als Subjekt weitgehend durchgesetzt. Dies gilt im Bereich kindlicher Lebenswelten wie Familie, Kita, Schule, Lehrstelle etc. ebenso wie in der Rechtsprechung, Rechtspflege und in allen anderen institutionellen Bereichen mit professionellen Kontakten mit Kindern. Die Auswirkungen umfassen beispielsweise nicht nur die inhaltliche Bestimmung des Kindeswohls und die dazu entwickelten Grundsätze und Verfahren, sondern ebenso das betroffene Kind selbst in den anstehenden Entscheidungsprozessen zur Sicherstellung des Kindeswohls miteinzubeziehen. In engerem Zusammenhang mit dem Subjektstatus von Kindern steht somit auch die Überwindung der Sichtweise und der alten gesetzlichen Normen, die allein eine Polarisierung von Staat und Gesellschaft versus Familie zum Inhalt haben. Demgegenüber steht, daß die sog. Minderjährigen bei einer zeitgemäßen Betrachtung von Kindsein (gedacht als Leben in dyadischen Beziehungen zu Eltern), Kindern (gemeint als spezifische Altersgruppe in der Sozialstruktur), Kindschaft (im Sinne normativer Regulierung des Generationenbezugs) und Kindheit (im Sinne von normativer Regulierung der Altersgruppe Kinder) nicht als passive Manövriermasse zwischen den Polen Staat/Gesellschaft und Familie anzusehen sind, sondern als aktive Partner und Akteure im Spannungsdreieck von Staat/Gesellschaft, Elternschaft und Kindschaft. Nach wie vor kann angesichts des kulturellen Entwicklungsstandes und der konkreten Lebenssituation und Lebenslagen der Kinder (vgl. Nauck & Bertram 1995) - insbesondere bei Trennungen und Scheidungen der Kindeseltern - (vgl. hierzu z.B. Hantel-Quitmann 1996, S. 189 f.) nicht von einer automatischen Interessenidentität zwischen Kindern einerseits und den Interessen des Staates/der Gesellschaft sowie der Eltern andererseits ausgegangen werden.

Zu prüfen ist bei der Frage einer Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren also, ob aus psychologischer Sicht die Rechte und die Beteiligungsrechte sowie Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der angestrebten Kindschaftsrechtsreform tatsächlich gestärkt und deren Beteiligtsein im jugendbehördlichen Verfahren und im Gerichtsverfahren vor den Familien- und Vormundschaftsgerichten verbessert werden.

Beispielsweise ist nach wie vor unterhalb der Eingriffsschwelle in das elterliche Sorgerecht gemäß §§ 1666, 1671 Abs. 5 S. 1 BGB eine eigenständige erzieherische Interessenwahrnehmung durch den Staat - etwa durch das Jugendamt - ausgeschlossen (vgl. Coester, 1991). Demzufolge sind auch die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben der Jugendhilfe nahezu allesamt Angebote, die sich in ihrem Leitgedanken an die Erwachsenen in dem Sinne richten, Hilfen für die Eltern zu sein, die von diesen an die Kinder weitergegeben werden (vgl. § 2 KJHG).

Eine unmittelbare Beeinflussung des Kindes durch die Jugendhilfe ist somit grundsätzlich nur auf der Grundlage elterlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung oder gerichtlicher Eingriffe in das Sorgerecht möglich. Ausnahmen von diesem Grundsatz - zum Teil sogar unterhalb der amtswegigen Eingriffsschwelle des § 1666 BGB - sind beispielsweise in § 8 KJHG (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und § 27 ff. KJHG (Hilfe zur Erziehung) vorgesehen.

Nach § 8 Abs. 3 KJHG können z.B. Kinder und Jugendliche zeitweilig sogar ohne Wissen der Eltern beraten werden, wenn etwa eine Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Ein eigenständiger Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung besteht jedoch nicht.

Nach § 27 ff. KJHG erwächst für den Personensorgeberechtigten bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen ein Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Diese Hilfen zur Erziehung - beispielsweise beim Vorliegen von Erziehungsdefiziten in der Familie - werden auch ohne Erreichung der Kindeswohlgefährdungsgrenze nach § 1666 BGB gewährt.

Lehnen jedoch die Eltern Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. KJHG unterhalb der Kindeswohlgefährdungsgrenze nach § 1666 BGB ab, hat sich das Kind damit abzufinden, und der Staat als Wächter bleibt im Hintergrund. Das Kind oder der Jugendliche hat somit unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB auch kein Recht bzw. keinen Rechtsanspruch auf die positive Bereitstellung gesellschaftlich anerkannter und akzeptierter Standards der Erziehung und Sozialisation im oder außerhalb des Elternhauses.

Ein im Konfliktfall gegen die Eltern gerichtetes und durchsetzbares Recht des Kindes oder Jugendlichen auf ausreichenden Wohnraum, auf angemessene Erziehung, Ernährung, Kleidung, Betreuung und Versorgung ist der deutschen Rechtsordnung fremd. Vielmehr konzentriert sich der Staat in erster Linie auf eine Schadensabwehr, obwohl in jüngster Zeit und vor allem nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am 5.4.1992 auch neue, kindorientiertere Perspektiven eröffnet wurden. Dort ist beispielsweise in Art. 9 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention unzweideutig das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen festgelegt.

Erst wenn ein Schaden eingetreten ist und erfolglos mit außergerichtlichen Interventionen (Beratung, Therapie, Mediation, Unterstützung und weiteren Hilfen gemäß § 1666a i.V.m. §§ 17, 18, 27 ff. KJHG) versucht wurde, den Schaden zu begrenzen, stellt sich der Staat neben das Kind, schützt es und billigt ihm solange ein eigenes Recht auf Unversehrtheit zu, wie die Gefährdungen andauern. Dieser Rechtszustand wird im übrigen durch die geplante Kindschaftsrechtsreform nicht verändert.

Die geplante Kindschaftsrechtsreform und die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren

Eines der bedeutsamsten und umstrittensten Teile der Kindschaftsrechtsreform beinhaltet die Auflösung des Scheidungszwangsverbundes und die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall nach einer Scheidung.

Im Nichtehelichenrecht wird nunmehr, wie oben schon erwähnt, auch dem Kindesvater die Möglichkeit eingeräumt, zusammen mit der Kindesmutter die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben, und zwar für die Zeit des Zusammenlebens und nach einer Elterntrennung.

In Zukunft wird es demnach nach dem Gesetzentwurf zur Kindschafts-

rechtsreform Gerichtsverfahren zur Regelung der elterlichen Sorge grundsätzlich nur noch in den Fällen geben, in denen ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt (Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Kindschaftsrechtsreform vom 13.6.1996, 1996, S. 61 f.), gleichgültig, ob die Kindeseltern verheiratet waren oder nicht.

Unabhängig davon, ob in dieser Neubewertung des gemeinsamen Sorgerechts tatsächlich ein Regelfall zu sehen ist, bedeutet dies, daß diese Art der Handhabung im Falle einer Trennung oder Scheidung das staatliche Wächteramt (Art 6 Abs. 2 S. 2 GG) weitgehend eliminiert, da beispielsweise dem Jugendamt und Familiengericht beim Fehlen eines Sorgerechtsantrags eines Elternteils oder beider Elternteile alle Möglichkeiten fehlen zu intervenieren (vgl. Baltz, Faltermeier & Fuchs, 1996, S. 170).

Besonders bedauerlich ist, daß nach den Planungen des Bundesministers der Justiz auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kindschaftsrechts vom 13.6.1996 (1996) an dieser grundlegenden Elternzentrierung festgehalten wird: So wird z.B. dem Kind oder Jugendlichen nach einer Elterntrennung oder Scheidung weder ein Antragsrecht bei der Regelung der elterlichen Sorge noch ein Recht auf Umgang mit den Eltern eingeräumt. Dies zeigt ferner, daß offenbar die Bundesregierung derzeit nicht willens ist, die UN-Kinderrechtskonvention konsequent im innerstaatlichen Recht umzusetzen. Denn Art. 9 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention sichert beispielsweise dem Kind, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, das Recht zu, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohle des Kindes widerspricht.

Dieses Beispiel verdeutlicht, daß im geltenden Recht (vgl. hier § 18 Abs. 4 KJHG) und im Reformvorhaben Kindern und Jugendlichen eigene Rechtspositionen, insbesondere im Kontext normativer Vorgaben in bezug auf andere gesetzliche Regelungen (z.B. im BGB gemäß §§ 1634, 1711 BGB), nicht zustehen und die »Rechte« des Kindes lediglich als Reflex aus den Elternrechten erwachsen.

Das Kind und der Jugendliche als Subjekt ihrer Interessenlagen und damit als Träger eigener Rechte werden in diesen Vorschriften und in der Kindschaftsrechtsreform weitgehend außeracht gelassen.

Als besonders problematisch ist nach den Vorgaben der Kindschaftsrechtsreform die fehlende Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen im jugendbehördlichen Verfahren oder Familiengerichtsverfahren bei der Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge anzusehen: Der Staat hält sich nach dem derzeitigen Gesetzgebungsstand aus der nichtehelichen und grundsätzlich auch aus der ehelichen Trennungsfamilie, soweit keine Anträge gestellt sind, und der Scheidungsfamilie heraus und überläßt es den Eltern allein, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Regelung der elterlichen Sorge zu finden. Damit steht zu befürchten, daß das Jugendamt nicht mehr mit dem Kind oder Jugendlichen in Kontakt tritt (vgl. § 50 KJHG) und daß dieser Personenkreis nicht mehr bei Gericht angehört werden wird (vgl. § 50b FGG), da der Zwangsverbund aufgehoben ist und demzufolge das Gericht, wie oben schon erwähnt, grundsätzlich nur noch auf Antrag eines Elternteils tätig wird.

Unzureichend ist ferner nach geltendem Recht die Interessenvertretung des

Kindes und Jugendlichen in besonderen familialen Konfliktlagen und bei widerstreitenden Interessen zwischen Kind und betreuenden Erwachsenen geregelt. Im KJHG fehlt beispielsweise bisher jeder Regelungsansatz, der etwa dem Kind und Jugendlichen einen Begleiter (bekannt unter der Terminologie »Anwalt des Kindes«) zur Seite stellen würde. Zurückgegriffen wird beispielsweise auf eine Vorschrift im BGB, in der für den Zeitraum eines anhängigen Gerichtsverfahrens die Verfahrenspflegschaft geregelt ist (vgl. § 1909 BGB).

In etlichen Fällen wird jedoch erst mit Hilfe eines von Amts wegen durch das Jugendamt oder Gericht bereitgestellten »Anwalts des Kindes« möglich sein, die Bedürfnisse und Sichtweisen des Kindes zu erfahren und die Rechte des Kindes und Jugendlichen durchzusetzen.

Nach dem in der deutschen Rechtsordnung schon geläufigen und im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kindschaftsrechts vom 13.6.1996 erneut angeführten Verfahrenspfleger für das Kind wird deutlich, daß die ursprüngliche Reformidee im Referentenentwurf vom 24.7.1995, dem Kind oder Jugendlichen in allen besonders stark das Wohl des Kindes tangierenden familialen Konfliktlagen einen »Anwalt des Kindes« zur Seite zu stellen, aufgegeben wurde.

Nach den jüngsten modifizierten Reformvorschlägen vom 22.3.1996 sollen zwar eigenständige Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden, ein Verfahrenspfleger wird aber nur in »einigen im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen« (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kindschaftsrechts vom 13.6.1996, 1996, S. 76) bestellt, in denen das Kind besonders schutzwürdig ist - so etwa im Fall einer Trennung von der Familie bei Kindeswohlgefährdung oder in »allen anderen Fällen, in denen es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist ...« (ebd.).

Der Aufgabenkatalog des Verfahrenspflegers gemäß § 1909 BGB als Sprachrohr und umfassender Vertreter des Kindes sollte jedoch in allen für das Kind besonders schwierigen Konfliktlagen auf den Zeitraum *vor, während und nach* einem kinder- und jugendbehördlichen oder einem gerichtlichen Verfahren erstreckt werden.

Noch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 24.7.1995 war beispielsweise vorgesehen, daß in allen Gerichtsverfahren, in denen es um bedeutsame Entscheidungen für das Kind geht, ein Verfahrenspfleger als »Anwalt des Kindes« zu bestellen ist. Nach diesen Vorstellungen kamen im Hinblick auf die Einsetzung eines »Anwalts des Kindes« vor allem die Gerichtsverfahren in Betracht, in denen die Herausnahme des Kindes aus seiner Familie wegen Kindesmißhandlung oder sexuellen Mißbrauchs zur Debatte steht, die Herausnahme des Kindes aus einer Pflegefamilie mit dem Ziel der Rückführung in die Herkunftsfamilie oder auch hochstreitige Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten, wenn sie mit besonderen Belastungen für die Kinder verbunden sind.

Ausblick und Perspektiven

Faßt man einige wesentliche Rechte und Beteiligungs- sowie Mitwirkungsrechte in dem Kindschaftsrechtsreformwerk zusammen, ist festzuhalten, daß nunmehr die Unterscheidung von ehelichen und nichtehelichen Kin-

dem aufgegeben worden ist und nur noch dort differenzierte Regelungen vorgesehen sind, wo dies aus unterschiedlichen Lebensverhältnissen gerechtfertigt erscheint. Damit hat sich ein eigenständiges Kindschaftsrecht vom alten Eherecht fortentwickelt, indem das Eltern-Kind-Verhältnis nicht mehr von der Beziehung der Eltern her definiert wird, sondern aus der Perspektive des Kindes.

Ansonsten beschäftigt sich auch diesmal das Kindschaftsrechtsreformwerk eher mit den Erwachsenen, wobei die Subjekthaftigkeit und damit auch die Rechtssubjektivität des Kindes nicht in dem Maße betont und hervorgehoben wird, wie es möglich und erforderlich wäre: Z.B. wird dem Kind auch weiterhin kein eigenständiges Recht auf Umgang eingeräumt, und beim derzeitigen Stand der Planung zum gemeinsamen Sorgerecht als Regelfall gerät das Kind als Betroffener und Akteur in Anbetracht der Preisgabe eines eigenständigen Antragsrechts und angesichts des in der alltäglichen Rechtspraxis und in der jugendbehördlichen Arbeit zu erwartenden Verzichts auf eine Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes nahezu völlig aus dem Blickfeld.

Wenn einmal durchsetzbare Mitwirkungs-, Antrags-, Widerspruchs- und Beteiligungsrechte des Kindes oder Jugendlichen von einer Kindschaftsrechtsreform berücksichtigt und in das Grundgesetz (beispielsweise hat erst jüngst die sog. gemeinsame Verfassungskommission eine grundgesetzliche Verdeutlichung und Klarstellung eigenständiger Rechtspositionen des Kindes abgelehnt) und beispielsweise in das KJHG sowie BGB Eingang finden sollten, werden gleichermaßen elternunabhängige, die rechtliche Eigenständigkeit und die Mündigkeit der Kinder und Jugendlichen betonende Normen zur Stärkung ihrer Rechte in bestimmten sie betreffenden lebenswichtigen Fragen geregelt werden müssen.

Ein richtungweisender Schritt ist in Anbetracht des vorangeschrittenen Diskussionsstandes bezüglich der Kindschaftsrechtsreform und angesichts der Finanznot des Staates zur Zeit jedoch nicht mehr zu erwarten. Eine angemessene, den Subjektstatus und die Rechte des Kindes oder Jugendlichen beachtende und betonende Kindschaftsrechtsreform ist nach dem vorliegenden Reformvorhaben somit nicht mehr in Sicht.

Damit nimmt die Bundesregierung und offensichtlich auch der Gesetzgeber erneut in Kauf, eigenständige Rechte des Kindes und des Jugendlichen und somit auch die Beteiligung und Mitwirkung dieses Personenkreises im jugendbehördlichen und Gerichtsverfahren nur unzureichend zu regeln. Kinderrechte bleiben somit in Deutschland nach wie vor in erster Linie Rechte der Eltern (Kiehl & Salgo, 1995, S. 198).

Insofern stellt die geplante Kindschaftsrechtsreform für die Kinder und Jugendlichen ein Rückschritt dar.

Literatur

- Balloff, R. (1992). *Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen*. München: Beck.
- Balloff, R. (1994). Ist die Anhörung des Kindes in Familiensachen zeitgemäß? Bestandsaufnahme, kritische Würdigung und Perspektiven. *Familie und Recht*, 5, 9-16.
- Balloff, R. (1995). Einige rechtspsychologische Aspekte der Mitwirkung von Minderjährigen in vormundschafts- und familiengerichtlichen sowie in

- kinder- und jugendbehördlichen Verfahren. In L. Salgo (Hrsg.), *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Kinder und Jugendliche im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren*. Tagungsdokumentation (S. 255-266). Neuwied: Luchterhand.
- Baltz, J., Faltermeier, J. & Fuchs, P. (1996). Jugendhilfe und Kindschaftsrechtsreform - Ergebnisse einer Fachtagung. *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, 76, 167-172.
- Beal, E. W. & Hochmann, G. (1992). *Wenn Scheidungskinder erwachsen sind. Psychische Spätfolgen der Trennung*. Frankfurt am Main: Krüger.
- Coester, M. (1991). Die Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für das Familienrecht. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 38, 253-263.
- Fassel, D. (1994). *Ich war noch ein Kind, als meine Eltern sich trennten. Spätfolgen der elterlichen Scheidung überwinden*. München: Kösel.
- Figdor, H. (1994). *Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung*. 4. Auflage. Mainz: Mathias-Grünewald.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kindschaftsrechts. (1996). *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) vom 22.3.1996*. Bonn: Bundesanzeiger.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kindschaftsrechts. (1996). *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) vom 13.6.1996*. Bonn: Bundesanzeiger.
- Hantel-Quitmann, W. (1996). *Beziehungsweise Familie: Arbeits- und Lesebuch. Familienpsychologie und Familientherapie. Band 1 Metamorphosen*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Kardas, J. & Langenmayr, A. (1996). *Familien in Trennung und Scheidung. Ausgewählte psychologische Aspekte des Erlebens und Verhaltens von Scheidungskindern*. Stuttgart: Enke.
- Kiehl, W. & Salgo, L. (1995). Zum Bericht der Bundesrepublik Deutschland vom August 1994 an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 43, 196-203.
- Münder, J., Greese, D., Jordan, E., Kreft, D., Lakies, T., Lauer, H., Proksch, R. & Schäfer, K. (1993). *Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz*. Münster: Votum.
- Napp-Peters, A. (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: Kunstmann.
- Nauck, B. & Bertram, H. (Hrsg.). (1995). *Kinder in Deutschland*. Opladen: Leske & Budrich.
- Oerter, R. & Montada, L. (Hrsg.). (1995). *Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch*. 3. Auflage. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Presseerklärung des BMJ vom 28. Juli 1994 (1994). Reform des Kindschaftsrechts. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 375-378.
- Schneeewind, K. A. (1991). *Familienpsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Zusammenfassende Darstellung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts - Stand 24. Juli 1995. (1995). Eine Infor-

mation des Bundesministeriums der Justiz. Unveröffentlichtes Manuskript.

Anschrift des Verfassers:
 Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff
 Institut Gericht und Familie Berlin/Brandenburg e.V.
 Große Hamburger Str. 17
 10115 Berlin

Systemisches (familienpsychologisches) Gutachten: Theoretische Überlegungen und praktische Vorschläge

Josef A. Rohmann

Einleitung

Der Frage nachzugehen, ob es eine systemische Art des Gutachtens gibt, hat seinen besonderen Reiz. Zum einen scheint es auf ein Paradox zu verweisen, denn Systemansätze sind in der Regel Meta-Konzeptionen, Gutachten aber spezifische Beurteilungen und Festlegungen. Zum anderen herrscht über das Verständnis dessen, was systemisch heißt, eine »babylonische« Vielfalt (von Schlippe & Schweitzer, 1996). Überspitzt hat Schweitzer (1993) behauptet, aufzulösen, was systemisch ist, käme für Mitglieder psychosozialer Berufe einem projektivem Verfahren gleich.

Systemtheoretische, systemische Vorbemerkungen

Vielfalt und Verwirrung herrschen auch bezüglich der Konzeption der Familie als System. Entgegen landläufiger Auffassung ist offen, ob die Familie überhaupt angemessen als ein (Teil-)System zu fassen ist (vgl. Tyrell, 1988, 1989; Luhmann, 1993; Kaufmann, 1994). Klarheit hierüber ist umgekehrt proportional zum Sprachgebrauch. Das spiegelt auch eine verwirrende Vielfalt in den zahlreichen Systemtheorien wider. Ihr stehen entsprechende Ordnungsversuche gegenüber. Für soziale Systeme hat Wilke (1993) fünf Entwicklungen einer »Systemtheorie« unterschieden, in ähnlicher Weise taten das Schulze u.a. (1989). Diese Ordnungsversuche lehnen sich an Theorieentwicklungen innerhalb der Sozialwissenschaften an. Allgemein übergeordnet hat Schneewind (1995) als Familienpsychologe zehn zentrale Kennzeichen einer Familiensystemtheorie zusammengestellt. Er will damit einen Rahmen für eine allgemeine Familienforschung wie für Interventionsansätze geben. Für diesen Sektor, die Familientherapie und Beratung, haben von Schlippe & Schweitzer (1996) die wichtigsten Ansätze geordnet und deren Systemkonzeption auszuweisen versucht.

Die Entwicklungen einer allgemeinen (sozialen) Systemtheorie auf der einen Seite und systemischer Therapie oder Beratung auf der anderen konvergieren in einigen Punkten. Für die moderne Systemtheorie gelten zwei Grundsätze:

- Systeme sind Konstrukte: Systeme an und für sich gibt es nicht¹, wir bilden sie als Mittel zur Erkenntnis und Handhabung unserer Welt. Sie sind folglich vom Beobachter (Konstrukteur) abhängig, schließen ihre Konstitution (Konstruktion) definitiv ein.
- Systeme sind sinnvolle Konstrukte: Für den Beobachter ist es sinnvoll und nützlich, relative Einheiten von ihrer Umgebung abzugrenzen, wenn sich diese für ihn durch regelhaft erscheinende interne wechselseitige Aktions-

¹ Selbst wenn Systeme als solche existieren sollten, so sind sie für uns nur nach Maßgabe unserer Mittel »konstruier- und kommunizierbar.

- und Austauschprozesse auszeichnen, aufrechterhalten und eine Art Eigenleben zu haben scheinen. Wesentlich für diese Systemauffassung ist
- der konstruktive oder konstituierende Charakter,
- vor allem die Abhebung (Unterscheidung) des Systems von der Umwelt
- eine im wesentlichen operativ-prozesshafte Form, umgangssprachlich, wenn auch verfänglich ausgedrückt, ein aktionales, prozesshaftes Wesen
- die Beobachterabhängigkeit oder Perspektivität
- ein komplexes Binnennetzwerk

(aufgrund dieser Kriterien auch operative oder konstruktive Systemtheorie genannt). Wie anhand der Merkmale zu erkennen, ist die operative Systemtheorie dem Konstruktivismus als Erkenntnistheorie verbunden.

Dies teilt sie mit systemischer Therapie und Beratung. Ihre ersten Ansätze als Familientherapie gingen noch von der Familie als realem System aus, dessen Strukturen und Relationen objektiv und dessen innere Integration und Anpassungsleistung funktional zu bestimmen seien (eine positivistische Sicht). Solche unterstellte Treffsicherheit setzte sich auf anderer Ebene in gezielten Interventionen fort. In vielen Fällen ging diese Annahme sich selbst erfüllend auf, in vielen aber nicht. Verdinglichung und Trivialisierung waren entscheidende Nachteile (vgl. Rosenblatt, 1994). Praktisch mutierten Klienten leicht zu Behandelten. Folglich wurde der instrumentelle Ansatz weitgehend verabschiedet, ebenso die Idee vom Familien-System. Boscolo u.a. (1988) resümieren deshalb: »Das Familiensystem ist nur eine Idee, die uns alle vom Wege abgebracht hat. Es ist viel besser, das Konzept des Familiensystems völlig beiseite zu lassen und über die Behandlungseinheit als Bedeutungseinheit zu reflektieren...« (a.a.O., S. 26). Die soziale Systemtheorie wie systemische Therapie setzen also beide an einem für Beobachter sich konstituierendem System an. Diese konvergenten Entwicklungen verschaffen etwas mehr Überblick und lassen einen gewissen Grundtenor in der »babylonischen« Vielstimmigkeit erkennen.

Vergleichbare Ordnungen gibt es wenig in der fachspezifischen Diskussion um Trennung, Scheidung, Sorgerecht und familiäre Nachscheidungsorganisation, die sich systemisch oder systemtheoretisch versteht. Rohmann (1994/1996) hat verschiedene Ansätze und Beiträge gesichtet (s. Übersicht 1) und gezeigt, daß die Autoren zwar Systemisches für sich reklamieren, z.T. auch genauer deklarieren, in der Regel aber nicht über propositionale Berufungen hinausgehen. Systemisches oder Systemtheoretisches gerinnt bei ihnen meist zu einem fixen Wissens- und Argumentationsstand. Oft ist das blanker Schein und verdeckt Konfusion wie in der juristischen Arbeit von Hansen (1993).

Die meisten Arbeiten treten im Namen von Systemtheorie (oder Systemischem) mit reformerischem Anspruch an das Recht, die Verfahrensweisen und die assoziierten Fachdisziplinen auf, aber nicht eine hat das Recht als soziales (Teil-)System und entsprechende Arbeiten wie von Luhmann (1993 b) oder Teubner (1989) zur Kenntnis genommen.

Übersicht 1: *Systemkonzeptionen in Arbeiten zu Scheidung und Scheidungsfolgen*

Autoren	Systemkonzept
Fthenakis u.a. (1982)	Öko - System (Bronfenbrenner) (integrativer Ansatz (Kurdek))
Fthenakis (1984,1986)	(struktur-prozesshafte Änderungen; Reorganisation: (Parsons?) (allgemeine, kybernet. Systemkonzeption?) (Familien-Streß-theorie?))
Jopt (1987, 1993)	(»wie Fthenakis«)
Schmidt-Denter (1987, 1995)	Öko-System (Bronfenbrenner)
Hansen (1993)	(allgemeine Systemtheorie, struktur-funktional? formal-strukturell?)

Die Vielfalt und Schwierigkeit, Systemisches zu begreifen, verstört. Manche lassen sich dadurch abschrecken. Für den Autor ist es Ansporn, zumal im deutschsprachigen Raum nur wenig, und das auch nur bedingt tauglich (vgl. Junglas, 1994), zum Thema systemisches Gutachten vorliegt. Nach der einleitenden Erörterung wird verständlich, daß es im Bereich familienpsychologischer Gutachten bei familienrechtlichen Entscheidungen zwei »systemische Lager« gibt. Für die einen ist Familie ein System, das man studieren, beeinflussen und beurteilen kann - sozusagen Systemtheoretiker alter Schule. Für die anderen ist die Systemtheorie selbstbezüglich und hebt auf das ab, was wer mit wem gemeinsam macht und schafft, also (Konstruktions-)Prozesse. Dabei mag es vorübergehend nützlich sein, auf Systemkonzeptionen erster Art zurückzugreifen. Maßgeblich bleiben Selbständigkeit und -regulation der Beteiligten bestehen. Das entspräche einer operativen Systemtheorie. Die folgenden Ausführungen lehnen sich daran an.

Systemisches und gutachterliches Vorgehen

Üblicherweise systemisches und gutachterliches Vorgehen lassen sich, wie in folgender Übersicht gezeigt, unterscheiden:

Übersicht 2: *Systemisches vs. gutachterliches Vorgehen*

Systemisches	Gutachterliches Vorgehen
I System - Bildung	Rahmen - Vorgabe
1. Therapeut u. Klient klären Anliegen u. Auftrag	1. Das Gericht bestimmt den Auftrag
2. Therapeut u. Klient handeln aus, verabreden, bestimmen den Rahmen und das Vorgehen	2. Der Verfahrens-Rahmen ist rechtlich vorgegeben. Innerhalb dessen sind Freiheitsgrade Optionen
3. Therapeut u. Klient bestimmen Ziel- u. Abschluß- bzw. Erfolgskriterien	3. Die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung ist wesentliches Endkriterium

II Rollen - Definition	Rollen - Definition
4. Klient ist Kunde	4. Gericht ist Kunde
5. Therapeut ist zugewandter, loyaler, aber neutraler Partner od. Helfer; persönlich diskret	5. Gutachter ist Helfer des Gerichts bei dessen rechtlicher Entscheidung; ihm auskunftspflichtig. Dem Rechtssystem u. Verfahrensweg gegenüber ist er - bei aller Kritik - loyal, den Parteien gegenüber neutral
6. Klienten sind bei aller Einschränkung autonom u. voll verantwortlich	6. Probanden sind autonom, überlassen ihre zu treffende Entscheidung dem Gericht. Das können sie revidieren
7. Klienten sind ihre eigenen Experten, für ihre Person, ihr Miteinander, ihr Leben. Therapeut ist Experte seines Faches u. der kommunikativen Prozesse	7. Probanden sind ihre eigenen Experten. Gutachter ist Experte seines Faches, der rechtspsychologischen Sachverhalte und Entscheidungswege

Systemisches	Gutachterliches Vorgehen
---------------------	---------------------------------

III Tätigkeiten u. Vorgehensweisen	Tätigkeiten u. Vorgehensweisen
8. Therapeut fokussiert im kommunikativen Austausch Beziehungen, Muster, Themen, subjektive Theorien. Ziel ist, die jeweilig konstitutiven Bestandteile mit sichtbar zu machen u. über Inhalt wie Bedingung eine neue Entscheidung zu ermöglichen. Ziel ist Erzeugen von Information und Option	8. Gutachter entwickelt aus der Fragestellung Hypothesen u. Themenbereiche. Er fokussiert in diesem Rahmen Beziehungen, Muster, Themen, subjektive Theorien u.ä., aber auch Lösungsvarianten. Ziel ist, Informationen zu erzeugen, aber auch zu gewinnen, um ein stimmiges Bild zu bekommen u. eine Bewertung vornehmen zu können
9. Therapeut fragt zirkulär, führt verstärkt Perspektivität ein, bildet Hypothesen, »spielt« mit Wirklichem u. Möglichem, wechselt Ebenen u. Referenzbezüge, gibt sich bisweilen widersinnig, achtet auf Stärken u. Kompetenzen, rekonstruiert u. erfindet Geschichten, verstört, regt an, bremst, balanciert Ambivalenz (Diagnosen sind Arbeits-/ pragmatische Hypothesen)	9. Gutachter exploriert, erhebt Anamnese, prüft Lösungsschritte u. prognostische Schlüsse, je nach fachlicher Ausrichtung u. Vorliebe. Er achtet auf das Gute. Das Setting kann er weitgehend bestimmen, abstimmen u. variieren (Diagnosen sind Feststellungen)
10. Therapeut bleibt neutral, den einzelnen Klienten wie der Sache gegenüber, bleibt »abstinent«: Er regt, stößt Lösungsmöglichkeiten an, erarbeitet sie aber nicht, löst sie praktisch auch nicht ein, Lösungen sind von den Klienten unter gegebenen Möglichkeiten selbst verantwortlich zu entscheiden. Persönliche Meinungen und Wertungen des Therapeuten sind seine eigenen Entscheidungen, keine Gebote oder sonstigen Präskriptionen. Änderungen finden im wesentlichen im Alltag statt	10. Gutachter muß sich für eine Bewertung und Schlußfolgerung entscheiden. Dabei ist er sachlich-methodisch an die jeweilige Fachkunde gebunden. Die Einzelfallbeurteilung muß er aber verantwortlich selber vornehmen, dem Gericht vorlegen u. ihm wie den Beteiligten gegenüber ausweisen. Praktisch einlösen muß ein Gutachter seinen Vorschlag nicht, ebensowenig das Gericht. Änderungen finden im Alltag der Probanden statt

Systemisches	Gutachterliches Vorgehen
---------------------	---------------------------------

IV Rückmeldung, Evaluations-, Lernmöglichkeiten	
11. Therapeut u. Klient beenden im Konsens die Tätigkeit. Deren Nützlichkeit erfährt der Therapeut in der praktischen, nach Verabredung auch in späterer Rückmeldung (Lernmöglichkeit)	11. Mit Annahme des Gutachtens vor Gericht u. Abschluß des Verfahrens endet die Tätigkeit des Gutachters. Über Nützlichkeit für u. Akzeptanz durch die Probanden erfährt er häufig nichts. Um eine solche müßte er sich, ggf. aufwendig, bemühen. Auch vom Gericht erfährt er selten Rückmeldung: wenn, dann meist negative (»Lernbehinderung«)

Systemisches Gutachten

Durch diese Gegenüberstellung ist das Spannungsfeld bezeichnet, in dem sich systemisches Vorgehen bei Gutachten entwickeln kann. Es liegt nahe, diese Möglichkeiten anhand einzelner Punkte aus der Gegenüberstellung zu verfolgen.

Rahmen- und Kontextbedingungen

Gutachtauftrag und -ziel sind vorgegeben und damit der Rahmen für ein gemeinsames Tun von Gutachter und Probanden. Diese konstituierenden Momente zu vergegenwärtigen, ist ein erster wesentlicher Schritt in der Arbeit. Der Autor vergewissert sich z.B. regelmäßig, ob die Probanden sich dessen ausreichend bewußt sind, und bessert im Zweifelsfall nach. Die Probanden kommen natürlich mit eigenen Interessen und Zielvorhaben und werden den Gutachter demgemäß zu beeinflussen versuchen. Er tut deshalb gut daran, daß diese expliziert werden. Der Autor bittet hierzu die Probanden, in die Rolle von Klienten zu schlüpfen. Er fragt sie: Wenn jetzt nicht das Gericht, sondern Sie selbst den Auftrag und die Fragestellungen geben würden, wie würden Sie diese dann bestimmen? Wie würden Ihre lauten? Was wäre für Sie Sinn und Zweck des Gutachtens? Was sollte aus Ihrer Sicht Ergebnis des Gutachtens sein? In der Regel werden durch dieses Vorgehen die unterschiedlichen Auftrags- und Rollenebenen deutlich, wenn man so will, die »System-Konstituenten«. Man kann diese Schritte noch weiter ausdifferenzieren und bspw. zusätzlich Perspektivität einführen. Z.B. durch Fragen wie: Wenn ich Ihren (früheren) Partner fragen würde, welchen Auftrag, welchen Zweck das Gutachten erfüllen soll, welche Fragestellung es beantworten soll, was würde er/sie mir nennen? Eher Ähnliches wie Sie oder Unterschiedliches?

Mit dieser Arbeitsweise wird ein Stück Kontext geklärt. Wenn der Gutachter noch explizit darauf hinweist, daß er dem Gericht verpflichtet ist, sei-

nem Fach und den rechtlichen Grundsätzen, ansonsten aber allen Beteiligten gegenüber gleichermaßen unparteiisch ist, dann leuchtet diesen das unmittelbar ein.

Waren die Probanden schon einmal hypothetisch in die Rolle der Klienten gebeten worden, so ein weiteres Mal, wenn es darum geht, das weitere Vorgehen zu gestalten und zu verabreden. Der Autor gibt bspw. jeweils Einzeltermine mit den Parteien und gemeinsame Termine jeder Partei mit dem Kind/den Kindern vor. Alles weitere ist Option. Manche systemisch ausgerichteten Kollegen geben zwingend gemeinsame Elterntermine vor, manche Familiensitzungen. Das knüpft oft an traditionelle Familiensystem-Vorstellungen an und kann zusätzliche Beeinflussungs- und Lösungsmöglichkeiten eröffnen. Es kann ebensogut scheitern, und sei es dadurch, daß die Beteiligten dieses Programm einmal mehr pflichtgemäß als »Besucher« absolvieren. Entgegen der Intention mancher Kollegen mindern diese Obligationen die Selbstverantwortung der Probanden noch weiter. Außerdem wird aus einem systemisch gut gemeinten Vorhaben leicht eine pädagogische (»instruktive«) Veranstaltung. Dies ist die kritische Position des Autors. Aus diesen Gründen stellt er solche Schritte den Probanden zur Entscheidung. Allerdings kann es für manchen Beteiligten gerade im Rahmen eines Begutachtungsprozesses recht fremd sein, über diesen mitzubestimmen, und sie machen deshalb keinen Gebrauch davon. Dem kann der Gutachter entgegenwirken, indem er den Betroffenen erzählt, er kenne Personen in ihrer Lage, die das, das, das & das ... gewünscht hätten, und die Angesprochenen dann fragt, was ihre Optionen seien.

Grundsätzlich zur Entscheidung frei stellt der Autor den Probanden, ob sie das Gespräch führen, selbst berichten und argumentieren oder lieber gefragt und geführt werden wollen. Wechsel im Fortgang markiert er jeweils, etwa durch Bemerkungen wie: Ich unterbreche Sie jetzt mal und frage Sie meinerseits. Was ich gern wissen möchte, ist ...

Eigenverantwortung und Expertentum

Die letzten Aspekte berühren die Autonomie und Selbstverantwortung der Probanden. Diese erscheinen üblicherweise im gerichtlichen Entscheidungs- und Begutachtungsverfahren zweitrangig oder untergeordnet. Zweifellos wird vor Gericht über die Probanden entschieden oder, anders ausgedrückt, an deren Stelle. De facto hat aber in den letzten Jahren die gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung die elterliche Regelungsautonomie erheblich gestärkt und die staatliche Intervention und Gestaltung verringert (vgl. Coester, 1994). Gezwungenmaßen wird niemand entmündigt und über seinen Kopf hinweg entschieden. Bis auf definierte Ausnahmen können Eltern selbst über sich und ihre Kinder entscheiden. Tun sie das nicht, einigen sie sich nicht, dann müssen sie ein Gericht entscheiden lassen. Das ist der Konstitutionsprozeß zu einem Gerichts- und ggf. Gutachtenverfahren. Im schon aufgezeigten systemischen Sinn ist ein Gutachter angehalten, diesen Konstitutionsprozeß gegenwärtig zu machen. Aber noch aus weiteren Gründen. Vielfach nehmen Probanden die gerichtliche Entscheidung wie die vorgelagerte Begutachtung als mehr oder weniger feindselig wahr, als aversiv, lästig oder einfach als Zumutung. Dafür machen sie oft die Ausführenden ursäch-

lich verantwortlich. So übertragen sie Verantwortung und Ungemach und machen sich selbst zu Ausgelieferten oder Opfern. Diese passive, sensitive oder »paranoide« Geschichte zu dekonstruieren, kann ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Autonomie und Verantwortung der Probanden sein. Es klärt außerdem die Interaktions-Beziehung zwischen Probanden und Gutachter. Der Autor fragt deshalb die Beteiligten, etwa: Wie kommt es, daß Sie nicht selbst über sich und ihre Kinder entscheiden, sondern das einem Gericht überlassen wollen? Wie erklären Sie sich das? Und da in den meisten Fällen der Angesprochene guten Willens, dagegen »der andere« schuld ist, bietet sich folgende - paradox unterlegte - Nachfrage an: Wie kommt es, wie schaffen Sie es nur, daß Sie sich beide in dieser Frage, zum Gericht zu gehen und dort für sich entscheiden zu lassen, so ausnehmend einig sind, während Sie sich doch sonst so ausgesprochen uneins und zerstritten zeigen? Auf diese Weise, durch so informationserzeugendes Fragen, betont der Gutachter die eigene Entscheidung, aber auch die gemeinsame elterliche Verantwortung. Denn nur durch minimal diese können Probanden ihre Konfliktlage bewältigen und einer »Fremdbestimmung« entgehen. Gleichzeitig deutet der Gutachter an, daß das Regulativ und Ergebnis seiner Tätigkeit nicht einseitig, partialisiert, sondern übergeordnet mehrparteilich, wenn man so will, »systembezogen« ausgerichtet ist. Damit tritt er evtl. in Gegensatz zu einzelnen Interessen und Ambitionen von Probanden. Dies kann er aufzuheben versuchen, bspw. durch folgende Fragen: Was müßte ich meinen, vorschlagen oder schreiben, daß Sie unzufrieden damit wären, enttäuscht oder gar verärgert? Was, daß Sie sich vielleicht sogar verraten vorkommen? Was müßte ich tun, was vorschlagen, daß ich bei Ihnen eine Chance hätte, daß Sie meine Meinung und meinen Vorschlag im großen und ganzen, irgendwie gelten lassen? Oder annehmen könnten?

Dieser Diskurs greift vor. Er impliziert die traditionelle Gutachter-Rolle, aber genau diese sollte ein Gutachter erst einmal mit den Beteiligten in Frage stellen. Genauer gesagt, diese als zweitklassig herausstellen - eine bedeutende narzißtische Kränkung für die Zukunft. Eine andere, zweite ist, daß ein Gutachter im Grunde nichts anderes leistet, als Tausende von Eltern in einer Scheidungssituation ebensogut tun. Der Gutachter ist Fachmann auf seinem Gebiet, nach allgemeinen Sachverständigen-Anforderungen ein besonders versierter (vgl. Jessnitzer & Frieling, 1992). Außerdem muß er forensisch qualifiziert sein, also ein besonderer, doppelt ausgewiesener Fachmann. Demgegenüber weiß er von einer bestimmten Familie, die ihm in der Begutachtung begegnet, kaum etwas. Und das, was er sich an Kenntnis verschaffen kann, muß er in einer begrenzten Zeit, unter belasteten Vorzeichen und mit eingeschränkten Mitteln tun. Die »begrenzte Rationalität« und das aufgezeigte Dilemma übergehen manche Gutachter brillant und stellen sich am Ende wie Zaubermeister dar: Sie durchschauen alles Wichtige, wissen alles Wichtige und wissen das einzig Richtige. Solche Gutachtentätigkeit greift zweifellos auf imponierende Konstrukte zurück - und das Großartige steht in umgekehrtem Verhältnis zu den narzißtischen Kränkungen. Nüchtern betrachtet erfaßt ein Gutachter nur einen relativen Ausschnitt von den Personen einer Familie, ihren Beziehungen, Regulativen, Traditionen, Vorstellungen und Entwicklungen. Hinter ihren eigenen Erfahrungen und hinter ihrem eigenen Wissen bleibt er zurück. Und praktisch braucht ein Gutachter erst gar

nicht den Beweis anzutreten, ob er in ähnlicher Lage wie sie handlungs- und lebensfähig wäre. An ihr spezifisches Wissen und Können reicht er in diesem Sinn nicht heran. Seine Aussagen und Vorschläge bleiben, auch wenn sie noch so gut anschließen mögen, abstrakt. Und als Ausschnitt immer Reduktionen und damit potentiell lebensfremd, fehlerhaft und von der Wirklichkeit überholbar. Das wissen viele Probanden und drücken es u.a. auch in dem o.g. Mißtrauen aus, wie ein Gutachter ihnen denn gerecht werden könne. Neben der »paranoiden« Seite zeigt das eben auch eine »gute Absicht«. Das Ganze läßt sich praktisch wie folgt vergegenwärtigen: Ich arbeite als ... in ... und beherrsche meinen Beruf ganz gut. Ich habe x und/oder y gelernt, viele Bücher und Arbeiten studiert und kenne mich in meinem Fach gut aus. Sie, Ihre Familie, Ihre Kinder, Ihre persönlichen Verhältnisse kenne ich so gut wie nicht, muß aber ein Gutachten über Sie erstellen. Nun, ich werde Sie alle noch näher kennenlernen, aber wie soll ich es anstellen, über Sie als Eltern und Ihre Kinder etwas zu sagen, was halbwegs so gut wäre, wie Sie es könnten. Sie kennen sich ja vom ersten Tag an, kennen sich in- und auswendig. Sie könnten deshalb wahrscheinlich viel besser sagen, wie es mit Ihnen als Eltern und Ihren Kindern gemeinsam weitergehen soll. Ich überlege gerade, ob es nicht wirklich besser wäre, wenn Sie es selbst als Eltern machen. - Aber nun, was würden Sie mir jetzt raten, was würden Sie jetzt an meiner Stelle machen? Wie können Sie mir helfen, mich unterstützen, daß ich ein einigermaßen passendes Bild von Ihrer Familie bekomme und einen einigermaßen stimmigen Vorschlag ausarbeiten kann?

Der Gutachter schafft damit eine bestimmte Basislinie des (seines) Expertentums. Er kann sich darauf bei Gelegenheit erneut beziehen. Das mag anfangs etwas befremdend erscheinen, wirkt aber nicht gekünstelt, denn er weiß ja von einer Familie konkret wirklich wenig. Und um nicht seinen eigenen, auch fachlichen Vorannahmen aufzusitzen, fragt er. Dadurch erscheint er neugierig, nicht dumm. (Und als psychologischer Fachmann weiß er, daß die Neugier abhängig vom Wissen wächst.) Kann er darin Beispiel für die Probanden sein, hat er viel gewonnen. Personen anzuregen, neugierig ihre fixen Anschauungen, Haltungen und Handlungsweisen sowie alternative Möglichkeiten dazu zu erforschen, ist der Königsweg systemischer Praxis.

Methoden

Methodisch ist ein Gutachter in seiner Wahl frei. Er kann ohne weiteres auf das Repertoire systemischer Therapie und Beratung zurückgreifen wie Hypothesieren und zirkuläres Fragen. Hypothesieren erlaubt, »wirkliche« Begrenzungen zu überschreiten, Möglichkeiten auszuloten und probatorisch zu denken, empfinden und handeln. Damit dies »als ob« bleibt, ist in der therapeutischen Arbeit unbedingt Neutralität erforderlich. Damit das Mögliche auch »wirklich« Gestalt bekommt, ist es von verschiedenen Seiten zu beleuchten. Die Schnittmenge dieser Varianten bildet es erst konkret (invariant). Nichts anderes geschieht gewöhnlich in der Konzeptbildung. Und wie dieses jeweils kognitiv vernetzt ist, reproduziert auch eine fachlich geleitete Kommunikation (Konsultation) methodisch ein solches In-Beziehung-Setzen (Netzwerk). Zirkuläres Fragen heißt die diesbezügliche Methode. Sie ist zusammen mit dem Hypothesieren und der Neutralität als

Trias vom ursprünglichen Mailänder Team um Selvini Palazzoli (1981) entwickelt worden und inzwischen hinlänglich auch über den systemischen Bereich hinaus bekannt. Beispiele hierfür könnten folgende Fragen sein: Was glauben Sie, wenn ich Ihren (Ex-) Partner das & das frage, was wird der dazu sagen? Wenn Du (Kind) zu Deinem Vater kämest, wer von Deinen Eltern wäre eher froh, wer eher traurig? Wenn Vater/Mutter besonders traurig wäre, was würdest Du dann machen? Das Gleiche oder etwas anderes? Was glaubst Du, wie Deine Geschwister das sehen? Stimmt Ihr (Geschwister) zu, bei was stimmt Ihr zu und bei was nicht? Oder wie seht Ihr es? Was denken Sie (Elter), wie Ihre Kinder Sie als Eltern sehen, wenn Sie jetzt nicht mehr zusammenleben? Meinen Sie, daß sie Sie immer noch als Eltern ansehen? Oder nicht, z.B. nur als Einzelpersonen? Was müßte Ihr (früherer) Partner tun, daß er Ihrer Meinung nach den Kontakt mit den Kindern erschwert? Was, daß er ihn erleichtert? Was würden Sie in dem (jeweiligen) Fall tun?

Einzelne Aspekte kann man gesondert hervorheben, geradezu verdinglichen, verkörpern oder personifizieren, um sie so zu vergegenwärtigen. Dies ist partiell eine Umkehr sonstiger systemischer Operationslogik, nämlich Fixes zu dekonstruieren und wieder fluid zu machen. Solch eine Vergegenständlichung nennt man Externalisierung (vgl. White & Epston, 1990). Sie erleichtert, sich zu vorher eher Diffusem besser ins Verhältnis setzen, verhalten zu können (es zu figurieren); erleichtert, sich individualisiert von ihm abzusetzen oder sich mit ihm zu verbinden (vgl. Stierlin, 1994). Das kann praktisch wie folgt geschehen: Wenn Du (Kind) sagst, Du willst Deinen Vater nicht mehr sehen, muß er ja einiges Schlechtes an sich haben. Komm, laß uns das im einzelnen einmal aufschreiben. Danach: Wenn Du jetzt mal jedes einzelne mit einem besonderen Wort, einem Namen versehen solltest, wie würdest Du es benennen? Oder wenn das einzelne jeweils ein Tier oder eine Figur wäre, was wäre das jeweils für eins, für eine? Wem steht x denn von den anderen nahe, wem weniger? Wem ist er Feind, wem Freund? usw.

Es lassen sich auch die strittigen Paaraspekte gesondert attribuieren. Auch diese können personifiziert oder symbolisch verkörpert werden. Die Beziehung zu ihnen läßt sich dann quasi real aufzeigen. Diese »Beteiligten« kann man natürlich auch trennen, z. B. indem man die »strittigen Partner« für ein reines Elterngespräch vorübergehend zur Tür hinaus geleitet und dort beläßt.

Durch solche Schritte geht Externalisieren in ein rituelles Handeln über und wird dadurch meist erheblich erlebnisintensiver. Solch eine Verstärkung in Anschaulichkeit und Erleben gewährleistet in der Regel die Arbeit mit Konstellationen oder Konfigurationen, sei es, daß Figuren repräsentativ auf einem Brett auf- und umgestellt werden, sei es, daß direkt im Raum gestellt wird, sei es, daß Skulpturen gebildet werden. Je unmittelbarer Personen involviert werden, wie bspw. in einer Skulptur, desto mehr gleicht sich die Arbeit einer therapeutisch-konsultativen an, und der Gutachter wird Zeuge relativ intimer Entwicklungsprozesse. Das muß er nicht unbedingt. Mit ihm wird potentiell auch eine wenigstens gerichtliche Öffentlichkeit Zeuge. Darüber muß er sich im klaren sein wie die restlichen Beteiligten auch; eben auch darüber, daß Gutachter und Probanden kein privates Arbeitsverhältnis haben. Die Beteiligten hat der Gutachter vorher darüber aufzuklären, auf was sie sich zu welchem Zweck einlassen. Durch diesen Gesamtzusammenhang sind therapeutische Schritte begrenzt. Dies gilt auch für systemisches Vorge-

hen von Gutachtern.

Üblicherweise sind in der systemisch-therapeutischen Arbeit Diagnostik und Intervention verkoppelt. Systemisches Fragen erhebt Informationen, wie es diese erzeugt. Rekonstruieren ist gleichzeitig auch dekonstruieren und evtl. neu konstruieren. Vergegenwärtigen von subjektiven Theorien heißt gleichzeitig auch, sie in Frage zu stellen; und In-Frage-Stellen bedeutet ändern oder bewahren. Möglichkeiten und Varianten ausloten, »als ob« denken und handeln, heißt diagnostisch zu intervenieren, heißt intervenierend zu diagnostizieren. Insofern ist Diagnostizieren im systemischen Ansatz das Bilden von Arbeitshypothesen, ein primär pragmatisches, oft flüchtiges (jedenfalls vorübergehendes) Geschäft. Wie Selvini Palazzoli (1983) in einem Interview einmal sagte, das Interesse gilt nicht der Wahrheit, sondern den Effekten. Für einen Gutachter gilt dies nur bedingt. Er muß irgendwann vom divergenten »Spiel« zum konvergenten »Schluß« kommen, von hypothetischen Möglichkeiten zu denotativen Festlegungen. Im weiten Feld gutachterlicher Diskussion herrscht über das Verhältnis von Diagnostik und Intervention Uneinigkeit (vgl. Rösner & Schade, 1989; Salzgeber & Höfling, 1991; Jopt, 1992; Ballof, 1994; sowie BGH Az: XII ZB 88/92, FamRZ, 1994, S. 158 und Dickmeis, 1995). Diese Diskussion wird an dieser Stelle nicht geführt. Hier ist festzuhalten, daß das systemische Instrumentarium in seiner besonderen diagnostisch-modifizierenden Eigenart die Gutachtenarbeit erheblich bereichern kann. Einen solchen systemischen Prozeß muß ein Gutachter aber interpunktieren und instrumentell (trivialisierend) abwandeln.

Abschluß: Intervention, Reflektion und verantwortliches Entscheiden

Abschluß der Gutachtertätigkeit bilden im wesentlichen seine Bewertung und seine Vorschläge für die gerichtliche Entscheidung. Diese muß er sachlich ausweisen und persönlich vertreten. Seine Beurteilungen sollen bei allem hypothetischem Hintergrund »objektive«, tatsächliche Feststellungen sein, seine Vorschläge Soll-Vorgaben. In diesen Konsequenzen unterscheidet sich ein Gutachter deutlich vom systemischen Praktiker. Dieser überläßt es dem Klienten, aus all den Möglichkeiten und mehr oder weniger nahegelegten Vorschlägen für sich Schlüsse zu ziehen und Wirklichkeit werden zu lassen. Denn nur der weiß letztlich am besten und muß für sich verantworten, was für ihn richtig und geboten ist. Ähnlich überläßt es auch der Gutachter seinem Klienten, nämlich dem Gericht. Das entscheidet, ob und inwieweit es sich die angebotenen Beurteilungen und Vorschläge zu eigen macht, oder ob es sie verwirft. Das ist strukturell vergleichbar. Aber den Probanden gibt ein Gutachter vor, was seiner fachlichen und persönlichen Auffassung nach richtig ist. Das ist offenbar kein systemisches Procedere. Man kann deshalb fragen: Kann ein systemischer Gutachter für andere sagen, »was richtig ist«, ohne seine Identität völlig aufzugeben?

Ein systemischer Gutachter kann seine Arbeit beschließen, indem er die in der nachfolgenden Übersicht aufgelisteten und anschließend diskutierten Ansätze und Methoden benutzt.

Übersicht 3

Ansätze und Methoden zum Abschluß eines Gutachtens

1. (Rück-)Spiegeln - Monitoring
2. Bilden von (anderen, neuen) Narrativen
3. Aufzeigen, Reflektieren von (neuen) Aspekten u. Akzenten
4. Wahren angemessener Komplexität
5. Vergegenwärtigen von Folgen
Markieren von Optionen und der Entscheidungs-Matrix
6. Modellieren einer verantwortlichen Entscheidungsfindung gemäß Kindeswohl

Ein Schritt, die Identität nicht zu verlieren, ist, in der zusammenfassenden Erörterung die Sachverhalte und Berichte so verbunden und differenziert wiederzugeben, wie die Beteiligten sie aus ihrer Sicht dargestellt haben (quasi »naturalistisch«) und der Gutachter sie als Beobachter wahrgenommen hat, gleichzeitig auch, zu welchen Hypothesen ihn diese Darstellungen veranlaßt haben. Dies nachvollziehbar offen wiederzugeben, ist eine Art *Spiegelung*, ein sog. »monitoring«. In der systemischen Methodik wird es Reflektieren genannt, ist z.T. bis ins Setting genauer elaboriert (vgl. Andersen, 1990) und soll dem Vergegenwärtigen und einem eigenen kritischen Überlegen dienen.

Häufig gelingt es in der gutachterlichen Zusammenfassung, aus den verschiedenen Ansichten und Facetten eine neue Geschichte, ein *anderes Narrativ zu bilden*. Vergleichbares tut, wer in systemischer Therapie und Beratung einen narrativen Ansatz verfolgt. Solche Narrative sind alltagsweltlich verständlich, gleichzeitig eine andere Sicht, eine Zusammenfassung auch divergierender Momente um thematische Leitthemen herum. In familienpsychologischen Fragestellungen bietet sich dafür die Lebensgeschichte der Kinder an. Manchmal ist dieses Leitthema ein Leiden von Kindern in Scheidungsfamilien, ein »Leidthema«, und kann als solches positiv verstören.

Natürlich weiß ein Gutachter aus seiner Arbeit mit den Familienmitgliedern etwas anderes als diese, ggf. durch standardisierte Verfahren; oder er weiß es anders akzentuiert. Festzustellen, seine Rationalität ist begrenzt (»bounded«), und er bleibt hinter den Erfahrungen der Probanden zurück, bedeutet nicht, sein Wissen und seine Erfahrungen sind wertlos oder unnütz. Er beobachtet von einer anderen Warte (Perspektive) aus und ist nicht eingebunden oder gar verstrickt. Sein unparteilicher Blick erlaubt einen anderen, möglicherweise besseren Überblick, und seine wissenschaftliche Kenntnis bietet ihm eine Reihe erprobter und zuverlässiger Erkenntnis- und Beurteilungsschemen. Selbstverständlich *gibt er dieses Neue, andere an die Probanden zurück*, reflektiert es. Er kann es seinerseits deutlich interpretieren oder werten und dadurch unterstreichen. Auch dies kann anstoßen, wirken.

Häufig besteht bei Beteiligten, Gericht wie Probanden, die Erwartung, »klare Verhältnisse zu schaffen«. Mit Klärungen kann sich ein systemisch arbeitender Gutachter sicher sofort identifizieren. Allerdings ist in vielen Fällen eine einschneidende Reduktion an Komplexität gemeint. Wenn z.B. zu einer (zusammengesetzten) Familie zwei Mütter, drei Väter und fünf Kinder gehören und nur noch die aktuelle Lebensgemeinschaft zählen soll, alle

anderen Mütter, Väter und Beziehungen mit ihnen ausgeschlossen werden sollen. Oder wenn in einem ähnlichen Fall die Beziehungen von zweien dieser Kinder zu ihrem Vater unterbunden werden sollen. Fraglich ist, ob solche Lösungen nicht eher Probleme schaffen. Ein Systemiker wird die Implikationen solcher Vereinfachungsvorstellungen offen reflektieren und bei Strukturvorschlägen darauf achten, daß *Komplexität angemessen gewahrt* wird (vgl. Voß, 1991).

Ein Gutachter kann verschiedene Wege aus Konfliktsituationen beschreiben und vorausschauend überschlagen, welche Folgen sie wahrscheinlich haben werden, und wie diese im Verhältnis zueinander stehen werden. In erster Linie aber auch, wie die Familienmitglieder zueinander in Beziehung stehen werden, was die einzelnen Wege dabei bewirken. Er *vergegenwärtigt* auf diese Art mehrere *Optionen*, deren Implikationen, deren Für und Wider, damit die *Entscheidungs-Matrix*.

In kritischer Abwägung der einzelnen Gesichtspunkte entwickelt der Gutachter seine Entscheidung, seine Bewertung und Schlußfolgerung. Dies nach »bestem Wissen und Gewissen« zu tun, mag trivial klingen, ist es aber nicht. Ein Gutachter ist in seiner Sicht-, Vorgehens- und Entscheidungsweise an seine wissenschaftliche Disziplin gebunden. Diese stellt ihm eine Reihe von Erkenntnis- und Schlußfolgerungs-Schemen zur Verfügung. Diese sind allgemeiner Natur und wissenschaftlicher Art.

Als allgemeine erfassen sie konkret den Einzelfall nicht, und als wissenschaftliche erlauben sie nur bedingt probabilistische Aussagen. Im wissenschaftlichen Idealfall »weiß ich, daß ich nichts weiß«; oder in anderen Worten: Mit dem Wissen wächst auch das Nichtgewußte. Jeder wissenschaftliche Befund, jedes wissenschaftliche Gesetz muß also mit dem Zusatz versehen werden, daß es im Einzelfall auch anders sein kann, sei es aus statistischen Gründen oder solchen der Kontingenz. Die Wissenschaft nimmt dem wissenschaftlich ausgebildeten Gutachter seine Arbeit nicht ab. Daß sie keine je einzeln präzisen und unanfechtbaren Ableitungen gewährt, wissen Juristen längst, und das hat ihre Wissenschaftsgläubigkeit geläutert (vgl. Simittis, 1991; Willutzki, 1994). In der Studie von Smith & Wynne (1989) wird herausgestellt, daß Fachwissen, in juristischen Entscheidungsverfahren angewandt, wichtige Momente seiner Wissenschaftlichkeit einbüßt. Es wird als Tatsachenwissen moduliert, aus dem unmittelbar gemäß Rechtsnormen Entscheidungen gezogen werden. Es wird für das Rechtssystem (Norm und Verfahren) adaptiert.

Das läßt sich an tragenden Konzepten des Kindeswohls illustrieren. Die Bindungsforschung bspw. kennt relativ objektive Methoden für Kinder im Kleinkindalter, für ältere eher indirekte und interpretatorische. Sie teilt Bindungen kategorisch in vier Qualitäten ein. Diese sind allesamt Normvarianten, wengleich beim sog. »unsicher-desorganisierten« Typ Übergänge ins Pathologische offen sind. In sich graduiert (oder ordinal skaliert) sind die Typen nicht. In diesem Sinne bietet die einschlägige Wissenschaft inhaltlich und methodisch nichts Stringentes, mit Hilfe dessen ein Gutachter die Bindungen eines Kindes an Mutter oder Vater als größer, stärker, schwächer, etc. einschätzen könnte. Darüber hinaus sind Typenbezeichnungen wie »unsichere (ambivalent oder vermeidend) Bindung« angesichts der normalen Varianz möglicherweise irreführend. Nach Maßgabe von Bindungen zu be-

werten und zu beurteilen, wie im deutschen Recht vorgeschrieben, versetzt einen Gutachter in eine widersprüchliche Lage. Zum einen muß er sich mit den Konstrukten von und der Forschung über Bindung gut auskennen, zum anderen muß er sich über diese hinwegsetzen, diese transformieren. Als Systemiker darf er weiter fragen, welchen Stellenwert die einzelnen Qualifizierungen haben. Wenn z.B. ein Kind an die Mutter sicher, an den Vater »unsicher (bspw. ambivalent)« gebunden ist, was besagt das? Was besagt das für eine Sorgerechtsregelung? Spiegelt es bspw. die Tatsache wider, daß der Vater Montagearbeiter ist und wiederholt längere Zeit außer Haus war? Ist eine solche Bindung schlechter? Kann man so werten, wenn z.B. das Arbeitsarrangement im Einvernehmen beider Eltern getroffen wurde, also für die Familie galt, und zwar komplementär und nicht hierarchisch? Selbst wenn die sichere Bindung zu bevorzugen wäre, was ist dann mit der anderen? Wenn in diesem Beispiel die Mutter ggf. bei einem Unfall verstürbe, wäre dann die andere, »unsichere« Bindung nicht ausreichend? Die Diskussion dieser Beispiele ließe sich leicht fortsetzen. Sie zeigt, auch in solchen tragenden Elementen ist das Vergegenwärtigen von Kontext und Konstituenten (Konstrukt - »Genetik«) sinnvoll. Systemisch stellt sich noch die Frage, ob individualistische Konzepte (allein) genügen. Das gilt auch für Bindung. Selbst wenn hier eine Beziehung benannt wird, so ist es doch eine eher individuelle. Eine Rückbesinnung auf die ethologischen und anthropologischen Wurzeln des Konzepts verdeutlicht, daß darüber hinaus eine weitere Zugehörigkeit zu Familie, Verwandtschaft, Clan etc. impliziert ist. Aus dieser heraus hat sich Bindung formiert, in diese ist sie eingebettet. Wenn auch nicht alternativ kann systemisch nach Bindung und/oder Zugehörigkeit gefragt werden. Anregungen hierzu bieten aktuelle Erörterungen (vgl. Baumeister & Leary, 1995; Schneewind, 1995). Andere Elemente des Kindeswohls sind wissenschaftlich noch weniger fundiert, am geringsten der »Kindeswille«. Zwei Fragen sollen hier zu einem Problemaufriß reichen. Darf oder sollte ein Kind überhaupt über seine familiären Verhältnisse willentlich entscheiden? Ab wann darf es was davon entscheiden?

Der wissenschaftliche Stand ist in diesen Punkten unzureichend. Aber selbst unter verbesserten Bedingungen bleibt das Dilemma, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse keinen einzelnen Gutachtenfall lösen. Systemisch ist das allerdings kein Dilemma, sondern Norm. Von Foester (1994) hat es in einem Interview auf eine Formel gebracht: »Es gibt keine Wahrheit - nur Verantwortung«. An anderer Stelle hat er wiederholt erläutert, daß Menschen nur das entscheiden können, was nicht automatisch oder de facto vorgegeben und entschieden ist und dadurch, in anderen Worten, objektiv nicht zu entscheiden ist. Das nennt er einen wesentlichen Unterschied zwischen trivialen, mechanischen und nicht-trivialen, komplexen lebendigen oder sozialen Gebilden.

Wenn ein Gutachter sich nicht hinter wissenschaftlichen Ergebnissen und Schlußfolgerungen versteckt, sondern diese »objektiven« Gesichtspunkte einbezieht, gewichtet und benutzt und so seine wie auch immer fundierte und begründete Entscheidung darlegt, dann tut er in mehrerer Hinsicht gut daran:

1. stellt er verschiedene Sachverhalte und ihr Verhältnis zueinander dar;
2. bewertet er diese und stellt die Bewertungen in Beziehung zueinander;
3. zieht er aus Sachverhalten und Bewertungen seine Schlußfolgerungen. Er

nimmt damit Modellfunktionen wahr. Er modelliert die Tatsachenwahrnehmung, er modelliert die Gewichtung, und er modelliert eine verantwortliche persönliche Entscheidungsfindung - nach Maßstäben des Kindeswohls.

Was er auch modelliert, ist, daß es keine objektiv zwingend vorgeschriebenen Pfade, Gebote o.ä. gibt. Durch diese Modellfunktion kann ein Gutachter anregen, ihm zu folgen. Er kann auch anregen, eigene, ähnliche oder andere Wege zu gehen. Als Modell zeigt er ja Wahrnehmen von Verantwortung angesichts einer tatsächlich verflochtenen Sach- und Konfliktlage. Selbst bei Ablehnung kann die vorgegebene Entscheidung noch Akzeptanz einschließen. Eine ausgewiesene fachliche und persönliche Darstellung und Bewertung ist annehmbarer als das Orakel oder Gesetz einer Wissenschaft. Auch wenn die Probanden inhaltlich nicht übereinstimmen, erleben sie in der Regel die Vorgabe nicht erschlagend (als Vor-Schlag eben).

Ein Gutachter kann mögliche Akzeptanz bei den Probanden noch zu steigern versuchen. Dabei kann er auf entsprechende Fragesequenzen aus der Auftrags- und Kontextklärung zurückgreifen, etwa nach Chancen und Scheitern, nach Interessenlagen und Zielstellungen. Er kann die spezifischen Intentionen zu nutzen versuchen. (Ein Gutachter soll schließlich auf das Gute achten.) Wenn er Absichten aufgreift, kann er das paradox unterlegen. Selbst wenn er dadurch nur eine gute Verstärkung und i.e.S. keine Akzeptanz erreicht, ist vielleicht einiges gewonnen. Und selbst in völlig verfahrenen und blockierten Verhältnissen kann er eventuell etwas bewegen und mit entsprechenden Metaphern ein wechselbezügliches Zusammenspiel wieder einführen (re-entry). Z.B. indem er erläutert, daß bei guter Fürsorge und Pflege eines Kindes durch ausschließlich einen Elternteil auch die Anteile des anderen mitentwickelt werden und zum Zuge kommen können.

So wünschenswert Akzeptanz bei Probanden ist, sie ist nicht ausschließliches Ziel gutachterlicher Tätigkeit. Ein separates Übereinkommen besteht mit den Probanden nicht. Unabhängig davon sind und bleiben diese selbständige und -regulative Wesen, die weder direkt noch sophistiziert zu instruieren oder zu lenken sind. Verstören, anregen, ankoppeln sind die begrenzten Mittel. Im Abschluß eines Gutachtens sind es, in psychologischer Terminologie, »monitoring« und »modellung«. Mit Glück und Geschick gelingt ein Austausch verständig. Neutralität bewahrt einen systemischen Gutachter davor zu glauben, daß er Recht behalten muß, schon gar nicht unter allen Umständen - für manche ist das Prognose.

Schlußbemerkung

Gutachten ist ein primär forensisches Handeln, es ist in diesen Rahmen eingebunden, und es ist zielgerichtet. Denkt man in Metaphern »realer Systeme«, wäre dies die Führungsgröße. Gutachten unterscheidet sich in einer Reihe von Punkten von systemischer Arbeitsweise in Therapie und Beratung. Es kann von dieser aber eine Menge Elemente und Methoden nutzen und sich zu eigen machen. Beides, systemisches Vorgehen wie den Unterschied wahren, bereichert die gutachterliche Praxis.

Literatur

- Andersen, T. (1990). *Das Reflektierende Team*. Dortmund: Modernes Lernen.
- Balloff, R. (1994). Zur psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen bei Vormundschafts- und Familiengerichten - Bestandsaufnahmen und Perspektiven. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 218 - 224.
- Baumeister, R.F. & Leary, M.R. (1995). The need to belong: Desire for interpersonal attachments as a fundamental human motivation. *Psychological Bulletin*, 117, 497 - 529.
- Boscolo, L., Cecchin, G., Hoffman, L. & Penn, P. (1988). *Familientherapie - Systemtherapie. Das Mailänder Modell*. Dortmund: Modernes Lernen.
- Coester, M. (1994). Sorgerecht bei Elternscheidung und KJHG. In C. Brauns-Hermann, B. M. Busch & H. Dinsc (Hrsg.), *Verlorene Liebe - gemeinsame Kinder. Elterliche Sorge nach der Trennung*. Reinbek: Rowolth.
- Dickmeis, F. (1995). Familiengerichtbarkeit versus Familientherapie? Einige Aspekte einer interdisziplinären Zusammenarbeit und zugleich Besprechung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27.10.1993-XII ZB 88/92. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 82, 55-59.
- Fthenakis, W.E. (1984). Gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung. In H. Remschmidt (Hrsg.), *Kinderpsychiatrie und Familienrecht*. Stuttgart: Enke.
- Fthenakis, W.E. (1986). Interventionsansätze während und nach der Scheidung. Eine systemtheoretische Betrachtung. *Archiv f. Wiss. u. Praxis d. sozialen Arbeit*, 17, 174 - 201.
- Fthenakis, W.E., Niesel, R. & Kunze, H.-R. (1982). *Ehescheidung*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Foester, H. von (1994). Es gibt keine Wahrheit - nur Verantwortung. Interview. *Psychologie Heute*, 21, (H. 3), 64 - 69.
- Hansen, K.P. (1993). *Das Recht der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung. Bedeutung und Tragweite einer systemorientierten Perspektive im Familienrecht*. Neuwied: Luchterhand.
- Jessnitzer, K. & Frieling, G. (1993). *Der gerichtliche Sachverständige. Ein Handbuch für die Praxis*. Köln: Heymanns.
- Jopt, U. (1993). *Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg: Rasch & Röhring.
- Junglas, J. (1994). Systemische familienrechtliche Begutachtungen. *System Familie*, 7, 44 - 49.
- Kaufmann, F.X. (1994). Läßt sich die Familie als gesellschaftliches Teilsystem begreifen? In A. Herlth, E. J. Brunner, H. Tyrell, J. Kriz (Hrsg.), *Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft contra Elternschaft*. Berlin: Springer.
- Luhmann, N. (1993). Sozialesystem Familie. In N. Luhmann, *Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven*. Opladen: Westdt. Verlag. (Erstauf. 1988).
- Luhmann, N. (1993 b). *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Rösner, S. & Schade, B. (1989). Der psychologische Sachverständige als Berater in Sorgerechtsverfahren. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 76, 439 - 443.
- Rohmann, J.A. (1994/1996). Gemeinsames Sorgerecht und systemische Sichtweise. Vortrag auf der Tagung der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen »Rechtspsychologie kontrovers« vom 11.-13. Nov. 1994 in Wiesbaden. In *Rechtspsychologie kontrovers. Tagungsband*. Bonn 1996 (im Druck): Dt. Psychologen Verlag.
- Rosenblatt, P.C. (1994). *Metaphors of family therapy*. New York: Guilford.
- Salzgeber, J. & Höfling, S. (1991). Der diagnostische Prozeß bei der Familienpsychologischen Begutachtung. Ein Beitrag zur Datenbasis und zur Intervention des psychologischen Sachverständigen im Rahmen des Begutachtungsprozesses. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 218 - 224.
- Schlippe, A. von, Schweitzer, J. (1996). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schmidt-Denter, U., Beelmann, W. & Trappen, I. (1991). Empirische Forschungsergebnisse als Grundlage für die Beratung von Scheidungsfamilien: das Kölner Längsschnittprojekt. *Z. f. Familienforschung*, 3, 40 - 51.
- Schmidt-Denter, U., Beelmann, W. & Trappen, I. (1995). Innerfamiliäre Entwicklung nach Trennung und Scheidung. Ergebnisse der Kölner Längsschnittstudie. *Report Psychologie*, 20, 20 -27.
- Schneewind, K.A. (1995). Familienentwicklung. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie*. Weinheim: Beltz, PVU.
- Schulze, H.J., Tyrell, H. & Künzler, J. (1989). Vom Strukturfunctionalismus zur Systemtheorie der Familie. In R. Nave-Herz & M. Markefka (Hrsg.), *Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Bd. 1: Familienforschung*. Neuwied: Luchterhand.
- Schweitzer, J. (1993). Systemische Ansätze in Beratungsdiensten. In K. Hahn & F.-W. Müller (Hrsg.), *Systemische Erziehungs- und Familienberatung*. Mainz: Grünewald.
- Selvini Palazzoli, M. (1983). Die Wahrheit interessiert mich nicht, nur der Effekt. Interview. *Psychologie Heute*, 10.
- Selvini Palazzoli, M., Boscolo, L., Cecchin, G. & Prata, G. (1981). Hypothesieren, Zirkularität, Neutralität: drei Richtlinien für den Leiter der Sitzung. *Familiendynamik*, 6, 123 - 139.
- Simitis, S. (1991). Kindeswohl im sozialen Wandel. Juristische Perspektiven. In A. Engfer, B. Minscl & S. Walper (Hrsg.), *Mehr Zeit für Kinder*. Weinheim: Beltz.
- Smith, R. & Wynne, B. (Eds.). (1989). *Expert evidence: Interpreting science in the law*. London: Routledge.
- Stierlin, H. (1994). *Ich und die anderen. Psychotherapie in einer sich wandelnden Gesellschaft*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Teubner, G. (1989). *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Tyrell, H. (1988). Systemtheorie und Soziologie der Familie - Ein Überblick. Teil I. *System Familie*, 1, 207 - 219.
- Tyrell, H. (1989). Systemtheorie und Soziologie der Familie- Ein Überblick. Teil II. *System Familie*, 2, 110 - 126.

- Voß, R. (1991). Es muß nicht immer Trennung sein - Systemische Konsultation als professionsübergreifender Interventionsansatz in Krisensituationen. *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 155 - 168.
- White, M. & Epston, D. (1990). *Die Zählung der Monster*. Heidelberg: Auer.
- Willke, H. (1993). *Systemtheorie* (4. Aufl.). Stuttgart: G. Fischer.
- Willutzki, S. (1994). Elternrecht und Kindeswohl. In Brauns- Hermann u.a. (1994), *Verlorene Liebe - gemeinsame Kinder. Elterliche Sorge nach der Trennung*. Reinbek: Rowolth.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Josef A. Rohmann
Universität Tübingen
Abt. Psychiatrie u. Psychotherapie
im Kindes- u. Jugendalter
Osianderstraße 14
72076 Tübingen

Eignungskriterien für die Mediation

Susanne Morawetz

1. Einleitung

Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren zur Trennungs- und Scheidungsregelung. Die betroffenen Partner verhandeln selbst über die Streitpunkte und erarbeiten die für sie besten Regelungen der Scheidungsfolgen. Ein neutraler Dritter, der Mediator, unterstützt sie dabei (vgl. Milne & Folberg, 1988; Taylor, 1988; Diez & Krabbe, 1991; Proksch, 1991). Als Mediatoren arbeiten sowohl Juristen und Psychologen als auch Sozialarbeiter. Der Mediationsprozeß wird vom gerichtlichen und therapeutischen Prozeß deutlich abgegrenzt, weist aber auch Gemeinsamkeiten auf (vgl. Diez & Krabbe, 1991; Mähler & Mähler, 1991; Mähler & Mähler, 1992; Balloff & Walter, 1993; Gloor, 1993; Hocfnagels, 1994).

In diesem Beitrag werden die Eignungskriterien, die die Voraussetzung für eine Mediation bilden, untersucht. Die Aussagen der Literatur werden mit den Eignungskriterien, die Berliner Mediatoren anwenden, verglichen. Die zentrale Fragestellung bezieht sich auf die Eignungskriterien des Paares. Diese Auswahl wurde getroffen, weil die »Eignung der Mediation für das Paar« nur die Umkehrung darstellt zur »Eignung des Paares für die Mediation«. Die Eignung der Mediatoren kann nur begrenzt eine Rolle spielen, da Mediatoren befragt werden sollten.

Empirische Untersuchungen zur Mediation wurden fast ausschließlich in den USA durchgeführt. Ein in Erlangen durchgeführtes Pilotprojekt stellt einen Anfang der Untersuchungen in Deutschland dar. Einige deutsche Wissenschaftler beurteilen die amerikanischen Untersuchungen kritisch. Sie sind der Meinung, daß die Untersuchungen methodisch nicht einwandfrei geführt worden sind. Sie bemängeln, daß die klare Trennung zwischen Mediatoren und Wissenschaftlern fehlt (Wissenschaftszentrum Berlin, 1991, zit. nach Besemer, 1994).

2. Eignungskriterien

Sechs Eignungskriterien wurden anhand der Literaturanalyse zusammengestellt. Abbildung 1 zeigt diese Kriterien in Ihrem Zusammenhang. Sie beeinflussen sich gegenseitig, können sich verstärken oder abschwächen.

Von den sechs Eignungskriterien ließen sich 15 Hypothesen ableiten. Die Hypothesen vereinigen Aussagen, die für die Mediation als Allgemeingut anzusehen sind bzw. die besonders gut begründet und einsichtig waren (Morawetz, 1996).

Zur Motivation des Paares:

1. Die positive Motivation des Paares stellt eine Voraussetzung für die Mediation dar. Paare sind vor allem dann motiviert, wenn sie eine einvernehmliche Regelung für die Kinder finden und das Verhältnis zum Partner

verbessern wollen (vgl. Blades, 1985; Kelly, Gigy, Hausmann, 1988; Witte, 1994).

2. Paare sind für die Mediation dann geeignet, wenn beide Partner den ergebnisorientierten Dialog anstreben (vgl. Kaslow, 1988; Bastine, Link, Lörch, 1992; Haynes et. al., 1993).

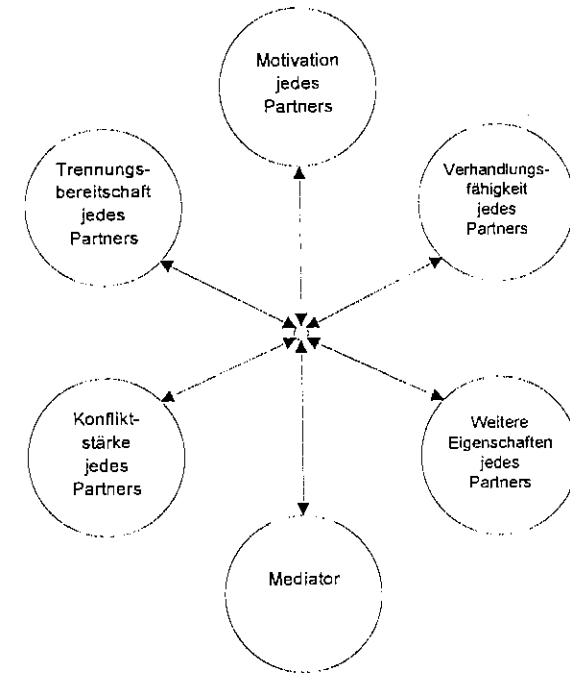


Abbildung 1 Durch die Literaturanalyse gewonnene Eignungskriterien

Zur Trennungsbereitschaft des Paares

3. Paare sind erst dann für die Mediation geeignet, wenn beide Partner nicht nur die Trennung aktuell wollen, sondern sich auf die innere Trennung zu bewegen (vgl. Diez & Krabbe, 1991; Balloff & Walter, 1993; Witte, 1994).

Zur Konfliktstärke des Paares

4. Paare sind für die Mediation dann geeignet, wenn die Konfliktstärke nicht zu hoch ist (vgl. Milne & Folberg, 1988; Kressel & Pruit, 1988, zit. nach Niesel, 1991; Diez & Krabbe, 1991; Witte, Sibbert, Kesten, 1991; Mähler & Mähler, 1992; Witte, 1994).

5. Paare sind für die Mediation dann geeignet, wenn sie in der Lage sind, auf derselben Ebene als gleichberechtigte Partner zu kommunizieren (vgl. Watzlawick, Beavin, Jackson, 1990; Witte, Sibbert, Kesten, 1991).

Zur Verhandlungsfähigkeit des Paares

Paare sind für die Mediation dann geeignet,

6. wenn jeder Partner seine eigenen Interessen erkennen kann,
7. wenn jeder Partner seine eigenen Interessen vertreten kann,
8. wenn jeder Partner die Interessen des anderen akzeptieren kann,
9. wenn ein relatives Machtgleichgewicht zwischen den Partnern herrscht (vgl. Blades, 1985; Milne & Folberg, 1988; Kelly, Gigy, Hausmann, 1988; Diez & Krabbe, 1991; Balloff & Walter, 1992; Haynes, Bastine, Link et al., 1993; Gloor, 1993).

Zu weiteren Voraussetzungen des Paares

10. Paare, die zur Mediation kommen, gehören der Mittelschicht an (vgl. Blades, 1985; Milne & Folberg, 1988; Kelly, Gigy, Hausmann, 1988; Niesel, 1991; Witte, Sibbert, Kesten, 1991).
11. Paare sind für die Mediation geeignet, wenn sie bereit sind, Rechtsanwälte mit in die Mediation einzubeziehen, die das Mediationsverfahren akzeptieren (vgl. Diez & Krabbe, 1991; Mähler & Mähler, 1991, Pearson & Thoennes, 1988, zit. nach Proksch, 1993).
12. Paare sind für die Mediation ungeeignet, wenn sich in ihrer Familie Anzeichen von starker Gewalt, erheblichen psychischen Störungen, Sucht und sexuellem Mißbrauch Minderjähriger finden lassen (vgl. Diez & Krabbe, 1991; Balloff & Walter, 1993; Haynes et al., 1993; Gloor, 1993; Proksch, 1993; Diez & Krabbe, 1995).

Zu den Mediatoren

13. Mediatoren definieren die Eignungskriterien dann eindeutiger, wenn sie neben zusätzlicher Qualifizierung über große Erfahrungen verfügen (vgl. Pearson & Thoennes, 1985, zit. nach Link & Bastine, 1991; Diez & Krabbe, 1991; Mähler & Mähler, 1995).

Die Mediatoren lehnen eine Mediation dann ab:

14. wenn das Vertrauen zum Paar nachhaltig gestört ist,
15. wenn die Unparteilichkeit nicht gewährleistet ist (vgl. Diez & Krabbe, 1991; Haynes, Bastine, Link et al., 1993; Diez & Krabbe, 1995; Mähler & Mähler, 1995).

3. Methodik und Untersuchungsgruppe

Als Datenerhebungsmethode wurde das qualitative Interview gewählt. Gründe dafür sind:

- Das Mediationsverfahren »steckt noch in den Kinderschuhen«.
- Die Mediatoren haben eine relativ kurze Praxiszeit, und die Methodik ist in der Weiterentwicklung begriffen.
- Es stehen bislang wenige Mediatoren mit ausreichendem Erfahrungsschatz als Interviewpartner zur Verfügung.

In der Stadt Berlin bilden 5-6 Personen den engeren Kreis der Mediatoren. Durch das Ausbildungsangebot vom Verein »Zusammenwirken im Famili-

enkonflikt - Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V.«, hat sich die Zahl vergrößert und ist im Wachsen begriffen. Zur Regionalgruppe Berlin gehören 30 Mediatoren. Regelmäßig treffen sich 12 Personen. Wie viele Mediatoren praktizieren, ist nicht zu überblicken, weil es keine Zulassungsvoraussetzungen gibt.

Die Interviewpartner wurden aus den in Berlin arbeitenden Mediatoren ausgewählt. Bei der Auswahl wurde auf eine möglichst breite Streuung der persönlichen Merkmale Wert gelegt. So wurde angestrebt, die gleiche Anzahl von Männern und Frauen zu befragen und einen gleichen Anteil an Mediatoren der unterschiedlichen Berufsgruppen, der juristischen und psychosozialen, für ein Interview zu gewinnen. Erfahrene und weniger erfahrene Mediatoren wurden angesprochen und Mediatoren unterschiedlicher »Schulen«.

Insgesamt wurden 12 Mediatoren angesprochen. Zwei Mediatoren erklärten sich nicht bereit, ein Interview zu führen. Zehn Termine konnten verabredet werden. Neun Interviews fanden letztendlich statt.

Es wurden vier Frauen und fünf Männer interviewt. Davon arbeiteten zwei Mediatoren ursprünglich als Juristen. Sechs kamen aus dem psychosozialen Bereich unterschiedlichster Berufe. Ein Mediator hatte beide Qualifikationen. Alle verfügen über mehrere Aus- oder Fortbildungen. Die Tätigkeitsdauer als Mediator lag zwischen einem und sieben Jahren. Das Durchschnittsalter lag bei 50 Jahren. Über die Hälfte der Mediatoren war selbst von Trennung und/oder Scheidung betroffen. Bei allen Interviewteilnehmern umfaßte Mediation nur einen Teilbereich ihrer Arbeit. Davon widmen sieben Mediatoren maximal 20% ihrer Arbeitszeit der Mediation, zwei Mediatoren über 30%.

4. Ergebnisse**4.1 Zur Motivation des Paares**

Die Hypothese I: »Die positive Motivation des Paares stellt eine Voraussetzung für die Mediation dar. Paare sind vor allem dann zur Mediation motiviert, wenn sie eine einvernehmliche Regelung für die Kinder finden und das Verhältnis zum Partner verbessern wollen«, konnte so nicht bestätigt werden.

Über die Hälfte der befragten Mediatoren (n=6) führten aus, daß die Kinder ein wichtiger Grund für den Beginn einer Mediation sind. Gleichzeitig wiesen alle Mediatoren darauf hin, daß überwiegend Paare kommen, die Kinder haben. Das entspricht den Statistiken. Denn laut Statistik finden die meisten Scheidungen in den ersten 15 Ehejahren statt. Da verheiratete Paare in der Regel Kinder haben, sind diese in den ersten Ehejahren noch sehr jung. Dementsprechend ist die Regelung des Sorge- und Umgangsrechts von großer Bedeutung. Deshalb kann nicht geschlußfolgert werden, daß gemeinsame Kinder die Motivation zur Mediation positiv beeinflussen. Der Wunsch nach Verbesserung des Verhältnisses zum Partner spielt als Mediationsgrund keine Rolle. Nur ein Mediator nannte als Grund, daß die Eltern sich weniger verletzen wollen.

Mehrheitlich wurden Mediationsgründe sehr allgemein formuliert. Sechs Mediatoren sagten, daß alle Probleme, die aus einer Scheidung resultieren,

das Kommen begründen. Als einzelne Gründe wurden noch aufgezählt: Die Kostenfrage (n=3) und Vorbehalte gegen das gerichtliche Verfahren (n=2). Zu beachten ist, daß zwei Anwälte »Vorbehalte gegen das gerichtliche Verfahren« nannten. Es bleibt die Frage, warum gerade zu den Anwälten Paare kommen, die das gerichtliche Verfahren meiden wollen. Eine mögliche Antwort liegt darin, daß Anwälte auf dieses Thema besonders sensibilisiert sind.

Die Hypothese 2: »Paare sind für die Mediation dann geeignet, wenn beide Partner den ergebnisorientierten Dialog anstreben«, konnte so nicht bestätigt werden.

Alle Mediatoren stimmten überein, daß die Paare, die an einer Mediation teilnehmen wollen, Ergebnisse anstreben müssen. In der Regel betrifft das die Lösung der anstehenden Konflikte bzw. den Wunsch, sich auf bestimmte Regelungen für Themen wie Kinder oder Geld zu einigen. Die Dialogbereitschaft wurde von den Mediatoren nicht als Voraussetzung genannt. Lediglich drei Mediatoren erwähnten im Zusammenhang mit der Kommunikation, daß die Partner bereit sein müssen, miteinander zu reden. Eine Begründung dafür kann sein, daß die Gesprächsbereitschaft als eine Selbstverständlichkeit von den Mediatoren angesehen wird.

4.2 Zur Trennungsbereitschaft des Paares

Die Hypothese 3: »Paare sind erst dann für die Mediation geeignet, wenn beide Partner nicht nur die Trennung aktuell wollen, sondern sich auf die innere Trennung zubewegen«, wurde nicht bestätigt.

Es gibt nur »selten Paare, wo beide die Trennung zum gleichen Zeitpunkt gleich intensiv wollen«, sagte ein Mediator. Diese Feststellung wurde in den meisten Interviews deutlich. Nur einmal wurde gesagt, daß ein klarer Trennungswunsch beider Partner eine Voraussetzung ist. Diese Meinung vertrat ein Mediator mit kurzer Praxiszeit.

Einigkeit bestand zwischen den Mediatoren darüber, daß sich beide Partner von der Trennung betroffen fühlen müssen und daraus sich ein Handlungswunsch ableitet. Acht Mediatoren stimmten überein, daß Mediation nicht gut möglich ist, wenn ein Partner die Sitzungen nutzen will, um den anderen zur Ehe wiederzugewinnen. Zwei Mediatoren (Juristen) begründeten ihre Meinung damit, daß es dann keinen übereinstimmenden Auftrag gibt. Ein Mediator äußerte sich dazu nicht.

Der zweite Teil der Hypothese lautet: Die Partner müssen sich auf die innere Trennung zubewegen.

Diese Aussage kann weder bestätigt, noch widerlegt werden, weil unterschiedliche Meinungen vertreten wurden. Einigkeit bestand zunächst zwischen sieben Mediatoren, daß die Trennungsphase in der sich ein Partner befindet, auf die Mediation einen Einfluß hat. Unterschiedliche Ansichten vertraten die verschiedenen Berufsgruppen zu der Bedeutung der Trennungsphasen. Die psychosozial ausgebildeten Mediatoren tendierten dazu, die vollzogene Trennung als eine Voraussetzung der Mediation anzusehen.

Dreimal wurde gesagt, daß es Phasen gibt, wo eine Mediation nicht möglich ist. Weiterhin wurde von vier psychosozialen Mediatoren Mediation innerhalb eines »aktuell emotional aufgeladenen Prozesses« für unwahrscheinlich gehalten. Dagegen sagten die Juristen, daß eine Mediation dann schwieriger, aber nicht unmöglich ist.

Hier wird eine starke Prägung der Mediatoren durch ihre berufliche Erfahrung deutlich. Der gerichtliche Prozeß beschäftigt sich mit harten Fakten, so daß die Juristen als Mediatoren scheinbar stärker auf der sachlichen Ebene arbeiten. Die Mediatoren psychosozialer Herkunft berücksichtigen stärker die Befindlichkeiten der Partner und versuchen, auf diese entsprechend einzugehen. Ihre Wahrnehmung auf diesem Gebiet ist stärker geschult.

Es kann zusammengefaßt werden: Es kommt nicht darauf an, daß beide Partner die Trennung wollen. Entscheidend ist, daß beide die Trennung akzeptieren können und die daraus resultierenden Veränderungen der Lebensumstände regeln und organisieren wollen.

4.3 Zur Konfliktstärke des Paares

Die Hypothese 4: »Paare sind für die Mediation dann geeignet, wenn die Konfliktstärke nicht zu hoch ist«, wurde nicht bestätigt.

Eine geringe Konfliktstärke wurde von keinem Mediator als Eignungskriterium genannt. Ein erfahrener Mediator sagte, daß er früher dachte, daß ein hohes Streitpotential die Mediation erschwere. Es gibt aber Techniken, damit umzugehen.

In folgender Aussage stimmten alle Mediatoren überein: Mit steigender Anzahl der Streitpunkte wird eine Mediation in der Regel schwieriger. Kein Mediator sagte, daß die Mediation dann unmöglich ist. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß alle Streitpunkte zusammenhängen und deshalb die Paare meistens Probleme mit allen scheidungsrelevanten Folgen haben. Dadurch wird erstere Aussage relativiert.

Ein Mediator betonte, daß viele Streitpunkte keinen Grund gegen eine Mediation bilden. Er würde eine Mediation machen, auch wenn es schwieriger wird und auch wenn eine Vereinbarung sehr unwahrscheinlich ist. Vielleicht kann eine Streitminderung erreicht werden. Das wichtigste an der Mediation ist nicht die Vereinbarung, sondern der Mediationsprozeß als solcher. Hier kommt deutlich eine Wurzel der Mediation zum Vorschein. In einer Therapie ist auch der Weg das Ziel.

Daß es Konflikte gibt, die nicht medierbar sind, wurde von zwei erfahrenen Mediatoren gesagt. Ein weniger erfahrener Mediator sagte, daß er sich nicht vorstellen kann, daß es Konflikte gibt, die nicht medierbar sind. Es könnte aber sein, daß nicht jeder Mediator für jeden Konflikt geeignet ist, gab er zu bedenken. Diese gegensätzlichen Meinungen sind beachtlich.

Das Ergebnis zeigt: In den Antworten der Mediatoren spielt die Konfliktstärke als Oberbegriff keine Rolle. Anscheinend wurde die Frage nicht präzise genug formuliert. Dafür wurde die Anzahl und Intensität der Konflikte thematisiert. Die Ergebnisse stehen im Widerspruch zu Ausführungen in der

Literatur, aber nicht zu Ergebnissen anderer Untersuchungen (vgl. Kelly, Gigy, Hausmann, 1988; Proksch, 1992). Das kann daran liegen, daß neue Techniken entwickelt wurden, die den Umgang mit größerer »Konflikt-dichte« ermöglichen. Es kann auch sein, daß sich der Anspruch, der an eine Mediation gestellt wird, verändert hat. Erfolg wird nicht mehr nur an einer schriftlichen Vereinbarung gemessen. Dann macht es auch Sinn, Mediation zu versuchen, obwohl eine Vereinbarung eher unwahrscheinlich ist.

Die Hypothese 5: »Paare sind für die Mediation dann geeignet, wenn sie in der Lage sind, auf derselben Ebene als gleichberechtigte Partner zu kommunizieren«, wurde nicht bestätigt.

Alle befragten Mediatoren berichteten, daß die Paare keine kommunikativen Fähigkeiten aufweisen müssen. Einige Mediatoren (n=3) sagten, daß höchstens wichtig ist, daß die Bereitschaft zur Kommunikation vorhanden ist. Ansonsten erklärten alle Mediatoren, daß sie über Techniken verfügen, um die Kommunikation in Gang zu bringen. So kann auch bei Paaren mit stärkeren Kommunikationsproblemen eine Verhandlung stattfinden.

Ein Grund für dieses Ergebnis kann darin liegen, daß die befragten Mediatoren andere Techniken zur Mediation zählen als die Autoren der Mediationsliteratur. In der Literatur wird gefordert, daß bei schwieriger Kommunikationsform des Paares vor dem Beginn der Mediation eine gleichwertigere erarbeitet wird (vgl. Witte, Sibbert, Kesten, 1991). Die befragten Mediatoren scheinen keine Notwendigkeit zu sehen, die Erarbeitung einer gleichberechtigten Kommunikation vor den Beginn der Mediation zu legen. Im Gegenteil, die Erarbeitung kommunikativer Fähigkeiten gehört selbstverständlich zum Mediationsprozeß. Es besteht die Möglichkeit, daß in Berlin eine Spezialisierung stattgefunden hat.

4.4 Zur Verhandlungsfähigkeit des Paares

Die Hypothese 6: »Jeder Partner muß seine eigenen Interessen erkennen können«, wurde nicht bestätigt.

Kein Mediator hat diesen Punkt als Voraussetzung für die Mediation benannt. Es wurde berichtet, daß am Beginn der Mediation der Standpunkt jedes Partners erarbeitet wird. Ein Mediator sagte dazu: Ich bin »überrascht, wie viele Menschen nicht wirklich wissen, was ihre eigenen Interessen sind in einem bestimmten Konflikt«. Es ist die Aufgabe des Mediators, den Paaren zu helfen, sich selbst und ihre Interessen kennenzulernen. Um diese »Eingangsarbeit« leisten zu können, verfügen die Mediatoren über verschiedene Techniken. Sie erzählten, schon indem sie den Partnern zuhören, werden denen ihre Wünsche klarer.

Rückblickend zum Literaturstudium ist dieses Ergebnis verständlich. In den Ausführungen zu den Vorteilen von Mediation gegenüber dem gerichtlichen Verfahren, wird oft angeführt, daß die Mediation den Partnern Raum gibt, sich die eigenen Ziele bewußtzumachen. Danach kann auch dem Partner der eigene Standpunkt leichter erklärt werden. Bei den Eignungskriterien

wird von den Autoren darauf kein Bezug genommen. Es scheint, daß bisher dieser Verbindungsschritt fehlt. Jedoch gilt zu bedenken, daß meist praktizierende Mediatoren über Mediation geschrieben haben. Für sie ist es selbstverständlich, daß der Mediator über Techniken verfügt, die dem Paar bei der Erarbeitung der eigenen Interessen helfen.

Die Hypothese 7: »Jeder Partner muß seine eigenen Interessen vertreten können«, wurde so nicht bestätigt. Alle Mediatoren haben diesen Punkt als Voraussetzung für die Mediation benannt, aber gleichzeitig erwähnt, daß der Mediator Hilfe anbieten kann. Es wurde zusätzlich die Forderung nach Selbstständigkeit und Autonomie aufgestellt. Aber auch dafür verfügt der Mediator über Techniken, diese zu stärken. Es kann auch ein Paar mit geringem Grad an Selbstständigkeit für die Mediation geeignet sein.

Die Hypothese 8: »Jeder Partner muß die Interessen des anderen akzeptieren können«, wurde von keinem Mediator als Voraussetzung benannt. Es wurde aber in den Gesprächen deutlich, daß die Partner am Beginn der Mediation Probleme haben, die Interessen des anderen zu akzeptieren. Diese Fähigkeit muß oft erst erlernt werden. Die Mediatoren sehen dies als eine Aufgabe der Mediation an.

Bei allen drei Hypothesen zur Verhandlungsfähigkeit fällt auf, daß die Mediatoren unterstützend wirken können, um die Fähigkeiten der Partner zu »erarbeiten«. Sicher setzt das auf Seiten der Partner die Bereitschaft voraus, sich darauf einzulassen. Eine gewisse Lernfähigkeit wird ebenfalls vorausgesetzt. Auf der anderen Seite werden an die Mediatoren hohe Anforderungen gestellt. Sie müssen auf die Partner adäquat eingehen können, um mit ihnen die nötigen Fähigkeiten zu erarbeiten.

Als Eignungskriterien lassen sich ableiten: Jeder Partner muß in der Lage sein, mit Hilfe des Mediators das Erkennen und Vertreten der eigenen Interessen zu erarbeiten. Die Akzeptanz der Interessen des Partners muß ebenfalls entwickelbar sein.

Die Hypothese 9: »Paare sind für die Mediation dann geeignet, wenn ein relatives Machtgleichgewicht zwischen den Partnern herrscht«, wurde im wesentlichen bestätigt.

Alle neun Mediatoren sagten, daß das Machtgleichgewicht zwischen den Konfliktpartnern eine Voraussetzung für die Mediation darstellt. Zwei Mediatoren berichteten, sie würden keine Mediation bei einem Machtgleichgewicht durchführen. Von einem völligen Machtgleichgewicht könne aber in der Regel nicht ausgegangen werden. Mehr als die Hälfte der befragten Mediatoren (n=5) erwähnten, daß es möglich ist, während der Mediation ein Machtgleichgewicht zu erarbeiten. Gelingt dies nicht, würden drei Mediatoren die Mediation abbrechen. Einige Mediatoren sagten, daß in der Regel beide Partner auf unterschiedlichen Gebieten über mehr Macht verfügen. Es

muß versucht werden, die »Wippe in Gleichstand« zu bringen. Das geht z.B. durch Informationsausgleich.

Letztendlich ist ein Machtungleichgewicht für die meisten befragten Mediatoren erst dann problematisch, wenn ein Partner seine Interessen nicht vertreten kann und deshalb kein faires Ergebnis zustande kommt.

Als Ergebnis wird deutlich, Paare sind für eine Mediation dann geeignet, wenn sich im Laufe der Mediation ein relatives Machtgleichgewicht entwickeln läßt.

4.5 Zu weiteren Voraussetzungen des Paares

Die Hypothese 10: »Paare, die zur Mediation kommen, gehören der Mittelschicht an«, wurde im wesentlichen bestätigt.

Fast alle befragten Mediatoren (n=7) gaben an, daß überwiegend bzw. nur Angehörige der Mittelschicht zu ihnen in die Mediation kommen. Einige Mediatoren (n=4) erklärten das damit, daß dieser Personenkreis einen leichteren Zugang zu Beratungsangeboten hat. Die Angehörigen der Mittelschicht sind informierter und offener für Hilfsangebote als die anderer Schichten.

Fünf Mediatoren halten die Mediation nicht für ein schichtspezifisches Verfahren, obwohl die praktische Erfahrung mit Paaren, die kommen, anders ist. Sie gaben zu bedenken, daß Mediation nicht bekannt genug ist. Nur ein Mediator berichtete von Mediationserfahrungen mit Angehörigen der Unterschicht. Dieser hatte die Erfahrung gemacht: Ob jemand seine Interessen vertreten kann, ist schichtunabhängig.

Die Hypothese 11: »Paare sind für die Mediation dann geeignet, wenn sie bereit sind, Rechtsanwälte in die Mediation einzubeziehen, die das Mediationsverfahren akzeptieren«, wurde so nicht bestätigt.

Alle Mediatoren vertraten die Meinung, daß die Paare sich anwaltlich beraten lassen müssen. Sieben Mediatoren wiesen darauf hin, daß jeder Konfliktpartner sich von einem anderen Anwalt parteilich beraten lassen muß. Die Beratung dient der Überprüfung, ob die Vereinbarungen juristischen Ansprüchen gerecht werden. Zusätzlich soll jeder Partner wissen, worauf er verzichtet. Die Vereinbarungen halten dann länger, weil jeder bewußt dieser Einigung zustimmt.

Ein Mediator sagte, daß es Paare gibt, die den Wunsch äußern, sich nur von einem gemeinsamen Anwalt beraten zu lassen. Es kann keiner zur parteilichen Beratung gezwungen werden, bemerkte er. Wird aber deutlich, daß einer »über den Tisch gezogen wird«, bricht er die Mediation ab. Nur ein Mediator war gegen eine parteiliche Beratung, weil das die Gefahr in sich birgt, daß der Streit neu aufbricht.

Alle Mediatoren sagten, daß die Rechtsanwälte positiv zur Mediation eingestellt sein sollten. Dadurch wird die Mediation leichter. Vier Mediatoren erwähnten, daß dies keine Bedingung für die Mediation darstellt.

Als Ergebnis wird deutlich: Paare müssen bereit sein, Rechtsanwälte zur Mediation einzubeziehen. Wenn die Rechtsanwälte die Mediation kennen

und ihr positiv gegenüberstehen, erleichtert dies die Mediation.

Die Hypothese 12: »Paare sind für die Mediation ungeeignet, wenn sich in ihrer Familie Anzeichen von starker Gewalt, erheblichen psychischen Störungen, Sucht und sexuellem Mißbrauch Minderjähriger finden lassen«, wurde so nicht bestätigt.

Die meisten Mediatoren vertraten die Meinung, daß Verhaltensauffälligkeiten wie Gewalt, Sucht und psychische Störungen nicht von vornherein eine Mediation verhindern. Es hängt von der Ausprägung der Auffälligkeit ab. Nur wenn die Fähigkeit zum Vertreten der eigenen Interessen eingeschränkt wird, kann keine Mediation stattfinden. Über die Hälfte der befragten Mediatoren (n=6) stellten die Bedingung auf: Während der Mediation darf keine Gewalt auftreten. Einige Mediatoren schlugen vor, das Auftreten von Gewalt in chronische und affektbedingte Gewalt zu unterteilen. Bei chronifizierter Gewalt waren vier Mediatoren gegen eine Mediation. Tritt Gewalt das erste Mal im Scheidungsgeschehen auf, ist eine Mediation gut möglich, sagten zwei Mediatoren. Zu Mediation bei sexuellem Mißbrauch Minderjähriger kann keine Aussage gemacht werden, weil nicht genügend Mediatoren dazu befragt worden sind.

Den Gesprächen war zu entnehmen, daß nicht sehr viele Paare mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten zu den Mediatoren kommen.

4.6 Zu den Mediatoren

Die Hypothese 13: »Mediatoren definieren die Eignungskriterien der Paare dann eindeutiger, wenn sie neben zusätzlicher Qualifizierung über große Erfahrung verfügen«, wurde nicht bestätigt.

Bestätigt wurde, daß alle befragten Mediatoren an speziellen Mediationsausbildungen teilgenommen haben entweder bei amerikanischen oder deutschen Mediatoren. Sieben Mediatoren berichteten, daß sie sich mit Kollegen regelmäßig zum Erfahrungs- und Informationsaustausch treffen. Fünf Mediatoren führen selbst Mediationsausbildung durch. Einer erzählte, daß dies die beste Lernmöglichkeit für ihn selber sei.

Dieses einheitliche Bild an hoher Qualifizierung kann an der Auswahl der Mediatoren liegen. Angesprochen wurden Mediatoren, die in der Regionalgruppe bekannt sind. Sie sind dementsprechend an der Wissenserweiterung interessiert. Andererseits ist die Mediation ein neues Verfahren. Um damit vertraut zu werden, liegt es nahe, daß Interessierte eine Fortbildung machen.

Die Erfahrung der Mediatoren wurde in dieser Arbeit an der Praxiszeit gemessen und nicht anhand der Anzahl der mediierten Paare. Das liegt daran, daß die Mediatoren die mediierten Paare unterschiedlich definierten. Einige haben Mediationen mit schriftlicher Vereinbarung angegeben, und andere haben dies nicht extra eingeschränkt. Die Fragestellung war nicht präzise genug.

Bei den Interviews wurde deutlich: Je erfahrener die Mediatoren waren, desto »lockerer« handhaben sie die Beschreibung der Eignungskriterien. Fast

jede Voraussetzung, die das Paar braucht, kann »erarbeitet« werden. Es liegt am Mediator, die passenden Techniken für den jeweiligen Partner in der auftretenden Situation anzuwenden.

Die Hypothese 14: »Mediatoren lehnen eine Mediation dann ab, wenn das Vertrauen zum Paar nachhaltig gestört ist«, wurde nicht eindeutig bestätigt.

Alle Mediatoren sagten, Vertrauen bildet die Grundlage, auf der die Beziehung zwischen Mediator und Paar aufgebaut wird. Das wird von allen Mediatoren als Selbstverständlichkeit angesehen. Es wurde nicht näher auf Komplikationen eingegangen.

Die Hypothese 15: »Mediatoren lehnen die Mediation dann ab, wenn die Unparteilichkeit nicht gewährleistet ist«, wurde nicht eindeutig bestätigt.

Die Unparteilichkeit gegenüber den Partnern wurde von allen befragten Mediatoren als sehr wichtiger Punkt bezeichnet. Einige Mediatoren, die aus dem psychosozialen Bereich kommen, sagten, das sei genauso wichtig wie in jeder Beratungssituation. Fast alle haben gesagt, daß sie in ihrer langen Berufspraxis gelernt haben, mit Gefühlen von Abneigung und Zuneigung umzugehen. Ein Mediator sagte, das wichtigste ist, daß man jeden verstehen kann. Einige (n=4) erwähnten, daß beim Auftreten von zu starken Antipathien Supervision besucht wird. Nur zwei Mediatoren sagten, wenn die Supervision nicht hilft, werden die Paare an einen anderen Mediator überwiesen. Diese Meinung vertraten zwei sehr erfahrene Mediatoren.

Das Ergebnis lautet: Eine auffallend kleine Zahl der Mediatoren hält eine Weitervermittlung an andere Mediatoren aus persönlichen Gründen für möglich. Die Teilnahme an Supervision wird als ausreichend angesehen.

4.7 Weitere Voraussetzungen des Paares

Alle neun Mediatoren benannten die freiwillige Teilnahme an der Mediation als eine Voraussetzung für die Mediation. Mediator 3 sagte dazu: »jede Hilfe zur Selbsthilfe oder jede Förderung der Autonomie macht nur Sinn, wenn man von Anfang an von autonomen Menschen ausgeht, die sich frei entscheiden können.«. Nur ein Mediator erzählte, daß er Paaren, die von anderen geschickt werden und nicht hoch motiviert sind, trotzdem Mediation anbietet. Ein anderer Mediator erwähnte, er fände Mediationszwang zum Schutz Dritter, also der Kinder, gut. Dafür ist dann eine »Kombination von Therapie und Mediation« als sinnvoll anzusehen. Mediation hält er für möglich, weil er daran glaubt, »daß die Eltern letztendlich das Beste für ihr Kind wollen«. Zwei Mediatoren sagten sehr bestimmt, daß sie gegen Zwangsmediation und Zwangsberatung sind. Einer erklärte, er führt keine Mediation durch, wenn Leute vom Gericht geschickt werden.

Das ist ein überraschendes Ergebnis. Ein deutlicher Unterschied zwischen der Mediationspraxis in den USA und in Deutschland wird aufgezeigt. In den USA sind auch verordnete Mediationen erfolgreich. Das belegen Untersuchungsergebnisse sehr überzeugend (vgl. Pearson & Thoennes, 1988, zit.

nach: Link & Bastine, 1991). In der deutschen Mediationsliteratur wird auf die Freiwilligkeit als Voraussetzung für die Mediation hingewiesen (vgl. Diez & Krabbe, 1991; Haynes, Bastine, Link et. al., 1993; Balloff & Walter, 1993; Mähler, 1993). Die Freiwilligkeit wurde als Untersuchungsgegenstand jedoch vernachlässigt, weil angenommen wurde, daß die Praxiserfahrung in Deutschland der in den USA ähnlich ist.

Die freiwillige Teilnahme an der Mediation stellt eine spezifische Voraussetzung für die Mediation in Deutschland dar.

Sechs der neun Mediatoren benannten Offenheit als eine Voraussetzung für die Mediation. Besonders im Zusammenhang mit der Offenlegung aller Finanzen wurde dies ausführlich diskutiert. Nur so kann eine gerechte Lösung über die Höhe von Unterhalt und Versorgungsausgleich gefunden werden. Wenn deutlich wird, daß ein Partner sich nicht daran hält, ist dies für die Mediatoren ein Grund zum Abbruch. In diesem Fall ist das juristische Verfahren günstiger für das Paar.

Auf die Frage, ob Eltern oder Paare ohne Kinder zur Mediation kommen, bestätigten alle, daß sie bei Eltern vermitteln. Nur zu fünf Mediatoren kommen auch kinderlose Paare bzw. Paare mit erwachsenen Kindern. Diese arbeiten in privater Praxis oder Kanzlei. Bei den anderen vier Mediatoren liegt es an der speziellen Familienausrichtung ihrer Arbeitsstelle, daß nur Familien kommen. Für zwei Mediatoren (Psychologen) macht es einen Unterschied, ob Paare oder Eltern kommen. Die anderen drei (Juristen) sagten, daß höchstens die Probleme anders sind. Diese Differenz kann mit den verschiedenen Berufen begründet werden. Die Psychologen sind auch Familientherapeuten. So spielen Kinder eine große Rolle in ihrer Arbeit. Die Mandanten der Juristen sind Erwachsene, und die Kinder sind zweitrangig.

Es wurde deutlich, daß viel mehr Eltern mit Kindern zur Mediation kommen. Es kann jedoch nicht geschlußfolgert werden, daß Eltern für die Mediation besonders geeignet sind.

4.8 Arbeitsweise der Mediatoren

Einzel- und Co-Mediation

Drei Mediatoren bieten nur Einzelmediation an, ein Mediator macht nur Co-Mediation, und fünf Mediatoren bieten beides an. Bei der Co-Mediation wird mit einem Mann-Frau-Team gearbeitet. Die ideale Kombination ist, meinten die meisten Mediatoren, wenn der eine eine juristische und der andere eine psychosoziale Ausbildung hat. Es wurde berichtet, daß sowohl Einzelmediation als auch Co-Mediation Vor- und Nachteile haben. Vier Mediatoren sagten, daß eine Co-Mediation leichter ist. Einige sagten, daß Co-Mediation für das Paar besser ist, weil sich die Mediatoren ergänzen können. Sie wiesen gleichzeitig daraufhin, daß Co-Mediation teurer ist als Einzelmediation.

Was letztendlich angeboten wird, hängt einerseits vom Mediator und andererseits vom Paar ab. Der Mediator bietet in der Regel die Form an, die ihm am besten liegt, sagten vier Mediatoren. Einige Mediatoren richteten sich nach dem Wunsch der Paare.

Einbeziehung von Kindern

Die Einbeziehung von Kindern in die Mediation wurde auch thematisiert. Sieben Mediatoren haben schon Kinder in die Mediation einbezogen. Zwei weniger erfahrene Mediatoren haben bis jetzt noch keine solche Mediation durchgeführt. Folgende Gründe zur Einbeziehung von Kindern wurden angegeben:

- der Wunsch der Eltern;
- der Entwicklungsstand und das Alter der Kinder;
- die Meinung der Kinder zum Mediationsvertrag hören wollen.

Einige Mediatoren betonten, daß die Mediation ein elternorientierter Prozeß ist und daß den Kindern keine Verantwortung zugeschoben werden darf. Zwei der neun Mediatoren sagten, daß sie wenigstens einmal die Kinder sehen möchten. »Auch Kinder haben das Recht, gehört zu werden«, betonte Mediator 5. Es soll geklärt werden, ob die Kinder starke Einwände gegen den Vertrag haben.

Mediationseuphorie

In der Literatur wird oft eine Mediationseuphorie verbreitet. Auffallend ist, daß die Mediatoren diese Euphorie nicht teilen. Mediation ist nicht für jedes Paar geeignet, sagten sie. Alle Mediatoren erklärten, daß sie Paare in jedem Fall an andere Angebote weiter vermitteln, wenn das Paar für Mediation ungeeignet ist. Für einige Paare ist das juristische Verfahren besser und für andere eine Therapie.

In diesem Zusammenhang ist interessant, daß bei allen Mediatoren Mediation nur einen Teilbereich ihrer Arbeit ausmacht. Sie sind nicht finanziell abhängig von Mediation. Ein Mediator gab zu bedenken, wenn Mediatoren in eigener Praxis vollberuflich arbeiten, besteht die Gefahr, daß der Mediator das Paar an sich bindet. Ein anderer Mediator sagte hingegen, daß er nicht mehr als fünf Mediationen gleichzeitig übernimmt, denn eine Mediation ist viel zu kräfteintensiv.

In den Interviews wurde deutlich: Alle befragten Mediatoren akzeptieren die Grenzen der Mediation. Sie vermitteln ungeeignete Paare »selbstverständlich« weiter.

Der Vorvertrag

Acht der neun Mediatoren schließen am Beginn einer Mediation einen Vorvertrag mit dem Paar ab. In dem Vorvertrag werden die Grundbedingungen der Mediation festgehalten. Diese werden vorher dem Paar erklärt und gemeinsam besprochen. Zwei Mediatoren ergänzten, daß auch die Punkte, die verhandelt werden sollen, in den Vertrag geschrieben werden. Mediator 2 sagte, wenn einer den Vertrag nicht unterschreiben möchte, wird das thematisiert. Die Gründe werden gesucht. »Und dann kann man ein Stück weit an dem Prozeß arbeiten«. Alle acht Mediatoren machen schriftliche Verträge mit den Partnern. Zwei davon schließen Vorverträge ab. Sie sagten, daß das gemeinsame Verständnis für die Mediation das wichtigste ist.

Als Ergebnis wird deutlich: Der Vorvertrag kann als Voraussetzung für die Mediation angesehen werden. Die wichtigsten Eckpunkte der Mediation sind darin aufgelistet. Außerdem ist der Vertrag, besonders bei Bezahlung von Mediation, eine Absicherung für den Mediator.

Gleichzeitigkeit von Verfahren

Weiterhin verwiesen drei Mediatoren darauf, daß das gerichtliche Verfahren und die Mediation nicht gleichzeitig ablaufen können. Für sie ist eine Voraussetzung der Mediation, daß zur Zeit der Mediation das gerichtliche Verfahren ruht.

Erfolg in der Mediation

Fünf der neun Mediatoren sagten, daß von seiten der Mediation der schriftliche Vertrag als Erfolg gewertet wird. Nur in Ausnahmefällen halten einige Mediatoren mündliche Vereinbarungen als Abschluß des Mediationsprozesses für möglich. Ein Mediator ist in der Form nicht so festgelegt. Fünf Mediatoren sagten, daß der eigentliche Erfolg sich erst zeigt, wenn die Vereinbarungen auch eingehalten werden, gleich ob sie mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Sieben der neun Mediatoren erklärten, daß sie die persönliche Weiterentwicklung der Partner als Erfolg empfinden. So ist ein Abbruch nicht unbedingt negativ. Wenn ein Partner feststellt, er möchte sich lieber anwaltlich vertreten lassen, ist das auch ein Zeichen von Autonomie.

Ein Mediator sagte, daß die Juristen eher ergebnisorientiert und die psychosozial Ausgebildeten eher prozeßorientiert arbeiten. Darauf weisen auch einige Ergebnisse dieser Studie hin. Im Zusammenhang mit den Äußerungen zum Erfolg einer Mediation wurde das nicht deutlich.

Der Erfolg einer Mediation kann zusammenfassend so dargestellt werden: Der persönliche Reifungsprozeß der Partner gilt bei den meisten Mediatoren als erfolgreiche Mediation. Wird die Mediation mit einer schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen, die eingehalten wird, war die Mediation sehr erfolgreich.

Abgrenzung der Mediation

In den Interviews wurde deutlich, daß eine Trennung der Mediation von Beratung und Therapie sehr schwierig ist. Alle Mediatoren haben berichtet, daß sie in ihrer beruflichen Praxis vorher schon mediative Elemente angewendet haben. Fünf der Mediatoren mit psychosozialer Ausbildung verwiesen darauf, daß sehr häufig eine Kombination von Beratung und Mediation bzw. Mediation und Beratung angeboten wird. Einige sagten, reine Mediationen sind viel seltener als Beratungen mit mediativen Elementen.

Aus den Ergebnissen dieser Studie wird deutlich: Bei den befragten Mediatoren beinhalten Mediationen viel »Entwicklungsarbeit« mit den Partnern. Dies liegt daran, daß Gefühle und Emotionen in der Mediation soweit betrachtet werden, wie sie als Blockaden die Verhandlung behindern, erklärte ein Mediator. Es tritt die Frage auf, ob eine Neudefinierung der Mediation

stattgefunden hat. Das persönliche Wachstum der Partner ist nicht nur »positiver Nebeneffekt« der Mediation, sondern das Ziel.

Inkrafttreten der Vereinbarungen

Vier Mediatoren verwiesen darauf, daß die vereinbarten Regelungen erst in Kraft treten, wenn für alle Punkte eine Einigung gefunden wurde. Das ist wichtig, weil alle Punkte miteinander zusammenhängen. Häufig werden Vereinbarungen wieder verändert, wenn der nächste Punkt verhandelt wird. Drei Mediatoren ergänzten, daß es wichtig ist, daß der Mediator der Einigung der Eltern zustimmen können muß. Ist das nicht der Fall, würden sie die Mediation abbrechen.

Voraussetzungen für die Arbeit als Mediator

Im folgenden sollen die Gemeinsamkeiten der Mediatoren betrachtet werden. Wie eingangs erwähnt, beträgt das Durchschnittsalter der Mediatoren 50 Jahre. Alle haben als Juristen oder psychosozial Ausgebildete vorher schon mit Familien gearbeitet. Die Juristen sind auf Familienrecht spezialisiert. Sie haben viele Mandanten bei Scheidungen vertreten. Die anderen Mediatoren haben in der Regel vorher Familienberatung oder Trennungsberatung gemacht bzw. Familien betreut. Die meisten berichteten, sie sind zur Mediation gekommen, weil sie an die Grenzen der bisherigen Techniken und Verfahren gestoßen sind. Zum Teil war auch eine Unzufriedenheit mit der Arbeit die treibende Kraft. Persönlich von Trennung und/oder Scheidung betroffen sind mehr als die Hälfte der befragten Mediatoren (n=6). Mit großer Wahrscheinlichkeit sind sie aufgrund der eigenen Betroffenheit besonders offen für Mediation. Die anderen drei Mediatoren haben selbst keine Scheidung erlebt.

Die Frage ist, ob die Kombination von großer Lebenserfahrung, langjähriger Berufserfahrung und selbst erlebter Scheidung eine Voraussetzung für die Arbeit des Mediators darstellt. Dabei ist zu beachten, daß Mediation erst vor 6-8 Jahren in Deutschland bekannt wurde. Deshalb konnte sich keiner lange vor diesem Zeitpunkt damit beschäftigen. Auffällig ist, daß diejenigen, die erst seit kurzem Mediation anbieten, ebenfalls mittleren Alters sind. Die jüngsten der befragten Mediatoren waren Ende 30. Die kurze Praxiszeit der Mediation gibt keine Hinweise, warum sich nur ältere Praktiker damit beschäftigen. Außerdem sind besonders die jüngeren für Neues aufgeschlossen. Möglicherweise ist das Alter der Mediatoren eine Charakteristik der Mediation.

Bedenkt man die Ausführungen zur Berufserfahrung, fällt die Unzufriedenheit mit der vorherigen Berufspraxis ins Auge. Auf die Grenzen von Verfahren werden eher langjährig Berufstätige stoßen. Einige Mediatoren sagten, daß man schon Trennungsberatung gemacht haben sollte, bevor mit Mediation begonnen wird. Die Mediationsausbildung wird berufs begleitend angeboten. Es können nur Leute daran teilnehmen, die im Berufsleben stehen. Außerdem wurde gesagt, daß es besonders schwierig ist, mit sich streitenden Paaren zu arbeiten. Dafür ist eine große Erfahrung nötig.

Es kann festgehalten werden, daß große Berufs- und Lebenserfahrung alle befragten Mediatoren auszeichnen. Hinzu kommt eine große Anzahl an Mediatoren, die von Scheidung betroffenen sind, und die Tatsache, daß die Mehrzahl der Mediatoren nur ein Kind bzw. kein Kind haben.

5. Schlußfolgerung

Die Äußerungen der Mediatoren regen zur weiteren Untersuchung an. Die wichtigsten Punkte sollen hier zusammengefaßt werden:

- Vergleich von »Beratung mit mediativen Elementen« und von »reiner Mediation«: Im Hinblick auf die Eignungskriterien und den Erfolg wäre interessant, ob Unterschiede bestehen.
- Untersuchung der Arbeitsweise der Mediatoren: Welchen Einfluß haben Einzel- bzw. Co-Mediation auf den Erfolg und auf die Eignung der Paare? Wie wirkt sich die Einbeziehung von Kindern aus? Welche Beziehung müssen die Mediatoren zu den Vereinbarungen haben? Sollten sie zustimmen können oder ist das nicht nötig?
- Analyse der Anforderungen, die an den Mediator gestellt werden: Welche Voraussetzungen muß ein Mediator mitbringen? Wie wirkt sich die Persönlichkeit des Mediators auf den Erfolg aus? Hat die Persönlichkeit des Mediators Einfluß auf die Auswahl der Paare? Welchen Einfluß hat die ursprüngliche berufliche Ausbildung der Mediatoren?
- Vergleich der Eignung von Paaren mit und ohne Kindern: Hat es einen Einfluß auf den Erfolg der Mediation, ob Eltern für Kinder verantwortlich sind oder nicht?

Hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen zur Mediation müssen die Paare weniger Voraussetzungen aufweisen, als viele Autoren fordern. Die Voraussetzungen, die ein Paar mitbringen muß, lassen sich reduzieren auf:

- die freiwillige Teilnahme beider Partner;
- den Willen beider Partner zur Regelung der Trennung und Trennungsfolgen;
- das Anstreben von Ergebnissen durch beide Partner;
- die Bereitschaft beider Partner, Rechtsanwälte zur Mediation einzubeziehen
- der Abschluß eines Vorvertrages.

Im Unterschied dazu ergab die Untersuchung, daß die Mediatoren viel aktiver eingreifen, als die Literatur darstellt. Es kann sein, daß hier eine Weiterentwicklung von Techniken stattgefunden hat oder eine Erweiterung des Mediationsbegriffes. Sehr viele Fähigkeiten, die ein Paar für die Mediation braucht, können mit Hilfe des Mediators weiterentwickelt bzw. erarbeitet werden. Dazu gehören die Trennungsbereitschaft, die Konfliktstärke, die Verhandlungsfähigkeit und die Fähigkeit zur Kommunikation. Ein Machtungleichgewicht und Verhaltensauffälligkeiten der Partner verhindern nur dann eine Mediation, wenn die eigenen Interessen nicht vertreten werden können.

Ein wichtiges Ergebnis ist, daß in der Praxis mehr Beratungen mit mediativen Elementen gemacht werden als reine Mediationen. Der Übergang ist

fließend. Wie groß der Unterschied zur Beratung und Therapie ist, kann die Arbeit nicht beantworten.

Auf die Mediation wirkt sich das Verhältnis zwischen dem Mediator und dem Paar besonders stark aus. Es wird großer Wert auf die Einhaltung der Unparteilichkeit der Mediatoren und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Paar und dem Mediator gelegt. Kann dies nicht gewährleistet werden, wird Supervision empfohlen bzw. ein Abbruch mit Weitervermittlung an einen Kollegen. Letzteres scheint den Mediatoren nicht so leicht zu fallen, ist aber unabdingbar.

Für die Mediatoren hat sich gezeigt, daß sehr hohe Anforderungen an sie gestellt werden. Es wird angenommen, daß deshalb alle Mediatoren über eine große Lebenserfahrung, mehrere Aus- bzw. Weiterbildungen und langjährige Berufserfahrung bei der Arbeit mit Familien verfügen. Es kann sein, daß dies eine Bedingung für die Arbeit als Mediator darstellt. Ob spezielle Voraussetzungen für Mediatoren bestehen, müßte in einer weiterführenden Arbeit untersucht werden. Weiterhin bleibt zu prüfen, wie sich das Verfahren der Mediation weiterentwickelt.

Literatur

- Balloff, R. & Walter, E. (1993). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und beratende Interventionen nach §§ 17, 18 Abs. 4, 28 KJHG mit Trennungs- und/oder Scheidungsfamilien unter besonderer Berücksichtigung der Mediation in den Beratungsstellen. In H. Amthor, R. Proksch & U. O. Sievering (Hrsg.), *Kindschaftsrecht 2000 und Mediation: 5. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag*. (S. 165-193). Frankfurt/M.: Haag + Herchen.
- Bastine, R., Link, G. & Lörch, B. (1992). Scheidungsmediation: Möglichkeiten und Grenzen. *Familiendynamik*, 17, 379-394.
- Besemer, C. (1994). *Mediation. Vermittlung in Konflikten*. Stiftung Gewaltfreies Leben. Baden: Werkstatt für Gewaltfreie Aktion.
- Blades, J. (1985). *Family Mediation. Cooperative Divorce Settlement*. Englewood Cliffs/NJ: Prentice-Hall.
- Diez, H. & Krabbe, H. (1991). Was ist Mediation? Praktische Gebrauchsanleitung für ein außergerichtliches Vermittlungsverfahren. In H. Krabbe, (Hrsg.), *Scheidung ohne Richter. Neue Lösungen für Trennungskonflikte*. (S. 109-131). Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.
- Diez, H. & Krabbe, H. (1995). Indikationen und Grenzfälle der Scheidungsmediation. In Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Hrsg.), *Scheidungs-Mediation. Möglichkeiten und Grenzen*. (S. 118-123). Münster: Votum.
- Folberg, J. & Taylor, A. (1984). *Mediation - A comprehensive guide to resolving conflicts without litigation*. San Francisco, Jossey-Bass.
- Gloor, P. (1993). *Mediation. Ein Vermittlungsverfahren für familiäre Konflikte*. Zürich: Verlag Pro Juventa.
- Haynes, J. M. et al. (1993). *Scheidung ohne Verlierer. Ein neues Verfahren, sich einvernehmlich zu trennen. Mediation in der Praxis*. München: Kösel.
- Hoefnagels, G. P. (1994). *Zusammen heiraten, zusammen scheiden. Konfliktbewältigung - Neue Beratungsmethoden im Scheidungsverfahren*. Schriftenreihe Familie und Recht. Neuwied: Luchterhan.

- Kaslow, F. W. (1988). The Psychological Dimension of Divorce Mediation. In A. Milne & J. Folberg, *Divorce Mediation. Theory and Practise*. (S. 83-103). New York: Guilford.
- Kelly, J. B., Gigy, L. & Hausmann, S. (1988). Mediated and Adversarial Divorce: Initial Findings from a Longitudinal Study. In A. Milne & J. Folberg, *Divorce Mediation. Theory and Practise*. (S.453-473). New York: Guilford.
- Link, G. & Bastine, R. (1991). Ergebnisse der Scheidungsmediation. *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 136-148.
- Mähler, H.-G. (1993). Mediation - eine Herausforderung bei der Umsetzung des neuen Kindschaftsrechtes aus der Sicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. In H. Amthor, R. Proksch & U. O. Sievering (Hrsg.), *Kindschaftsrecht 2000 und Mediation: 5. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag*. (S. 201-208.) Frankfurt/M.: Haag + Herchen.
- Mähler, G. & Mahler H.-G. (1991). Das Verhältnis von Mediation und richterlicher Entscheidung. Eine rechtliche Standortbestimmung. In H. Krabbe (Hrsg.), *Scheidung ohne Richter. Neue Lösungen für Trennungskonflikte*. (S.148-169). Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.
- Mähler, G. & Mahler, H.-G. (1992). Trennungs- und Scheidungsmediation in der Praxis. *Familiendynamik*, 17, 347-372.
- Mähler, G. & Mahler, H.-G. (1995). Zur Professionalisierung der Familienmediation in der BRD. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Hrsg.), *Scheidungs-Mediation. Möglichkeiten und Grenzen*. (S. 38-55). Münster: Votum.
- Milne, A. & Folberg, J. (1988). The Theory and Practice of Divorce Mediation: An Overview. In A. Milne & J. Folberg (Eds.), *Divorce Mediation. Theory and Practise*. (S. 3-25). New York: Guilford.
- Moore, C. W. (1986). *The Mediation Process*. San Francisco: Jossey-Bass Publishers.
- Morawetz, S. (1996). *Analyse der Begleitung von Scheidungskonflikten betroffener Partner - Untersuchung der Eignungskriterien der Mediation*. Unveröffentlichte Diplomarbeit der Humboldt-Universität zu Berlin.
- Niesel, R. (1991). Was kann Mediation für Scheidungsfamilien leisten? *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 85-103.
- Pearson, J. & Thoennes, N. (1985). Divorce mediation: An overview of research results. *Columbia Journal of Law and Social Problems*, 19, 451-484.
- Pearson, J. & Thoennes, N. (1988). Divorce mediation research results. In A. Milne & J. Folberg (Eds.), *Divorce Mediation. Theory and Practise*. (S. 429-452). New York: Guilford.
- Proksch, R. (1991). Die Geschichte der Mediation. In H. Krabbe (Hrsg.), *Scheidung ohne Richter. Neue Lösungen für Trennungskonflikte*. (S.170-191). Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.
- Proksch, R. (1992). Mediation in streitigen Verfahren. *Familiendynamik*, 17, 395-414.
- Proksch, R. (1993). Mediation - eine Herausforderung bei der Umsetzung des neuen Kindschaftsrechtes aus der Sicht des Jugendamtes. In H. Amthor, R. Proksch & U. O. Sievering (Hrsg.), *Kindschaftsrecht 2000 und Mediation: 5. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag*. (S. 209-214). Frankfurt/M.: Haag + Herchen.

- Taylor, A. (1988). A General Theory of Divorce Mediation. In A. Milne & J. Folberg, *Divorce Mediation. Theory and Practise*. (S. 61-82). New York: Guilford.
- Watzlawick, P.; Beavin, J. H. & Jackson, D. D. (1990). *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*. Bern: Huber.
- Wissenschaftszentrum Berlin (1991). *Mediation in der Umweltpolitik*. Wissenschaftszentrum Berlin - Mitteilungen 53, Sept., 5-8.
- Witte, E. H., Sibbert, J. & Kesten, I. (1991). Ein umfassender Modellansatz zur Trennungs- und Scheidungsberatung. *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 104-135.
- Witte, H. (1994). Mediation in der Scheidungsberatung. Erfahrungen aus einer Beratungsstelle. *Gruppendynamik*, 26, 301-319.

Anschrift der Verfasserin:
Dipl.-Sozialth. Susanne Morawetz
Marie-Curie-Allee 51
10315 Berlin

Die strafrechtliche Schweigepflicht des Berufspsychologen bei sexuellem Mißbrauch

Rainer Keßler

1. Ein exemplarischer Fall¹

Der Diplom-Psychologe D war als Therapeut und Erziehungsleiter in einem Heim für schwer erziehbare Jugendliche angestellt; das Heim befand sich in freigemeinnütziger Trägerschaft. Im April 1991 übernahm er die Therapie der damals 18jährigen Heimbewohnerin C. Diese wies Persönlichkeitsstörungen auf. Unter Druck und Spannungen kam es zu autoaggressiven Handlungen; auch äußerte sie Selbstmordabsichten und beging einen Selbstmordversuch. Der D nahm an, Ursache dieser psychischen Störungen seien »sexuelle Mißbrauchserfahrungen«. Im Juli 1991 wechselte die C vom Heim in das sog. außenbetreute Wohnen über. Sie wurde aber weiterhin als Patientin des D therapeutisch und pädagogisch durch das Heim betreut. Am 2. 2. 1993 fragte die C den D im Rahmen eines von ihr erbetenen außerplanmäßigen Gesprächs, ob er zur Verschwiegenheit verpflichtet sei. Der D bejahte dies. Daraufhin eröffnete ihm die C, daß sie in der Zeit seines Urlaubs sexuelle Beziehungen zum Heimleiter, der sie in dieser Zeit betreut hatte, aufgenommen habe. Der D nahm an, diese Beziehungen könnten schwerste psychische Störungen zur Folge haben; auch Suizidgefahr hielt er für nicht ausschließbar. Zudem erschien es ihm unerträglich, daß dem Heim ein Leiter vorstand, der selbst sexuelle Kontakte zu den Schutzbefohlenen aufnahm. Am 9. 2. 1993 trug der D den Fall im Rahmen einer dienstlichen Besprechung mit zwei ebenfalls im Heim beschäftigten Sozialpädagogen vor. Er wollte mit diesen klären, welche Schritte man unternehmen könne.

Der Fall wirft die Frage auf, ob der D gegen § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) verstoßen hat. Bestraft wird hiernach, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Berufspsychologen mit staatlich anerkannter Abschlußprüfung anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist. Zwar hat der D den beiden Sozialpädagogen Privatgeheimnisse der C offengelegt, aber mit Rücksicht auf eine Gefährdung der C (und eventuell auch anderer Heimbewohnerinnen) durch sexuellen Mißbrauch könnte man annehmen, daß es sich um eine befugte - und damit straffreie - Offenbarung handelt. Die rechtliche Beurteilung ist freilich nicht ganz so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint. Das zeigt sich auch an den im Originalfall getroffenen Entscheidungen: Das Amtsgericht verurteilte den angeklagten Psychologen wegen Verstoßes gegen § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB zur Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu 50 DM. Das Landgericht sprach ihn auf seine Berufung hin frei. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision zum BayObLG hatte Erfolg.

Für die rechtliche Beurteilung ist es gewiß nicht unerheblich, daß die C zur Zeit der sexuellen Beziehungen mit dem Heimleiter bereits volljährig war. Aber auch wenn Minderjährige betroffen sind (z.B. die Klientin berichtet

¹ In Anlehnung an BayObLG, NJW 1995, S. 1623 (= OLGSt Nr. 2 zu § 203 StGB). Der vom BayObLG mitgeteilte Sachverhalt ist im folgenden gekürzt und leicht abgewandelt.

dem Psychologen, ihre 12jährige Tochter werde vom Stiefvater sexuell mißbraucht), ist die Geheimnisoffenbarung nicht ohne weiteres befugt. Vielmehr kommt es, wenn keine Einwilligung der Betroffenen vorliegt, darauf an, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) erfüllt sind.

Im folgenden wird zunächst ein Überblick zu § 203 StGB gegeben, um dann die wesentlichen Argumente des BayObLG einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

2. Überblick zu § 203 StGB

a) Gesetzestext (Auszug)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, ...

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3. Rechtsanwalt, ...

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder ... anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis ... offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

... anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist. ...

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

b) Geschütztes Rechtsgut

Geschütztes Rechtsgut ist nach § 203 StGB nicht nur das Individualinteresse an der Geheimhaltung von - vor allem den persönlichen Lebensbereich betreffenden - Tatsachen. Es geht vielmehr auch um »das allgemeine Vertrauen in die Verschwiegenheit der Angehörigen bestimmter Berufe, der Verwaltung usw. als Voraussetzung dafür, daß diese ihre im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben erfüllen können«².

c) Schweigepflichtige Psychologen

Nicht jeder psychologisch Tätige fällt unter § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Berufspsychologe mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung ist vielmehr nur, wer »eine Diplomprüfung oder Promotion in Psychologie

² Lenckner, in Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl., 1997, § 203, Rn. 3.

an einer deutschen Universität oder kraft Gesetzes gleichrangigen Hochschule erlangt hat und die so erworbenen Kenntnisse hauptberuflich anwendet«³. Den nach § 203 Abs. 1 StGB Schweigepflichtigen stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen (z.B. Schreibkräfte) und die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen (z.B. Praktikanten) gleich (§ 203 Abs. 3 StGB).

§ 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB gilt für Berufspsychologen unabhängig davon, ob sie selbständig (freiberuflich) tätig oder abhängig beschäftigt sind. Was Berufspsychologen im öffentlichen Dienst anbetrifft, könnte man zwar annehmen, daß sich deren Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 StGB richtet. Dann wäre ihnen nur verboten, Informationen aus der Verwaltung herauszugeben. Aber wenn die besondere - auch innerdienstlich geltende - Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen der persönlichen Vertrauensbeziehung zwischen Berufspsychologe und Klient geboten ist, so kann es nicht darauf ankommen, bei welcher Art von Anstellungsträger der Berufspsychologe seiner Tätigkeit nachgeht. Die besondere Schweigepflicht des § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB gilt mithin auch für im öffentlichen Dienst tätige Berufspsychologen.⁴

d) Fremdes Geheimnis

Geheimnis im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB ist jede Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betrifft, ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat oder bei Kenntnis der Tatsache haben würde⁵. Hierunter fallen z.B. Krankheiten, Vorstrafen, Partnerschaftskonflikte, Erziehungsprobleme, finanzielle Verhältnisse, Charaktereigenschaften, Wertvorstellungen. Schon die Tatsache, daß jemand Beratung oder Behandlung durch einen Berufspsychologen in Anspruch nimmt, ist als Geheimnis zu sehen »und nicht erst das Problem oder die Krankheit, die Anlaß für die Inanspruchnahme des Berufspsychologen ist«⁶.

Ein fremdes Geheimnis im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn die fragliche Tatsache eine andere Person betrifft. »Ob der Patient, der Hilfesuchende usw. oder derjenige, der sonst einer verpflichteten Person ein Geheimnis anvertraut, selbst der Geheimnisträger ist oder ein Dritter, ist ohne Bedeutung.«⁷

e) Erlangung des Geheimnisses im beruflichen Kontext

Unter dem Schutz des § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB steht ein Geheimnis nur dann, wenn es dem Berufspsychologen bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit (»als«) anvertraut oder bekannt geworden ist. Das trifft auch zu, wenn der Schweigepflichtige die fragliche Information nicht direkt vom Geheimnisträger, sondern etwa als Zuhörer im Rahmen einer Dienstbesprechung

³ Kühme, Tätigkeiten des Psychologen im Umgang mit Daten, in ders. (Hrsg.), Berufsrecht für Psychologen, 1987, S. 99 (128).

⁴ Vgl. a.a.O., S. 137 ff.; Proksch, Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe, 1996, S. 158 ff.

⁵ Vgl. Lenckner, in Schönke/Schröder (Fn. 2), § 203, Rn. 5 ff.

⁶ BAG, NDV 1987, S. 333 (333).

⁷ Proksch (Fn. 4), S. 164.

oder durch Einsichtnahme in Unterlagen erhalten hat⁸. Ausgenommen vom Geltungsbereich des § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind freilich Geheimnisse, von denen der Berufspsychologe im privaten Bereich erfährt.

f) Offenbarung

Offenbart ist ein Geheimnis, wenn es in irgendeiner Weise an einen anderen gelangt ist. Das kann nicht nur durch mündliche oder schriftliche Mitteilung geschehen, sondern auch durch Unterlassen von Sicherungsmaßnahmen (z.B. ein Dritter liest die offen auf dem Schreibtisch liegenden Aufzeichnungen). Um eine Offenbarung im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB handelt es freilich nur dann, wenn neben der geheimen Tatsache auch die Person des Geheimnisträgers mitgeteilt wird.⁹ Das ist nicht der Fall etwa bei anonymisierten Darstellungen in der Fachliteratur oder im Rahmen der Supervision¹⁰. Dagegen ändert es nichts am Tatbestand der Offenbarung, wenn das Geheimnis einer Person mitgeteilt wird, welche ihrerseits schweigepflichtig ist¹¹.

g) Offenbarungsbefugnisse

Strafbar ist die Geheimnisoffenbarung nur, wenn sie unbefugt, d.h. ohne ein Recht zur Mitteilung, erfolgt. Ein Recht zur Mitteilung des Berufspsychologen kann sich ergeben aus der Einwilligung des Betroffenen, einer gesetzlichen Anzeige-, Melde- bzw. Aussagepflicht oder dem rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB).

aa) Einwilligung

Die Einwilligung ist die in der Praxis wichtigste Offenbarungsbefugnis. Man unterscheidet zwischen ausdrücklicher, stillschweigender und mutmaßlicher Einwilligung.

Hält der Berufspsychologe eine Offenbarung für erforderlich, muß er zunächst versuchen, die *ausdrückliche Einwilligung* des Betroffenen einzuholen. Deren Wirksamkeit setzt voraus, daß der Betroffene über die beabsichtigte Offenbarung hinreichend aufgeklärt worden ist. Außerdem muß der Betroffene *einwilligungsfähig* sein. Bei den persönlichen Lebensbereich betreffenden Geheimnissen kommt es hierfür nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, vielmehr genügt die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, welche auch bei Minderjährigen gegeben sein kann. Ist ein Betroffener nicht einwilligungsfähig, so kann die Einwilligung nur von seinem gesetzlichen Vertreter gegeben werden.¹² Die ausdrückliche Einwilligung bedarf keiner bestimmten Form; es reicht aus, wenn sie mündlich erklärt wird.

Die Offenbarung kann auch durch *stillschweigende Einwilligung* gerechtfertigt sein. Eine solche liegt vor, wenn für den Betroffenen erkennbar ist, daß die fraglichen Tatsachen an weitere Personen übermittelt werden und er

⁸ Vgl. Kühne (Fn. 3), S. 130 f.

⁹ Vgl. Lenckner in Schönke/Schröder (Fn. 2), § 203, Rn. 19.

¹⁰ Zur letzteren vgl. Fieseler/Lippenmeier, Supervision und Recht, in Kniel (Hg.), Sozialpädagogik im Wandel, 1984, S. 115 (123 f.). Eine Darstellung ist dann anonymisiert, wenn die Leser oder die Zuhörer nicht in der Lage sind, die beteiligten Personen zu identifizieren.

¹¹ Vgl. näher unten 3.a).

¹² Vgl. Proksch (Fn. 4), S. 172 f.

damit zugleich stillschweigend einverstanden ist¹³. Relevant ist die stillschweigende Einwilligung vor allem bei innerbetrieblicher Informationsweitergabe. Freilich kann allein daraus, daß sich ein Klient von einem Berufspsychologen in einer Einrichtung beraten bzw. behandeln läßt, nicht geschlossen werden, daß er stillschweigend in die innerdienstliche Weitergabe seiner Privatgeheimnisse (z.B. an Vorgesetzte und/oder Kollegen) einwilligt. Vielmehr gilt die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB ohne Einschränkung auch innerbetrieblich, wenn zwischen Klient und Fachkraft - wie es im Arbeitsbereich der Berufspsychologen typischerweise der Fall ist - eine persönliche Vertrauensbeziehung besteht. Von stillschweigender Einwilligung in die innerbetriebliche Informationsweitergabe kann überhaupt nur die Rede sein, wenn die Betroffenen über Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe (z.B. Fallbesprechungen, Supervision) im wesentlichen Bescheid wissen.

Die *mutmaßliche Einwilligung* ist relevant, wenn die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann (z.B. wegen Nichterreichbarkeit oder Bewußtlosigkeit). Befugt ist die Offenbarung in einem solchen Fall dann, wenn der Berufspsychologe mit Rücksicht auf die Interessenlage des Betroffenen annehmen darf, daß dieser - wenn man ihn fragen könnte - einwilligen würde.

bb) Gesetzliche Anzeige-, Melde- bzw. Aussagepflichten

Befugt ist die Offenbarung insoweit, als der Schweigepflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschrift zu einer Anzeige, Meldung bzw. Aussage verpflichtet ist.

Anzeigepflichten resultieren aus § 138 StGB. Strafbar macht sich hiernach, wer vom Vorhaben oder der Ausführung bestimmter schwerer Straftaten (z.B. Mord, Totschlag) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und dies weder der Behörde noch dem Bedrohten rechtzeitig mitteilt. Nicht zu den anzeigepflichtigen Straftaten gehören z.B. sexueller Kindesmißbrauch (§ 176 StGB), Vergewaltigung (§ 177 StGB) und Körperverletzung (§ 223 StGB). Allerdings kann sich hier eine Offenbarungsbefugnis aus § 34 StGB ergeben.

Je nach Arbeitsbereich und beruflicher Stellung des Berufspsychologen sind verschiedene gesetzliche Meldepflichten relevant¹⁴. Befugt handelt der Berufspsychologe auch, wenn er im Strafprozeß - ohne sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen zu können - seiner Aussagepflicht nachkommt¹⁵.

cc) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Nach § 34 StGB ist die Offenbarung gerechtfertigt, wenn die Verletzung der Schweigepflicht erforderlich und angemessen ist, um eine gegenwärtige Gefahr für ein höherrangiges Rechtsgut abzuwenden. Es wäre freilich verfehlt,

¹³ Vgl. (auch zum folgenden) Münder, Beratung, Betreuung, Erziehung und Recht, 1990, S. 127, 135 ff.

¹⁴ Vgl. im einzelnen Proksch (Fn. 4), S. 180. - Im Falle minderjähriger Betroffener kann sich eine Offenbarungspflicht gegenüber den Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG ergeben, vgl. Lenckner, in Schönke/Schröder (Fn. 2), § 203, Rn. 29.

¹⁵ Vgl. näher Münder (Fn. 13), S. 130 ff.

in dieser Bestimmung eine Art Auffangtatbestand zu sehen, auf den man immer zurückgreifen könnte, wenn sonst keine Offenbarungsbefugnis gegeben ist. Es handelt sich vielmehr um eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift.¹⁶

h) Strafantrag

Im Falle des § 203 StGB wird die Tat nur auf Antrag verfolgt (§ 205 Abs. 1 StGB). Antragsberechtigt sind der Klient sowie u.U. betroffene Dritte¹⁷. Daß es überhaupt zu Strafverfahren gegen Berufspsychologen wegen Verletzung der Schweigepflicht kommt, setzt mithin rechtlich informierte Betroffene voraus. Allerdings bedeutet § 203 Abs. 1 StGB für Berufspsychologen nicht nur eine Strafdrohung. Denn in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen zeigt sich, daß aus dieser Vorschrift auch Begrenzungen der Kontroll- und Weisungsbefugnis des Arbeitgebers resultieren¹⁸.

3. Vertiefung der für die Fallproblematik relevanten Aspekte

a) Offenbarung an schweigepflichtige Personen

Das BayObLG erörtert zunächst die Frage, ob der Tatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB deshalb nicht erfüllt ist, weil die Mitteilungsempfänger ebenfalls zum Schweigen verpflichtet waren¹⁹. Mit Recht verneint es diese Frage und betont, auch die Weitergabe des Geheimnisses an einen Schweigepflichtigen unterfalle dem Begriff der Offenbarung. »Angesichts der nicht eingrenzbar vielen Personen, die einer Schweigepflicht unterworfen sind, wäre im übrigen der Schutz des § 203 StGB illusorisch, wollte man die Mitteilung an jede von ihnen als nicht tatbestandsmäßig ansehen.« Das BayObLG kann sich hierbei auf die mittlerweile herrschende Meinung stützen²⁰.

b) Einwilligung

Es sind, wie das BayObLG zutreffend betont, keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die C stillschweigend in die Informationsweitergabe durch den D eingewilligt hätte. Die C habe sich vor ihrem Gespräch mit dem D dessen Schweigepflicht versichert; »es drängt sich daher auf, daß sie damit jedwede Weitergabe untersagen wollte«.

¹⁶ Vgl. näher unten 3.c).

¹⁷ Vgl. Lenckner, in Schönke/Schröder (Fn. 2), § 205, Rn. 5.

¹⁸ Vgl. BAG (Fn. 6).

¹⁹ Wenn die Sozialpädagogen die staatliche Anerkennung besitzen, unterliegen sie nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB der gleichen Schweigepflicht wie die Berufspsychologen. Im Originalsachverhalt handelt es sich um Diplom-Pädagogen. Für diese gilt zwar § 203 Abs. 1 StGB nicht, aber auch sie sind rechtlich verpflichtet das Klientengeheimnis zu wahren (etwa im Rahmen der arbeitsrechtlichen Schweigepflicht).

²⁰ Den vom BayObLG angeführten Gerichtsentscheidungen wäre noch hinzuzufügen: BAG (Fn. 6), S. 334.

c) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Den Schwerpunkt der Entscheidungsgründe bilden die Ausführungen des BayObLG zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB). Es moniert, die diesbezüglichen Feststellungen und Erwägungen des Landgerichts (LG) seien lückenhaft bzw. unzureichend.

Zunächst einmal ist es keineswegs abwegig, in Fällen des sexuellen Mißbrauchs zu prüfen, ob - zur Abwendung einer konkreten Gefahr - eine Offenbarung nach § 34 StGB gerechtfertigt ist. In der Literatur wird verschiedentlich die Fallkonstellation erörtert, daß nach § 203 Abs. 1 StGB schweigepflichtige Personen von der Mißhandlung oder dem sexuellen Mißbrauch eines Kindes erfahren und die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, in die Informationsweitergabe - z.B. an das Jugendamt oder das Vormundschaftsgericht - einzuwilligen. Eine solche Informationsweitergabe ist dann, so die einhellige Auffassung, nach § 34 StGB gerechtfertigt, wenn sie das einzige Mittel ist, um die konkrete Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder dessen sexuelle Integrität zu beseitigen²¹.

Was den vorliegenden Fall anbetrifft, so scheint es freilich gut begründet, wenn das BayObLG die vom LG unterstellte Notstandslage in Zweifel zieht. Es geht aus vom Begriff der gegenwärtigen Gefahr i.S.d. § 34 StGB: »Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden, oder wenn der ungewöhnliche Zustand nach menschlicher Erfahrung und natürlicher Weiterentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.« Wenn das LG ausführe, die sexuellen Kontakte zum Heimleiter hätten für die C nachteilige psychische Folgen haben können, so sei nur die Möglichkeit, nicht aber die Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewißheit eines Gesundheitsschadens angesprochen. Die Unzulänglichkeit der Ausführungen des LG wird besonders deutlich, wenn das BayObLG feststellt: »Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob im Zeitpunkt des Handelns des Angeklagten²² eine gegenwärtige Gefahr i.S. von § 34 StGB vorlag, ist die objektive nachträgliche Prognose eines sachkundigen Beobachters ... Daß das LG über die erforderliche Sachkunde verfügte, läßt sich dem Urteil nicht entnehmen.«

Des weiteren beanstandet das BayObLG, das LG habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, »ob die - angenommene - Gefahr durch ein anderes, milderes Mittel als die Offenbarung des Geheimnisses hätte abgewendet werden können«. Diese Frage ist in der Tat von zentraler Bedeutung. Denn nach dem für § 34 StGB maßgebenden Prinzip der Güterabwägung war der D verpflichtet, eine ihm zur Verfügung stehende Handlungsalternative, welche einen weniger gravierenden Eingriff in das Rechtsgut des § 203 Abs. 1 StGB impliziert, zu nutzen. Nach Ansicht des BayObLG ist es nicht auszuschließen, daß der D aufgrund seiner eigenen therapeutischen Fähigkeiten die

²¹ Vgl. z.B. Onderka/Schade, Gilt die Schweigepflicht der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen auch innerhalb der Behörde?, in Mörsberger (Red.), Datenschutz im sozialen Bereich, 1981, S. 172 (192); Münder (Fn. 13), S. 129; Papeheim, Schutz der Familie und der Familienangehörigen durch Schweigepflicht ..., in Frings/Ludemann/Papeheim, Sozialpädagogische Familienhilfe in freier Trägerschaft, 1993, S. 54 (81 ff.); Papeheim/Baltes, Verwaltungsrecht für die soziale Praxis, 13. Aufl., 1996, S. 163 f.

²² Der Angeklagte ist in obiger Falldarstellung als »D« bezeichnet.

von ihm angenommene Gefahr für die C hätte abwenden können. »Zudem hat das LG nicht in Betracht gezogen, ob der Angeklagte sich an eine *externe* Supervision hätte wenden müssen, weil dadurch die Anonymität der Zeugin C hätte gewahrt werden können.«

Schließlich vermißt das BayObLG im Urteil des LG die Erwägung, »ob das geschützte Interesse (Abwehr 'psychischer Folgen') das beeinträchtigte (Geheimhaltung) wesentlich überwiegt«. Auch in diesem Punkt, den es freilich nicht weiter ausführt, verdient das BayObLG Zustimmung. Ausgangspunkt für eine genauere Prüfung ist das Rangverhältnis zwischen den einander gegenüberstehenden Rechtsgütern, welches durch die Strafdrohung in den einschlägigen Straftatbeständen indiziert wird; entscheidend für die Interessenabwägung ist aber nicht der absolute Rang, sondern die Bewertung des beeinträchtigten und des geschützten Gutes in der konkreten Lebenssituation²³. Da die C zur Zeit der sexuellen Beziehungen zum Heimleiter volljährig war, kann zur Bewertung des geschützten Gutes nicht auf die §§ 174, 176 und 182 StGB abgestellt werden; auch § 179 StGB ist offenkundig nicht einschlägig. Ob die »psychischen Folgen« sich als Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 StGB darstellen, läßt sich aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht beurteilen. Demgegenüber hat der D durch die Mitteilung an die beiden Sozialpädagogen eindeutig in das Rechtsgut des § 203 Abs. 1 StGB eingegriffen.²⁴

d) *Verbotsirrtum*

Abschließend setzt sich das BayObLG mit der Frage auseinander, ob zugunsten des D ein entschuldbarer Verbotsirrtum in Betracht kommt. Wenn der D annahm, die Informationsweitergabe sei wegen der Gefahren für die psychische Gesundheit der C (und für den Ruf des Heimes) gerechtfertigt, so fehlte ihm bei der Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun; er handelte dann ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte (§ 17 Satz 1 StGB). Das BayObLG betont, an die Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums seien strenge Maßstäbe zu legen, »wenn der Täter - wie hier der Angekl. hinsichtlich der Befugnis zur Offenbarung - keine Auskunft eingeholt hat«. Es liegt damit auf der Linie der herrschenden Meinung, wonach den Täter bei Delikten, die für einen bestimmten Berufskreis typisch sind, eine Verpflichtung trifft, sich über die Rechtslage zu erkundigen²⁵. Das BayObLG verweist zum vorliegenden Fall darauf, daß es dem D möglich gewesen wäre, innerhalb des Heimträgers oder bei einem Rechtsanwalt verlässlichen Rechtsrat einzuholen.

4. Resümee

Erfährt ein Berufspsychologe von einem Fall des sexuellen Mißbrauchs und hält er zur Beseitigung der Gefahr die Weitergabe der Information für erforderlich, so hat er - sofern das nicht von vornherein aussichtslos erscheint -

²³ Vgl. Lenckner, in Schönke/Schröder (Fn. 2), § 34, Rn. 25.

²⁴ Man könnte hier auch das Interesse des Heimträgers in Rechnung stellen: Diesem gegenüber hat der Heimleiter gewiß eine Dienstpflichtverletzung befangen; wenn derartiges öffentlich bekannt würde, könnte das Ansehen des Trägers geschädigt werden. Allerdings läßt sich diesbezüglich kaum eine gegenwärtige Gefahr annehmen.

²⁵ Vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 17, Rn. 9 (m.w.H.).

zunächst zu versuchen, von dem/den Betroffenen die Einwilligung in die Offenbarung einzuholen. Ist die Einwilligung nicht erhältlich und handelt es sich um eine konkrete, nicht anders abwendbare Gefahr, so ist es nach § 34 StGB gerechtfertigt, wenn er die Information an eine Stelle weitergibt, welche in der Lage ist, die Gefahr zu beseitigen (z.B. Jugendamt, Vormundschaftsgericht)²⁶. Damit ist nicht zugleich auch die - zur Abwendung der Gefahr nicht erforderliche - Weitergabe an andere Personen (z.B. Kollegen) erlaubt. Unbedenklich ist allerdings die anonymisierte Falldarstellung (z.B. im Rahmen einer Supervision)²⁷. Generell sollten Berufspsychologen, wenn sie in der Praxis mit der Abwägung zwischen Geheimhaltung und Schutz der sexuellen Integrität konfrontiert sind, rechtlichen Rat einholen.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. jur. Rainer Keßler
Fachhochschule Wiesbaden
Fachbereich Sozialwesen
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

²⁶ Unternimmt der Berufspsychologe in einer erkennbaren Notstandslage nichts, begeht er zwar keine Schweigepflichtverletzung, wohl aber eine unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB), vgl. Papenheim/Baltes (Fn. 21), S. 164. Hat er eine Garantenstellung (§ 13 StGB), kommen noch weitere Straftatbestände in Betracht (z.B. fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen im Fall einer Kindesmißhandlung).

²⁷ Zur Anonymisierung vgl. oben in Fn. 10.

FORUM

Rechtswirklichkeiten für ledige Mütter: Das Kindschaftsrechtsreformgesetz

Monika Gerstendörfer & Elisabeth Fehmers

Vatermythos: Biologismus weiter auf dem Vormarsch!
Ledige Mütter: weniger Rechte, gleiche Pflichten,
mehr staatliche Kontrolle...

Während die Diskussion um die Reform des § 218 (Abtreibung) die Gemüter noch immer nicht zur Ruhe kommen läßt, bleibt es still um ein Reformvorhaben, welches das Leben lediger Mütter entscheidend verändern wird.

Ziel des Entwurfs war es erklärtermaßen, die Rechte der Kinder zu verbessern und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise zu fördern. Noch bestehende rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern sollten so weit wie möglich abgebaut werden.

Dieses Ziel wird im vorliegenden Entwurf der Bundesregierung vom 13.06.1996 (Drucksache 13/4899) *nicht erreicht*. Wenn es auch einige positive Veränderungen gibt (für alle Kinder, auch die nichtehelichen sollen die Familiengerichte zuständig sein, auch nicht verheiratete Eltern sollen die Möglichkeit eines gemeinsamen Sorgerechts erhalten), so beinhaltet der Entwurf insgesamt

- eine wesentliche Verschlechterung der rechtlichen Situation und der Lebenswirklichkeit lediger Mütter
- die Rechte der Kinder werden nicht verbessert
- lediglich die Rechtsposition der Väter wird durchgängig gestärkt.

Pflichtverletzungen der Väter beim Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern steht der Gesetzgeber weiterhin tatenlos gegenüber, den Müttern droht er hingegen bis zum Entzug des Sorgerechts, falls sie dem Vater nicht sein Recht auf Umgang mit dem Kind gewähren. Konnten sich bislang nicht verheiratete Eltern über den Umgang des Vaters mit dem Kind nicht einigen, konnte das Gericht dem Vater ein Umgangsrecht dann einräumen, wenn dieser Umgang dem Wohl des Kindes diene. Im Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetz heißt es jetzt:

§ 1626 b (neuer Absatz 3)

»Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für ihre Entwicklung förderlich ist«

§ 1684 (1)

»Jeder Elternteil hat das Recht auf Umgang mit dem Kind.«

Aus den angeführten Begründungen:

Im Gesetzestext solle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß zur Pflicht der Eltern, die Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben, auch die

Pflicht gehört, dem Kind den Umgang mit den für seine Entwicklung bedeutsamen Bezugspersonen zu ermöglichen. Der Umgang werde nicht lediglich im Interesse des umgangsberechtigten Elternteils gewährt, sondern er diene auch dem Interesse des Kindes und seiner Entwicklung. Eine gerichtlich durchsetzbare Umgangspflicht von Bezugspersonen werde nicht geschaffen. (D.h. es drohen weder Zwangsgeld noch sonstige Konsequenzen, wenn der umgangsberechtigte sein Kind vernachlässigt, indem sein Kontakt und Umgang mit dem Kind unregelmäßig und unzuverlässig sind oder ganz verweigert werden.). Ein Anspruch des Kindes gegen den umgangsberechtigten wäre problematisch, da ein erzwungener Kontakt nur formal ausgeübt würde und nicht geeignet wäre, dem Kindeswohl zu dienen.

Auch künftig würden die Umgangsregelungen nicht gänzlich vom Willen des Kindes abhängig sein, da dieser nicht selten von außen beeinflusst werde und Schwankungen unterliege. Die Vollstreckung des Umgangsrechts (der umgangsberechtigten Väter) solle auch künftig nicht ausgeschlossen werden. Die Durchsetzung von Umgangsrechten gehöre zu den wichtigsten und schwierigsten Problemen der Kindschaftsrechtsreform. Von der Möglichkeit der Vollstreckung gehe Signalwirkung aus. Schon die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit könne der entscheidende Grund dafür sein, daß der Umgang in einer Vielzahl von Fällen nicht vereitelt werde.

Konnte die Mutter als Sorgeberechtigte bislang allein entscheiden, welchen Umgang des Vaters sie für das Wohl des Kindes und seine Entwicklung förderlich hielt, so wird sie jetzt dazu »verdonnert«, das Recht des Vaters bei ihren Überlegungen in den Vordergrund zu stellen und dies unter Zwangsandrohung. Wenn man davon ausgeht, daß 75 % der nichtehelichen Väter mit der Mutter und dem Kind keine Lebensgemeinschaft bilden, daß 60 % gar nicht oder höchst unzuverlässig den Unterhalt für ihr Kind zahlen, etliche die Mutter gerade wegen der eingetretenen unerwünschten Schwangerschaft verlassen haben, in dem Kind einen Kostenfaktor, eine ungewollte Belastung sehen, die sie nicht akzeptieren wollen, fällt es schwer, dem Gesetzgeber darin zu folgen, daß der Umgang mit Vätern, solange sie eine solche Einstellung zu ihrem Kind und zu ihrer Vaterschaft haben, dem Wohl dieser Kinder dienen sollte. Absolut fatal wäre es für die Kinder, reinem Anspruchsdenken von Vätern ausgesetzt zu werden nach dem Motto, wenn ich schon für dich zahlen muß, will ich etwas von dir haben. Jemand einseitig ein Beziehungsrecht einzuräumen, ohne gleichzeitig Verbindlichkeiten einzufordern, bedeutet Abhängigkeit und Selbstaufgabe. Eine solche Beziehungsform dient nicht dem Wohl des Kindes (es bekommt keinen verlässlichen Rahmen für seine Selbstentfaltung), sondern ist allein Machtausübung. In bezug auf ein Umgangsrecht anderer Personen mit dem Kind betont der Gesetzgeber, daß Voraussetzung sowohl die Bindung des Kindes als auch die Entwicklungsförderlichkeit des Aufrechterhaltens des Umgang ist. Allein für den biologischen Vater sollen diese Voraussetzungen offenbar nicht gelten. Der Gesetzgeber begründet dabei nicht, weshalb er meint, daß ein allein aus der Biologie abgeleitetes Recht dem Kindeswohl dienlich wäre.

Wir fordern: keine Erweiterung der Umgangsrechte für Väter nichtehelicher Kinder gegen den Willen der Mutter über den Rahmen bislang geltenden Rechts hinaus.

Wegfallen soll künftig auch die Möglichkeit, daß Vater oder Mutter eines

nichtehelichen Kindes dies durch *Adoption* »einseitig« annehmen, der andere Elternteil das Kind mit allen Rechten und Pflichten abtritt und danach rechtlich mit dem Kind nicht mehr verwandt ist.

§ 1741 (3)

»Der Vater und die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann das Kind annehmen.«

Der Gesetzgeber stellt einerseits in seinen Begründungen selbst klar, daß er keine rechtliche Möglichkeit sieht, ein »Beziehungsrecht des Kindes« durchzusetzen; da ein erzwungener Kontakt nur formal ausgeführt wurde, wäre er nicht geeignet, dem Kindeswohl zu dienen. Es ist deshalb unverständlich, warum die Möglichkeit der Adoption nun wegfallen soll. Adoption des eigenen Kindes bedeutet, daß ein Elternteil sein Kind alleine annimmt, die rechtliche Verwandtschaft mit dem anderen Elternteil dadurch erlischt. Dies kann sinnvoll sein, wenn der andere seine elterliche Verantwortung definitiv nicht mitübernehmen will oder kann. Wenn dies die Lebensrealität ist, warum will der Gesetzgeber eine solche nicht akzeptieren und weiterhin als eine Lösungsmöglichkeit die Adoption des eigenen Kindes bestehen lassen, zumal er prinzipiell eine Adoption durch eine Einzelperson für das Kindeswohl förderlich hält und auch weiterhin zulassen will.

Wir fordern: Die Möglichkeit, das eigene Kind zu adoptieren, soll beibehalten werden.

Wir fordern: Beziehung statt Gewalt, Bindung oder Lösung statt einseitiger Vaterrechte. Mütter nichtehelicher Kinder sollen nicht erneut die »Prügelknaben der Nation« werden!

Anschrift der Verfasserinnen:

Dipl.-Psych. Monika Gerstendörfer
Postfach 1030
72541 Metzingen

Dipl.-Psych. Elisabeth Fehmers
Frankenring 40
47798 Krefeld

Redaktionelle Anmerkung:

Namentlich gekennzeichnete Beiträge in der *Praxis der Rechtspsychologie* spiegeln nicht die Meinung der Schriftleitung wider und sind insbesondere nicht als Stellungnahmen des Vorstandes der Sektion Rechtspsychologie mißzuverstehen. Dies gilt in erster Linie für Beiträge, die unter der Rubrik »Forum« erscheinen.

Die Schriftleitung.

PRAXISBERICHTE

Wie man es nicht machen soll

Heinz Offe

Gutachter verwenden unterschiedliche Methoden der Informationserhebung, beziehen sich auf unterschiedliche theoretische Interpretationsgrundlagen und haben unterschiedliche Stile bei der Abfassung ihrer Gutachten. Dies ist legitim und sogar wünschenswert, solange die Ergebnisse eines Gutachtens auf einem Weg gewonnen werden, der im Rahmen wissenschaftlich begründeter Psychologie verläuft. Wo die Grenzen dieses Rahmens liegen, ist natürlich umstritten. Es sind jedoch immer wieder auch Gutachten zu finden, deren Erhebungsmethoden und Interpretationen eindeutig außerhalb dieses Rahmens wissenschaftlicher Begründbarkeit liegen.

Es erscheint mir sinnvoll, derartige Gutachten-Mängel zu dokumentieren: Zum einen bietet dies eine Möglichkeit, aus Fehlern zu lernen; zum anderen kann in der Auseinandersetzung mit solchen Beispielen ein Konsens darüber gefördert werden, was „nicht geht“. Daher soll im folgenden ein solches Negativ-Beispiel wiedergegeben werden.

Es handelt sich um die Begutachtung eines vierjährigen Kindes, das nach der Trennung der Eltern beim Vater geblieben war. Beide Eltern beanspruchen das Sorgerecht; das Familiengericht hat ein psychologisches Gutachten zur Sorgerechtsfrage in Auftrag gegeben.

Der folgende Explorationsausschnitt gibt den Beginn der Exploration beim dritten Untersuchungstermin mit dem Kind wörtlich wieder:

G: Du hast mir ja letztes Mal gesagt, Du willst bei der Mama bleiben, ne. ...

Ich denk, daß Du das immer noch willst, ne.

K: Nein, ich hab mich aber entschieden, beim Papa zu bleiben.

G: Was? Weshalb? Was ist denn der Grund dafür?

K: Weil der Papa einen Bambamteppich hat.

G: Hm, ist aber noch gar kein so'n großer Grund. Was ist denn ein Bambamteppich? Die Mama hat auch irgendeinen Teppich.

K: Ah, nö.

G: Doch, als ich da war, hatte die Mama auch so einen Spilletteppich, aber keinen Bambamteppich. Was ist denn das? Was ist denn noch der Grund dafür?

K: Daß der Papa für mich ne Porzellanpuppe hatte.

G: Mhm. Ist das denn wichtig? Was hat der Papa, was ist denn noch der Grund dafür?

K: Daß der Papa für mich einen Kleideraffen hatte.

G: Und noch, was hat es noch für 'n Grund?

- K: Daß der Papa für mich ein Sommerkleid kauft.
 G: Mhm. Und sonst noch ein Grund? Hm? Nee? Keine mehr? Weißt Du, Du hast jetzt alles Sachen genannt, daß der Papa Dir was kauft und der Papa Dir was gibt, ne. Und ich denke, die Mama kauft Dir auch. Das ist eigentlich kein Grund, ob der Dir was kauft. Viel wichtiger ist doch, wen Du lieb hast und wo Du glücklich bist und nicht, wer Dir am meisten kauft, he?
 K: Ja, der, beim Papa bin ich glücklich.
 G: Das hast Du mir, vor 2 Wochen, das hast Du mir letztes Mal ganz anders gesagt, ne. Und Du wirkst auch gar nicht glücklich. Du bist ganz aufgeregt.
 K: Weil ich beim Papa bleiben, darum bin ich aufgeregt. Gehen wir gleich was einkaufen?
 G: Ja, wir müssen noch ein bißchen was machen, aber dann können wir auch mal einkaufen gehen. Ja, aber weißt Du, Du hast nie gesagt, ich hab, weil Du den Papa lieb hast, Du hast nur gesagt, daß Du Dinge kaufen willst und der Papa Dir Dinge kauft, ne. Das ist gar nicht wichtig für'n Kind, wieviel es gekauft kriegt. Wichtig ist, daß man sich um es kümmert, ne.
 K: Ja, der Papa kümmert sich ja auch um mich und die Mama.
 G: Beide, ne? Oder?
 K: Zweimal hab ich bei der Mama geschlafen und zweimal, ähm, einmal hab ich mit der Mama Urlaub gemacht.
 G: Und wie war der Urlaub?
 K: Schön.
 G: Schön, ne. Weißt Du nicht, zu wem Du willst, oder ist es?
 K: Zum Papa.
 G: Wenn ich Dich frage, wenn Du mit der Mama kommst, was sagst Du dann?
 K: Papa.
 G: Das glaub ich nicht.
 K: Mama soll das nur nicht wissen.
 G: Die Mama soll das nur nicht wissen. Aber bei der Mama hast Du auch gerne mit mir gesprochen, ne. ... Warst eigentlich ganz froh mit der Mama. Wen hast Du denn lieber, die Mama oder den Papa?
 K: Die Mama.
 G: Das hab ich mir gedacht, ne. Was ist denn bei der Mama schöner?
 K: Daß die Mama so viel kauft.
 G: Kauft die denn viel für Dich?
 K: (Unverst. Passage)
 G: Und was ist denn noch schöner bei der Mama?
 K: (Unverst. Passage)
 G: Ja, und was noch?
 K: Daß ich noch 'ne Barbie habe und noch 'ne Barbie und keine mehr, nur noch 5, 2, 5.
 G: Und wieso hast Du denn die Mama lieber als den Papa, hm?

- K: Den Papa hab ich auch lieb.
 G: Ja, Du hast beide lieb, ne. Aber was macht die Mama denn lieber?
 K: Bah, um mich kümmert.“
 ...
 Explorationen sind eine wesentliche Form der Informationserhebung bei der Begutachtung; sie erfordern Sorgfalt und Fachkompetenz. Der wiedergegebene Explorationsabschnitt zeigt eine Reihe grundlegender Fehler:
- Die Exploration beginnt damit, daß die Gutachterin das, was sie erst erfragen sollte, als gegeben unterstellt („Ich denk, daß Du das immer noch willst, ne“).
 - Die Gutachterin wiederholt dieselbe Frage mehrfach und macht damit deutlich, daß ihr die vom Kind gegebene Antwort nicht ausreicht.
 - Die Gutachterin erklärt die vom Kind gegebenen Begründungen für unwichtig oder bedeutungslos.
 - Die Gutachterin erklärt vom Kind gegebene Antworten offen für unglaubwürdig. (An anderer Stelle der Exploration reagiert die Gutachterin auf eine nicht erwartungsgemäße Antwort des Kindes mit der Frage: „Warum lügst Du jetzt?“)
 - Dagegen werden erwartungskonforme Angaben des Kindes verstärkt und Versuche des Kindes, solche Antworten zu relativieren, übergangen.
- Schon angesichts dieses kurzen Explorationsausschnitts erscheinen die Angaben im Gutachten: „Bei allen Explorationen ... erklärte das Kind, bei der Mutter bleiben zu wollen“ als grobe Wahrnehmungsverzerrung der Gutachterin.
- Demgegenüber sieht das Kind die Situation realistischer. Bei einer Befragung der Kindergärtnerin erfährt die Gutachterin, das Kind habe im Kindergarten mehrmals geäußert, daß die Psychologin gesagt habe, daß es zur Mutter komme, wobei das Kind hinzugefügt habe, daß es das nicht möchte. Manchmal blicken auch Vierjährige schon ganz gut durch.

Aus dem Gutachterleben

Befangenheitsantrag einer Mutter

Herr S. unterstellte mir, daß es mir bei der Ablehnung des Umgangsrechts nicht wirklich um B. ginge, sondern wohl als Strafaktion gegen Herrn K. gedacht sei.

Als ich das von mir wies und ihm erklärte, daß Herr K. mich auch schon vor meiner großen Tochter schlecht gemacht und für B. das Sorgerecht auf sich beantragt hätte, erwiderte Herr S. „und morgen erschießt er den Kaiser von China“. [...]

Ich denke, auch der Satz „und morgen erschießt er den Kaiser von China“ als Antwort auf die von mir dargestellten Befürchtungen, wie Herr K. unter Umständen mit meiner Tochter umgehen wird, zeugt nicht von seiner Objektivität.

Aus diesen Gründen bin ich nicht mehr bereit, meine Tochter und mich von Herrn S. weiter begutachten zu lassen.

Stellungnahme des Gutachters

Als Beleg für ihre Auffassung legte die Kindesmutter ein Schreiben des Kindesvaters vor, in dem dieser erklärt, daß er das Sorgerecht für B. bekommen werde. Paradox an dieser Begründung der Kindesmutter war, daß die Kindesmutter zuvor im Gespräch Beispiele aufgeführt hatte, in denen Äußerungen des Kindesvaters keineswegs der Wahrheit entsprochen hätten. In dieser paradoxen Gesprächssituation stellte ich die paradoxe Frage, ob die Kindesmutter es auch als Wahrheitsbeweis ansehen würde, wenn der Kindesvater schriftlich erklären würde, er habe den Kaiser von China erschossen. Eine paradoxe Frage bzw. Intervention, die auf dem Hintergrund der dargestellten paradoxen Gesprächssituation aus meiner Sicht jedoch als vertretbar anzusehen war.

Die von der Kindesmutter unterstellte Formulierung „und morgen erschießt er den Kaiser von China“ habe ich in dem unterstellten läppisch-bagatellisierenden Sinne nicht verwendet.

TAGUNGSBERICHTE

Hinweis: Familiengerichtstag 1997

Möglicherweise ist schon bekannt, daß 1997 der 12. Familiengerichtstag stattfindet, und zwar vom 24. bis zum 27.09.97 wie gewohnt in Brühl. Diese Tagung sollte eine Pflichtveranstaltung sein für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Familiengerichtsbereich tätig sind; sei es als Mitarbeiter des ASD oder des Jugendamtes, sei es als Mitarbeiter einer Beratungsstelle oder als Sachverständige. Wer die bisherigen Familiengerichtstage besucht hat, wird die Arbeitsatmosphäre geschätzt haben, aber auch den intensiven kollegialen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen anderer Berufsgruppen. Nicht nur Juristen, die auf den unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern arbeiten, werden dort angetroffen, sondern auch Sozialpädagogen, Psychologen und interessierte andere Berufsgruppen, auch Personen, die im politischen Bereich tätig sind. Besonders erfolgreich hat sich die Arbeit in den Arbeitsgruppen herausgestellt. Die Arbeitsgruppen werden über einen ganzen Tag geführt, was einen intensiven Erfahrungsaustausch ermöglicht. Nicht zuletzt befinden sich die Fachvorträge auf hohem Niveau, sowohl was die wissenschaftliche Fundierung, als auch was den Praxisbezug anbelangt.

Der Familiengerichtstag 1997 verspricht wieder sehr interessant zu werden, insbesondere sind diesmal eine Reihe von psychologisch relevanten Vorträgen und Arbeitskreise vorgesehen, mehr als bei den bisherigen Familiengerichtstagen der Fall war.

Um an dem Arbeitskreis seiner Wahl teilnehmen zu können, ist es von Vorteil, Mitglied des Familiengerichtstages zu sein, da Mitglieder des Familiengerichtstages eine Vorauswahl treffen können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Andrang beim Familiengerichtstag recht groß ist und es zu Engpässen bei der Teilnahme an einzelnen Arbeitskreisen führen kann. Ich kann den Kolleginnen und Kollegen nur anraten, ebenfalls Mitglied des Familiengerichtstages zu werden, einmal um die Möglichkeit zu haben, leichter die bevorzugten Arbeitskreise aufsuchen zu können und

zum anderen, um die Psychologen als Berufsgruppe im Familiengerichtstag zu stärken und damit den interdisziplinären Austausch zwischen den Berufsgruppen intensiver zu fördern. Nicht zuletzt kann über das Forum des Familiengerichtstages aktiv an der politischen Gestaltung des Familienrechtes – nach der Kindschaftrechtsreform erweitert um den bisherigen Vormundschaftsgerichtsereich für Kinder und Jugendliche – mitgewirkt werden.

Der Beitrag zum Familiengerichtstag ist gering, er beträgt 50 DM pro Jahr, zugleich verringert die Mitgliedschaft den Tagungsbeitrag für den Familiengerichtstag auf 70 DM. Der Beitrag für Nichtmitglieder des Familiengerichtstages beträgt 100 DM. In diesem Tagungsbeitrag ist dann auch noch der Tagungsband inbegriffen.

Die Anmeldung kann beim Sekretariat des Familiengerichtstages, Frau Hommelsheim, erfolgen (Tel.: 02232/ 22097 Tel.: 02232/ 22095 Fax).

Joseph Salzgeber

Kongressbericht: 9. Bundeskongreß der Diplom-PsychologInnen im Justizvollzug

Vom 11.-15. November 1996 fand in Bonn der 9. Bundeskongreß der Diplom-PsychologInnen im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland statt.

Dr. Fritz Behrens, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, war Schirmherr des Kongresses. Organisatoren waren Kolleginnen und Kollegen aus dem Justizvollzug des Landes. Der Kongress traf auf reges Interesse, so konnten 130 TeilnehmerInnen aus vierzehn Bundesländern und benachbarten EU-Ländern begrüßt werden.

Das Thema des Kongresses lautete:
Organisationsentwicklung im Justizvollzug

Zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes besteht die Notwendigkeit der organisatorischen Erneuerung und Weiterentwicklung des Justizvollzuges.

In den letzten Jahren ist immer deutlicher geworden, daß dies nur gelingen kann, wenn die Bediensteten, deren Arbeitsbedingungen und deren Qualifizierung stärkere Beachtung finden. Daraus entwickelten sich neue wichtige Arbeitsfelder für PsychologInnen im Justizvollzug:

Aus- und Fortbildung und Praxisberatung mit Bediensteten ist Arbeit mit Multiplikatoren. Durch verbesserte Personalarbeit sind sowohl die Behandlung und Betreuung der Gefangenen als auch der Schutz der Gesellschaft zu optimieren. Die Bediensteten im Justizvollzug sind das Therapeutikum und die Ressource, mit denen die Aufgaben bewältigt werden. Auf ihre Qualifikation, ihren Einsatz, ihre Motivation kommt es an.

In Zeiten knappen Geldes sind kreativ-innovatorische Lösungen gefragt. Psychologische Grundannahmen und Modelle sind wesentliche Bausteine für die moderne Organisationsentwicklung. Der Kongress hat deutlich gemacht, daß die Mitwirkung der Diplom-PsychologInnen dabei noch zu wenig institutionalisiert, gleichwohl unbedingt notwendig ist.

Übersichtsreferate von Prof. Dr. Dr. Müller-Dietz, Prof. Dr. Lösel, Ministerialdirigent Dr. Maelicke und Leitenden Regierungsdirektor Steffens gaben den zahlreichen Arbeitsgruppen wichtige Impulse.

Die TeilnehmerInnen beschäftigten sich u.a. mit folgenden Themen:

- Auswahlverfahren für Nachwuchskräfte
- Angst, Gefängnis und psychosoziale Arbeit
- Entscheidungsfindung in Organisationen
- Organisation von Behandlung am Beispiel Sozialtherapie
- Psychosoziale Beratung von MitarbeiterInnen
- Computereinsatz im Psychologischen Dienst
- Organisationsentwicklung und Projektmanagement
- Personalarbeit/ Personalentwicklung
- PsychologInnen in Leitungsfunktion

Die positive Resonanz hat deutlich gemacht, daß die Diplom-PsychologInnen aus den eingeleiteten Prozessen der Organisationsentwicklung nicht wegzudenken sind. Sie sind eine wesentliche Säule bei organisatorischen, personellen und strukturellen Veränderungen im Bereich des Justizvollzuges.

Der nächste Bundeskongress soll 1998 in der neuen Bundeshauptstadt Berlin stattfinden

Die Veranstalter danken der Sektion Rechtspsychologie für die gewährte finanzielle Unterstützung.

Rainer Federlin

REZENSIONEN

LBS-Initiative Junge Familie (Hrsg.) (1996). Trennung, Scheidung und Wiederheirat. Wer hilft dem Kind?
Weinheim: Beltz Verlag
187 S.; 22,- DM

Das Buch ist vor allem unter die Ratgeberliteratur einzuordnen. Die ca. 10 Autoren der Einzelbeiträge wollen wichtige und praxisrelevante Forschungsergebnisse in ihrer Komplexität und doch verständlich vermitteln. Der einschlägig interessierte Psychologe sollte damit nicht das Buch für erledigt halten. Es bietet interessante Aspekte auf mehreren Ebenen.

1. Die schnelle, schon auf den Kern gebrachte und komprimierte Information über größere oder kleinere Probleme zur Thematik ist oft das, was benötigt wird, wenn nicht theoriebasierte systematische Problementwicklung angestrebt wird, sondern wenn eigene Urteilsbildung rasch gefordert ist.

Die in fast pointistischer Weise gefügten nur lose einem Gliederungsprinzip unterworfenen Beiträge - häufig nur 2 - 3 Seiten lang - erfüllen diesen Anspruch. Meist werden präzise Fragen als Überschrift gestellt und konkret beantwortet. Unter der Kapitelüberschrift »Trennung und Scheidung und wie Kinder darauf reagieren« wird zum Beispiel in Unterabschnitten gefragt: Reagieren Jungen anders als Mädchen? (Walbinger) oder: Scheidungsfolgen über mehrere Generationen? (Fthenakis).

Im Kapitel »Spezielle Probleme der Umgangsgestaltung« geht es um Umgangshäufigkeit, um die Übernachtung des Kindes beim außerhalb lebenden Elternteil, um Gründe für den Umgangausschluß, um Fragen wie »Begleiteter oder beaufsichtigter Umgang?« (Fthenakis) oder »Umgangsrecht auch für Großeltern?« (Griebel).

Im Kapitel zu den Beziehungsregelungen nach der Scheidung kann man nachlesen über die Gestaltung von Vereinbarungen oder über Hilfen zur Reduktion von Umgangsproblemen (Fthenakis), über Interventions- und Mediationsanliegen (Erifiou) sowie über Scheidung in

binationalen Ehen (Moch-Nour). Nur gelegentlich vermißt man den Bezug zu verfügbaren Theorien und Erkenntnissen, so etwa wenn entwicklungspezifische Bewältigungsstrategien von Kleinkindern in Scheidungssituationen ohne Bezug zur Bindungstheorie und diejenigen Jugendlicher ohne Erwähnung der Identitätsbildung erörtert werden.

2. Das Buch eignet sich sehr gut, um Vertreter anderer Fachdisziplinen oder auch Eltern für spezifische Fragestellungen eine kompetente Informationsquelle zu vermitteln oder Interessen und Problemsensibilität zu entwickeln.

3. Schließlich ist das Buch insofern interessant, als der Zwang zur verständlichen Darstellung in den eher theorielastigen Teilen am Anfang zu bemerkenswerten Erkenntnissen führt, die gewiß nicht nur für diese Thematik gelten. Dazu zählt, daß in der Fachliteratur breit diskutierte und lang dargestellte Theorienpositionen hier bis auf ihren Kern hin entblättert werden und dieser sich dann - gelinde gesagt - als nicht sehr schwergewichtig erweist und zudem für die praxisbezogenen Teile des Buches völlig ohne Belang ist. So wird z. B. im Vorwort die Grundhypothese mitgeteilt, daß neuere Befunde zu der Erkenntnis geführt haben, die Familie werde durch die Ehescheidung nicht - wie bisher angenommen - beendet, sondern bestche in reorganisierter Form weiter. Im ersten Kapitel (»Scheidung - Familie am Ende?«) wird dies hingeführt zu der grafisch hervorgehobenen Kernaussage, daß sich die eheliche Beziehung lösen läßt, »die elterliche Beziehung aber bleibt über die Scheidung hinaus bestehen«. Es bleibt offen, ob trivialerweise die faktische Beziehung (oder Nichtbeziehung) gemeint ist oder eine bestimmte Qualität. Letzteres wird durch nachfolgende Differenzierungen, z. B. in konstruktive und destruktive Scheidungen, auf den schlichten Stand reduziert, daß es so sein kann oder auch nicht. Zwar werden in einem späteren Beitrag das Desorganisations-, das Reorganisations- und das Transitionsmodell bei eindeutiger Favorisierung des letzteren von Fthenakis diskutiert. Aber zwingende Kausalbezüge zu praxisorientierten Textteilen werden auch nicht erkennbar, was eher ein Vorzug des

Buches ist.

Weiß der Leser die genannten Vorzüge des Buches zu schätzen, dann stört ihn auch nicht, daß der Duktus und die Gestaltung insgesamt recht heterogen sind. Werden z. B. im ersten Teil von verschiedenen Autoren immer wieder Trends oder Ergebnisse eher pauschal und mit dem anonymen Hinweis auf »neuere« Untersuchungen oder Befunde genannt, ist im zweiten Teil vor allem von Fthenakis durch ausführliche Untersuchungsergebnisse und breite Literaturverweise das Gegenextrem verwirklicht. Die Literaturverweise und das entsprechende Verzeichnis im Anhang sind fast ausschließlich englischsprachig orientiert. Dafür sind ausgewählte Literaturempfehlungen für Eltern und Kinder eine sinnvolle Ergänzung des Gesamtanliegens des Buches. Dieses Anliegen ist insgesamt verwirklicht worden.

Harry Dettenborn

Oberlies, Dagmar (1995). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen.

Pfaffenweiler: Centaurus. 295 S., 49,80 DM

In der empirischen Untersuchung, der die Analyse von 174 Gerichtsurteilen zugrunde liegt, geht es der Autorin um geschlechtsspezifische Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen. Das zuvor sehr umfangreiche Datenmaterial war auf 'vergleichbare' Fallkonstellationen eingeschränkt worden. Das zentrale Kriterium bei der Urteilsauswahl bestand darin, daß Täter und Opfer dem jeweils anderen Geschlecht angehörten. Ausgenommen wurden alle Tötungsdelikte an Kindern unter 16 Jahren.

Als Einleitung ihres Buches wirft Dagmar Oberlies einen kritischen Blick auf die Vorstellungen und Annahmen der Kriminologie über Frauenkriminalität. Zudem gibt sie einen Überblick über die zugänglichen statistischen Daten zur Kriminalität im Allgemeinen und zur Tötungskriminalität im Besonderen, auch hier bereits mit dem Augenmerk auf geschlechtsspezifische Unterschiede.

Die Autorin referiert die Ergebnisse ihrer

eigenen empirischen Untersuchung in zwei großen Kapiteln:

- Darstellung der gerichtlichen Rekonstruktion der Taten und der rechtlichen Begründungsmuster anhand der Urteile zu ausgewählten Tatkonstellationen,
- Statistische Auswertung aller einbezogenen Verurteilungen wegen eines Tötungsdeliktes.

Bei der Analyse der Urteilsbegründungen erscheint mir insbesondere die Kritik daran treffend, wie die Lebenssituation mißhandelter Frauen rechtlich eingeordnet wird. Dagmar Oberlies schreibt:

"Die Urteilsgründe zeigen sehr deutlich, daß es eine große Scheu der Gerichte gibt, die Mißhandlungssituation, in der die verurteilten Frauen oft über Jahre hinweg gelebt haben, zum Ausgangspunkt rechtlicher Exkulpationen zu machen. Die eigentlich einschlägigen rechtlichen Fragestellungen, nämlich die nach Notwehr- und Notstandssituationen, werden umgangen, wahrscheinlich weil an sie in der Regel die völlige Strafflosigkeit geknüpft wäre. Statt dessen wird auf rechtliche Begründungen ausgewichen, die den Gerichten eine fakultative Strafminderung erlauben - typischerweise auf den minderschweren Fall des Totschlags und die verminderte Schuldfähigkeit. Man kann die sich in den Urteilen abzeichnende Haltung auf den einfachen Nenner bringen: Gnade statt Recht. Dabei gäbe es für die Tathandlungen mißhandelter Frauen Anhaltspunkte in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die bei Mißhandlungsbeziehungen die Prüfung der Notstandsvoraussetzungen nahelegen. Hiervon wird von den Tatgerichten erkennbar kein Gebrauch gemacht."

Was die Höhe der verhängten Strafen betrifft, so macht die Autorin klar, daß es keinen 'Frauenbonus' gibt, sondern einen Tatbonus bzw. einen Situationsbonus. Dies wird allerdings nur dann erkennbar, wenn man nicht nur statistische Vergleiche anstellt, sondern die Urteilsbegründungen unter die Lupe nimmt und interpretiert.

Viele andere statistische Daten aus der Untersuchung von Dagmar Oberlies sind interessant, z.B. daß Tötungsdelikte am anderen Geschlecht Delikte lediger Männer und

verheirateter Frauen sind, daß Frauen eher eine verminderte Schuldfähigkeit zugeschrieben wird als Männern und daß die Taten der Frauen eher als 'minderschwerer Fall' eingestuft werden. Auch dies muß immer im Zusammenhang mit der Interpretation der Gesamtsituation gesehen werden, d.h. die Situationen, in denen Männer töten, sind grundlegend andere als die, in denen Frauen töten.

Dagmar Oberlies schließt ihr Buch ab mit "einigen ungebetenen Ratschlägen". Viele ihrer Forderungen kann ich nur unterstützen, insbesondere die Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen für Frauen, so daß sie eine größere emotionale und materielle Unabhängigkeit von Männern erreichen, denn viele Tötungsdelikte von Frauen an Männern geschehen aus langfristigen Ohnmachts- und Abhängigkeitsgefühlen der Frauen heraus. Auch der Forderung nach einer überfälligen Reform der Gesetzgebung zu den Mord- und Totschlagsparagrafen schließe ich mich an. Nicht so einig bin ich mit der Autorin in der Meinung, daß psychologisch-psychiatrische Sachverständige gewalttätige Männer "entlasten". Die Aufgabe von Sachverständigen kann nicht sein, Straftäter zu belasten oder zu entlasten, sondern sie sollen dem Gericht erklären, wie es zu der Straftat gekommen ist. Daß einige Sachverständige sich zu sehr mit der Strafjustiz identifizieren und dadurch ihre Grenzen überschreiten, ist mir sehr wohl bekannt, aber dann müßte die Kritik dort ansetzen.

Befremdlich finde ich die letzte Forderung, Rechtsanwältinnen sollten sich bei der Verteidigung von Männern, die ihre Frauen getötet haben, tunlichst zurückhalten. Meiner Meinung nach besteht die Aufgabe von Anwältinnen und Anwälten darin, parteiisch und engagiert für ihre Mandanten zu kämpfen, sei es für Männer, Frauen oder Sexualstraftäter, allerdings mit fairen Mitteln.

Irmgard Antonia Rode

Franzke, Bettina (1997). Was Polizisten über Polizistinnen denken. Ein Beitrag zur geschlechtsspezifischen Polizeiforschung.

Bielefeld: Kleine Verlag (Wissenschaftliche Reihe Band 88). 216 Seiten, 35,- DM, ISBN 3-89370-254-7.

Die Studie der Autorin, die als Lehrbeauftragte an der Fachhochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen tätig ist, ist in Zusammenarbeit mit dort Studierenden entstanden. Sie soll einen Beitrag zur »polizei-bezogenen Männerforschung im engeren Sinne leisten«. Der Polizeidienst ist seit den 70er Jahren grundsätzlich auch für Frauen offen - die Frauen blieben aber bislang Angehörige einer Minderheit mit Beschränkung auf spezielle Tätigkeiten. Diese Phase werde nun abgelöst durch eine allmähliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen polizeilichen Tätigkeitsbereichen. Zwar gebe es - so die Autorin - zahlreiche Studien, die sich mit der Situation der Polizistinnen beschäftigen. Studien darüber, wie Polizisten - also die betroffenen Männer - diesen Übergang erleben, gebe es aber in Deutschland bislang kaum. Genau dieser Frage widmet sich die Untersuchung der Autorin.

Im recht umfangreichen theoretischen Teil, der die Hälfte des Buches umfaßt, wird zunächst allgemein die Geschlechterforschung über Männer diskutiert, wonach dann über detaillierte Ausführungen hinsichtlich Männern und Frauen in der Arbeitswelt schließlich zur polizei-bezogenen Männerforschung übergegangen wird. Die zweite Hälfte des Buches ist empirischer Natur. Ausgehend von den theoretischen Vorüberlegungen leitet die Autorin zwölf Hypothesen ab, die im Sinne qualitativer Forschung mittels heuristischer, halbstrukturierter Interviews mit fünf männlichen Polizeibeamten geprüft werden sollen. Die qualitative, inhaltsanalytische Auswertung erfolgte mittels vorab festgelegter Kategorien. Die Ausführungen der Autorin zu diesen Punkten sowie die Begründung, warum gerade diese Methode gewählt wurde, sind sehr detailliert. Die passagenweise wörtlich wiedergegebenen Interviewaussagen vermitteln einen

lebendigen Eindruck von der Sichtweise der befragten Polizeibeamten, auf deren Repräsentativität die Autorin im übrigen zu Recht keinerlei Anspruch erhebt. Die abschließende Interpretation ergibt, daß die Hälfte der Hypothesen beibehalten werden kann, die andere Hälfte hingegen Modifikationen erfahren muß.

Neben den zahlreich aufgeworfenen Fragen, die eine weitergehende Forschung erforderlich machen, liegt der Anwendungsbezug der Studie in der Forderung konkreter, organisatorischer Maßnahmen, die den Problemen, die derzeit noch mit der Einstellung von Frauen in die Polizei einhergehen, entgegenwirken. Ein weiterer Anwendungsbezug liegt in der Skizzierung entsprechender Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Polizei, wofür die Autorin die Ergänzung gemischtgeschlechtlicher Veranstaltungen durch geschlechtsgebundene Fortbildungsgruppen als günstig erachtet. Dort sollen männliche Polizisten lernen, sich in ihrem Mannsein neu zu definieren und beispielsweise Verhaltensweisen wie das Zeigen von Gefühlen in ihr verändertes Selbstbild zu integrieren, woraus sich - so die Autorin - die Hoffnung auf eine veränderte Polizeikultur ergäbe. Interessant dürfte die Studie zunächst für alle in der Polizeipsychologie Tätigen bzw. an dieser Interessierten sein, aber auch für Arbeits- und Betriebspsychologen, die sich entweder aktuell oder künftig analogen Fragestellungen zu widmen haben (man denke z.B. an die Bereiche Justizvollzug oder die Diskussion über die »Öffnung« der Bundeswehr).

Zu kritisieren wäre an dem Buch, daß die Autorin sich im Theorieteil zuweilen etwas unausgewogen an Forschungsarbeiten feministischer Perspektive orientiert hat. So bleibt mir beispielsweise unklar, warum die Kriminologie »männerzentriert« sei und »die gängigen ...Theorien zur Erklärung von abweichendem Verhalten an Männern entwickelt worden« seien, wie die Autorin (S. 13) ausführt - Frauen kämen darin nicht vor. Abgesehen vielleicht von den orthodox-psychoanalytischen Ansätzen lassen sich doch die meisten Kriminalitätstheorien problemlos sowohl auf Männer als auch auf Frauen übertragen. Auch

übernimmt die Autorin unhinterfragt Gilligans Hypothese der höheren Moral von Frauen, ohne auf die bislang veröffentlichte Kritik an dieser Theorie (z.B. von Döbert (1988) oder Nunner-Winkler (1989)) adäquat einzugehen.

Doch dies sind eher Details, die in der Gesamtbewertung des Buches kaum ins Gewicht fallen. Das Buch ist gut strukturiert, in klarer Sprache, zuweilen provokativ, aber immer interessant geschrieben und füllt thematisch eine echte Lücke in Deutschland. Es ist meiner Auffassung nach sehr empfehlenswert.

Jürgen Plucha

Kreft, Dieter & Mielenz, Ingrid (Hrsg.). (1996). Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit.

(4. Auflage). Weinheim: Beltz. 720 S., 78,- DM. ISBN 3-407-55781-7.

1980 zum ersten Mal erschienen, hat dieses schnell zum Standardwerk avancierte Wörterbuch der Soziologie, Pädagogik und Psychologie, das auch dem interessierten und praxisnahen Juristen oder Psychologen wichtige Anregungen und Hinweise geben kann - ich denke beispielsweise an folgende Stichworte: Abweichendes Verhalten, Adoption, Alkoholismus, Alleinerziehende, Anamnese, Angst, Armut, AusländerInnen, Beratung, Betreuungsrecht, Bewährungshilfe, Datenverarbeitung, Diagnostik, Drogenabhängigkeit, elterliche Sorge, Evaluierung, Familie, Familiengericht, Fremdunterbringung, Gesellschaft, Gewalt in Familien, Heimerziehung, Hilfen zur Erziehung, Jugend, Jugendamt, Jugendhilfe, Jugendstrafrecht, Kindesrecht, Kindheit, Mädchen, Mediation, Netzwerke, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Pflegekinder, Rehabilitation, Scheidung und Scheidungsfolgen, Sozialtherapie, Statistik, Strafe, Straffälligenhilfe, Strafvollzug, Sucht, Supervision, Täter-Opfer-Ausgleich, Trennungs- und Scheidungsberatung, Vormundschaftsgericht, Vormundschafts- und Familiengerichtshilfe, Zeugnisverweigerungsrecht-, innerhalb von 15 Jahren

seine zweite grundlegende Überarbeitung erfahren.

Der Idee des Herausgeberpaares nach, das seit einiger Zeit auch ein Ehepaar ist, soll das Wörterbuch weiterhin dem Konzept der »Ermischungsstrategie« folgen und dem Prinzip der »betroffenenorientierten Parteilichkeit« verpflichtet sein sowie weiterhin »Strukturen sozialer Ungleichheit« offenlegen, obwohl die dominierenden Erklärungsmuster der sozialen Arbeit der 70er und 80er Jahre - z.B. im Wörterbuch der ersten Auflage anzutreffen -, den »Grundwiderspruch zwischen Kapital und Arbeit« hervorhebend und beharrlich thematisierend, nunmehr dem eher modischen Zeitgeist und Begriffspaar von »Pluralisierung von Lebenslagen und Individualisierung von Lebensläufen« gewichen sind.

Die erste Auflage aus dem Jahr 1980 wies noch 241 Stichwörter auf, nunmehr verfügt die vierte Auflage über 318, also 77 Stichwörter mehr, die sich vorrangig mit Fragen der veränderten politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Folgen beschäftigen (z.B. Sozialmanagement, sozialpädagogische Einzelbetreuung), mit neuen Verfahren und Vorgehensweisen (z.B. Mediation und Streetwork), zentralen Institutionen (z.B. Jugendamt, Sozialamt oder Gesundheitsamt) oder auch mit theoretischen Grundlagen sozialpädagogischen und psychologischen Handelns (z.B. Normalität, Ethik, systemisches Denken, Handlungskompetenz). Mehr als vier Fünftel aller Artikel wurden darüber hinaus überarbeitet und aktualisiert.

Bei mittlerweile mehr als 200 AutorInnen kommt es in bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung naturgemäß zu Qualitätsunterschieden (von meines Erachtens überragend: z.B. Nave-Herz über »Familie(n)«, bis mäßig: z.B. Huhn über »Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft (AV/AP)« oder Münder über »Familiengericht«).

Alle Artikel sind jedoch gut lesbar und verständlich geschrieben, so daß sogar auch der interessierte Laie von diesem Fachwörterbuch profitieren kann. Zum Teil sind jedoch die den jeweiligen Stichwortartikeln beigelegten Literaturlisten bei weitem nicht auf dem aktuellen

Stand (vgl. etwa die Stichworte »Anamnese«, »Diagnostik«, »Kriminalität« oder »Heimerziehung«).

Gelegentlich fehlen unerklärlicherweise auch Zentralbegriffe der psycho-sozialen Arbeit wie z.B. Resozialisierung bzw. Resozialisierung, obwohl beispielsweise der Rehabilitationsbegriff umfassend bearbeitet wurde. Dagegen ist die Gratwanderung und Positionierung dieses Nachschlagewerkes zwischen einem umfassenden Handbuch und der knappen Information eines Lexikons gelungen.

Trotz der neben dem Lob auch geäußerten Kritik ist dieses Wörterbuch für sozialpädagogisch-psychologische Ausbildungen gut geeignet, erste fundierte Hinweise und Anregungen zu geben. Es dient aber nicht nur dem Auszubildenden als Nachschlagewerk, sondern bietet darüber hinaus auch Fachleuten eine profunde Grundlage zum Weiterdenken.

Überdies ist das Wörterbuch diesmal in der vierten Auflage fest gebunden. Es verfügt über ein Verweissystem, und ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung. Zudem geben die im Anhang angeführten Verzeichnisse relevanter Institutionen, Organisationen, Zeitschriften und Materialien zur sozialen Arbeit weitere wertvolle und überblicksartige Informationen. Ein Wörterbuch also, das informiert und provoziert? Nein, zur Provokation reicht es offenbar nicht mehr. Möglicherweise sind viele der AutorInnen der 68er Jahre mittlerweile doch in die (etablierten) Jahre gekommen. Hätte eine radikale AutorInnenverjüngungskur zu provokativen Innovationen geführt? Vermutlich nicht: Angesichts der derzeit häufig geradezu peinlich anpassersich an die gesellschaftlichen Verhältnisse ausgerichteten pragmatischen Konzeptualisierung von Wissenschaft hätte ein Vorhaben dieser Art aller Wahrscheinlichkeit nach noch weniger zur Provokation getaugt.

Empfehlenswert ist aber das Kreftsche & Milenzsche Nachschlagewerk allemal!

Rainer Balloff

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von Artikeln aus deutschsprachigen Fachzeitschriften, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die »Zeitschriftenschau« begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (zwölften) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum Dezember 1996 bis April 1997 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig, und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

AnwBl	Anwaltsblatt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	Neue Justiz
NSiZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
RdA	Recht der Arbeit
ROW	Recht in Ost und West
R&P	Recht und Psychiatrie
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
StV	Strafverteidiger
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Allgemeine und rechtspolitische Themen

- Franßen, E. (1996). Der Denunziant und sein Richter. *Neue Justiz*, 51, 169-174.
- Henkel, W. (1997). Die mündliche Verhandlung im Zivilprozess aus kommunikationspsychologischer Sicht. *ZZP*, 110, 91-108.
- Leonhardt, M. & Foerster, K. (1996). Forensi-

sche Psychiatrie im Nationalsozialismus: Eine kasuistische Annäherung. *R&P*, 14, 163-167.

Limbach, J. (1997). Richterliche Objektivität. *RdA*, 50, 1-5.

Familienrecht

- Bergmann, E. E. (1997). Auswahl und Rolle des Gutachters im familiengerichtlichen Verfahren. *Neue Justiz*, 51, 67-70.
- Bois, R. du & Röcker, D. (1996). Zur Dynamik der kindlichen Suggestibilität beim Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs im Scheidungsverfahren. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 339-343.
- Deberding, E. & Klosinski, G. (1995). Analyse von Familienrechtsgutachten mit gleichzeitigem Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs. *Kindheit und Entwicklung*, 4, 212-217.
- Hornstein, W. (1997). Jugendhilferecht und Sozialpädagogik. *RdJB*, 45, 26-30.
- Klosinski, G. & Karle, M. (1996). Empfehlungen zum Ausschluß des Umgangsrechts – Gründe und Begründungen aus 30 Gutachten. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 331-338.
- Ollmann, R. (1997). Einflußfaktoren in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. *FamRZ*, 44, 321-326.
- Remschmidt, H. & Mattejat, F. (1996). Die Beiträge der kinder- und jugendpsychiatrischen und entwicklungspsychologischen Forschung zur "Objektivierung" des Kindeswohlbegriffes. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 266-273.
- Rohmann, J. A. (1996). Elternschaft und Kooperation in der Sorgerechts-Begutachtung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 323-330.
- Schubert, K. (1997). Zur Reform des Kindschaftsrechts. *Neue Justiz*, 51, 232-235.
- Siefen, R. G., Boerger, G. & Klar, W. (1996). Familienrechtliche Begutachtung bei Alkoholerkrankung der Eltern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 343-349.

Internationales Familienrecht

- Büttner, E. A. (1997). Kindschaftsrechtsreform in England: Ein Vergleich mit den deutschen Reformplänen. *FamRZ*, 44, 464-471.
- Pintens, W. (1997). Die Reform des belgischen Kindschaftsrechts aus vergleichender Sicht. *FamRZ*, 44, 457-463.
- Sagel-Grande, I. & Ottavay, Z. (1997). Ehe, Familie und Partnerschaften in Ungarn: Familienrechtliche Entwicklungen 1895-1995. *ROW*, 41, 1-10.

Strafrecht, Schuldfähigkeit, Prognose

- Eggers, C. (1996). Zur Beziehungsdynamik intrafamiliärer Tötungshandlungen. *R&P*, 14, 178-187.
- Eher, R., Frühwald, S. & Gutierrez, K. (1997). Verleugnung und Minimierung bei Rückfälltären mit Sexualdelikten und deren Angehörigen. *R&P*, 15, 20-24.
- Krüber, H.-L. (1996). Kriterien verminderter Schuldfähigkeit nach Alkoholkonsum. *NSiZ*, 16, 569-576.
- Nedopil, N. (1997). Die Bedeutung von Persönlichkeitsstörungen für die Prognose künftiger Delinquenz. *MschKrim*, 80, 79-92.
- Theune, W. (1997). Auswirkungen der Drogenabhängigkeit auf die Schuldfähigkeit und die Zumessung von Strafe und Maßregeln. *NSiZ*, 17, 57-63.
- Winkler, K.-R. (1997). Zur Rechtsprechung in Cannabis-Fällen (eine Auswertung aus dem LG-Bezirk Koblenz). *MschKrim*, 80, 65-78.

Sexualstraftäter

- Kusch, R. (1997). Therapie von Sexualstraftätern. *ZRP*, 30, 89-91.
- Salzgeber, J. & Stadler, M. (1997). Programm zur Behandlung von Sexualstraftätern. *ZRP*, 30, 139-141.

Maßregelvollzug

- Nowara, S. (1997). Stationäre Behandlungsmöglichkeiten im Maßregelvollzug nach § 63 StGB und der Einsatz von Lockerungen als therapeutisches Instrument.

MschKrim, 80, 116-123.

Schalast, N. (1997). Zur Situation der Beschäftigten im Maßregelvollzug. *R&P*, 15, 24-33.

Sicherungsverwahrung

- Kern, J. (1997). Aktuelle Befunde zur Sicherungsverwahrung: Ein Beitrag zur Problematik des § 66 StGB. *ZfStrVo*, 46, 19-25.
- Kinzig, J. (1997). Die Praxis der Sicherungsverwahrung: Ergebnisse eines empirischen Forschungsvorhabens. *ZStW*, 109, 122-164.
- Kinzig, J. (1997). Die Gutachtenpraxis bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung. *R&P*, 15, 9-20.

Kriminologie

- Bois, R. du, Gröner, A. & Holzinger, J. (1997). Familiäre Ausstoßungen und kriminelles Extremverhalten bei Jugendlichen. *R&P*, 15, 3-9.
- Hess, H. (1997). Skins, Stigmata, und Strafrecht: Eine Diskussionsbemerkung zum Verhältnis von kritischer Kriminologie und Kriminalpolitik. *Kriminologisches Journal*, 29, 38-51.
- Sessar, Klaus. (1997). Zu einer Kriminologie ohne Täter - Oder auch: Die kriminogene Tat. *MschKrim*, 80, 1-24.

Viktimologie

- Busse, D. & Volbert, R. (1996). Belastungserleben von Kindern im Strafverfahren. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 290-292.
- Pfäfflin, F. (1997). Schützen Videovernehmungen kindliche Zeugen vor sekundärer Traumatisierung? *StV*, 17, 95-99.

Zeugenaussagen

- Kehr, H. M. (1997). Dilemma des Zeugen. *NSiZ*, 17, 160-165.
- Trott, G.-E., Friese, H.-J. & Wirth, S. (1995). Kinder als Zeugen von Gewalttaten: Konsequenzen für die Aussagefähigkeit. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 27-34.
- Volbert, R. (1995). Glaubwürdigkeitsbegut-

achtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 20-26.

Sexueller Mißbrauch

- Berger, C., Klopfer, U., Breuer, B., Deget, F., Wolke, A., Fegert, J. M., Lehmkuhl, G., Lehmkuhl, U., Lüderitz, A. & Walter, M. (1996). Institutioneller Umgang mit strafrechtlichen Maßnahmen bei sexuellem Mißbrauch. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 300-307.
- Bodenstein, F., Bretz, E., Petermann, U. & Petermann, F. (1995). Hilfen für Kinder und Jugendliche bei den Folgen sexuellen Mißbrauchs. *Kindheit und Entwicklung*, 4, 61-71.
- Fegert, J. M. (1995). Kinderpsychiatrische Begutachtung und die Debatte um den Mißbrauch mit dem Mißbrauch. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 9-19.
- Fegert, J. M. (1995). Sexueller Mißbrauch – Einführung in den Themenschwerpunkt. *Kindheit und Entwicklung*, 4, 194-196.
- Häußermann, R. (1996). Spannungsfeld Familie während der Situation des Verdachtes. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 280-285.
- Kirchhofer, F. (1996). Institutioneller Umgang mit sexueller Kindesmißhandlung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 294-297.
- Levold, T. (1997). Problemsystem und Problembezug: Die Diskurse der sexuellen Gewalt und die institutionelle Praxis des Kinderschutzes - Teil 1. *System Familie*, 10, 21-30.
- Oberloskamp, H. (1996). Staatlicher Umgang mit sexuellem Mißbrauch. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 273-278.
- Raupp, B. & Teusch, L. (1995). Sexueller Mißbrauch in der Vorgeschichte. *Zeitschrift für klinische Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie*, 43, 149-163.
- Rohleder, C. & Weber, M. (1996). Zwei Schritte vor und einer zurück? – Antworten der Jugendhilfe auf sexuelle Ge-

walterfahrungen von Mädchen und Jungen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 297-300.

- Schade, B., Erben, R. & Schade, A. (1995). Möglichkeiten und Grenzen diagnostischen Vorgehens bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch eines Kindes. *Kindheit und Entwicklung*, 4, 197-207.
- Walter, M. & Wolke, A. (1997). Zur Funktion des Strafrechts bei "akuten sozialen Problemen" – einige rechtssoziologische Überlegungen am Beispiel des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen. *MschKrim*, 80, 93-107.
- Wiesner, R. (1996). Zwischen familienorientierter Hilfe und Kinderschutz – Interventionen im Rahmen des KJHG: Ein unlösbares Dilemma? *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 286-289.

Polizei

- Walter, M. & Wagner, A. (1997). Alltägliches Krisenmanagement von Polizisten: Die Beseitigung des Öffentlichkeitsbezuges – Erste Befunde aus teilnehmender Beobachtung. *MschKrim*, 80, 44-58.

Verkehrsrecht

- Gehrmann, L. (1997). Die medizinisch-psychologische Untersuchung im Strassenverkehrsrecht. *NZV*, 10, 10-17.

Berichterstattung in den Medien

- Pfäfflin, F. (1996). Nachtrag zur Fernsehreportage "Die Hölle von Ueckermünde". *R&P*, 14, 167-178.
- Verfassungsrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins. (1997). Stellungnahme des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e.V. zu der Verfassungsbeschwerde n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG - 1 BvR 2623/95 -. *AnwBl*, 47, 1), 26-30.
- Zuck, R. (1997). Medien und Justiz: Notwendigkeit und Gefahren für die Rechtsprechung. *DRiZ*, 75, 23-31.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

LITERATUR

Literaturliste: Trennung, Scheidung, Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts

- Ahrons, C. (1995). Die gute Scheidung. Die Familie erhalten, wenn die Ehe zerbricht. München: Droemer Knauer (engl.: Ahrons, C. (1994). *The good divorce*. New York: Harper & Collins).
- Amelang, M., Ahrens, H.-J. & Bierhoff, H. W. (Hrsg.). (1991). Partnerwahl und Partnerschaft. Formen und Grundlagen partnerschaftlicher Beziehungen. Göttingen: Hogrefe.
- Amthor, H., Proksch, R. & Sievering, U.O. (Hrsg.). (1993). Kindschaftsrecht 2000 und Mediation. 5. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag. Frankfurt am Main: Haag + Herchen.
- Arndt, J., Oberloskamp, H. & Balloff, R. (Hrsg.). (1993). Gutachtliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit. Eine Anleitung mit Beispielen für die Mitwirkung in Vormundschafts- und Familiengerichtsverfahren. Neuwied: Luchterhand.
- Amtnz, F. (1994). Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern. Ein Grundriß der forensischen Familienpsychologie. München: Beck.
- Bahr-Jendges, J. (1993). Gleichberechtigung und Kindeswohl - ein Widerspruch? Die rechtliche Gestaltung von Geschlechter- und Elternbeziehung bei der Regelung des Sorgerechts. *Streit*, 10, 27-38.
- Bahr-Jendges, J. (1995). Alle Jahre wieder: Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge: Den Vätern das Recht, den Müttern die Sorge. *Streit*, 13, 151-155.
- Balloff, R. (1988). Wo bleibt das Kind nach der Scheidung? *Psychologie Heute*, 15 (6), 44-51.
- Balloff, R. (1991). Gemeinsame elterliche Sorge - ein anzustrebender Regelfall? *Report Psychologic*, 3, 16-21.
- Balloff, R. (1991). Lebensgemeinschaften nicht verheirateter Eltern mit Kindern - Bestandsaufnahme, Perspektiven und Grenzen aus juristischer und psychologischer Sicht. Zentralblatt für Jugendrecht, 78, 189-201.
- Balloff, R. (1991). Alleinerziehende Eltern. Zentralblatt für Jugendrecht, 78, 256-264.
- Balloff, R. (1991). Familiengerichtshilfe als Aufgabe der Jugendämter. Zentralblatt für Jugendrecht, 78, 379-388.
- Balloff, R. (1991). Einige Gedanken zum zeitgemäßen Vorgehen des psychologischen Sachverständigen im Familiengerichtsverfahren. *Praxis der Forensischen Psychologie*, 1, 18-21.
- Balloff, R. (1991). Grundlagen zur Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung. In R. Proksch & U. O. Sievering (Hrsg.). *Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung* (S. 77-105). Frankfurt am Main: Haag + Herchen.
- Balloff, R. (1991). Stieffamilien: "Recht der Jugend und des Bildungswesens", 39, 444-469.
- Balloff, R. (1992). Trennung, Scheidung, Regelung der elterlichen Sorge: Neuere Entwicklungen und Tendenzen aus juristischer und psychologischer Sicht. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 40, 43-61.
- Balloff, R. (1992). Grenzen des Beibehalts der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und / oder Scheidung. In J. Faltermeyer & P. Fuchs (Hrsg.). *Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe: Klärung der Rolle und Aufgaben öffentlicher und freier Träger. Dokumentation einer Fachtagung* (S. 22-38). Frankfurt am Main: Eigenverlag: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. Am Stockborn 1-3, 60439 Frankfurt.
- Balloff, R. (1992). Das KJHG - Noch einmal: Zum Spannungsverhältnis von Beratung und Familiengerichtshilfe nach §§ 17 und 50 KJHG. Zentralblatt für Jugendrecht, 79, 454-457.
- Balloff, R. (1992). Kinder vor Gericht: Opfer, Täter, Zeugen. München: Beck.
- Balloff, R. (1992). Reaktionen der Kinder auf die Trennung oder Scheidung der Eltern - die Regelung der elterlichen Sorge nach einer Trennung und Scheidung der Eltern. *Sozialmagazin*, 17, 26-29.

- Balloff, R. (1992). Trennung und Scheidung als Übergangsphase in der familialen Entwicklung - aus der Perspektive des psychologischen Sachverständigen. In W.E. Fthenakis & H.-R. Kunze (Hrsg.): Trennung und Scheidung - Familie am Ende? Neue Anforderungen an die beteiligten Institutionen. Dokumentation zum Symposium in Kassel am 10. und 11. Dezember 1991 (S. 41-64). Grafshaft: Vektor.
- Balloff, R. (1993). Die Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung oder Scheidung. Neuere Tendenzen und Entwicklungen. In K. Menne, H. Schilling & M. Weber (Hrsg.): Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung (S. 115-136). Weinheim: Juventa.
- Balloff, R. (1993). Scheidung. In A. Schorr (Hrsg.): Handwörterbuch der Angewandten Psychologie: die Angewandte Psychologie in Schlüsselnbegriffen (S. 608-614). Bonn: Deutscher Psychologenverlag.
- Balloff, R. (1994). Ist die Anhörung des Kindes in Familiensachen zeitgemäß? Bestandsaufnahme, kritische Würdigung und Perspektiven. Familie und Recht, 5, 9-16.
- Balloff, R. (1994). Zur Psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen bei den Vormundschafts- und Familiengerichten - Bestandsaufnahme und Perspektiven. Zentralblatt für Jugendrecht, 81, 218-224.
- Balloff, R. (1995). Einige rechtspsychologische Aspekte der Mitwirkung von Minderjährigen in vormundschafts- und familiengerichtlichen sowie kinder- und jugendbehördlichen Verfahren. In L. Salgo (Hrsg.): Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes (S. 255-266). Neuwied: Luchterhand.
- Balloff, R. (1995). Das KJHG im Kontext der Psychologie und anderer das Kind betreffender Gesetze. Familie, Partnerschaft, Recht, 1, 304-307.
- Balloff, R. (1996). Beratung, Therapie und Mediation bei Konflikten in familialen Übergängen. In H. Schilling (Hrsg.): Wege aus dem Konflikt. Von der Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung (S. 30-58). Mainz: Matthias-Grünewald.
- Balloff, R. & Walter, E. (1993). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und beratende Interventionen nach §§ 17, 18 Abs. 4, 28 KJHG mit Trennungs- oder Scheidungsfamilien unter besonderer Berücksichtigung der Mediation in den Beratungsstellen. In H. Amthor, R. Proksch, & U.O. Sievering (Hrsg.): Kindschaftsrecht 2000 und Mediation. 5. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag (S. 165-193). Frankfurt am Main: Haag + Herchen.
- Balloff, R. & Walter, E. (1993). Mediation - eine Herausforderung bei der Umsetzung des neuen Kindschaftsrechts aus der Sicht der Beratungsstellen. In H. Amthor, R. Proksch & U.O. Sievering (Hrsg.): Kindschaftsrecht 2000 und Mediation. 5. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag (S. 197-200). Frankfurt am Main: Haag + Herchen.
- Balloff, R. & Walter, E. (1993). Möglichkeiten und Grenzen beratender Interventionen am Beispiel der Mediation nach §§ 17, 28, 18 Abs. 4 KJHG. Zentralblatt für Jugendrecht, 80, 65-75.
- Bastion, H. (1993). Geschiedene Kinder. Über das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung. Voraussetzungen und Hilfen. Münster: Literatur-Verlag.
- Bauer, B. (1992). Familientherapie bei Scheidung. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 41, 253-258.
- Bauer, J., Schimke, H.-J. & Dohmel, W. (1995). Recht und Familie. Rechtliche Grundlagen der Sozialisation. Neuwied: Luchterhand.
- Beal, W. W. & Hochmann, G. (1992). Wenn Scheidungskinder erwachsen sind: Spätfolgen der Trennung. Frankfurt am Main: Fischer.
- Berk, H.-J. (1985). Der psychologische Sachverständige in Familienrechtssachen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bernhardt, H., Haase, W., Kloster-Harz, D. &

- Tauche, A. (1995). Wir bleiben Eltern trotz Scheidung. Das gemeinsame Sorgerecht als Chance. München: Nymphenburger.
- Bernstein, A. (1990). Die Patchwork-Familie. Wenn Väter oder Mütter in neuen Ehen weitere Kinder bekommen. Zürich: Kreuz.
- Bosch, F. W. (1991). Bundesverfassungsgericht und nichteheliche Lebensgemeinschaft: Gleichbehandlung von Ehe und nichtehelichem Zusammenleben? Bemerkungen zum Beschluß vom 3.3.1990 (FamRZ 1990, 727 = NJW 1990, 1593). Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 31, 1-8.
- Bottländer, J. (1991). Scheidungskinder im Spannungsfeld von Familie und Gesellschaft. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 2, 60-68.
- Breithaupt, M. (1993). Der aufhaltsame Aufstieg des gemeinsamen Sorgerechts für geschiedene Eltern - aufgezeigt am Beispiel der Entwicklung in München. Kritische Justiz, 26, 419-437.
- Büttner, M. (1988). Familiendiagnostik im Sorgerechtsstreit: Eine Untersuchung zur Objektivierung abweichenden Verhaltens in zerstrittenen Familien. Psychologische Rundschau, 39, 13-26.
- Bundesministerium für Familie und Senioren. (Hrsg.). (1993). Familie und Beratung. Familienorientierte Beratung zwischen Vielfalt und Integration. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie und Senioren. Band 16. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bundesverfassungsgericht. (1991). Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliches Kind, wenn Eltern zusammenleben. Verlust der elterlichen Sorge der Mutter bei Ehelicherklärung durch den nichtehelichen Vater verfassungswidrig. Art 6 II, V GG, 1738 BGB. Der Amtsvormund, 64, 425-435.
- Buskotte, A. (Hrsg.). (1991). Ehescheidung: Folgen für Kinder. Ein Handbuch für Berater und Begleiter. Hamm: Hoheneck.
- Coester, M. (1986). Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.). Sechster Deutscher Familiengerichtstag 1985 (S. 35-51). Bielefeld: Gieseking.
- Coester, M. (1990). Elterliche Sorge im deutschen Recht, insbesondere die deutsche Praxis bei türkischen Familien. Der Amtsvormund, 63, 847-854.
- Coester, M. (1991). Die Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für das Familienrecht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 31, 253-263.
- Coester, M. (1991). Neue Aspekte zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung. Familie und Recht, 2, 70-74.
- Coester, M. (1992). Sorgerecht bei Elternscheidung und KJHG. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 39, 617-625.
- Coester-Waljen, D. (1994). Familienrecht. Beck: München. (Die beste Zusammenstellung einschlägiger Gesetze im Taschenbuchformat auf dem deutschen Buchmarkt).
- Derleder, P. (1993). Familienzusammenhang und Familienrecht - Zugleich eine Besprechung von Fürstenberg/Cherlin, Geteilte Familien, anlässlich des 10. Deutschen Familiengerichtstags. Familie und Recht, 4, 271-278.
- Deutscher Familiengerichtstag e.V. - Sorgerechtskommission (1993). Thesen zur Reform des Kindschaftsrechts. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 40, 1164-1166.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. (1992). Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und zur Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren. Nachrichten-dienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 72, 148-152.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. (1993). Vereinbarung über die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren. Nachrichten-dienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 73, 387-388.
- Dickmeis, F. (1991). Gefahren für das Kindeswohl ehelicher Kinder. Zentralblatt für Jugendrecht, 3, 164-171.

- Dickmeis, F. (1993). Praktische Umsetzung einer familienfreundlichen Zusammenarbeit der Jugendhilfe und des Familien- und Vormundschaftsgerichts: Betrachtung kooperativer Zusammenarbeit. *Der Amtsvormund*, 66, 865-884.
- Dörr, C. (1991). Die Entwicklung des Familienrechts seit 1989 - Eherecht, elterliche Sorge, Umgangsbezugnis, Kindesherausgabe, Ehwohnung und Hausrat. *Neue Juristische Wochenschrift*, 2, 77-85.
- Dolto, F. (1993). Scheidung. Wie ein Kind sie erlebt. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Duss- von Werdt, J. (1984). Gleiches Recht für ungleiche Ehen, Scheidungen und Familien. *Familiendynamik*, 9, 367-378.
- Duss- von Werdt, J. (1984). Überlegungen zur gemeinsamen Typologie von Ehe, Scheidung und Elternschaft. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 71, 17, 22.
- Duss- von Werdt, J. (Hrsg.) (1986). Kindes- zuteilung. Richter, Anwälte, Gutachter, Ärzte, Sozialarbeiter und Familienberater im Gespräch. Zürich. ADAC (Institut für Ehe und Familie, Willensstarke 9, Postfach 258, CH-8032 Zürich).
- Ell, E. (1990). Wieder zu den Eltern? Die rechtlichen Grundlagen zur Herausnahme von Kindern aus der Daucrpflege. *Zeitschrift für Jugendrecht*, 77, 647-653.
- Fabricius-Brand, M. (Hrsg.) (1989). Wenn aus Ehen Akten werden. *Scheidungsprotokolle*. Frankfurt am Main: Campus.
- Faltermeier, J. & Fuchs, P. (Hrsg.) (1992). Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe: Klärung der Rolle und Aufgaben öffentlicher und freier Träger. Dokumentation einer Fachtagung. Frankfurt am Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. Am Stockborn 1-3, 60439 Frankfurt.
- Familiendynamik. Interdisziplinäre Zeitschrift für systemorientierte Praxis und Forschung (1992). (Themenschwerpunkt Mediation), 17, 319-432.
- Figdor, H. (1988). Zwischen Trauma und Hoffnung. Eine psychoanalytische Untersuchung über Scheidungskinder. *Sigmund Freud House Bulletin*, 12, 1-20.
- Figdor, H. (1990). Scheidung als Katastrophe für die Kinder? In *Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.)*. Achter Deutscher Familiengerichtstag: Ansprachen und Referate, Berichte und Ergebnisse der Arbeitskreise (S. 21-39). Bielefeld: Gieseking.
- Figdor, H. (1990). »Sorgepflicht«, »Besuchsrecht« ... aber was hilft dem Kind? In C. Büttner & A. Ende (Hrsg.). *Trennungen: kindliche Rettungsversuche bei Vernachlässigungen, Scheidungen und Tod* (S. S. 11-31 u. S. 186-190). Weinheim: Beltz.
- Figdor, H. (1991). Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung. Mainz: Mathias-Grünwald.
- Filipp, S.H. (Hrsg.) (1991). *Kritische Lebensereignisse*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Finger, P. (1988). Zur gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Ehescheidung - eine Nachfrage bei den hessischen Familiengerichten. *Deutsche Richter Zeitung*, 3, 12-17.
- Finger, P. (1991). Staatlich legalisierte Kindesmißhandlung im Familienrecht. Erwiderung auf die Arbeit von U.-J. Jopt im *Zentralblatt für Jugendrecht 1991/H. 2*. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 78, 171-173.
- Flügge, S. (1991). Ambivalenzen im Kampf um das Sorgerecht. Die Geschichte der elterlichen Gewalt und die aktuelle Diskussion um die »gemeinsame Sorge«. *Streit*, 8, 4-15.
- Friedl, I. & Maier-Aichen, R. (1991). *Leben in Stieffamilien. Familiendynamik und Alltagsbewältigung in neuen Familienkonstellationen*. Weinheim: Juventa.
- Frisé, M. & Stahlberg, J. (1992). *Allein - mit Kind: Alleinerziehende Mütter und Väter. Lebensbilder, Gespräche, Auskünfte*. München: Piper.
- Fthenakis, W. E. (1984). Kindeswohl - ein gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit. *Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.)*. Dritter Deutscher Familiengerichtstag (S. 33-66). Bielefeld: Gieseking.
- Fthenakis, W. E. (1984). Gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung. In H. Remschmidt (Hrsg.). *Kinderpsychiatrie und Familienrecht* (S. 37-54). Stuttgart: Enke.
- Fthenakis, W. E. (1987). Psychologische Beiträge zur Bestimmung des Kindeswohls und elterlicher Verantwortung. In E.-J. Lampe (Hrsg.). *Persönlichkeit, Familie, Eigentum. Grundrechte aus der Sicht der Sozial- und Verhaltenswissenschaften*. Jahrbuch der Rechtssoziologie und Rechtslehre. Bd. XII. (S. 182-224) Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Fthenakis, W.E. (1988). *Zur Psychologie der Vater-Kind-Beziehung*. Band 1. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Fthenakis, W.E. (1988). *Zur Vater-Kind-Beziehung in verschiedenen Familienstrukturen*. Band 2. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Fthenakis, W.E. (1992). *Zur Rolle des Vaters in der Entwicklung des Kindes*. *Praxis der Psychotherapie und Psychosomatik*, Band 37, Heft 4, 179-189.
- Fthenakis, W.E. (1993). *Kindliche Reaktion auf Trennung und Scheidung*. In Markefka, M. & Nauck, B. (Hrsg.). *Handbuch der Kindheitsforschung* (S. 601-615). Neuwied: Luchterhand.
- Fthenakis, W.E. (1995). *Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung*. *Familiendynamik*, 20, 127-154.
- Fthenakis, W.E. (1995). *Umgangsmodele zur kindgerechten Gestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in der Nachscheidungsphase*. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 1, 94-98.
- Fthenakis, W.E. & Kunze, H.-R. (Hrsg.) (1992). *Trennung und Scheidung - Familie am Ende? Neue Anforderungen an die beteiligten Institutionen*. Dokumentation zum Symposium in Kassel am 10. und 11. Dezember 1991. Grafchaft: Vektor-Verlag.
- Fthenakis, W. E., Niesel, R. & Kunze, H.-R. (1982). *Ehescheidung. Konsequenzen für Eltern und Kinder*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Furstenberg, F.F. & Cherlin, A.J. (1993). *Geteilte Familien*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Goldstein, J., Freud, A. & Solnit, A. J. (1974). *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goldstein, J., Freud, A. & Solnit, A. J. (1982). *Diesseits des Kindeswohls*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goldstein, J., Freud, A., Solnit, A. J. & Goldstein, S. (1988). *Das Wohl des Kindes. Grenzen professionellen Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goldstein, S. & Solnit, A. J. (1989). *Wenn Eltern sich trennen. Was wird aus den Kindern?* Klett-Cotta: Stuttgart.
- Grossmann, K.E., August, P., Fremmer-Bombik, E., Friedl, A., Grossmann, K., Scheuerer-Englisch, H., Spangler, G., Stepahn, C.H. & Süss, G. (1989). *Die Bindungstheorie: Modell und entwicklungspsychologische Forschung* (S. 31-61). In H. Keller (Hrsg.). *Handbuch der Kleinkindforschung*. Berlin: Springer.
- Gründel, M. (1995). *Gemeinsames Sorgerecht. Erfahrungen geschiedener Eltern*. Freiburg im Breisgau: Lambertaus.
- Haase, W. & Salzgeber, J. (1994). *Interdisziplinäre Kooperation in Familienkonflikten unter Berücksichtigung der Erfahrungen eines Arbeitskreises am Amtsgericht München*. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 10-17.
- Hahn, J., Lomberg, B. & Offe, H. (1992). *Scheidung und Kindeswohl. Beratung und Betreuung durch scheidungsbegleitende Berufe*. Heidelberg: Asanger.
- Hansen, K.-P. (1993). *Leistungen der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung von Eltern*. *Familie und Recht*, 4, 89-94.
- Hansen, K.-P. (1993). *Das Recht der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung*. Neuwied: Luchterhand.
- Haybäck, R. (1993). *Kind und Alleinerziehung als gesellschaftspolitische Herausforderung. Erfahrungen aus der Berufspraxis im Jugendamt*. *Der Amtsvormund*, 66, 738-751.
- Haynes, J.M., Bastine, R., Link, G. & Mecke, A. (1993). *Scheidung ohne Verlierer. Ein neues Verfahren, sich einvernehmlich zu trennen*. *Mediation in der Praxis*. München: Kösel.
- Heckerens, H.-P. (1991). *Familietherapie und Erziehungsberatung*. Heidelberg: Asanger.

- Heiliger, A. (1989). Nichteeliche Väter. Die neuen Väter und das Recht. Sozialmagazin, 14, 13-22.
- Heiliger, A. (1991). Das KJHG aus mädchenpolitischer Sicht. Sozialmagazin, 14, 40-44.
- Heiliger, A. (1991). Alleinerziehen als Befreiung. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Hinz, M. (1984). Elternverantwortung und Kindeswohl - Neue Chancen zu ihrer Verwirklichung für die Rechtsprechung? Zentralblatt für Jugendrecht, 71, 529-537.
- Hinz, M. (1987). Kriterien der Sorgerechtsentscheidungen bei Ehescheidungen. In O. Speck, F. Peterander, F. & P. Innerhofer (Hrsg.). Kindertherapie. Interdisziplinäre Beiträge aus Forschung und Praxis (S. 189-197). München: Reinhardt.
- Inversini, M. (1991). Erziehungsfähigkeit - Bestimmungsstücke eines Begriffs. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 22, 50-62.
- Jopt, J.U. (1991). Staatlich legalisierte Kindesmißhandlung im Familienrecht - Wenn Elternrecht Kindeswohl bricht. Zentralblatt für Jugendrecht, 78, 93-102.
- Jopt, U.-J. (1992). Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts. Hamburg: Rasch und Röhring.
- Kaltenborn, K.-F. (1988). Die personalen Beziehungen des Scheidungskindes und ihre Dynamik in der Phase der Familienauflösung und Sorgerechtsregelung. Zentralblatt für Jugendrecht, 75, 64-78.
- Klenner, W. (1989). Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren: - Entwurf eines Fehlererkennungssystems -. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 36, 804-809.
- Klenner, W. (1995). Rituale der Umgangsverteilung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern. - Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung -. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 42, 1329-1355.
- Kluck, M. (1995). Die Angst des Richters vor der Anhörung des Kindes bei streitigen Verfahren zum Umgangsrecht - und wie er sie überwinden kann. Familie, Partnerschaft, Recht, 1, 90-93.
- Klußmann, R. W. & Stötzel, B. (1995). Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen. Wegweiser für Eltern und Richter, Jugendämter und Gutachter. 2., neubearbeitete Aufl. München: Reinhardt.
- Kötter, S. (1993). Dauerpflegekinder. In M. Markefka & B. Nauck (Hrsg.). Handbuch der Kindheitsforschung (S. 439-446). Neuwied: Luchterhand.
- Körner, W. (1992). Die Familie in der Familientherapie: Eine Kritik der systemischen Therapiekonzepte. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Krabbe, H. (Hrsg.). (1991). Scheidung ohne Richter. Neue Lösungen für Trennungskonflikte. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Kühn, H. (1990). Gemeinsame elterliche Verantwortung für die Kinder auch nach der Scheidung. Jugendhilfe, 12, 351-354.
- LBS-Initiative Junge Familie (Hrsg.). Trennung, Scheidung und Wiederheirat. Wer hilft dem Kind? Weinheim: Beltz.
- Lehmkuhl, U. (1988). Wie erleben Kinder und Jugendliche und deren Eltern die akute Trennungsphase? Familiendynamik, 13, 127-143.
- Lempp, R. (1983). Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Lehrbuch für Ärzte, Psychologen und Juristen. Bern: Huber.
- Lempp, R. (1989). Die Ehescheidung und das Kind. Ein Ratgeber für Eltern. 4. Aufl. München: Kösel.
- Lempp, R., v. Braunbehrens, V., Eichner, E. & Röcker, D. (1987). Die Anhörung des Kindes gemäß § 50 b FGG. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Köln: Bundesanzeiger.
- Ley, K. (1991). Zur psychosozialen Lage von Müttern - allgemein und in spezifischen Notlagen. Verhältnisse - Verhinderungen - Perspektiven. System Familie, 4, 2-13.
- Limbach, J. (1988). Gemeinsame Sorge geschiedener Eltern. Heidelberg: Müller.
- Limbach, J. (1988). Die Suche nach dem Kindeswohl - Ein Lehrstück der soziologischen Jurisprudenz. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 9, 155-160.
- Limbach, J. (1989). Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis. Eine

- Rechtstatsachenstudie. Köln: Bundesanzeiger.
- Lindner, T. (1990). Die Sehnsucht nach der Normalität. Beratung in unvollständigen und neu zusammengesetzten Familien. In C. Büttner & A. Ende (Hrsg.). Trennungen: kindliche Rettungsversuche bei Vernachlässigungen, Scheidungen und Tod (S. 32-53 u. S. 191-192). Weinheim: Beltz.
- Lukas, H. (1991). Jugendämter im Umbruch? Verändertes Handeln in traditionellen Arbeitsbereichen und Etablierung neuer Handlungsfelder. Soziale Arbeit, 40, 110-117.
- Maas, U. (1991). Aufgaben sozialer Arbeit nach dem KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Systematische Einführung für Studium und Praxis. Weinheim: Juventa.
- Maccoby, E.E. Mnookin, R.H. (1995). Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 42, 1-16.
- Mann, M. (1994). Aufgaben und Pflichten der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren - Versuch einer Kompetenzbegrenzung auf Grund der rechtspolitischen Entwicklung des Familien- und Sozialrechts in den vergangenen beiden Jahrzehnten -. Der Amtsvormund, 64, 226-232.
- Menne, K., Schilling, H. & Weber, M. (Hrsg.). (1993). Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung. Weinheim: Juventa.
- Mietzel, G. (1995). Wege in die Entwicklungspsychologie. Kindheit und Jugend. 2., korrigierte Auflage. Weinheim: Psychologie Verlagsunion.
- Miller, P.H. (1993). Theorien der Entwicklungspsychologie. Berlin: Spektrum Akademischer Verlag.
- Möller, W. & Nix, C. (Hrsg.). (1991). Kurzkommunikation zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Weinheim: Beltz.
- Mörsberger, T. (1991). Datenschutz kontrovers. Anmerkungen zum Beitrag von Kunkel über den Sozialdatenschutz im KJHG. Zentralblatt für Jugendrecht, 78, 114-117.
- Müller-Alten, L. (1991). Familiengerichtshilfe und Datenschutz. Zentralblatt für Jugendrecht, 78, 454-459.
- Münder, J. (1995). Probleme des Sorgerechts bei psychisch kranken und geitig behinderten Eltern - exemplarisch für den Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung. Familie und Recht, 6, 89-98.
- Münder, J., Greese, D., Jordan, E., Kreft, D., Lakies, T., Lauer, H., Proksch, R. & Schäfer, K. (1993). Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Münster: Votum.
- Napp-Peters, A. (1988). Scheidungsfamilien. Interaktionsmuster und kindliche Entwicklung. Aus Tagebüchern und Interviews mit Vätern und Müttern nach Scheidung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Nave-Herz, R., Daum-Jaballa, M., Hauser, S., Matthias, H. & Scheller, G. (1990). Scheidungsursachen im Wandel. Eine zeitgeschichtliche Analyse des Anstiegs der Ehescheidungen in der Bundesrepublik Deutschland. Bielefeld: Kleine.
- Neddenriep-Hanke, F. (1987). Umgangsrecht und Kindeswohl. Eine Darstellung der Jugendamtstätigkeit. Stuttgart: Kohlhammer.
- Niemeyer, G. (1995). Zur Reform des Kindschaftsrechts: Sorgerecht allein oder zu zweit? Familie und Recht, 6, 221-223.
- Niepel, G. (1994). Alleinerziehende. Abschied von einem Klischee. Opladen. Leske + Budrich.
- Niepel, G. (1994). Soziale Netze und soziale Unterstützung alleinerziehender Frauen. Opladen. Leske + Budrich.
- Niesel, R. (1995). Erleben und Bewältigung elterlicher Konflikte durch Kinder. Familiendynamik, 20, 155-170.
- Niesel, R., Griebel, W., Kunze, H.-R. & Oberndorfer, R. (1989). Was Eltern, die sich trennen, für ihre Kinder tun können. Ein Erfahrungsbericht über Informationsabende für Eltern, die sich scheiden lassen wollen. Zentralblatt für Jugendrecht, 76, 342-347.
- Oelkers, H. (1995). Die Rechtsprechung zur elterlichen Sorge - eine Übersicht über die letzten fünf Jahre. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 42, 1097-1111.
- Oerter, R. & Montada, L. (Hrsg.). (1995). Ent-

- wicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Psychologie Verlagsunion.
- Olsen, F. (1993). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes: eine feministische Perspektive. *Streit*, 11, 86-103.
- Peschel-Gutzeit, L.M. (1995). Immer wiederkehrende Probleme des Umgangsrechts. Familie, Partnerschaft, Recht, 1, 82-88.
- Petri, H. (1989). Erziehungsgewalt: Zum Verhältnis von persönlicher und gesellschaftlicher Gewaltausübung in der Erziehung. Frankfurt am Main: Fischer.
- Petri, H. (1991). Verlassen und verlassen werden. Angst, Wut, Trauer und Neubeginn bei gescheiterten Beziehungen. Zürich: Kreuz.
- Presting, G. (1991). Erziehungs- und Familienberatung. Untersuchungen zu Entwicklung, Inanspruchnahme und Perspektiven. Weinheim: Juventa.
- Proksch, R. (1988). Gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung - ein neues Instrument offensiver Familiengerichtshilfe. Überlegungen zu einem neuen Jugendhilferecht. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 68, 265-268.
- Proksch, R. (1989). Scheidungsfolgenvermittlung (Divorce Mediation) - ein Instrument integrierter familiengerichtlicher Hilfe - Vorschläge zu einem kooperativen Scheidungsmodell am Beispiel der Scheidungsfolgensache »elterliche Sorge«. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 36, 916-924.
- Proksch, R. (1989). Alternative Streitentscheidung im Scheidungsfolgenrecht. Überlegungen zur Übertragbarkeit US-amerikanischer Vermittlungsintervention während und nach der Scheidung in das Recht der Familiengerichtshilfe. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 20, 71-111.
- Proksch, R. (1990). »Divorce Mediation« - Ergebnisse eines Forschungs- und Praxisaufenthaltes in den USA im Jahre 1988. In H. Amthor & U. O. Sievering (Hrsg.). In-
- terdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienrecht. Zur Praxis der Konfliktberatung. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag. Arnolds-hainer Protokolle 1/89 (S. 60-86). Schmitt: Evangelische Akademie Arnoldshain.
- Proksch, R. (Hrsg.) (1990). Wohl des Kindes. Systemische Konfliktlösungen im Scheidungsverfahren. Berichte & Materialien aus der sozialen und kulturellen Arbeit. Nürnberg: Druckladen. Institut für soziale und kulturelle Arbeit. Untere Krämergasse 3, 90403 Nürnberg.
- Proksch, R. & Sievering, U. O. (Hrsg.) (1991). Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung. Neue Aspekte durch neue Regelungen im vereinigten Deutschland. 4. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag. Frankfurt am Main: Haag + Herchen.
- Puls, J. (1984). Beteiligung von Psychologen und Psychiatern als Sachverständige in familiengerichtlichen Verfahren. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 71, 8-13.
- Puwella, B. (1995). Probleme der Durchsetzung des Umgangsrechts in den neuen Bundesländern. Familie, Partnerschaft, Recht, 1, 88-89.
- Rauscher, T. (1991). Gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung. Was bewirkt das Kinder- und Jugendhilferecht? *Neue Juristische Wochenschrift*, 17, 1087-1090.
- Recht der Jugend und des Bildungswesens (1991). Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 36, 87-99.
- Reinschmidt, H. (Hrsg.) (1984). Kinderpsychiatrie und Familienrecht. Stuttgart: Enke.
- Rösner, S. & Schade, B. (1993). Der Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 40, 1133-1139.
- Roth, A. (1991). Die aktuelle Bedeutung des Art. 6 V GG für das Recht des nichtehelichen Kindes. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 38, 139-147.
- Rottleuthner-Lutter, M. (1989). Ehescheidung. In R. Nave-Herz & M. Markefka (Hrsg.).

- Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Band I: Familienforschung (S. 607-623). Neuwied: Luchterhand.
- Rottleuthner-Lutter, M. (1992). Gründe von Ehescheidungen in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Inhaltsanalyse von Gerichtsakten. Köln: Bundesanzeiger.
- Salgo, L. (1993). Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren - eine vergleichende Studie. Köln: Bundesanzeiger.
- Salgo, L. (1995). Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes. Neuwied: Luchterhand.
- Salzgeber, J. (1989). Familienpsychologische Begutachtung: rechtliche und ethische Rahmenbedingungen des psychologisch-diagnostischen Prozesses bei familiengerichtlichen Fragestellungen zu Sorge- und Umgangsregelungen. München: Profil.
- Salzgeber, J. (1992). Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren. 2. Aufl. München: Beck.
- Salzgeber, J. & Höfling, S. (1993). Familienpsychologische Begutachtung: Rahmenbedingungen und Möglichkeiten psychologischer Interventionen. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 80, 238-245.
- Salzgeber, J., Scholz, S., Wittenhagen, F. & Aymans, M. (1992). Die psychologische Begutachtung sexuellen Mißbrauchs in Familienrechtsverfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 39, 1249-1256.
- Salzgeber, J. & Stadler, M. (1990). Familienpsychologische Begutachtung. Materialien für die forensische Praxis. München: Psychologie Verlags Union.
- Sander, E. (1987). Probleme in der Entwicklung von Scheidungskindern. In O. Speck, F. Peterander & P. Innerhofer (Hrsg.). *Kindertherapie. Interdisziplinäre Beiträge aus Forschung und Praxis* (S. 198-203). München: Reinhard.
- Sander, E. (1988). Überlegungen zur Analyse fördernder und belastender Bedingungen in der Entwicklung von Scheidungskindern. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 20, 77-95.
- Sander, E. (1989). Alleinerziehende Eltern. In
- Paetzold, B. & Fried, L. (Hrsg.). *Einführung in die Familienpädagogik* (S. 69-85). Weinheim: Beltz.
- Sander, E. (1993). Kinder alleinerziehender Eltern. In Markefka, M. & Nauck, B. (Hrsg.). *Handbuch der Kindheitsforschung* (S. 419-427). Neuwied: Luchterhand.
- Sander, E. (1993). Die Situation des Alleinerziehens aus der Sicht betroffener Mütter. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 40, 241-248.
- Schade, B. & Schmidt, A. (1991). Position und Verhalten von Rechtsanwälten in strittigen Sorgerechtsverfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 38, 649-652.
- Schaffer, H.R. (1993). ... und was geschieht mit den Kindern? Psychologische Entscheidungshilfen in schwierigen familiären Situationen. Bern: Huber.
- Schellhorn, W. (1990). Jugendhilferecht. Textausgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) mit einer systematischen Darstellung. Stand 1.1.1991. Neuwied: Luchterhand.
- Scheucrer-Englisch, H. (1993). Die Bindungstheorie als konzeptueller Rahmen für das Verständnis familien-dynamischer Prozesse und die familientherapeutische Praxis. *Kontext*, Vol. 24, 2, 71-89.
- Schilling, H. (Hrsg.) (1996). Wege aus dem Konflikt. Von der Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung. Mainz: Matthias-Grünwald.
- Schmidbauer, W. (1991). Partner ohne Rollen. Die Risiken der Emanzipation. München: Pfeiffer.
- Schmidt-Denter, U. (1993). Eltern-Kind- und Geschwister-Beziehungen. In M. Markefka & B. Nauck (Hrsg.). *Handbuch der Kindheitsforschung* (S. 337-352). Neuwied: Luchterhand.
- Schneewind, K. A. (1991). Familienpsychologie. Stuttgart: Kohlhammer...
- Schneewind, K.A. Vierzigmann, G. & Backmund (1995). Scheidung. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage* (S.

- 1101-1109). Weinheim: Psychologie Verlagsunion.
- Schwab, D. (Hrsg.) (1995). Handbuch des Scheidungsrechts. 3. Auflage. Vahlen: München.
- Schwab, D. & Töpfer, B. (1995). Meine Rechte bei Trennung und Scheidung. München: Beck
- Schweitzer, J. & Weber, G. (1985). Scheidung als Familienkrise und klinisches Problem - Ein Überblick über die neuere nordamerikanische Literatur. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 34, 44-49.
- Schweitzer, J. & Weber, G. (1985). Familientherapie mit Scheidungsfamilien. Ein Überblick. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 34, 96-100.
- Schmidt, A. (1993). Väter ohne Kinder: Sorge, Recht und Alltag nach Trennung oder Scheidung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schwenzer, I. (1987). Vom Status zur Realbeziehung. Familienrecht im Wandel. Baden-Baden: Nomos.
- Simitis, S., Rosenkötter, L., Vogel, R. Boost-Muss, B., Fromman, M., Hopp, J. Koch, H. & Zenz, G. (1979). Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Spangenberg, B. & Spangenberg, E. (1992). Psychotherapeutische Interventionen während der Gutachtenexploration in Familiensachen? - Neuro-Linguistisches Programmieren -. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 37, 1321-1324.
- Sluka, J. (1996). Das gemeinsame Sorgerecht - ein Modell für die Zukunft? Eschborn: Klotz.
- Steindorff, C. (Hrsg.) (1994). Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten. Neuwied: Luchterhand.
- Stein-Hilbers, M. (1993). Biologie und Gefühl - Geschlechterbeziehung im neuen Kind-schaftsrecht. Zeitschrift für Rechtspolitik, 26, 256-261.
- Stein-Hilbers, M. (1994). Wem »gehört« das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kind-Beziehungen. Frankfurt am Main: Campus.
- Stern, D.N. (1994). Die Lebenserfahrung des Säuglings. 4. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Sternbeck, E. & Däther, G. (1986). Das familienpsychologische Gutachten im Sorgerechtsverfahren, 31, 21-25.
- Stöcker, H. A. (1991). Auslegung der Kinderkonvention. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 39, 75-87.
- Strecker, C. (1994). Versöhnliche Scheidung. Familienrecht für Nichtjuristen. Weinheim: Beltz Quadriga.
- Struck, J. (1990). Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes - Impulse für eine Erneuerung des Kindschafts- und Jugendrechts. Zentralblatt für Jugendrecht, 77, 613-618.
- Suess, G. (1990). Arbeit mit Scheidungsfamilien - Überlegungen aus der Sicht der Bindungstheorie und kontextuellen Therapie. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie., 39, 278-283.
- Suess, G., Schwabe-Höllein, M. & Scheuerer, H. (1987). Das Kindeswohl bei Sorgerechtsentscheidungen - Kriterien aus entwicklungspsychologischer Sicht. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 36, 22-27.
- Tauche, A. (1991). Das KJHG - neue Beratungsangebote aus sozialpädagogischer Sicht. Dokumentation des 73. Deutschen Fürsorgetages - Vortrag im Forum 5. Der Amtsvormund, 64, 2-14.
- Teichert, V. (Hrsg.) (1991). Junge Familien in der Bundesrepublik. Opladen: Leske + Budrich.
- Textor, M. (Hrsg.) (1990). Hilfen für Familien. Ein Handbuch für psychosoziale Berufe. Frankfurt am Main: Fischer.
- Textor, M. (1991). Scheidungszyklus und Scheidungsberatung. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Théry, I. (1988). Die Familie nach der Scheidung. Vorstellungen, Normen, Regulierungen. In K. Lüscher, F. Schultheis & M. Wehrspau (Hrsg.). Die »postmoderne« Familie (S. 84-97). Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Wallerstein, J. S. (1984). Die Bedeutung der

- Scheidung für Kinder. In H.-C. Steinhausen (Hrsg.). Risikokinder - Ergebnisse der Kinderpsychiatrie und -psychologie (S. 107-122). Stuttgart: Kohlhammer.
- Wallerstein, J. S. & Blakeslee, S. (1989). Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer und Kinder nach der Scheidung. Eine Langzeitstudie. München: Droemer Knauer.
- Walper, S. (1993). Stiefkinder. In M. Marfeka & B. Nauck (Hrsg.). Handbuch der Kindheitsforschung (S. 429-438). Neuwied: Luchterhand.
- Wegener, H. (1982). Zur Zusammenarbeit des psychologischen Sachverständigen mit dem Familienrichter. Zentralblatt für Jugendrecht, 69, 493-503.
- Weiler, H. (1991). Kindeswohl und elterliches Sorge- und Umgangsrecht nach der Scheidung der Eltern. Kind, Jugend und Gesellschaft, 34, 18-21.
- Werner-Schneider, C. (1991). Wer zahlt den Preis für den Gang zum Mediator? Kritische Anmerkungen zum »Mediation« - Modell. Streit, 16, 16-18.
- Wiesner, R. & Zarbock, W. H. (1991). Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und seine Umsetzung in die Praxis. Köln: Heymanns.
- Wingen, M. (1993). Sozialwissenschaftlich-statistische Befunde zur Lebenslage von »Scheidungswaisen«. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 24, 3-27.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1991). Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Berlin: Springer.
- Willi, J. (1985). Ko-Evolution. Die Kunst gemeinsamen Wachsens. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Willi, J. (1991). Was hält Paare zusammen? Der Prozeß des Zusammenlebens in psychologischen Sicht. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Witte, E. H., Sibbert, J. & Kesten, I. (1992). Trennungs- und Scheidungsberatung: Grundlagen - Konzepte - Angebote. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie. Zeitschrift für Familienforschung. (1991). Themenschwerpunkt: Interventionsansätze vor, während und nach einer Scheidung, 3, 5-168.

(zusammengestellt von Rainer Balloff)

RECHTSPRECHUNG

Eine Auswahl der Entscheidungen der Familien- und Vormundschaftsgerichte aus den Jahren 1995-96

Umgangsrecht

OLG Hamm - BGB § 1634

(2. FamS, Beschluß v. 16.11.1995 - 2 UF 174/95)

Ist nicht zu erwarten, daß der erkennbare Widerstand des Kindes gegen Kontakte zu seinem Vater, auch wenn er auf einer massiven Beeinflussung durch die Mutter beruht, überwunden werden kann, und besteht die Gefahr, daß das Kind durch Besuchskontakte dauerhaft einer Konfliktsituation ausgesetzt würde, die es nicht bewältigen könnte, so ist die Umgangsbefugnis befristet (hier: für die Dauer von zwei Jahren) auszuschließen.

OLG Celle - BGB § 1634 II 2

(OLG Celle v. 4.10.1995 - 19 UF 160/95)

Das Verkehrsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils steht dem Personensorgerecht gleichwertig gegenüber. Nur wenn schwerwiegende Gründe es erfordern, kann das Familiengericht den persönlichen Verkehr mit den Kindern vorübergehend oder endgültig ausschließen (§ 1634 II 2 BGB).

OLG Saarbrücken - BGB § 1634

(OLG Saarbrücken v. 11.12.1995 - 9 WF 98/95)

Es obliegt dem Gericht, über den Umfang der Befugnis für ein Umgangsrecht zu entscheiden und die Ausübung näher zu regeln, wenn die Eltern im Rahmen ihrer Primärzuständigkeit insoweit keine einvernehmliche Regelung getroffen haben.

Bundesverwaltungsgericht - BSHG § 12 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 2; RegelsatzVO §§ 1, 2, GG Art. 6 Abs. 2 S. 1; BGB § 1634 (BVerwG, Urteil vom 22. August 1995 - 5 C 15.94)

1. Die aus der Ausübung des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten geschiedenen Elternteils mit den eigenen Kindern entstehenden Kosten sind als Teil des notwendigen Lebensunterhalts ein Bedarf, der - je nach Lage des Einzelfalles - einmalige Leistungen nach § 21 Abs. 1 BSHG oder besondere Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG rechtfertigen kann.
2. Sofern sich die geschiedenen Elternteile über den Umfang des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils einigen, bedeutet es eine ABERachtung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, wenn sozialhilferechtlich nur dasjenige Maß an Umgang im Regelfall ermöglicht wird, welches auch im Streitfall zwangsweise durchgesetzt werden könnte. Um das erforderliche Maß des Umgangs festzustellen, sind vielmehr alle das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmenden Umstände zu würdigen (im Anschluß an BVerfG, Beschluß vom 25. Oktober 1994, 1 BvR 1197/93, FamRZ 1995, 86 = NJW 1995, 1342).

OLG Karlsruhe - BGB § 1634 II S. 1

(16. ZS - FamS -, Beschluß v. 23.9.1994 - 16 UF 208/94)

Ist es im Einzelfall problematisch, in welcher Weise überhaupt der Umgang eines Elternteils mit dem Kind konkret erfolgen kann, so erscheint es nicht zulässig, daß das Familiengericht sich zunächst einmal darauf beschränkt, durch - anfechtbaren - Beschluß das Recht zum Umgang (hier: drei Stunden monatlich) zuzubilligen und eine konkrete Regelung dem weiteren Verfahren vorzubehalten.

OLG Brandenburg - BGB § 1634; FGG § 33

(10. ZS - 2. FamS -, Beschluß v. 18.1.1996 - 10 WF 138/95)

Ein Zwangsgeld zum Vollzug einer Umgangsregelung (hier: betr. ein etwa 10-jähriges Kind) wird zu Recht angedroht, wenn der Sorgeberechtigte nicht gehörig dazu beiträgt, der Regelung zum Erfolg zu verhelfen.

LG Offenburg - BGB §§ 1711, 1634; FGG § 33; GG Art 6 II

(4. ZK, Beschluß v. 13.7.1995 - 4 T 21/95)

1. Der Umgang des nichtehelichen Kindes mit seinem Vater entspricht regelmäßig dem Kindeswohl, auch wenn die Mutter im Verfahren ihre Mitwirkung total verweigert.
2. Im Erkenntnisverfahren sind mögliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Entscheidung noch nicht zu berücksichtigen.

Hamburg - BGB §§ 1671, 1672; GG Art 4

(15. ZS - FamS -, Beschluß v. 21.6.1995 - 15 UF 215/94)

Allein durch die Zugehörigkeit eines Elternteils zu der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas wird nicht indiziert, daß diesem Elternteil die Erziehungsfähigkeit fehlt.

Kommentar:

Im Sorgerechtsverfahren wird immer wieder der Versuch unternommen, allein aus der Tatsache, daß ein Elternteil der Glaubensgemeinschaft der »Zeugen Jehovas« angehört, auf dessen mangelnde Eignung zur Betreuung und Erziehung des Kindes zu schließen. Teilweise wird die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft von dem anderen Elternteil bereits als abschließliches »Argument« dafür angesehen, die Sorgerechtsentscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen. »Die Gefährdung des Kindes liege auf der Hand«, wenn es von einem Elternteil betreut werden müßte, der sich einer solchen »Sekte« angeschlossen habe, ist wiederkehrende Einschätzung. Auf die für die Sorgerechtsentscheidung maßgebliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Kriterien, die das Kindeswohl bestimmen, wird in solchen Fällen oft gar nicht erst abgestellt. Anwaltliche Schriftsätze gipfeln statt dessen nicht selten in einer pauschalen Verteufelung der »Zeugen Jehovas«. Daß das betreffende Kind während der noch intakten Ehe ganz überwiegend von dem Elternteil, der dieser Glaubensgemeinschaft angehört, betreut und erzogen wurde, bleibt unerwähnt. Auch auf den Kindeswillen selbst komme es, so liest man, nicht an, da es die tatsächliche Gefährdung im Rahmen einer Erziehung durch einen Zeugen Jehovas gar nicht einschätzen könne.

Es ist vielmehr in jedem Einzelfall eine genaue Abwägung der für die Sorgerechtsentscheidung maßgeblichen Kriterien vorzunehmen, und zwar völlig

losgelöst davon, welcher Konfession die Elternteile angehören. Es dürfte keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, daß eine islamische Mutter durchaus bessere Erziehungsqualitäten aufweisen kann als ein streng katholischer Vater. Bei der Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft andere Maßstäbe ansetzen zu wollen, würde einen Rückfall in die Zeiten der Hexenverbrennung bedeuten.

Wollte man so judizieren, wie es von Gegnern der »Zeugen Jehovas« offensichtlich gewünscht wird, verstieße man nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern würde sich im Einzelfall auch über die besondere Schutzwürdigkeit des minderjährigen Kindes hinwegsetzen. Seine Bindungen zu dem betreffenden Elternteil, von dem es Liebe und Zuneigung erfährt, wären von vornherein unbeachtlich. Auf seinen Wunsch, bei diesem Elternteil zu bleiben, käme es nicht an. Das »Wohl des Kindes« in den §§ 1671 II, 1672 BGB könnte ersatzlos gestrichen werden.

OLG Hamburg - HKiEntÜ Art. 1, 3, 12, 13
(1. FamS, Beschluß v. 16.1.1996 - 15 UF 201/95 S u. 210/95 S)
Kinder sind nach dem HKiEntÜ dem Sorgerechtigten ohne Prüfung zurückzugeben, ob die Rückgabe dem Kindeswohl entspricht.

OLG Bamberg - BGB § 1634 u.a.
(OLG Bamberg v. 4.1.1996 - 7UF 212/95)
1. Im Regelfall dienen Kontakte zum nicht sorgeberechtigten Elternteil dem Kindeswohl.
2. Verweigert ein Kind solche Kontakte, so muß an Hand des Einzelfalles sorgfältig geprüft werden, ob vom Übergehen dieses Willens oder vom Unterbleiben der Kontakte die größeren Gefahren für das Kindeswohl ausgehen.
3. Ist das Umgangsrecht auszusetzen, so ist dies, soweit vertretbar, auf kurze Zeit zu beschränken und auf eine möglichst baldige Wiederaufnahme persönlicher Begegnungen hinzuwirken.

Sorgerecht

BayObLG - BGB §§ 1666, 1666a; FGG §§ 12, 15, 19, 33 Abs. 2
(BayObLG, Beschluß vom 23. August 1995 - 1 Z BR 108/95)
Erklärt eine in ihrem Sorgerecht eingeschränkte Mutter, daß es weder ihr noch dem bestellten Pfleger möglich sein werde, das Kind einer dringend gebotenen stationären psychiatrischen Untersuchung zuzuführen, so ist zur Durchsetzung der gem. § 1666 Abs. 1 BGB angeordneten Herausgabe des Kindes an den Pfleger die Anwendung von Gewalt (Heranziehung eines Gerichtsvollziehers - § 33 Abs. 2 FGG) gestattet. (Leitsatz Red.)

BayObLG - BGB §§ 1666, 1666a; FGG §§ 50a, 50b
(1., ZS. Beschluß v. 9.5.1996 - 1Z BR 203/95)
1. Soll die gesamte elterliche Sorge entzogen werden, so ist sowohl der Entzug der Personensorge wie der Entzug der Vermögenssorge jeweils gesondert zu begründen.
2. Ist das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Sorgerechtigten und

des Kindes abweichend von einem eingeholten psychologischen Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Einschränkung oder Entziehung der elterlichen Sorge nicht geboten ist, so hat das Beschwerdegericht den Sorgerechtigten und das Kind erneut anzuhören, wenn es auf der Grundlage desselben Gutachtens ohne weitere eigene Einwilligung die elterliche Sorge insgesamt entziehen will.

OLG Hamm - BGB §§ 1671 I, 1671 II
(6. FamS, Beschluß v. 7.2.1996 - 6 UF 510/94)

1. Bei gleicher Erziehungseignung beider Eltern ist das Sorgerecht der Kindesmutter zu übertragen, sofern die Eltern des Kindesvaters ihre frühere Schwiegertochter vehement ablehnen und aufgrund ihrer Dominanz eine Ausgrenzung der Kindesmutter im Verhältnis zu den Kindern nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Der anders lautende Kindeswunsch (Kinder 11 und 8 Jahre alt) steht dem jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Wunsch auf einem Kontaktmangel zum Vater beruht und für die Kinder nicht von existentieller Bedeutung ist.

OLG Hamm - BGB § 1671

(8. FamS, Beschluß v. 21.2.1996 - 8 UF 435/96)
Es entspricht jedenfalls dann nicht dem Kindeswohl, das gemeinsame Sorgerecht anzuordnen, wenn ein Elternteil nicht dazu bereit ist, mit dem anderen die Verantwortung für das gemeinsame Kind zu teilen.

OLG Hamm - BGB § 1671

- (6 FamS, Beschluß v. 2.3.1996 - 6 UF 340/95)
1. Ein gemeinsames Sorgerecht ist nach der Scheidung gegen den Willen eines Elternteils auch dann nicht zu belassen, wenn dieser keine überzeugenden Gründe für seine Ablehnung vorträgt und ernsthafte Probleme bei der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts während der Trennungszeit nicht aufgetreten sind.
 2. Beratungsgespräche sind gegen den Willen eines Elternteils nicht anzuordnen, wenn zu befürchten ist, daß bei ihrem Scheitern eine Verhärtung der Elternbeziehung mit negativen Auswirkungen auf das Eltern-Kind-Verhältnis eintritt.
 3. Die Beauftragung eines Sachverständigen mit dem alleinigen Ziel der Therapie der Eltern ist unzulässig.
 4. Die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den bisher nicht betreuenden Elternteil kommt nur dann in Betracht, wenn sich die Ablehnung der gemeinsamen Erziehungsverantwortung durch den anderen als ein solcher Mangel seiner Erziehungseignung darstellt, daß zur Wahrung der Interessen der Kinder auch gegen deren Willen ein Aufenthaltswechsel angezeigt ist.
 5. Eine Abänderung der alleinigen Sorge ist auch dann zu erwägen, wenn es dem Sorgerechtsinhaber vorrangig um eine Vormachtstellung gegenüber dem anderen oder um dessen Ausgrenzung geht oder darum, ihn als Bittsteller bezüglich des Umgangsrechts erscheinen zu lassen.

OLG Frankfurt/M. - BGB §§ 1671, 1696

(6. FamS in Darmstadt, Beschluß v. 23.1.1996 - 6 UF 250/95)

Die Umwandlung des nach der Scheidung den Eltern gemeinsam belassenen Sorgerechts in ein Alleinsorgerecht (hier: der Mutter) ist nicht schon deshalb geboten, weil es beim anderen Elternteil (hier: dem Vater) an ausreichendem aktiven Bemühen um die Kinder mangelt.

Das FamG kann während der Dauer der elterlichen Sorge seine Anordnungen jederzeit ändern, wenn es dies im Interesse des Kindes für angezeigt hält (§ 1696 I BGB). Es müssen triftige, das Wohl der Kinder nachhaltig berührende Gründe vorliegen, damit die Sorgerechtsregelung abgeändert werden kann. Zu den das Kindeswohl nachhaltig berührenden Umständen gehört zwar auch, da die Bereitschaft des einen zur Kooperation mit dem anderen Elternteil nachhaltig gestört und dadurch die für eine sinnvolle Ausübung der gemeinsamen Sorge unabdingbare Voraussetzung entfallen ist, daß beide Eltern gewillt sind, die gemeinsame Verantwortung für ihr Kind weiter zu tragen. Die gemeinsame elterliche Sorge wäre dann durch eine neue Regelung zu ersetzen, weil anders nicht die Gefahr behoben werden kann, daß das betroffene Kind infolge der ständigen Meinungsverschiedenheiten seiner Eltern in seiner weiteren Persönlichkeitsentwicklung Schaden erleidet.

Die mangelnde Aktivität eines Elternteils reicht jedoch nicht aus, die gemeinsame elterliche Sorge abzuändern, da hierdurch keine für das Wohl der Kinder abträgliche Situation besteht, die bei einem alleinigen Sorgerecht der Mutter nicht gegeben wäre. Der Vater läßt vielmehr die Mutter gewähren und greift nicht störend in die Erziehung ein. Entgegenstehendes ist nicht behauptet. Es ist nicht ersichtlich, daß sich durch die beantragte Sorgerechtsänderung die Situation für die Kinder verbessern würde. Möglicherweise würde sogar die Chance vertan, den Vater stärker in die Pflicht zu nehmen, was die Mutter wünscht und was der Vater auch in erster Instanz in Aussicht gestellt hat. Die Meinungsunterschiede der Eltern hinsichtlich des tatsächlich einzubringenden Engagements sind nicht so schwerwiegend, daß im Interesse der Kinder die seitherige Sorgerechtsregelung geändert werden müßte. Ob bei entsprechender Konstellation bei einer Erstentscheidung die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge in Betracht käme, war hier nicht zu entscheiden.

Es besteht auch die greifbare Möglichkeit, daß sich die Verhältnisse verbessern. Es liegt bei den Eltern, dazu entsprechende Hilfen des JA in Anspruch zu nehmen.

OLG Hamm - BGB § 1671; EMRK Art. 8 I, 14

(5. FamS, Beschluß v. 1.12.1995 - 5 UF 153/95)

1. § 1671 BGB begründet im Einklang mit internationalen Menschenrechtsabkommen kein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des gemeinsamen Sorgerechts.
2. Voraussetzung für diese Sorgerechtsform ist die uneingeschränkte Kooperationsbereitschaft der Eltern, die sich regelmäßig in einem entsprechenden übereinstimmenden Vorschlag niederschlägt.
3. Allein die Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechts durch einen Elternteil führt nicht zur Übertragung des Sorgerechts auf den anderen.

OLG Hamm - BGB § 1671

(1. FamS, Beschluß v. 10.10.1995 - 5 UF 177/95)

Unverzichtbare Voraussetzung für ein gemeinsames nacheheliches Sorgerecht ist ein übereinstimmender Wille der Eltern, es sei denn, der ablehnende Elternteil verweigert seine Zustimmung rechtsmißbräuchlich.

OLG Nürnberg - BGB § 1671; FGG § 12

(10. ZS - FamS -, Beschluß v. 13.11.1995 - 10 UF 1976/95)

1. Die Prüfung der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils durch Sachverständigengutachten ist nur bei konkreten, an tatsächlichen Vorgängen festzumachenden Bedenken veranlaßt.

BayObLG - FGG §§ 12, 15, 19, 33 II; BGB §§ 1666, 1666a

Einschränkung der Personensorge der Mutter, »Schulphobie«, Anwendung von Zwang

1. Befristete Sorgerechtsbeschränkung zur stationären Begutachtung und Behandlung eines Kindes.
2. Gestattung der Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung der vormundschaftsgerichtlich angeordneten Herausgabe eines Kindes an den aufenthaltsbestimmungsberechtigten Pfleger.

Sexueller Mißbrauch*OLG Düsseldorf - BGB §§ 1666, 1666a, 1696; FGG 12, 50a, 50b*

(OLG Düsseldorf v. 30.11.1994 - 3 Wx 560/94)

1. Dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ist auch im Verfahren vorläufiger Anordnung bei einer möglichen Kindesgefährdung durch Dritte besonderes Gewicht beizumessen.
2. Ein so massiver Eingriff wie die Trennung eines Kindes aus dem Familienverband wird auch im Wege vorläufiger Anordnung nur und erst dann zu rechtfertigen sein, wenn ihm massiv belastende Ermittlungsergebnisse und ein entsprechend hohes Gefährdungspotential für das Kind gegenüberstehen.
3. Ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter legitimiert Eingriffe nach § 1666 BGB nur dann, wenn die Eltern zur Gefahrenabwehr nicht gewillt oder nicht befähigt sind und sich Maßnahmen gegen den Dritten als unzureichend erweisen.
4. Das Beschwerdegericht darf auf die persönliche Anhörung der Sorgeberechtigten allenfalls dann verzichten, wenn sich der persönliche Eindruck, ihre erzieherischen und betreuenden Fähigkeiten sowie Wille und Möglichkeit zur Gefahrenabwehr schon nach Aktenlage ausreichend beurteilen lassen.

OLG Hamm - BGB §§ 1672, 1671 II

(1. FamS, Beschluß v. 14.11.1995 - 1 UF 297/95)

Es begründet keine Bedenken gegen die Erziehungseignung der Kindesmutter, wenn sie bei Besuchen bei den Großeltern sicherstellt, daß das früher vom Großvater mißbrauchte Kind nicht mit ihm allein zusammen ist.

Adoption

AmtsG Melsungen - BGB § 1748 III
(VormG, Beschluß v. 21.6.1995 - 4 X 94/92)

1. Die Ersetzung der Einwilligung eines psychisch kranken Elternteils und die Annahme seines Kindes setzt voraus, daß die psychische Krankheit über die Begründung dauerhafter Betreuungs- und Erziehungsunfähigkeit hinaus einen besonderen Schweregrad erreicht.
2. Wenn das Kind auch bei Unterbleiben der Annahme in Familienpflege seiner bisherigen Pflegeeltern aufwachsen kann, ist die Ersetzung der Einwilligung nach § 1748 III BGB grundsätzlich ausgeschlossen (anders: OLG Karlsruhe, FamRZ 1990, 94 ff.).

Bundesverfassungsgericht - GG Art. 6 II 1, 19 IV, 103 I; BGB § 1747 II 2, 3; SGB VIII § 51 III, FGG § 56 e S. 3

(BVerfG, Beschluß v. 7.3.1995 - I BvR 790/91 u.a.)

Rechtsstellung des Vaters bei Adoption der nichtehelichen Kinder

1. Väter nichtehelicher Kinder sind unabhängig davon, ob sie mit der Mutter des Kindes zusammenleben oder mit dieser gemeinsam die Erziehungsaufgaben wahrnehmen, Träger des Elternrechts aus Art. 6 II 1 GG. Der Gesetzgeber ist aber befugt, bei der Ausgestaltung der konkreten Rechte beider Elternteile die unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.
2. Es verstößt gegen Art. 6 II 1 GG, daß für die Adoption des nichtehelichen Kindes durch seine Mutter oder deren Ehemann weder die Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist.
3. Dem Vater muß im Verfahren über die Adoption des nichtehelichen Kindes rechtl. Gehör durch das Vormundschaftsgericht gewährt werden. Die Belehrung durch das Jugendamt nach § 51 III SGB VIII reicht hierfür nicht aus.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - EMRK Art 8
(EGMR, Urteil v. 26.5.1994 - 16/1993/411/490)

Adoption eines nichtehelichen Kindes ohne Kenntnis des Vaters

1. Der Begriff der »Familie« i.S. von Art. 8 EMRK beschränkt sich nicht bloß auf eheliche Beziehungen, sondern erfaßt auch andere faktische Familienbande außerhalb der Ehe. Ein Kind, das aus einer unehelichen Beziehung hervorgeht, gehört zur Familie in diesem Sinn. Das gilt selbst dann, wenn zum Zeitpunkt der Geburt die Eltern nicht mehr zusammenleben oder ihre Beziehung beendet ist.
2. Die rechtliche Möglichkeit, ein nichteheliches Kind heimlich ohne Kenntnis oder Zustimmung des Vaters zur Adoption freizugeben, kann eine Beeinträchtigung des Rechts des Vaters aus Art. 8 EMRK (Achtung des Familienlebens) darstellen. (Leitsätze der Red.)

Salgo, L. (1995). Zur Stellung des Vaters bei der Adoption seines nichtehelichen Kindes durch die Mutter und deren Ehemann. *NJW*, 48, 2129-2134.

(ausgewählt von Rainer Balloff)

Auswahl von Entscheidungen zur Sachverständigentätigkeit

Entschädigung für die Stellungnahme des Sachverständigen zu einem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuch

Aus: Der Sachverständige (1993), 20, Heft 12, 2.

Erfreulicherweise hat nunmehr auch das OLG Frankfurt/M. in einem Beschluß vom 24.2.1993 das Recht des Sachverständigen auf Entschädigung für die Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch ausdrücklich anerkannt und dies (auszugsweise) wie folgt begründet:

Gemäß § 3 Abs. 1 ZSEG wird ein Sachverständiger für seine Leistung entschädigt. Diese besteht in erster Linie in der Erstellung des Gutachtens. Sie umfaßt aber auch Nebenpflichten wie die Zuständigkeitsprüfung, die Mitteilung von Hinderungsgründen für die Gutachtenerstattung, z.B. die Angabe möglicher Befangenheitsgründe, und die Klärung von Zweifelsfragen über den Inhalt des Auftrags (vgl. dazu im einzelnen § 407 a ZPO): Der Sachverständige hat mit dafür Sorge zu tragen, daß ein im Verfahren verwertbares Gutachten erstellt wird, und zwar nicht nur im eigenen Interesse zur Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruchs wegen einer Pflichtverletzung, sondern auch zur Förderung des Verfahrens wegen der Belange der Beteiligten. Wird die Verwertbarkeit eines Gutachtens durch den Vorwurf der Befangenheit in Frage gestellt, so dient eine Stellungnahme des Sachverständigen hierzu also gleichfalls dem Prozeß und nicht nur dem Grundverhältnis zwischen ihm einerseits und Gericht, Landeskasse und Parteien andererseits, sie ist eine die Erstellung des Gutachtens unterstützende Tätigkeit. Zeitaufwand, der zur Erfüllung von Nebenpflichten erforderlich ist, und Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Gutachtenerstattung sind zu entschädigen.

Bedauerlicherweise repräsentiert dieses Urteil des OLG Frankfurt (1993) nicht die sog. herrschende Meinung. Es ist also nach wie vor damit zu rechnen, daß in diesen Fallkonstellationen versucht wird, den Sachverständigen nicht zu entschädigen. Vgl. hierzu insbesondere die neuere Entwicklung in der Rechtsprechung (vgl. Der Sachverständige (1995), 22, Heft 2-3):

a) OLG Düsseldorf, Beschluß vom 17.5.1994, 10 W 60/94.

Aus den Gründen:

Nach der ständigen Rechtspraxis des Senats erhält der Sachverständige für die gerichtlich erbetene Stellungnahme zu einem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuch einer Partei keine Entschädigung. Denn die zu entschädigende Leistung des Sachverständigen besteht in der schriftlichen oder mündlichen Erstattung des Gutachtens.

Die entschädigungspflichtigen Aufgaben des Sachverständigen umfassen jedoch - ungeachtet ihres Umfangs - nicht diejenigen Tätigkeiten, die das rechtliche Grundverhältnis zwischen dem Sachverständigen einerseits sowie Gericht, Landeskasse und Parteien andererseits betreffen. Eine solche Tätigkeit ist auch die Stellungnahme des Sachverständigen zu einem Ablehnungsgesuch, deren Einholung - anders als die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters nach § 44 Abs. 3 ZPO - gesetzlich nicht vorgese-

hen und in das Belieben des Gerichts gestellt ist. Nach der gesetzlichen Regelung (§§ 42, 406 ZPO) ist das Risiko, von dem Ablehnungsgesuch einer Partei betroffen zu sein, untrennbar mit der forensischen Tätigkeit eines Sachverständigen verbunden. Soweit er zu dem Ablehnungsantrag Stellung nimmt, betrifft dies seine prozessuale Grundstellung und nicht zu entschädigende Bemühungen als fachkundiger Gehilfe des Richters im Rahmen der Beweisaufnahme.

Der Senat sieht keinen Anlaß, wegen der vom Beschwerdeführer zitierten Entscheidung des OLG Frankfurt (Rpflerger 1993, 421) von seiner ständigen Rechtsprechung abzuweichen. Zwar mag die Stellungnahme des Sachverständigen zu einem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuch im Einzelfall einen nennenswerten Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern. Es läßt sich jedoch nicht feststellen, daß es sich dabei von vornherein um eine die Gutachtenerstellung unterstützende Tätigkeit handelt. Sollte ein Ablehnungsgesuch nämlich im Einzelfall begründet sein, so wird sich das erkennende Gericht mit der Bestellung eines neuen Sachverständigen befassen müssen. In diesem Fall ist nicht erkennbar, auf welche Weise die Stellungnahme eines mit Erfolg abgelehnten Sachverständigen zu dem gegen ihn gemäß § 406 ZPO gerichteten Antrag die Herbeiführung eines sachlichen Beweisergebnisses unterstützt oder sonstwie unmittelbar gefördert haben soll.

Allgemein mag zwar der Sachverständige eine solche Stellungnahme in Erfüllung der Nebenpflicht abgeben, dem Verfahren nach Eingang des Ablehnungsgesuches den gebotenen Fortgang zu geben. Allein aus der Tatsache einer Nebenpflicht erfüllt folgt indes nicht zwingend ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch des Sachverständigen. Andernfalls wäre er ohne weiteres berechtigt, beispielsweise für die Erledigung des gesetzlichen Pflichtenkatalogs des § 407 a ZPO weitere Honoraransprüche geltend zu machen, was mit dem Prinzip der leistungsbezogenen Entschädigung i.S.d. § 3 Abs. 1 ZSEG nicht vereinbar wäre. Die entschädigungspflichtige Tätigkeit des Sachverständigen muß sich daher grundsätzlich auf die schriftliche oder mündliche Erstattung des Gutachtens beschränken.

b) OLG München, Beschluß vom 16.5.1994, 11 W 1462/94.

Aus den Gründen:

Der Senat ist nach wie vor der Auffassung, daß der Sachverständige für die Stellungnahme zu einem Ablehnungsgesuch nicht entschädigt werden kann. Die Entschädigung des Sachverständigen erfolgt nach § 3 ZSEG für die Sachverständigen-Leistung, d.h. für den mit der Erstattung des Gutachtens unmittelbar zusammenhängenden Aufwand. Ein solcher Zusammenhang ist zu verneinen etwa für die Aufstellung der Rechnung, die Anfertigung des Übersendungsschreibens, Tätigkeiten zur Weiterverfolgung des Entschädigungsanspruches und für die Stellungnahme zu einem Ablehnungsgesuch. Die Stellungnahme zum Befangenheitsantrag stellt sich nicht etwa als Bestandteil des (schriftlichen) Sachverständigengutachtens dar. Vielmehr hat sich der Sachverständige in diesem Zusammenhang nur zu den vorgetragenen Befangenheitsgründen zu äußern. Eine Entschädigung ist insoweit nach den allein maßgeblichen Regelungen des ZSEG (vgl. § 413 ZPO) nicht vorgesehen.

c) OLG München, Beschluß vom 22.4.1994, 26 U 3686/94.

Aus den Gründen:

Für den Zeitaufwand, der durch die Stellungnahme des Sachverständigen auf ein Ablehnungsgesuch verursacht wird, ist grundsätzlich keine Entschädigung zu leisten. Der Senat schließt sich der vom OLG Frankfurt (Rpflerger 1993, 421) vertretenen Ansicht nicht an.

Die Stellungnahme zum Ablehnungsantrag ist nicht zu erzwingen und liegt, was ihren Umfang angeht, im freien Ermessen des Sachverständigen. Der Umstand, daß ihm der Ablehnungsantrag zur Stellungnahme zugeleitet wird, hat nicht den Sinn, eine entschädigungspflichtige, gutachterliche Tätigkeit des Sachverständigen auszulösen, sondern dient - auch wegen der Folgen einer erfolgreichen Ablehnung für den Entschädigungsanspruch - dazu, rechtliches Gehör zu gewähren.

Verlust des Entschädigungsanspruchs eines mit Erfolg abgelehnten Sachverständigen

Aus: Der Sachverständige (1993), 20, Heft 10, 3.

Rechtsprechung und Lehre gehen davon aus, daß einem mit Erfolg abgelehnten Sachverständigen die Entschädigung nur zu versagen ist, wenn er bewußt oder durch grobes Verschulden gegen seine Pflicht zur Unparteilichkeit verstoßen und damit die Erfüllung seiner Gutachtertätigkeit oder die Verwertung des bereits erstatteten Gutachtens unmöglich gemacht hat.

Zur Ablehnung eines psychologischen Sachverständigen in einem Rechtsstreit um das Sorgerecht für Kinder aus geschiedener Ehe

Aus: Der Sachverständige (1993), 20, Heft 10, 2.

In einem Scheidungsverfahren stritten die Parteien um das Sorgerecht für zwei gemeinsame Kinder. Das Familiengericht beauftragte, nachdem es zunächst einen anderen Sachverständigen zugezogen hatte, den Diplompsychologen B. mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Übertragung der elterlichen Gewalt, das dieser auch anfertigte. Der Antragsgegner beantragte Termin zur Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen und Einsichtnahme in die Unterlagen dieses Sachverständigen vor dem Termin zur Anhörung. Der Gutachter lehnte die Überlassung seiner Unterlagen an den Antragsgegner im Hinblick auf seine Geheimhaltungspflicht gegenüber allen in das Gutachten einbezogenen Personen ab, erklärte sich aber gleichzeitig bereit, die Unterlagen zum Anhörungstermin mitzubringen und gegebenenfalls bei Einzelfragen Einsicht zu gewähren.

Daraufhin lehnte der Antragsgegner den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Ablehnungsgesuch begründete er u.a. wie folgt:

1. Die Verweigerung der Herausgabe der dem Gutachten zugrunde liegenden Aufzeichnungen und Unterlagen des Sachverständigen an den Antragsgegner führe zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit.
2. Eine unsachgemäße Befragung des Kindes bei der Exploration für das Gutachten führe zu Zweifeln an seiner fachlichen Geeignetheit.

Das Familiengericht erklärte den Ablehnungsantrag für unbegründet. Die

hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Antragsgegners wies das OLG Frankfurt/Main durch Beschluß vom 27.2.1980 (FamRZ 1980, 931) mit folgender auszugsweise wiedergegebener Begründung zurück:

1. Soweit sich der Sachverständige geweigert hat, dem Antragsgegner seine Unterlagen für das von ihm erstellte psychologische Gutachten vom 12.7.1979 zur Einsicht zu überlassen, sind keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß er damit parteiisch gehandelt hat. Der Sachverständige hatte nämlich ein Recht zur Verweigerung der Herausgabe der Unterlagen.

Der Sachverständige, der ein schriftliches familienpsychologisches Gutachten erstattet hat, ist grundsätzlich nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die im Verlauf der Exploration erlangten persönlichen Informationen und Materialien (Testbögen usw.) über jeden einzelnen der Beteiligten geheimzuhalten. Die Entscheidung, welche Einzelheiten er in seinem schriftlichen Gutachten allen am Verfahren Beteiligten zur Kenntnis geben will, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen als unabhängiger, nur dem Gericht gegenüber verantwortlicher Gutachter überlassen. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Gutachten im übrigen nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft erstattet, aus sich heraus verständlich ist und seine wissenschaftlichen Grundlagen (z.B. Art und Anzahl der Tests) erkennen läßt. Auf Anforderung des Gerichts kann er nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen auch weitere, nicht in das Gutachten aufgenommene Tatsachen mitteilen oder auch Einsicht in Unterlagen gewähren. Er kann dies aber auch unter Hinweis auf seine berufliche Schweigepflicht ablehnen, und es gilt dann der absolute Schutz für ihm anvertraute persönliche Geheimnisse gemäß § 203 I Ziff. 2 StGB.

Von dieser Schweigepflicht kann der Psychologe nur durch die Einwilligung der Begutachteten entbunden werden. Bei Familiengutachten - und um solche handelt es sich bei Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen immer - bedeutet dies, daß die in das Gutachten einbezogenen Beteiligten einwilligen müssen, soweit die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen ihre Person betreffen. Dabei steht den Kindern je nach Alters- und Entwicklungsstufe ein eigenes Einwilligungsrecht neben der Notwendigkeit der Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten zu. Diese allgemein geltenden Grundsätze erlangen für Gutachten im Zusammenhang mit einer Sorgerechtsentscheidung oder Entscheidungen zum Umgangsrecht noch besonderes Gewicht unter dem Aspekt des Kindeswohls. Der begutachtende Psychologe ist immer gehalten, die seelischen Belastungen des Kindes durch den Familienkonflikt nicht noch zu verstärken.

Es gibt keinen Hinweis darauf, daß sich der Sachverständige bei seiner Weigerung, die Unterlagen an den Antragsgegner herauszugeben, nicht lediglich auf seine berufliche Schweigepflicht gestützt, sondern etwa aus anderen, sachfremden Gründen die Unterlagen dem Antragsgegner vorenthalten hat.

2. Die Behauptung der unsachgemäßen Befragung des Kindes ist ebenfalls kein Ablehnungsgrund, denn dieser Vorwurf bezieht sich auf eine angeblich mangelnde Sachkunde des Sachverständigen, die keinen Ablehnungsgrund bildet.

Erhöhte Entschädigung des gerichtlichen Sachverständigen bei Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre

Aus: Der Sachverständige (1993), 20, Heft 9, 3.

Nach § 3 Abs. 2 a ZSEG kann die dem Sachverständigen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ZSEG zu gewährende Grundentschädigung bis zu 50 % überschritten werden für ein Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinandersetzen hat. Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung muß die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre im schriftlichen Gutachten selbst erfolgen. Dieser Ansicht ist zuzustimmen, weil anderenfalls eine Nachprüfung der Auseinandersetzung nicht möglich wäre. Noch weiter ist neuerdings das OLG Düsseldorf in einem Beschluß vom 13.10. 1992 (JurBüro 1993, 367) gegangen. Danach soll die eingehende Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre auch dann angenommen werden können, wenn der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auf eine eigene wissenschaftliche Untersuchung zurückgreift, die er bereits vor der Erteilung des Gutachterauftrags, also unabhängig von diesem, angestellt hatte. Diese Ansicht ist abzulehnen. Sie widerspricht eindeutig dem Wortlaut des Gesetzes, wonach vorausgesetzt wird, daß der Sachverständige sich für den Einzelfall, also für den Fall, der Gegenstand des Gutachterauftrags ist, mit der wissenschaftlichen Lehre auseinandersetzen hat. Wenn es in der Begründung des Beschlusses des OLG Düsseldorf heißt, in einem solchen Fall liege die besondere Leistung des Sachverständigen darin, daß er prüft und wertet, ob die von ihm im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit gefundenen Ergebnisse auf diesen Einzelfall Anwendung finden können, so vermag dies nicht zu überzeugen.

Zur Erhöhung des Stundensatzes »bis zu 50%« für einen Berufssachverständigen nach § 3 Abs. 3 b ZSEG

Aus: Der Sachverständige (1993), 20, Heft 9, 3.

Nach § 3 Abs. 3 b ZSEG kann der Grundstundensatz eines gerichtlichen Sachverständigen u.a. dann nach billigem Ermessen bis zu 50 % überschritten werden, wenn er seine Berufseinkünfte im wesentlichen als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger erzielt. Umstritten ist, nach welchen Kriterien der Rahmen »bis zu 50%« auszufüllen ist. Nach einer weitverbreiteten Meinung soll der Höchstsatz von 50 % den Sachverständigen vorbehalten bleiben, die ganz überwiegend Gutachten für die Rechtspflege erstatten. Demgegenüber ist von Jessnitzer/Frieling (Der gerichtliche Sachverständige, 10. Aufl., Rdn. 810) die Ansicht vertreten worden, daß regelmäßig der volle Zuschlag auch den vorwiegend außergerichtlich tätigen Berufssachverständigen zugute kommen müsse. Diese für die Sachverständigen günstigere Ansicht wird u.a. auch vom OLG Hamm in einem Beschluß vom 6.4.1993 (2 WS 99/92) geteilt, durch den ein Beschluß des Landgerichts Dortmund abgeändert wurde. Die Gründe dieses Beschlusses lauten auszugsweise wie folgt:

So wird im angefochtenen Beschluß die Auffassung vertreten, für die Höhe des Zuschlags sei maßgebend, in welchem Verhältnis der Umfang der Tätigkeit des hauptberuflichen Sachverständigen oder Dolmetschers für Organe

der Rechtspflege zum Umfang der sonstigen Tätigkeiten für andere Auftraggeber stehe, wobei der Höchstzuschlag von 50 v.H. den Sachverständigen vorzubehalten sei, die ganz überwiegend Gutachten für Rechtspflegeorgane erstatten. Der Senat vermag dieser Auffassung schon deswegen nicht zu folgen, weil der Gesetzgeber durch die geltende Neufassung die außergerichtliche und die gerichtliche Berufssachverständigentätigkeit gleichgestellt hat. Insoweit sollte gerade mit der Neufassung die zur früheren Fassung entstandene Streitfrage, ob die Erhöhung nach dem damaligen Buchstaben c) nur für den gerichtlichen oder auch für den außergerichtlichen Berufsgutachter in Betracht kommen sollte, dahin entschieden werden, daß sie in beiden Fällen zulässig sein sollen. Mit dieser gewollten Gleichbehandlung ist eine Bevorzugung des gerichtlichen Berufssachverständigen hinsichtlich der Höhe des Zuschlags nicht gut vereinbar, auch wenn der in größerem Umfang außergerichtlich tätige Berufssachverständige höhere Berufseinkünfte erzielen wird.

Zur Höhe des Zuschlags zum Grundstundensatz »bis zu 50 %«, wenn der Berufssachverständige keine private Sachverständigentätigkeit ausübt

Aus: Der Sachverständige (1993), 20, Heft 6, 2.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1b ZSEG kann die nach § 3 Abs. 3 Satz 1b ZSEG zu gewährende Grundentschädigung eines gerichtlichen Sachverständigen von 70,- bis 100,- DM für jede Stunde der zur Erstattung eines Gutachtens erforderlichen Zeit nach billigem Ermessen »bis zu 50 %« erhöht werden, wenn er seine Berufseinkünfte im wesentlichen als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger erzielt. Nach der herrschenden Ansicht kann der volle Zuschlag von 50 % gewährt werden, wenn die gutachterlichen Leistungen des Sachverständigen im privaten Bereich sehr viel höher vergütet werden, als dies selbst bei voller Ausnutzung der Sätze des § 3 Abs. 2 ZSEG möglich ist (OLG Stuttgart KostRsp. § 3 Nr. 221; Bleutge ZSEG 2. Aufl., § 3 Rdn. 37; Vygen, in Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, § 41 Rdn. 25; Jessnitzer/Frieling, Der gerichtliche Sachverständige, 10. Aufl., Rdn 8091).

Problematisch sind die Fälle, in denen jemand ausschließlich für die Gerichte, nicht jedoch außergerichtlich als Gutachter tätig ist, aber neben der Erstattung von Gutachten eine anderweitige Tätigkeit ausübt, die nicht als Sachverständigentätigkeit bezeichnet werden kann. Einen solchen Fall hatte das OLG Hamm zu entscheiden. Hier ging es um die Entschädigung eines Psychoanalytikers, der neben seiner gutachterlichen Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger eine eigene Praxis als Psychoanalytiker betrieb, aber keine private Gutachtertätigkeit ausübte. Ein Vergleich der Einnahmen als gerichtlicher Sachverständiger mit denen als außergerichtlicher Sachverständiger war also nicht möglich. Das OLG Hamm hat in diesem Fall durch Beschluß vom 3.12.1992 - 4 Ws 371/92 - entschieden, daß dem Sachverständigen der volle Zuschlag von 50 % als Berufssachverständiger zu zahlen ist, weil er aus seiner privatärztlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker Einnahmen erziele, die den von ihm für seine gerichtliche Gutachtertätigkeit verlangten Stundensatz von 90,- DM (60,- DM + 50 % Zuschlag) um fast 100 % überschritten.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. In Fällen dieser Art muß allerdings darauf geachtet werden, ob die Einnahmen aus einer nichtgutachterlichen Tätigkeit nicht mehr als etwa 35 % der Gesamteinnahmen ausmachen. In einem solchen Fall käme eine Anerkennung als Berufssachverständiger nicht in Betracht, weil diese nach § 3 Abs. 3 Satz 1b ZSEG voraussetzt, daß der Sachverständige seine Berufseinkünfte im wesentlichen (nach der h.M. zu etwa 65 %) als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger erzielt. Zwei neue Entscheidungen zu diesem Thema sind mittlerweile 1996 in Berlin ergangen:

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (FamG, Beschluß vom 12.1.1996 - 153 F 4226/94) entschied über die Höhe der Sachverständigentätigkeit für Diplompsychologen, und zwar vor allem über den prozentualen Erhöhungssatz von 50% auf DM 75,- den die abrechnenden Psychologen geltend gemacht hatten.

Das amtierende Gericht meinte, daß nach »billigem Ermessen« (vgl. § 3 Abs. 3 ZSEG) ein Zuschlag von 20%, also eine Erhöhung der Endsumme auf DM 90,- für Diplompsychologen ausreichen würde.

Dieses Urteil des AmtsG Tempelhof-Kreuzberg vom 12.1.1996 ist inzwischen vom Kammergericht in Berlin am 3.9.1996 aufgehoben worden: 19. Zivilsenat des Kammergerichts vom 3.9.1996 - Geschäftsnummer: 19 WF 2086/96.

Nach dieser Entscheidung sind für die Erhöhung des Stundensatzes nach billigem Ermessen (§ 3 Abs. 3 S. 1 b ZSEG) in erster Linie die auf dem freien Markt gezahlten Stundenhonorare maßgeblich, da der Sachverständige durch eine lange oder häufige Heranziehung keinen unzumutbar großen Erwerbsverlust erleiden soll. Unter Berücksichtigung der angegebenen Beträge - DM 75,- nebst 50% Zuschlag = DM 112,50 - ergibt sich nach Dafürhalten des Kammergerichts, daß auch bei Zubilligung eines Zuschlages von 50% die von den Sachverständigen beantragte Entschädigung deutlich unter den durchschnittlichen Honorarsätzen liegt. Auch auf der Grundlage der zutreffenden Auffassung des Amtsgerichts, daß die schematische Zubilligung eines Höchstzuschlagssatzes von 50% unzulässig sei, sei jedenfalls bei dieser Fallgestaltung die Bemessung des Zuschlags auf 50% des Grundstundensatzes gerechtfertigt. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bezirksrevisors würde deshalb die Erhöhung des Stundensatzes um 50% nach § 3 Abs. 3 S. 1 b ZSEG nach Auffassung des Senats billigem Ermessen entsprechen.

Vgl. zu dieser Thematik auch die Aufsätze von Koritz-Dohrmann (1996), und Lönnies (1996), wobei beachtlich ist, daß Herr Lönnies als Vorsitzender Richter des 19. Zivilsenats einer der drei amtierenden Richter des eben erwähnten Beschlusses des Kammergerichts vom 3.9.1996 ist:

Koritz-Dohrmann, A. (1996). Gutachterkosten als Kostenbelastung im Familiengerichtsprozeß. Ein kritischer anwaltlicher Erfahrungsbericht. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 2, 304-306.

Lönnies, O. (1996). Gutachterkosten in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 2, 191-195.

Entschädigung des gerichtlichen Sachverständigen unabhängig von der Bewertung des Gutachtens durch die Parteien und das Gericht

Aus: Der Sachverständige (1993), 20, Heft 11, 3.

In einem Sorgerechtsverfahren hatte sich das zuständige Amtsgericht dem von einem Sachverständigen erstatteten Gutachten angeschlossen und dieses verwertet. Es hatte dabei ausdrücklich festgestellt, daß es das Gutachten für verwertbar halte. In der zweiten Instanz holte das Oberlandesgericht ein weiteres Gutachten ein, weil es das in der Vorinstanz erstattete Gutachten nicht für eine geeignete Entscheidungsgrundlage hielt. Das OLG Düsseldorf hat in diesem Fall durch Beschluß vom 4.6.1992 (MDR 1992, 912) entschieden, daß der Sachverständige der Vorinstanz nach dem ZSEG zu entschädigen sei. Denn die dem Sachverständigen zustehende Entschädigung sei grundsätzlich davon abhängig, ob das Gutachten »richtig« sei, und davon, wie die Parteien und das Gericht das Gutachten bewerten. Da der Sachverständige gerichtlich - wenn auch erstinstanzlich - verwertete Leistungen erbracht habe, seien diese auch zu vergüten.

Zur Unverwertbarkeit von Gutachten gerichtlicher Sachverständiger

Aus: Der Sachverständige (1994), 21, Heft 5, 3.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluß vom 22.6.1992 (Verkehrsrechtliche Sammlung, Band 84, 135) entschieden, daß die Verwertung eines gerichtlichen Sachverständigenutachtens unzulässig ist, wenn

1. das Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus anderen Gründen nicht überzeugend ist,
2. das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht,
3. der Sachverständige erkennbar nicht über die notwendige Sachkunde verfügt oder Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen,
4. sich durch neuen entscheidungserheblichen Sachvortrag der Beteiligten oder durch eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichts die Bedeutung der vom Sachverständigen zu klärenden Fragen verändert,
5. ein anderer Sachverständiger über neue oder überlegene Forschungsmittel oder über eine größere Erfahrung verfügt,
6. das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag eines der Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird.

Außer den hier aufgeführten gibt es noch eine Anzahl weiterer Gründe, aus denen die Verwertung eines gerichtlichen Sachverständigenutachtens unzulässig ist. Grundsätzlich genügt bei einer vom Sachverständigen selbst verursachten Unverwertbarkeit des Gutachtens leichte Fahrlässigkeit, um ihm die Entschädigung zu versagen. Eine Ausnahme gilt in der Regel für die Fälle, in denen er aufgrund eines eigenen fehlerhaften Verhaltens wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist. Hier wird ihm die Entschädigung in der Regel nur versagt, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder bewußte Pflichtwidrigkeit zur Last gelegt werden kann.

(ausgewählt von Rainer Balloff)

SEKTIONSMITTEILUNGEN

Bericht des Vorsitzenden an die Mitglieder

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Inzwischen hat der Sektionsvorstand zu einigen Gesetzesvorhaben fachlich Stellung genommen, z.B. zum Schutz kindlicher Opferzeugen und Umgang mit Sexualstraftätern (siehe diese Ausgabe der Praxis der Rechtspsychologie).

Bei letzterem Thema ergab sich ein so großes Medieninteresse, daß wir sowohl über Funk und Fernsehen als auch über diverse Zeitungsmeldungen und -artikel mehrfach unsere Standpunkte qualifiziert in die Diskussion einbringen konnten. Ebenso liegen vielfältige Angebote und Nachfragen seitens der Politik vor, uns auch weiterhin in die aktuelle fachpolitische Diskussion verstärkt einzubinden.

Eine solche fachpolitische Arbeit ausschließlich ehrenamtlich und ohne professionelle Geschäftsstelle auf Dauer seriös und kompetent leisten zu können, erscheint uns im Vorstand zunehmend fraglich.

Deshalb haben wir das prinzipielle Angebot des Präsidiums begrüßt, daß sich unsere Sektion mit anderen Untergliederungen zusammenschließen könnte, um sogenannte Service Center zu bilden. Ein wesentlicher Vorteil wäre, daß so die gegenwärtige Vorstandsarbeit professionell unterstützt werden könnte. Materialien würden entsprechend gesichtet und verteilt, Informationsanfragen von Mitgliedern wie auch der interessierten Öffentlichkeit würden automatisch, zeitlich zügiger und zuverlässig erledigt, und auch die Anschrift der Sektion wäre nicht mehr nur an den jeweiligen Vorsitz gebunden, so daß hier endlich eine Kontinuität insbesondere für die Öffentlichkeit und die Politik gewährleistet wäre. Dazu würde den Vorstandsmitgliedern erheblich »Büroarbeit« wegfallen, die mehr als lästig ist, und wir könnten uns ausschließlich auf die inhaltliche Arbeit konzentrieren.

Letzteres würde u.E. sowohl die Qualität als auch die Quantität der bisherigen Arbeit entscheidend erhöhen helfen. Unter solcherart Be-

dingungen erschiene dann diesem Vorstand die Beibehaltung der Funktion als prinzipielles Ehrenamt aufrechterhaltbar und auch vor Familie und Berufstätigkeit glaubwürdig vertretbar.

Hierzu paßt auch die erfreuliche Meldung, daß die erstmalige Erhebung der Sektionsbeiträge zu einer Erhöhung des Jahresetats um über 150% geführt haben. Inzwischen hat uns die Bgst auch die so entstandenen Zusatzgelder in Höhe von über 37 TDM überwiesen. Der im Bericht des Kassenwartes enthaltende eher pessimistische Ausblick über die Liquidität und die Flexibilität unserer aktuellen und künftigen Arbeit ist somit m.E. nicht mehr nötig.

Wir haben nunmehr die Perspektive, in diesem Jahr alle projektierten Vorhaben wie geplant durchzuführen und dabei auch noch (hoffentlich) die nötigen Weichenstellungen für die weitere Entwicklung der Sektion vorzunehmen.

Wie sie an dem Kongreßbericht der StrafvollzugspsychologInnen ersehen können, hat der Sektionsvorstand die Kontakte zu diesen KollegInnen erfreulicherweise wieder intensivieren können. Ich selbst war an einem Tag als Gesprächspartner für die KollegInnen »vor Ort« in Bonn. Mitte April werde ich darüber hinaus als Referent für die Jahrestagung der BAGÄB (Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen im Strafvollzug) in Bad Hönningen die Gelegenheit haben, weitere Kontakte zu knüpfen.

Ebenso heftig wie bei der Thematik der Sexualstraftaten war die Reaktion der Öffentlichkeit und der Politik auf die Gerichtsurteile in Münster und Mainz, in denen als ein »Ergebnis« eine pauschale Kritik an der Glaubhaftigkeitsbegutachtung aufgekommen ist, die leider wenig (fachlich) inhaltlich, als vielmehr emotional und unsachlich geführt wird.

Hier gelang es mir, über diverse Stellungnahmen über die Medien trotzdem noch »offene Ohren« für die fachliche und sachliche Diskussion zu finden. Im Juni werde ich hierzu auf Einladung in Saarbrücken Gelegenheit haben, vor Richtern, Anwälten und psychologischen Sachverständigen, erneut öffentlichkeitswirksam, nochmals auf die gesamte Problematik differenziert einzugehen. Ebenso wird beim Kon-

groß des BDP Anfang Oktober in Würzburg ein Symposium speziell zu eben dieser Qualitätsdiskussion stattfinden, welches sich auch der aktuell entstandenen Debatte um das Für und Wider der Polygraphie widmen wird. Hierzu wird der Vorstand sich intensiv bemühen, auch die europäischen KollegInnen einzubeziehen, da wir innerhalb der EU kaum mehr eine solche Fachdiskussion ausschließlich national führen können und dürfen.

Aus einem aktuellem Anlaß heraus möchte ich im Namen des Vorstandes Sie alle bitten, uns unverzüglich aufgetretene Unstimmigkeiten und Probleme im Zusammenhang der Liquidation sachverständiger Leistungen gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften mitzuteilen.

Wir möchten dazu beitragen, daß wir eine möglichst bundeseinheitliche Behandlung in der Bemessung unserer fachlichen Leistungen erhalten. Dazu brauchen wir besonders Ihre Unterstützung!

Da die Umsetzung der Weiterbildungsordnung in der Rechtspsychologie noch keine wesentlichen Fortschritte gemacht hat, kann ich mir hier weitere Infos dazu sparen. Erfreulicher-

weise erhält der Vorstand zumindestens über die DPA des BDP regelmäßig Informationen über den jeweiligen Sachstand in den Regionen - und natürlich aus Berlin, durch unsere beiden, dort mitbeteiligten Vorstandsmitglieder Balloff und Dettenborn. Aus den anderen Regionen habe ich bisher trotz mehrfacher schriftlicher Bitte und sogar erhaltener Zusicherung bislang nichts direkt erfahren. So langsam verfestigt sich hier mein Ursprungseindruck, daß die Beschäftigung mit der Weiterbildung von den Beteiligten als »Privatsache« gewertet wird. Ich würde hier um Ihre Meinung bitten, um ggf. mich noch nachdrücklicher um die entsprechenden Informationen zu bemühen.

Ansonsten kann ich Ihnen noch mitteilen, daß der Vorstand nach zwischenzeitlich drei Telefonkonferenzen seit November '96, erstmals wieder im April (12./13.4.) in Berlin persönlich zusammengetroffen ist.

Mit kollegialen Grüßen

Uwe Wetter, Vorsitzender

Bericht aus der Finanzverwaltung

Traditionellerweise sollte der Bericht im Heft 1 eines Jahres dazu benutzt werden, um Sie über die Probleme und positiven Pläne im laufenden Jahr zu informieren und ein Resümee des vergangenen ziehen. Zuletzt wurden Sie zum Jahresende darüber informiert, daß der Vorstand wesentliche Arbeiten und Pläne zurückstellen mußte. In der folgenden Graphik habe ich einen vorläufigen Jahresabschluss nach Bereichen zusammengestellt. Aus der Gegenüberstellung mit den Plänen sehen Sie, daß wir in den Bereichen „Landesbeauftragte“ und „Vorstandssitzungen“ unsere Pläne einhalten konnten. Der laufende Geschäftsbedarf ist von uns deutlich unterschätzt worden (dies liegt u.a. daran, daß z.Zt. im BDP ein neuer Aufbruch zu verzeichnen ist. Der Sektionsvorstand hat sich aktiv in viele neue Entwicklungen, insbesondere zu gemeinsamen Initiativen von Sektionen eingeschaltet).

Altlasten, Wechselwirkungen mit finanziellen Auswirkungen aus dem Gesamtverband haben es bedingt, daß wir unseren Gesamtetat deutlich überschritten haben, so daß die Sektion in erhebliche finanzielle Probleme zum Jahresende gekommen ist.

Dies ist eine Entwicklung, die den Gesamtverband in weit stärkerem Maße getroffen hat (mögliche Ursache: s. Mitgliederbericht). Als Notmaßnahme hat die Bundesgeschäftsstelle beschlossen, nicht wie üblich zum Jahresende die Mittel für das 1. Quartal zuzuweisen, sondern frühestens Mitte Februar. Aus diesem Grunde kann ich Ihnen abweichend von unserer Vornahme auch noch keinen Beschluß über das Budget für dieses Jahr vorlegen. Dies werde ich aber in einer Mitteilung des Report Psychologie nachholen, sobald entsprechende Beschlüsse gefallen sind, da ich die Spanne bis zum Erscheinen der nächsten Praxis und bis zur Mitgliederversammlung am 3.10.97 für zu lange halte.

Zwischen der Abfassung des Finanzberichtes im Januar und dem Erscheinen dieses Heftes der 'Praxis' ist die Abrechnung der Sektionsbeiträge eingetroffen.

Bis zum 19.2. hatten 85% der Mitglieder ih-

ren Sektionsbeitrag gezahlt. Wenn die Zahlungen repräsentativ sind, hat unsere Sektion 10% Rentner, Arbeitslose und Studierende, die dann korrekterweise von der ordentlichen Mitgliedschaft zur außerordentlichen wechseln müßten.

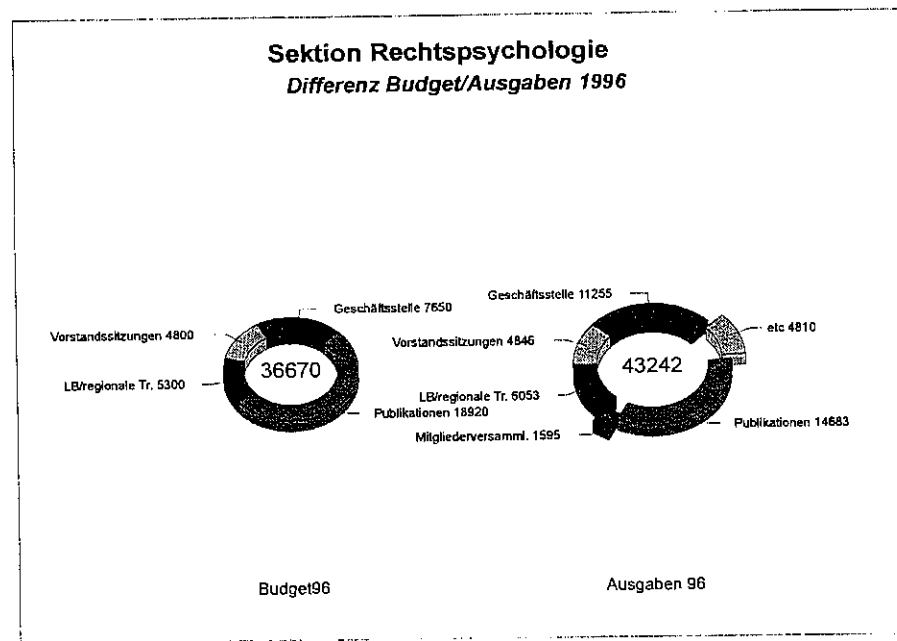
Der Vorstand prüft zur Zeit, ob die Nichtzahlung des Sektionsbeitrages zu einem Ausschluß vom Bezug der 'Praxis' führen kann.

Auf seiner Sitzung am 13./14.4. in Berlin wird der Vorstand über einen vorläufigen Haushaltsplan beraten. Trotz der zu erwartenden drastischen Kürzung des BDP-Gesamthaushaltes (minus 1,5 Mio) schlägt das Präsidium vor, die États der Sektionen nicht zu kürzen.

Sollten Sie im einzelnen jedoch schon Vorinformationen haben wollen, so können Sie sich gern per Fax (040 5317411) an mich wenden

Ich wünsche Ihnen beruflich ein erfolgreiches Jahr und hoffe, durch meine Vorstandsarbeit dazu in bescheidenem Maße beitragen zu können.

Frank Baumgärtel



Bericht aus dem Bereich Mitgliederverwaltung

Im gesamten BDP ist der Beginn des Jahres 1997 gekennzeichnet durch Erwartungsängste im Hinblick auf negative Entscheidungen unserer Mitglieder. Als Ursachen werden die Turbulenzen nach dem "Kostenerstattungs-urteil" und die immer noch ausgebliebenen Entscheidungen zum PsychTHG gesehen. Als dritte Ursache für zukünftige Austritte werden die Entscheidungen einiger Sektionen, Zusatzbeiträge zu erheben, angeführt. In unserer Sektion stellt sich die Lage zu Beginn dieses Jahres weitaus positiver dar: Mit einem Netto-Mitgliederzuwachs von annähernd 5% liegen wir an dritter Stelle hinter der Sektion Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Sektion Markt- & Kommunikationspsychologie.

Daß dieser Zuwachs nicht bedeutend größer ist, liegt daran, daß in allen Landesverbänden vornehmlich DPTV-Mitglieder und VPP-Mitglieder (diese Sektion des BDP verliert 15% Ihrer Mitglieder) den Gesamtverband verlassen haben und damit auch nicht mehr Mitglied unserer Sektion sein können.

Der Vorstand dankt Ihnen für Ihr Vertrauen.

Aus dem Bericht des Vorsitzenden unserer Sektion und aus den Beschlüssen des Vorstandes können Sie entnehmen, daß dieser Vorstand die erheblichen Schwierigkeiten, die die Sektion beim Übergang vom alten Vorstand auf den neuen hatte, gerade im Bereich der Mitgliederbetreuung überwunden hat und in diesem Jahr besondere Aktivitäten entfalten will.

Frank Baumgärtel

Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V. zum Umgang mit Sexualstraftätern - Prävention, Täterbehandlung und Opferschutz

Die in jüngster Zeit vermehrt bekanntgewordenen Straftaten im Bereich sexueller Gewalt bei Kindern und Frauen haben die Öffentlichkeit verständlicherweise stark emotionalisiert. Die in die allgemeine Diskussion getretenen und z. T. scharf kritisierten Bedingungen und Verfahrensweisen im Umgang mit Sexualstraftätern bedürfen ohne Zweifel eingehender Prüfung. Diese sollte ebenso wie die daraus abzuleitenden Maßnahmen an den Zielen eines größtmöglichen Opferschutzes unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit des Strafvollzugs orientiert sein und verlangt deshalb besonnenrationales Handeln. Das Präsidium sowie die Sektion Rechtspsychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) schlagen in diesem Sinne vor, die Voraussetzungen und Verfahren beim Umgang mit Sexualstraftätern durch folgende Maßnahmen zu optimieren:

1. Verbesserung der Kooperation zwischen den Instanzen, die an einem Entscheidungsprozeß bezüglich einer vorzeitigen bzw. bedingt vorzeitigen Entlassung von Sexualstraftätern beteiligt sind - Gutachter, Therapeut, Gericht.

Der BDP fordert hier ein größeres Gewicht der prognostischen Beurteilung durch die an der Behandlung der Sexualstraftäter beteiligten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über - manchmal sogar mehrjährige - Erfahrungen mit dem einzelnen Patienten und Sexualstraftäter verfügen. Sie können vor dem Hintergrund der Entwicklungsverläufe am ehesten Entwicklungsprognosen mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit und Wahrscheinlichkeit erstellen. Die bisherige strikte Trennung zwischen Psychotherapeut und Gutachter, die vor allem mit ihrem Nutzen für den Therapieprozeß begründet wurde, führt derzeit dazu, daß die - externen - Gutachter, die aus Berichten zu eruiierenden Therapeutenerfah-

rungen in völlig unterschiedlicher Intensität bei der Erarbeitung ihrer gutachterlichen Empfehlung einbeziehen. Es besteht Regelungsbedarf über die Art der Kooperation zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Gutachterinnen und Gutachtern, zu denen es fachpolitische Konzepte gibt, die der BDP in die weitere Reformdiskussion einbringen wird.

2. Erweiterung des Psychotherapieangebotes für Sexualstraftäter

Der allgemeine Strafvollzug bietet in der Regel kaum oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der psychotherapeutischen Arbeit mit Sexualstraftätern, besonders bei denen, die bereits Rückfälle in ihrer Biographie aufzuweisen haben. Auch im Maßregelvollzug, d. h. in dem Bereich, wo Täter aufgrund von Schuldminde- oder sogar Schuldausschlußbeständen im Rahmen der Strafverhandlungen bezüglich ihrer Delikte forensisch-medizinisch und psychologisch behandelt werden, fehlen Behandlungsplätze. Nur kontinuierliche Langzeitbehandlung kann mittel- und langfristige Erfolge erbringen.

3. Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Arbeit mit Sexualstraftätern

Sowohl aus Unkenntnis der Gerichte über die jeweils spezifische Qualifikation von Ärzten, Psychologen und Angehörigen sozialer Berufe als auch aufgrund von Zufälligkeiten des Angebotes kommen bislang nicht selten unzureichend qualitätsgesicherte Therapiemaßnahmen zur Anwendung. Der BDP kann hier Qualitätssicherungskonzepte anbieten.

4. Erweiterung des ambulanten psychotherapeutischen Angebots in der Bewährungszeit

Über die Erweiterung der Angebote innerhalb der Institutionen im Strafvollzug bzw. im forensischen Maßregelvollzug hinaus ist eine Erweiterung des ambulanten psychotherapeutischen Angebotes dringend erforderlich. Gerade die in der Bewährung stattfindenden therapeutischen Behandlungen, die ja außerhalb der einzelnen Strafvollzugsanstalten ambulant

vorgenommen werden, können effektiv nur dann vorbereitet werden, wenn externe ambulant tätige Psychotherapeuten bereits im Strafvollzug tätig werden können, um ihre dann später auch außerhalb zu betreuenden Patientinnen und Patienten zu übernehmen. Dies würde zu einer erheblichen Kapazitätserweiterung (siehe 2) für die bislang unzureichende Situation in bezug auf Therapieplätze im Strafvollzug führen. Die damit zu erreichende Kontinuität einer Behandlung kann den Motivierungsprozeß in bezug auf eine Psychotherapie frühzeitig noch im Strafvollzug in Gang setzen, um die Therapiemotivation zu erreichen, die für den Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung erforderlich ist. Ein Schritt in diese Richtung könnte auch eine Pflichtberatung für Sexualstraftäter in Normalvollzug sein. Dieses ist allerdings nur zu realisieren, wenn im Sinne einer Quotenregelung eine bestimmte Anzahl geschulter Psychotherapeuten pro Anzahl von Sexualstraftätern in jedem Bundesland zur Verfügung stünde.

5. Festlegung präziser und einheitlicher Kriterien für eine vorzeitige Entlassung von Sexualstraftätern

Der damit angesprochene Schutzaspekt impliziert sowohl den Schutz der Allgemeinheit und den konkreten Opferschutz als auch den Schutz des Täters vor einem Rückfall. Der BDP lehnt eine Zwei-Drittel-Strafbewährung ohne Therapie ab. Aber auch bei der Therapieauflage kann dem Sexualstraftäter und damit dem möglichen Rückfalltäter nicht allein überlassen bleiben, wie er eine adäquate Therapie für sich findet (siehe 4).

6. Verpflichtung zur geregelten, institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe und den Psychotherapeuten

Die Führungsaufsicht bei Sexualdelikten sollte nach einer Entlassung nur mit psychologischer Begleitung durchgeführt werden.

Der BDP warnt vor voreiligen Schlußfolgerungen und nicht fundierten Lösungsversu-

chen angesichts der aktuellen emotionalisierten Situation, die von schärferer Bestrafung über Streichung frühzeitiger Entlassungen bis hin zu medizinisch-biologischen Eingriffen bei Sexualstraftätern gehen. Der BDP bietet statt dessen die wissenschaftlichen Erkenntnisse und fachlichen Erfahrungen der Psychologie für die weitere politische Diskussion und Entscheidungsfindung an.

Bonn, den 15. Oktober 1996
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen

Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen zum Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)

Die Sektion begrüßt grundsätzlich die Initiative zum Schutz der Zeugen.

Die Einschränkung der rechtlichen Regelung auf kindliche und jugendliche Zeugen bis zum 16. Lebensjahr sollte erweitert werden auf jugendliche Zeugen über 16 Jahre und erwachsene Zeugen, sofern nach den Rechtsgrundsätzen das Jugendrecht anwendbar wäre. Im Falle von Delikten, die ihrer Art nach den Scham- und Intimbereich des Opfers/des Zeugen in besonderer Weise berühren oder die nach Art der Persönlichkeit des Opfers/des Zeugen umfangreiche oder länger dauernde Störungen erwarten lassen (vgl. Bohlander, 1995, S. 86), sollte auf besonderen Gerichtsbeschluß diese gesetzliche Regelung angewendet werden können.

Bei der Zeugenvernehmung während der

Verhandlung ist es psychologisch unabdingbar, daß eine Closed Circuit/Life Link-Übertragung mit beidseitigen Video-/Tonleitungen für den Fall der Übertragung von Fragen aus dem Gerichtssaal mit einer Voice activated Systemkomponente verwendet wird.

Begründung: Bohlander (1995) verweist auf eine grundlegende Untersuchung von Davies und Noon von 1991, die gegen eine reine Tonrückführung votieren und die verschiedenen Probleme bei nicht wechselseitiger Videoübertragung auflisten. Im Entwurf ist bei den Begründungen B 3 (S. 8) und B 4 (S. 8/9) auf die Kostenspargründe Bezug genommen (siehe auch S. 16 Abs. 3 der Begründungen), die es ermöglichen sollen, bereits bestehende Anlagen zu nutzen. Außerdem wird begründet, daß die Videoaufzeichnung fakultativ bliebe, um in der Übergangszeit Kosten zu sparen. Dies weist bereits darauf hin, daß im Zweifelsfall die technisch weniger aufwendige und in der Anwendung wissenschaftlich schlechtere Methode gewählt werden dürfte. Ein Gesetz von Beginn an unter das Kostensparprinzip zu setzen, heißt, die ursprüngliche positive Bedeutung zu negieren.

Wenn an der in den Begründungen vorgegebenen Vorstellung, daß eine Ausdrucksbeobachtung durch die prozeßbeteiligten Personen einen höheren Informationsgehalt hat als die reine Tonübertragung, festgehalten wird, muß wegen der wissenschaftlich erwiesenen Beobachtungsfehler eine Übertragung des Zeugenbildes in den Gerichtssaal simultan aus der Totalen, der Halbtotale und der Nahaufnahme möglich sein.

Begründung: Zum einen wird der Videoeinsatz unter anderem damit begründet, daß eine höhere Genauigkeit durch Nichtbelastung während der Aussage erzielt werden soll, zum anderen (siehe Begründung S. 19) Anzeichen der Betroffenheit beispielsweise beobachtet werden sollen. Diese These ist in fachpsychologischen Kreisen höchst umstritten, nicht umstritten ist jedoch die Ansicht, daß solche Anzeichen (paraverbale und nonverbale Anzeichen) allenfalls einem geschulten Sachverständigen auffallen und daß dieser auch allein in der Lage ist, solche Anzeichen im Rahmen

der gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse hinreichend zu relativieren und zu interpretieren.

In den Arbeiten von Bohlander (1995) und Arneemann (1995) wird ausgeführt, welcher Fehleranteil bei der psychologischen Ausdrucksdeutung durch Videoübertragung ohne Kenntnis der Umstände der Aufnahme (Totale, Halbtotale, Nahaufnahme sowie Beleuchtung) zu beobachten ist. Insofern sind die Vagheit des Gesetzentwurfes und der deutliche Hinweis, daß aus Kostengründen auch anders verfahren werden kann, ein massiver Hinweis darauf, daß derartige Aufnahmen nicht den gewünschten Effekt bringen können.

Aus psychologischer Sicht ist (im Begründungszusammenhang zu 4) zu fordern, daß es zu einem vollständigen Wortprotokoll der Videovernehmung kommt. Sollte an einer Verschriftung der »wesentlichen Anteile« festgehalten werden, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, muß der psychologische Sachverständige herangezogen werden, um Video-/Tonaufnahmen und Verschriftung auf die psychologische Äquivalenz hin zu prüfen.

Begründung: Wie bereits in der These ausgeführt, steht die Verschriftung unter dem Zwang zum Sparen und der Beschränkung auf »wesentliche Anteile«. Damit werden die in der Begründung zur Einführung von Videoaufnahmen mitverwendeten Argumente einer Beobachtung (siehe Begründung zur These 4) ad absurdum geführt.

Die Einschätzung, welche Teile der Aussage (unter welchen Bedingungen) wesentlich, d.h. inhaltlich relevant und glaubhaft sind, ist Aufgabe des Sachverständigen. Wäre eine Abschätzung den Beteiligten möglich, wäre eine Einschaltung des SV in das Verfahren überflüssig.

Bei der Aufbewahrung/Vernichtung der Videodokumente sind die Mindestansprüche des Datenschutzgesetzes und der nachfolgenden Rechtsprechung zu beachten:

Sicherung der Aufzeichnung vor Zerstörung und Fälschung, Dokumentation, wer wann wie lange die Aufzeichnung eingesehen hat, Abspielen der Aufnahme grundsätzlich in einem separaten Raum auf einem Gerät, das

Löschungen und magnetische Beeinflussungen unmöglich macht und nur den Berechtigten Zugang gewährt.

Begründung: Die Begründungen zum § 168 e (2) auf Seite 12 weisen darauf hin, daß implizit Vorstellungen über das Ausmaß der Nutzung der Videoaufnahmen bestehen, die mit den Vorschriften zum Verwertungszusammenhang aufgezeichneter persönlicher Daten (in der Folge des Volkszählungsurteils) nicht im Einklang stehen.

Literatur

Arnemann, C. (1993). Die Auswirkung von Kameraentfernung und Objektivbrennweite auf die medienvermittelte visuelle Wahrnehmung. unveröff. Diss. Universität Bremen.

Bohlander, M. (1995). Der Einsatz von Videotechnologie bei der Vernehmung kindlicher Zeugen im Strafverfahren. ZStW, 107, 82-116.

HINWEISE FÜR AUTOREN

Hinweise zur Manuskriptgestaltung und für Buchrezensionen

I Hinweise für AutorInnen zur Manuskriptgestaltung

Manuskripte sind in dreifacher Ausfertigung einzeilig maschinen- bzw. mit Textverarbeitungsprogramm geschrieben an die Schriftleitung der »Praxis der Rechtspsychologie« einzureichen (entweder an Prof. Dr. Fabian oder Prof. Dr. Dettenborn oder Dr. Balloff). Sie müssen formal und inhaltlich druckreif sein, sollen nicht mehr als 20 DIN-A-4-Seiten umfassen und dürfen den Umfang von 30 Zeilen pro Seite und 60 Anschläge pro Zeile nicht überschreiten.

Die Schriftleitung behält sich das Recht vor, ihr notwendig erscheinende sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Gegebenenfalls wird das Manuskript zum Neuschreiben an den Autor/die Autorin zurückgeschickt.

Voraussetzung für die Einreichung eines Manuskripts an die Schriftleitung ist, daß die Arbeit noch nicht publiziert oder an anderer Stelle zur Publikation eingereicht wurde. Die endgültige Annahme des Manuskripts kann erst erfolgen, wenn die obengenannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Exemplar des Manuskripts verbleibt auch im Fall der Ablehnung bei der Schriftleitung.

Am Anfang des Beitrags - unter dem Titel - erscheinen der Name des Autors/der Autorin (Vor- und Zuname) und sein Tätigkeitsort. Titel, Name, Postadresse und Zugehörigkeit zu Institutionen erscheinen am Ende des Artikels im Anschluß an das Literaturverzeichnis.

Falls im Ausnahmefall Fußnoten verwendet werden, sind sie fortlaufend zu nummerieren.

Die alphabetisch geordnete Literaturliste, die alle im Text zitierten Arbeiten enthält, befindet sich am Schluß des Textes. Literaturhinweise erfolgen im Text und enthalten den AutorInnennamen (nur Familienname), Erscheinungsjahr und gegebenenfalls die Seitenzahl. Arbeiten, die im selben Jahr erschienen sind, werden durch den Zusatz a, b, c etc. hinter der Jahreszahl

(z.B.: 1996a) gekennzeichnet.

Absätze sind in zeitgemäßer Schreibform anzuordnen (also keine Leertasten auf der neuen Zeile setzen).

Hervorhebungen im Text, die auch später im gedruckten Text enthalten sein sollen, sind durch *Kursivschrift* oder ein unterstrichenes Wort zu kennzeichnen. Auch Zitate und Kurzzitate im Text sollten *kursiv* geschrieben bzw. unterstrichen werden.

Die Literaturangaben sind im übrigen entsprechend den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie abzufassen.

Beispiele:

1. Bei Monographien:

Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). Titel. Ort: Verlag (Balloff, R. (1992). Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München: Beck).

2. Mehrere Verlagsorte

Sind mehrere Verlagsorte angegeben, reicht es aus, nur den ersten Ort anzugeben.

3. Zwei oder mehr VerfasserInnen

Treten zwei oder mehr VerfasserInnen auf, ist zwischen dem vorletzten und letzten Verfasser das Zeichen »&« zu setzen: Beispiel: Fabian, T., Balloff, R. & Dettenborn, H. (1996) ...

4. Zeitschriften

Bei Zeitschriften immer nur die Jahrgangszahl und nur bei nicht fortlaufender Seitenzahl zusätzlich (Heft- oder Bandnummer etc.) in Klammern anführen (Beispiel: Dettenborn, H. (1996). Zwischen Bindung und Trennung - die Kindesherausgabe aus psychologischer Sicht. Familie, Partnerschaft, Recht, 2, 76-87).

Zeitschriften werden im übrigen ausgeschriebenen und nicht abgekürzt: z.B.: Zentralblatt für Jugendrecht - nicht: ZJ.

5. Aufsätze und Sammelwerke

Bei Aufsätzen aus Sammelwerken: Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). In (ohne Komma) abgekürzter Vorname. Name (Hrsg.), Titel des Sammelwerkes (Angabe der Seiten z.B. 1-15). Ort: Verlag (Beispiel: Balloff, R. (1996).

Beratung, Therapie und Mediation bei Konflikten in familialen Übergängen. In H. Schilling (Hrsg.), Wege aus dem Konflikt. Von der Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung (S. 30-58). Mainz: Grünewald.

Buchtitel und Zeitschriftennamen sowie die Jahrgangsnummern werden *kursiv* geschrieben oder unterstrichen.

Ansonsten sind bei Korrekturarbeiten die Korrekturvorschriften aus dem Duden zu benutzen und zu berücksichtigen.

II Buchrezensionen

Bei Buchrezensionen sollte von dem Rezensenten/der Rezensentin - falls eine Gliederung bzw. Schwerpunktsetzung der folgenden Art in dem Werk erkennbar ist,

1. der Problemaufriß der AutorIn,
2. der erkennbare Anwendungsbezug,
3. das Aufgreifen kontroverser Positionen bei der Bearbeitung des jeweiligen Themas und
4. der zusammenfassenden Ausblick auf künftige Perspektiven kritisch gewürdigt werden.
5. Im Schlußteil sollte eine Bewertung und Einschätzung des vorliegenden Werks vorgenommen werden. Insbesondere sollte das rezensierte Werk in den Kontext der bereits vorhandenen wissenschaftlichen oder sonstigen Erörterungen gestellt werden.

Adressen der Landesbeauftragten der Sektion Rechtspsychologie**Baden-Württemberg**

Dipl.-Psych. Ralf Rieser
Kandelstraße 26, 79106 Freiburg, Tel.: (0761) 500037 oder 33133

Bayern

Dipl.-Psych. Dr. Wolfgang Nöldner
Jäger von Fallstraße 24, 85662 Hohenbrunn, Tel.: (08102) 8298 oder (089) 69922476

Berlin

Dipl.-Psych. Stephan Müseler
Köpenickerstraße 6 a, 10997 Berlin, Tel.: (030) 6114174

Brandenburg

Dipl.-Psych. Ronald Möller
Ernst-Mucke-Straße 21, 03044 Cottbus, Tel.: (0355) 874645 oder 4850

Bremen

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Wätjenstraße 23, 28213 Bremen, Tel.: (0421) 210322 oder 533875

Hamburg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Höpen 53, 22415 Hamburg, Tel.: (040) 4317411 oder (0421) 218-3081

Hessen

N.N.

Mecklenburg-Vorpommern

Dipl.-Psych. Silvia Kühnl
Am Hafen 36, 17375 Mönkebude, Tel.: (03977) 420389 oder 141419

Niedersachsen

N.N.

Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe
Marktstraße 33, 33602 Bielefeld, Tel.: (0521) 66147

Rheinland-Pfalz

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813

Saarland

Dipl.-Psych. Michael Antes
Viktoria-Luisen-Straße 9, 66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 43666 oder 48681

Sachsen

Dipl.-Psych. Dr. Christine Herbig
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26412 oder 26249

Sachsen-Anhalt

N.N.

Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Georg J. Huwer
Wiesenhof 18 b, 23730 Neustadt/Holstein, Tel.: (0451) 41531 oder (04561) 6111-294

Thüringen

N.N.

Adressen der Delegierten der Sektion Rechtspsychologie

Dipl.-Psych. Klaus E. Gerbis
Bamberger Straße 31, 10779 Berlin, Tel.: (030) 21478674, Fax: (030) 21478675

Dipl.-Psych. Ralf Rieser
Kandelstraße 26, 79106 Freiburg, Tel.: (0761) 500037 oder 33133, Fax: (0761) 33134

Dipl.-Psych. Christa Lange-Joest
Möslestraße 15, 79117 Freiburg, Tel.: (07641) 4611512 oder (0761) 77551, Fax: (07461) 4613500

Adressen der Mitglieder des Akkreditierungsausschusses Weiterbildung in Rechtspsychologie

Prof. Dr. Friedrich Lösel (*Vorsitzender*)
Universität Erlangen, Institut für Psychologie I, Bismarckstraße 1, 91054 Erlangen
Tel.: (09131) 852330, Fax: (09131) 852646

Prof. Dr. Thomas Fabian (*stellvertretender Vorsitzender*)
Kantstraße 8, 04275 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773, Fax: (0341) 5804402

Dr. Christine Herbig
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26249, Fax: (035200) 26469

Prof. Dr. Günter Köhnken
Universität Kiel, Institut für Psychologie, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel
Tel.: (0431) 880-7317, Fax: (0431) 880-3237

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813, Fax: (02623) 3895

Prof. Dr. Max Steller
Freie Universität Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstraße 27, 12203 Berlin
Tel.: (030) 8327014, Fax: (030) 8328506

Die *Praxis der Rechtspsychologie* wurde gegründet als Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einem Fachorgan entwickelt, das Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herstellt und somit einen Beitrag zu einer wissenschaftlich begründeten Praxis liefert. Wesentliche Zielsetzungen der *Praxis der Rechtspsychologie* sind die umfassende Information der Sektionsmitglieder und die Förderung der fachlichen Diskussion in der Sektion.

Grundsätzlich werden alle Themenbereiche der Rechtspsychologie sowie psychologische relevante juristische und rechtspolitische Probleme in der *Praxis der Rechtspsychologie* behandelt.

Die *Praxis der Rechtspsychologie* enthält folgende Rubriken:

- Aufsätze
In diese Rubrik werden wissenschaftliche Beiträge aufgenommen. Nach Möglichkeit werden in jedem Heft zu einem Schwerpunktthema mehrere Aufsätze abgedruckt.
- Forum
In diese Rubrik werden Diskussionsbeiträge zu rechtspolitischen und fachlichen Problemen sowie Leserbriefe aufgenommen.
- Praxisberichte
Generalisierende Praxisberichte oder einzelne Falldarstellungen werden im Sinne einer forensischen Kasuistik in diese Rubrik aufgenommen.
- Tagungsberichte
Zur breiten Information der Kolleginnen und Kollegen wird unter dieser Rubrik über rechtspsychologisch interessante Fachtagungen berichtet.
- Literaturdienst
Rezensionen, eine Bücherumschau, eine Zeitschriftenschau und themenspezifische Literaturlisten sind fester Bestandteil dieser Zeitschrift.
- Rechtsprechung
Rechtspsychologisch interessante Entscheidungen der Gerichte werden unter dieser Rubrik aufgeführt.
- Sektionsmitteilungen und Dokumente
Berichte aus dem Sektionsvorstand, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Berichte der Landesbeauftragten aus den einzelnen Bundesländern sowie Dokumente werden unter dieser Rubrik veröffentlicht.

**Erstes umfassendes Nachschlagewerk
zu allen Gebieten der Angewandten Psychologie**

**HANDWÖRTERBUCH DER
ANGEWANDTEN PSYCHOLOGIE**

Hrsg. PD Dr. Angela Schorr

ca. 850 Seiten, ISBN 3-925559-62-0, DM 195,00

Dieses **erste** Handwörterbuch der Angewandten Psychologie richtet sich sowohl an in der Ausbildung und Forschung Tätige und Studenten, wie insbesondere auch an in der beruflichen Praxis engagierte Psychologinnen und Psychologen. In 154 Schlüsselbegriffen stellen namhafte Autorinnen und Autoren prägnant und dennoch vertiefend alle wichtigen Praxisfelder, Interventionsmethoden (einschließlich der großen psychotherapeutischen Verfahren und zentraler psychodiagnostischer Techniken und Vorgehensweisen), Theorien, Begriffe und Forschungsmethoden aus der Angewandten Psychologie und aus für die Angewandten Psychologie relevanten Bereichen der psychologischen Grundlagenforschung vor.

Das **Handwörterbuch der Angewandten Psychologie** wurde konzipiert

- als aktuelles Nachschlagewerk für die in der beruflichen Praxis tätigen Psychologinnen und Psychologen
- als Einstieg in zentrale Themen und Fragestellungen der Angewandten Psychologie sowie als rasche Orientierungshilfe bei der Literatursuche für Studentinnen und Studenten der Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziologie, Betriebswirtschaftslehre, Medizin etc.
- als umfassende Einführung in die Angewandte Psychologie (Forschung und Praxisfelder) für die Angehörigen anderer helfender Berufe, Fachkräfte im Personalwesen, im Rechtswesen etc.



Bestellungen an:

Deutscher Psychologen Verlag GmbH
Heilsbachstraße 22
53123 Bonn